

Die Einheit der Vielfalt

Studien zur Weltgesellschaft – World Society Studies
Herausgegeben von Bettina Heintz, Boris Holzer und Matthias Koenig
Band 4

Hannah Bennani, Dr. phil., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Tübingen.

Hannah Bennani

Die Einheit der Vielfalt

Zur Institutionalisierung der globalen Kategorie
»indigene Völker«

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die überarbeitete Fassung meiner Dissertation *Die Einbeit der Vielfalt. Zur weltgesellschaftlichen Institutionalisierung der globalen Kategorie »indigene Völker«*, die im Frühjahrssemester 2016 an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern eingereicht wurde (GutachterInnen: Prof. Dr. Bettina Heintz, Prof. Dr. Daniel Speich Chassé).

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Universität Luzern.

Für Zora

ISBN 978-3-593-50772-9 Print

ISBN 978-3-593-43706-4 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2017 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Gesetzt aus der Garamond

Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 9 |
| 2. Die kategoriale Ordnung der Dinge | 28 |
| 2.1 Präzisierung und Selektion – politisch-rechtlich kommunizierte Humandifferenzierungen | 30 |
| 2.2 Ähnlichkeit und Differenz – das basale Prinzip der Kategorie | 34 |
| 2.3 Das Soziale der Kategorie – Responsivität und Gemeinschaftskommunikationen | 40 |
| 2.4 Das Globale politischer Kategorien | 47 |
| 3. Eine Kategorie des Übergangs. Kategoriale Spuren des Indigenen | 56 |
| 3.1 Anfänge: Von »Unzivilisierten« und »indigenen Arbeitern« | 58 |
| 3.1.1 Das kulturalistische Konzept des »Unzivilisierten« | 58 |
| 3.1.2 »Kategoriale Fragmentierung« | 63 |
| 3.2 »Indigene Bevölkerungen in unabhängigen Ländern« – zur Institutionalisierung einer Kategorie der Fremdbeschreibung im Kontext der ILO | 69 |
| 3.2.1 Von regionalen Ursprüngen: Das »indigene Problem« im lateinamerikanischen <i>Indigenismo</i> | 71 |
| 3.2.2 Regionalisierung und Internationalisierung: Die Kategorie auf dem Weg ins Zentrum der ILO | 75 |
| 3.2.3 Zur kategorialen Globalisierung und ihren Grenzen | 81 |
| 3.3 Zwischenfazit | 98 |

| | |
|--|-----|
| 4. Wider das Verschwinden. Zur Institutionalisierung einer Kategorie der Selbstbeschreibung im frühen indigenen Aktivismus | 103 |
| 4.1 »Red power«, »black aborigines«, »Panindianismo« und »skandinavische Indianer« – nationaler Aktivismus im globalen Kontext | 105 |
| 4.1.1 »Indigener Aktivismus« im Kontext: Soziale Bewegungen und globale Diskurse | 113 |
| 4.1.2 Zur Kontingenz aktivistischer Selbstbeschreibungen | 118 |
| 4.2 »We, the Indigenous Peoples of the World« – kategoriale Entbettung und Grenzziehungen | 124 |
| 4.2.1 »They were just like us« – zur Beobachtung von Ähnlichkeiten und übersituativer Kategorienbildung | 127 |
| 4.2.2 Der <i>World Council on Indigenous Peoples</i> : Kategorie, Organisation und Interaktion | 137 |
| 4.3 Zwischenfazit | 149 |
| 5. Gekommen, um zu bleiben. Zu Institutionalisierung und kategorialer Globalisierung im Kontext der Vereinten Nationen..... | 154 |
| 5.1 Vom Ein- und Aufstieg der Kategorie in die organisationalen Routinen der Vereinten Nationen..... | 156 |
| 5.1.1 Am Anfang war die Diskriminierung | 157 |
| 5.1.2 Zur Konjunktur des Indigenen | 166 |
| 5.2 Vom Ziehen und Wandeln kategorialer Grenzen..... | 176 |
| 5.2.1 Definitionsversuche und Definitionsverzicht | 177 |
| 5.2.2 Zur Globalisierung und Neu-Akzentuierung der Kategorie..... | 183 |
| 5.3 Zwischenfazit | 197 |
| 6. Zur »Vermenschenrechtlichung« des Indigenen – und zur »Indigenisierung« der Menschenrechte..... | 202 |
| 6.1 Recht und Menschenrecht, Kategorie und Kollektiv – analytische Vorüberlegungen..... | 206 |
| 6.1.1 Zur wissenssoziologischen Analyse von Menschenrechten..... | 206 |
| 6.1.2 Zwischen Gleichheit und Differenz – zu Kategorien im Menschenrecht | 209 |

| | |
|---|-----|
| 6.1.3 Kollektivkategorien im Menschenrecht..... | 215 |
| 6.2 »Indigene Völker« und Menschenrechte – getrennte Wege und erste Begegnungen | 218 |
| 6.2.1 Kategorie und (Menschen-)Recht im Kontext der ILO-Konvention Nr. 107..... | 218 |
| 6.2.2 Kategorie und (Menschen-)Recht im Kontext des frühen indigenen Aktivismus | 223 |
| 6.3 Zur Herstellung indigener Menschenrechte: Die »UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« | 227 |
| 6.4 Zwischenfazit..... | 241 |
| 7. Fazit..... | 246 |
| Literatur- und Quellenverzeichnis..... | 259 |
| Danksagung..... | 283 |

1. Einleitung

Im September 2014 fand die jährliche Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrem Hauptsitz in New York statt.¹ Wie jedes Jahr war dieser internationale Ort von Delegierten aus aller Welt stark frequentiert. In den Versammlungssälen hielten die Teilnehmerinnen² unzählige Reden, gaben Statements ab und verabschiedeten Resolutionen oder Deklarationen. Hinter verschlossenen Türen diskutierten sie intensiv und ließen ihr diplomatisches Geschick spielen. Sitzungspausen wurden genutzt, um Kontakte zu schließen oder aufzufrischen. An zwei Tagen, dem 22. und 23. September, war vieles genauso und doch einiges anders: Anstatt grauer Anzüge und Kostüme, die nur vereinzelt durch Kleidungsstücke in bunten Farben unterbrochen wurden, trugen Anwesende Federn, Felle, Blumenkränze, bunt gemusterte Gewänder oder auch nackte Oberkörper mit auffälligen Tätowierungen. In ihren Händen waren neben Mobiltelefonen und Notebooks auch Speere oder andere traditionelle Insignien zu sehen. Die Konferenz wurde nicht durch eine Rede, sondern durch ein Ritual eröffnet. Musikalische und tänzerische Darbietungen wurden auf der Bühne internationaler Politik zu Gehör und Gemüt gebracht, und Redner sprachen ihr Publikum – und damit auch mich, die das Geschehen während eines Feldaufenthaltes in New York teilnehmend beobachtete – konsequent als »Brüder und Schwestern« an. Wenngleich sich die Anwesenden mit Blick auf Hautfarbe, Gesichtszüge, Sprache, Bekleidung und kulturelle Praktiken unterschieden, bildeten sie, vor der Vergleichsfolie der »diplomatischen

1 69. Sitzung der UN-Generalversammlung (UNGA 69), 16. September bis 1. Oktober 2014.

2 Eine Anmerkung zu Begrifflichkeiten: Zur Bezeichnung von mehreren Personen unterschiedlichen Geschlechts wähle ich mal die weibliche und mal die männliche Form. In beiden Fällen sind Personen des jeweils anderen Geschlechtes sowie Personen, die sich keiner der beiden Geschlechterkategorien zuordnen, mitgemeint. Für die Fälle (und vor allem: historischen Phasen), in denen Leistungsrollen exklusiv mit Männern besetzt waren, wähle ich die männliche Form von Substantiven.

Normalität«, eine kontrastreiche Einheit. Dennoch taten sie größtenteils das, was auch ihr Gegenüber tat: reden, zuhören, aushandeln, Kontakte knüpfen. Die Kombination von *diplomatischer Normalität* und »unerwarteten« *Körpern, Artefakten* und *Praktiken* verweist auf ein besonderes Ereignis: Erstmals fand im Rahmen der Generalversammlung eine UN-Weltkonferenz über und mit den indigenen Völkern der Welt statt.³ Auf der Agenda der internationalen Gemeinschaft standen zwei Tage lang kulturell distinkte Völker, die, so das zeitgenössische Konzept, Kontinuität mit den frühesten Bewohnern eines Gebietes aufweisen, noch immer eine besondere Beziehung zu dem Land ihrer Ahnen pflegen, sich selbst als »indigen« begreifen und im dominanten Nationalstaat vielfältige Diskriminierungen erlitten oder erleiden (vgl. etwa UN Doc. ST/ESA/328).

Indigene waren sowohl in den Vorbereitungsprozess als auch in den Ablauf der Konferenz auf eine bisher nicht da gewesene Art und Weise einbezogen – sie waren nicht nur *Thema*, sondern auch *Teilnehmer* der Konferenz und traten als *Experten* ihrer selbst auf. Während Weltkonferenzen in der Regel trotz breiter zivilgesellschaftlicher Teilnahme letztlich *internationale* Konferenzen sind und ausschließlich Staatenvertreter den Wortlaut des Abschlussdokumentes aushandeln und dieses auch unterzeichnen (vgl. etwa Schechter 2005), waren im Falle der Indigenenkonferenz erstmals auch indigene Repräsentantinnen an dem *Drafting* des Abschlussdokuments beteiligt und nahmen aktive Rollen im Konferenzgeschehen wahr (vgl. etwa Bellier/González-González 2015; Morrison 2014). Die »Welt der Staaten« wurde mit einer »indigenen Welt« konfrontiert – Delegierte vertraten nicht nur die über 190 Staaten, sondern auch die geschätzt mehr als 5.000 Völker in etwa 90 Ländern der Erde.⁴ Organisiert hatte sich diese »indigene Welt« bereits im Vorfeld auf der Grundlage von sieben geopolitischen Regionen – Afrika, Arktis, Asien, Lateinamerika und Karibik, Nordamerika, Pazifik und Russland. Sie hatten sich, zusammen mit Gremien für Frauen und Jugend,

3 Die Einberufung der Konferenz wurde von der Generalversammlung im Jahre 2011 beschlossen (vgl. UN Doc. A/RES/65/198). Offiziell trug sie den Titel »High-level plenary meeting of the General Assembly known as the World Conference on Indigenous Peoples«. Im Unterschied zu früheren Weltkonferenzen, die bis zu vier Wochen dauerten, waren die Aktivitäten auf eineinhalb Tage beschränkt und fanden im Kontext der UN-Generalversammlung statt. Eine ausführliche Dokumentation der Konferenz (inklusive Videomaterial) findet sich auf der Konferenzhomepage unter <http://www.un.org/en/ga/69/meetings/indigenous/#&panel1-1> [letzter Zugriff: 30.12.2015].

4 Vgl. <http://www.un.org/en/ga/69/meetings/indigenous/background.shtml> [letzter Zugriff: 4.7.2017].

zu einer *Global Coordinating Group* (GCG) zusammengeschlossen.⁵ Um die offizielle Konferenz vorzubereiten, fanden indigene Konferenzen in allen Regionen sowie eine globale Vorbereitungskonferenz im norwegischen Alta statt, aus der eine gemeinsame Abschlusserklärung hervorging.⁶

Wenngleich der indigene Einfluss nicht so weit ging, wie viele Aktivisten gefordert hatten, und einige sogar mit einem Boykott der Konferenz gedroht hatten,⁷ war das Konferenzgeschehen durch die Präsenz einer indigenen Welt geprägt. Während die Plätze der Regierungsvertreter teilweise nur spärlich besetzt waren,⁸ waren die für indigene Beobachter und Repräsentantinnen vorgesehenen Ränge zum Bersten gefüllt. Noch kurz vor Beginn der Konferenz waren zusätzliche Ausweichräume eingerichtet worden, in die das Konferenzgeschehen live übertragen wurde, um der starken Nachfrage seitens der zivilgesellschaftlichen Akteure gerecht zu werden.

Im Zentrum der Debatten standen vor allem Möglichkeiten und Strategien, um die »United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« (UNDRIP, UN Doc. A/RES/61/295) zu implementieren. Es handelte sich hierbei um eine Erklärung genuiner, kollektiver und individueller Indigenenrechte, die die UN-Generalversammlung im Jahre 2007 nach jahrzehntelangen Verhandlungen verabschiedet hatte. Fokussiert wurden sowohl die nationalen und lokalen Ebenen wie auch die Position, die das UN-System in dem Prozess der Umsetzung und Überwachung der Rechte einnehmen solle. Weitere Schwerpunkte der Diskussion bildeten die Themenbereiche Land, Territorien und Ressourcen sowie die Prioritäten indigener Völker auf einer Agenda nachhaltiger Entwicklung. Beide verweisen auf genuine Kernanliegen der Indigenenrechtsbewegung: Landrechte gehören seit Jahrzehnten zu den zentralen Forderungen von indigenen Völkern, die sich und ihre Existenz von jeher als Symbiose mit dem »Land der Ahnen« verstehen. Das Verhältnis von *nachhaltiger* Entwicklung und Indigenen wird aus zweierlei Perspektiven als ein sehr enges verstanden: Auf der einen Seite sind Indigene, deren Lebensweise mit ihrer natürlichen

5 Vgl. <http://wcip2014.org> [letzter Zugriff: 21.3.2016]. Die Vertreter der indigenen Völker der USA und Kanadas zogen sich allerdings im März 2014 aus der GCG zurück (vgl. Kim. In: nativepeoples.com, 3.6.2016).

6 Vgl. <http://wcip2014.org/world-prep-comm-june-2013> [letzter Zugriff: 21.3.2016].

7 Vgl. <http://firstpeoples.org/wp/boycott-of-the-un-world-conference-on-indigenous-peoples> [letzter Zugriff: 21.3.2016].

8 Die geringe Teilnahme von Regierungsvertretern kann teilweise auch darauf zurückgeführt werden, dass gleichzeitig ein UN-Klimagipfel stattfand.

Umwelt verknüpft ist, von den Konsequenzen nicht-nachhaltigen Wirtschaftens in besonderer Weise bedroht; andererseits werden Indigene etwa seit den 1990er Jahren verstärkt als *Experten* der Nachhaltigkeit interpretiert. Dies spiegelte auch Oren Lyons, indigener Aktivist und *Chief* des *Onondaga Nation Council of Chiefs*, wider, als er in seiner Rede vor dem Plenum der Konferenz vor allem die Folgen des Klimawandels beklagte. Erst gegen Ende des Beitrages teilte er seinen Zuhörern mit, dass er exakt dieselbe Rede bereits 14 Jahre zuvor vor den Vereinten Nationen gehalten habe – bisher vergeblich:

»despite all of our declarations and proclamations, no matter how profound they may be, the ice is still melting in the North. [...] So I urge the Assembly, I urge Member States, to listen to our voice. We are the pulse of Mother Earth. We have experience and we have a lot of knowledge, so keep our languages. The United Nations might have to call on us again« (UN Doc. A/69/PV. 4: 10f.).

In der Schlussitzung der Konferenz ergänzten die Regierungsvertreterinnen die Reihe dieser »declarations and proclamations« um eine weitere Erklärung. Einstimmig verabschiedeten sie das »Kernstück«, ein größtenteils bereits im Vorbereitungsprozess zur Konferenz im Wortlaut ausgehandeltes Dokument, welches eine Selbstverpflichtung der Staatengemeinschaft im Dienste der indigenen Völker verbindlich fixiert (UN Doc. A/RES/96/2). Erleichterung machte sich im Sitzungssaal breit, der nicht nur durch verbale und non-verbale Bekundungen der Freude, sondern auch durch körperliche Dankesgesten Ausdruck verliehen wurde. Dass der kanadische Delegierte Vorbehalte gegen einige Inhalte der Deklaration zum Ausdruck brachte, wurde missbilligend zur Kenntnis genommen.

Wenngleich die Inhalte des Dokuments hinter den Erwartungen der indigenen Repräsentanten zurückgeblieben sind und die Umsetzung internationaler Selbstverpflichtungen zum Wohle indigener Völker in vielen Ländern mehr als mangelhaft ist, können Einberufung und Abschlussdokument als Ausdruck der Institutionalisierung der Kategorie »indigene Völker« auf weltgesellschaftlicher Ebene interpretiert werden. Indigene finden als relevante Subdifferenzierung der Menschheit Anerkennung und treten neben Einheiten wie Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen oder Mitglieder von Minderheiten. Sie rücken in den Blickpunkt als besonders vulnerable Gruppen, denen eine gesteigerte internationale Aufmerksamkeit zukommen muss und denen gleichzeitig besondere Rechte zugesprochen werden, die es zu wahren und zu fördern gilt.

In diesem Kategoriensystem bildet sich eine »Ontologie der Weltgesellschaft« (Boli 2005) ab. Diese ist alles andere als statisch und – so eine zentrale Annahme des vorliegenden Buches – keine quasi-natürliche Abbildung einer *per se* existenten Sozialwelt. Vielmehr repräsentiert sie das Ergebnis eines facettenreichen Konstitutions- und Konstruktionsprozesses, der von unterschiedlichen Akteuren vorangetrieben, ausgehandelt und getragen wird. Trotz ihrer *Geschaffenheit* erscheint sie als *zeitlos* und *natürlich*. Wenngleich die Kategorie der »indigenen Völker« also recht erfolgreich in weltgesellschaftlichen Beobachtungsroutinen verankert ist und vieles dafür getan wird, um ihre Kontingenz latent zu halten, kann der globale Aufstieg der Indigenen aus verschiedenen Gründen als besonders unwahrscheinlich gelten. Einige davon skizziere ich im Folgenden.

Erstens erscheint die Kategorie der »indigenen Völker« auf den Ebenen Zeit und Raum paradox. Sie ist »uralt« und doch modern, zutiefst lokal und doch global. In der Zeitdimension werden Indigene in einer historischen Linie verortet, die weit in die Vergangenheit zurückreicht: Indigene sind die »zuerst Dagewesenen«, die »ihre Länder« seit »Urzeiten« bewohnen. Gleichzeitig handelt es sich um eine vergleichsweise junge Unterscheidung, die innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes einen hohen weltgesellschaftlichen Institutionalierungsgrad erlangen konnte: In die Sprache der internationalen Politik hielt die Kategorie erst Mitte des 20. Jahrhunderts Einzug – allerdings nur im begrenzten Kontext der *International Labour Organization* (ILO, dt. Internationale Arbeitsorganisation – IAO) und nur in einer sehr eingeschränkten Bedeutung, die sich diametral von jenem aktuellen emanzipatorischen Diskurs unterscheidet, den ich eingangs kurz geschildert habe. Dessen Wurzeln sind im indigenen Aktivismus der 1970er Jahre auszumachen – einer Bewegung auf zivilgesellschaftlicher Basis, die Anfang der 1980er Jahre größeren Einfluss entfalten konnte, als eine UN-Arbeitsgruppe über indigene Bevölkerungen eingerichtet wurde. In den 1990er Jahren verankerte sich die Kategorie weiter, und es wurden verschiedene Mechanismen und Maßnahmen initiiert. Mit der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte indigener Völker im Jahre 2007 wurde ein Durchbruch erzielt, da sie nun als Träger genuiner, auch kollektiver Menschenrechte Anerkennung fanden. In der Raumdimension erscheint die Kategorie ebenso widersprüchlich: Zumindest eine aktivistische Elite ist höchst mobil und agiert in transnationalen Dimensionen bzw. globalen Interaktionen. Die globale Kategorie der »indigenen Völker« materialisiert

und manifestiert sich im globalen Zusammenhang. Gleichzeitig sind indigene Völker als dezidiert lokale Einheiten konstruiert, die sich nicht nur durch historische, in die »Unendlichkeit« reichende Kontinuität mit den ersten Bewohnern eines Gebietes auszeichnen, sondern auch durch die enge Bindung an das *Land* ihrer Ahnen. Nur durch sie werden indigene Völker zu indigenen Völkern – und bleiben es auch (vgl. etwa Muehlebach 2001).

Die »Länder der Ahnen«, und damit auch ihre indigenen Bewohner, werden zweitens – und damit zusammenhängend – an ganz verschiedenen Orten auf unterschiedlichen Kontinenten identifiziert. Folglich sind sie von einer großen Diversität: Sie finden sich in Ländern, Regionen und Orten mit ganz verschiedenen Umweltbedingungen, in Städten oder Reservaten; sie kennen mannigfache Formen der sozialen Organisation, und ihre Praktiken des Wirtschaftens und Handelns decken ein breites Spektrum ab. Sie sprechen eine Vielzahl von Sprachen, sind mehr oder weniger assimiliert und gehen differenten Bräuchen, Riten und kulturellen Praktiken nach. Auch die aktuellen und vergangenen Marginalisierungserfahrungen sind jeweils singulär und vielfältig (vgl. etwa Levi/Maybury-Lewis 2012: 76ff.). Die Variationsbreite illustriert Roland Niezen (2003) in seinem einschlägigen Werk zur Entstehung einer globalen Indigenenbewegung am Beispiel der westafrikanischen Tuareg und der nordkanadischen Kree eindrücklich:

»One is a nomadic pastoral people of the desert and arid savannah, the other a hunting, fishing, and gathering people of the northern boreal forest. One is a people with rigid class distinctions and with chiefs drawn from nobility; the other an egalitarian society with a tradition of leadership based on hunting skill. One is a people in conflict with governments that are ready to use deadly force to restrict their mobility and their suprapstate exercise of self-determination; the other is in conflict with a liberal democracy subject to embarrassment and public censure for the use of unnecessary force« (Niezen 2003: 86f.).

Die spezifischen Geschichten der Eroberung, Kolonialisierung und Besetzung unterscheiden sich stark, sodass Unterschiede auch mit Blick auf ein zentrales Definitionskriterium des Indigenen zu verzeichnen sind: Die Annahme einer Kontinuität mit den »zuerst Dagewesenen«, die bereits in die Etymologie des Wortes »indigen« eingeschrieben ist, erscheint zwar im Falle nordamerikanischer *First Nations* als unmittelbar evident. Im Falle der »neuen« Indigenen aus Afrika und Asien, die erst seit den 1990er Jahren innerhalb dieses kategorialen Rahmens verortet wurden, sind Differenzierungen der Bevölkerung anhand des Kriteriums Zeit und von ethnischen Elementen weniger eindeutig (vgl. ebd.; Saugestad 2008; Ndahinda 2011).

Führt man sich diese enorme Diversität vor Augen, verschwimmt die Einheit der Kategorie und die Kontingenz kategorialer Grenzziehungen wird deutlich.

Schließlich fallen drittens indigene Völker – ruft man sich die Ontologie der modernen Weltgesellschaft in Erinnerung – ein Stück weit aus jener Reihe, die sie gleichzeitig ergänzen. Auf der einen Seite haben sich auf internationaler Ebene mannigfache Personenkategorien institutionalisieren können, die die *Vielgesichtigkeit* des Menschen in den Blick rücken (zur Differenzierung der Menschheitskategorie vgl. Heintz u.a. 2015: 256ff.). Menschen sind Frauen, Kinder, Menschen afrikanischer Herkunft, Menschen mit Behinderungen – oder aber afrikanische Mädchen mit Behinderung. Wenngleich gemeinsame Personenmerkmale, die die Grundlage von Kategorien bilden, in den Mittelpunkt gerückt werden, bleiben in den genannten Fällen jedoch *Individuen* die zentralen Einheiten. Die Kategorie der »indigenen Völker« dagegen ist in erster Linie *kollektiv* konnotiert – und scheint sich daher mit jenem konsequenten Individualismus zu reiben, die zumindest die neoinstitutionalistische Forschung der Weltgesellschaft zu attestieren pflegt (vgl. etwa Meyer/Jepperson 2000; Meyer 2010). Indigene Kollektive sind geradezu in Kontrast zu (einigen) weltgesellschaftlichen Grundprinzipien konstruiert (vgl. auch Tennant 1994): Sie stehen nicht für Individualismus, sondern für Kollektivismus und Gemeinschaft. Sie stehen nicht für eine strikte Trennung von Natur und Kultur, sondern für die Transzendierung der Grenzen der menschlichen Sozialwelt. Sie repräsentieren nicht Rationalisierung und »Entzauberung«, sondern stehen für Spiritualität. Ein- und Ganzheitlichkeit, nicht Differenzierung scheint ein zentrales Prinzip zu sein. Dennoch handelt es sich um eine Kategorie, die sich im Feld weltgesellschaftlicher Erwartungen konstituiert. Die damit verbundene Paradoxie wird besonders deutlich angesichts neuerer Entwicklungen im Menschenrechtsdiskurs: Die Anerkennung indigener Völker als menschenrechtsrelevante Kategorie resultiert in der Institutionalisierung von kollektiven Menschenrechten, welche die strikt individualistische Ausrichtung des Menschenrechtsdiskurses irritieren und das Menschenrechtsdenken mit neuen Bedeutungen füllen.

Vor dem Hintergrund dieser skizzierten Unwahrscheinlichkeiten erscheinen die weltgesellschaftliche Institutionalisierung der Kategorie »indigene Völker« und ihre Verankerung im Menschenrechtsdiskurs, wie sie sich etwa in der Einberufung einer ersten UN-Weltkonferenz zu indigenen

Völkern abzeichnen, als ein erklärungsbedürftiges Phänomen. Wie institutionalisierte sie sich – und zwar als eine globale Kategorie, die mannigfache Einheiten weltweit einbezieht, auch wenn sie, vor allem aufgrund ihrer Verknüpfung mit Kollektivrechten, weltgesellschaftlichen Strömungen gerade nicht zu entsprechen scheint? Mit welchen spezifischen Erwartungen ist sie assoziiert, und wie wandeln sich diese im Zeitverlauf? Welche Mechanismen und historischen Konstellationen haben ihre Institutionalisierung und Verfestigung im Menschenrechtsdiskurs begünstigt? Diese Fragen stehen im Zentrum der vorliegenden Studie.

Anschlüsse, Abgrenzungen: Präzisierung der Perspektive

Der Erfolg, den indigene Völker auf internationaler Ebene verzeichnen konnten wird, spiegelt sich in einem wachsenden Korpus wissenschaftlicher Literatur zu (und von) Indigenen aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven.⁹ Die frühe Phase kategorialer Institutionalisierung hat in jüngerer Zeit das Interesse der postkolonialen Geschichtswissenschaft respektive der neueren Historiographie der Menschenrechte geweckt (vgl. etwa Rodríguez-Piñero 2005; Kemner 2014; 2013; Crossen 2014). Die Schwerpunkte der Forschung aus dem Umfeld der Anthropologie, der Soziologie sowie der Politik- und Rechtswissenschaft liegen allerdings auf der Entstehung einer internationalisierten indigenen aktivistischen Bewegung, die vom Rand ins Zentrum der Weltpolitik vordringen und im Kontext internationaler Organisationen einen »indigenen Raum« (Muehlebach 2001) schaffen konnte, sowie auf den damit einhergehenden rechtlichen und politischen Innovationen (vgl. nur Niezen 2003; Bellier 2012; Bellier/González-González 2015; Bellier/Preaud 2011; Muehlebach 2001; 2003; Merlan 2009; Morgan 2004; 2007; 2011; Engle 2010; 2011; Stamatopoulou 1994; Lightfoot 2016). Wenngleich das vorliegende Buch an diese Arbeiten anschließt, wählt es einen neuen Zugang zu dem Phänomen: Es begreift sie es als Ausdruck der Institutionalisierung einer globalen Kategorie und

⁹ Darüber hinaus gewinnt in jüngerer Zeit auch das interdisziplinäre Forschungsfeld der *indigenous studies* an Konturen, das nicht nur indigene Lebenswelten, sondern – in postkolonialer Theorietradition – auch die im Prozess der hegemonialen Wissensproduktion marginalisierten indigenen Perspektiven, Theorien und Methoden ins Zentrum rückt (vgl. etwa Smith 2012).

analysiert sie aus einer theoretischen Perspektive, die *Klassifikationssoziologie*, *Weltgesellschaftstheorie* und *historische Soziologie* zusammenführt (vgl. ausführlicher Kap. 2) und mit der neueren *Historiographie der Menschenrechte* ins Gespräch bringt (vgl. Kap. 6). »Indigene Völker« als »Kategorie« zu interpretieren, bedeutet, die Herausbildung einer kontingenten Beobachtungsordnung ins Zentrum des Interesses zu rücken, die auf der Basis der Unterscheidung zwischen Indigenen und Nicht-Indigenen eine spezifische Ordnung der Welt etabliert. Folglich interessieren hier nicht primär die internationale *Anerkennung* indigener Völker und ihrer spezifischen Anliegen, sondern die – teilweise vorgelagerten, teilweise damit einhergehenden – Prozesse der *Genese* einer generalisierten Kategorie der Selbst- und Fremdbeschreibung. So wird der Einzug indigener Völker in die internationale Politik häufig als Kampf zwischen indigenen und staatlichen Akteuren beschrieben, im Zuge dessen indigene Völker (wenn auch begrenzte) Siege erringen konnten. Dieses Fortschrittsnarrativ wird gerade an der Schnittstelle von Wissenschaft und Politik reproduziert (vgl. etwa Anaya 2009; Daes 2011). Diese Studie hingegen wählt einen wissenssoziologischen Ausgangspunkt und zielt auf die Frage ab, wie sich die generalisierte Kategorie der »indigenen Völker«, die ganz unterschiedliche kollektive Einheiten weltweit unter dem Dach dieser Selbst- und Fremdbeschreibung vereint, institutionalisieren und an Wirkmächtigkeit gewinnen konnte.

Damit schließt die vorliegende Untersuchung an ein konstruktivistisches Verständnis von Indigenität an, welches seit den 1990er Jahren in sozial- und rechtswissenschaftlichen Debatten prominent geworden ist (vgl. einschlägig Kingsbury 1998). Hintergrund sind nicht nur theorieinterne Trends, sondern auch das empirische Phänomen einer wachsenden Indigenenbewegung, die auch »neue Indigene« in Afrika und Asien einschließt und in der Folge mit einer Ausweitung kategorialer Grenzen einhergeht. Dieses hat die Kontingenz und Variabilität kategorialer Grenzen offengelegt und theoretische Debatten angestoßen. Mit dieser Kontingenzerfahrung wurde auf zweierlei Art und Weise umgegangen: Einige Autoren versuchten diese stillzulegen, indem sie die Angemessenheit der Kategorie *per se* in Frage stellen (so etwa höchst kontrovers Kuper 2003) oder sich an kategorialen Grenzziehungsprozessen und der Suche nach einer adäquaten Definition beteiligen (für einen Überblick vgl. Corntassel 2003). Vertreterinnen des konstruktivistischen Ansatzes hingegen reflektieren ausdrücklich die »Gemachtheit« und »Historizität« der Kategorie und versuchen sie durch das Konzept der »(politischen) Kategorie« auf den

Begriff zu bringen (so etwa Levi/Maybury-Lewis 2012; Merlan 2009; Bellier/Preaud 2011; Bellier 2012; Niezen 2003). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Indigenität nicht primär »Wirklichkeit« adäquat abbildet, sondern auch einen historisch gewachsenen politischen Kampfbegriff repräsentiert, auf den sich unterschiedliche Gruppierungen aus unterschiedlichen Gründen in unterschiedlicher Weise beziehen und dessen Bedeutungsgehalt sich ständig wandelt. Ganz in diesem Sinne – und in Abgrenzung zu Kuper (2003) – betonen etwa Jerome Levi und Biorn Maybury-Lewis (2012):

»The question is not if »indigenous peoples« make sense scientifically as a generalizable category, nor whether it is sound ethnologically when applied either globally or to particular cultural areas, such as India. Ultimately, the question is not whether it is admissible anthropologically but rather whether it is justifiable politically« (Levi/Maybury-Lewis 2012: 91).

Wenngleich sich mein Interesse ebenfalls auf Prozesse politisch-kategorialer Grenzziehung richtet, steht die Frage nach ihrer *Angemessenheit* nicht im Zentrum des vorliegenden Buches. Meine wissenssoziologische Herangehensweise impliziert eine »normative Enthaltbarkeit«, die sie von juristischen, politikwissenschaftlichen und philosophischen Perspektiven unterscheidet: Die mich interessierende Frage lautet nicht, ob eine Kategorie »politisch zu rechtfertigen« sei. Es geht mir vielmehr darum zu zeigen, wie sich eine bestimmte kategoriale Sichtweise – unter Ausschluss von Alternativen – durchsetzen und mit einem derartigen Wirklichkeitscharakter ausgestattet werden konnte, dass sie eben nicht nur als *politische*, sondern auch als *ontologische* Kategorie erscheint, an die (*identitäre*) Selbstbeschreibungen anschließen.

Vor diesem Hintergrund setzt die Studie eine Reihe eigener theoretischer und empirischer Schwerpunkte. Erstens legt mein Interesse am Prozess der *Institutionalisierung* – an der Verankerung, Verfestigung und Verstetigung kategorialer Kommunikationen – und an dem Wandel, durch den sie getragen und begleitet wird, es nahe, einen weiten zeitlichen Rahmen zu wählen. Meine Analyse berücksichtigt auch jene Zeiträume, in denen die Kategorie »indigene Völker« nur beschränkte Relevanz besaß bzw. in Beobachtungszusammenhänge eingelassen war, in denen sie mit geradezu gegensätzlichen Bedeutungen assoziiert wurde: Indigene betraten in einem diskursiven Kontext die internationale politische Bühne, der eher einem zivilisatorischen Denken verpflichtet war als einem emanzipatorischen Rechtsdenken (vgl. instruktiv Rodríguez-Piñero 2005). Während dieser

historische Vorläufer in der Literatur zu indigenen Völkern kaum oder nur als negative Abgrenzungsfolie beachtet wird, nehme ich ihn systematisch als Bedingung für die Institutionalisierung der Kategorie in den Blick. Zweitens schärft eine klassifikationssoziologische Perspektive, die die Kontingenz und gesellschaftliche Einbettung von Kategorien in den Fokus rückt, den Blick für die strukturellen und diskursiven Kontextbedingungen, innerhalb derer sich kategoriale Erwartungen herausbilden und wandeln. Damit lassen sich auch Brüche und Diskontinuitäten besser beobachten und analysieren (vgl. auch Engle 2010; 2011). Drittens wird das theoretische Instrumentarium, das die Klassifikationssoziologie bereitstellt, im vorliegenden Buch auf systematische Weise genutzt. Auch wenn es sich zumindest in Teilen der Forschung zu Indigenen etabliert hat, diese begrifflich als »Kategorie« zu fassen, wird das Potential einer wissenschaftlich ausgerichteten Soziologie der Kategorisierung und des Vergleiches kaum ausgeschöpft (vgl. aber Loveman 2014; Levi/Maybury-Lewis 2012). Dabei sind theoretische Konzepte, die die basalen Mechanismen kategorialer Wirklichkeitsordnung, das Zusammenspiel von Selbst- und Fremdbeschreibungen sowie die generativen Effekte von Kategorien beobacht- und analysierbar machen, überaus geeignet, das komplexe Phänomen der Institutionalisierung und Globalisierung der Kategorie der »indigenen Völker« theoretisch und empirisch zu durchdringen (vgl. ausführlicher Kap. 2). Die kategorisierungstheoretische, wissenschaftlich distanzierte Perspektive wird viertens auch dann beibehalten, wenn es darum geht, die – in verschiedener Hinsicht überraschende – menschenrechtliche Institutionalisierung von kollektiven Indigenenrechten zu erklären. Im Unterschied zu Arbeiten, die entweder indigene Rechtsansprüche mehr oder weniger explizit als stabil gegeben voraussetzen und lediglich ihre Anerkennung oder aber ihre Legitimität und Angemessenheit zum Gegenstand der Analyse machen, schließe ich an die Prämissen und das Erkenntnisinteresse einer neueren Geschichte und Soziologie der Menschenrechte an (vgl. nur Moyn 2010; Eckel 2014; sowie die Beiträge in Hoffmann 2010; Madsen/Verschraegen 2013; Eckel/Moyn 2014; Heintz/Leisering 2015): Ich betone in der vorliegenden Studie die Kontingenz menschenrechtlicher Kommunikationen und versuche eine vorschnelle »Ex-post-Vermenschenrechtlichung« zu vermeiden, die Menschenrechte als omnipräsent fixiert und alternative Spielarten der Beobachtung aus dem Blick verliert. Gleichzeitig werden die Gesellschaftlichkeit, Sozialität und Kontextualität rechtlicher Normen reflektiert: Ich gehe davon aus, dass Gründe für ihre Institutionalisierung

nicht in der Natur, sondern in der Gesellschaft zu suchen sind (vgl. ebd.; Engle 2010; 2011). Dabei wird eine klassifikationstheoretische Perspektive eingenommen, aus der sich das Verhältnis von Kategorie und Menschenrecht genauer bestimmen und (auch) »innerkategoriale« Ursachen für den Erfolg indigener Rechtsforderungen identifizieren lassen (vgl. auch Bennani 2015).

Schließlich verortet sich das Buch in einem weltgesellschaftstheoretischen Rahmen (vgl. etwa Strang/Meyer 1993; Meyer u.a. 1997; Meyer 2000; 2010; Meyer/Jepperson 2000) und betritt damit ein in verschiedener Hinsicht kaum erschlossenes Feld: Wenngleich die Globalität der Kategorie der »indigenen Völker« – und ausdrücklicher noch: der sozialen Bewegung, die sich auf der Grundlage dieser Selbstbeschreibung konstituierte – im Zentrum einer Reihe von Studien steht (vgl. etwa Niezen 2003; Merlan 2009; Morgan 2011; Kemner 2013), ist sie erstens nur selten aus weltgesellschaftstheoretischer Perspektive analysiert worden (vgl. aber, allerdings mit regionalen Schwerpunktsetzungen, Loveman 2014; Brysk 2000; Larson/Aminzade 2007; Sowa 2015; Tsutsui 2017; Jarno u.a. 2017). Das mag dem neoinstitutionalistischen Fokus auf *Ähnlichkeiten* und *Isomorphie* wie auch der Annahme der Prominenz *westlicher* Prinzipien geschuldet sein, die zur Folge haben, dass ein Großteil der Studien die Dominanz »des Westens« voraussetzt. Widerständigkeiten, Gegenbewegungen und Ambivalenzen werden nicht thematisiert oder vorschnell wegerklärt (so etwa Elliott 2007; Boli/Elliott 2008; vgl. aber für das Beispiel der Gruppenrechte instruktiv Koenig 2005; Tsutsui 2017) oder als Problem der Übersetzung und Adaption gewissermaßen in die weltkulturelle Peripherie verlagert. Am Beispiel der Kategorie der »indigenen Völker« lässt sich jedoch – unter Vermeidung eurozentrischer Grundannahmen – zeigen, wie sich weltkulturelle Institutionen gewissermaßen »von unten« und »aus der Peripherie« heraus konstituieren und überkommene Prinzipien aufweichen. Dabei, so meine Ausgangsannahme, institutionalisieren sich diese Erwartungen *als* weltgesellschaftliche – sie werden also zum Teil der globalen Erwartungsstruktur, die ihrerseits Wirkmächtigkeit entfalten und zur Konstitution von (isomorphen) kategorialen Einheiten beitragen kann. Eingenommen wird eine historische Prozessperspektive, die nicht nur das quantitative Wachstum, sondern auch den qualitativen Wandel einer Weltkultur in den Blick rückt und das Potential des Neoinstitutionalismus für eine historische Soziologie zu nutzen sucht (vgl. Koenig 2015). Zweitens – und noch

grundlegender – haben Klassifikationssoziologie und Weltgesellschaftsforschung bisher kaum oder nur in Ansätzen voneinander Notiz genommen (vgl. aber Heintz/Werron 2011; Heintz 2016, 2017: 103ff.; Müller 2016): Auf der einen Seite legt die Kategorisierungsforschung den Schwerpunkt meist auf lokale bzw. nationale Praktiken der Kategorisierung (und folgt damit auch den kommunikativen Verdichtungen im Zuge staatlich-bürokratischer Praktiken). Auf der anderen Seite hat die Weltgesellschaftsforschung kategorisierungstheoretische Überlegungen bislang wenig rezipiert. Mehr noch: Für eine Vielzahl neoinstitutionalistischer Arbeiten ist charakteristisch, dass sie die *Globalität* weltkultureller Inhalte voraussetzen und nicht zum Gegenstand der Analyse machen. Demgegenüber liegt mein Fokus auch auf der Frage, wie sich eine Kategorie als global relevante Unterscheidung etablieren konnte, die einen weltweiten Beobachtungshorizont aufspannt. Angesichts globaler Diversität spricht vieles für die *Umwahrscheinlichkeit* globaler Beobachtungskategorien – und dafür, dass sie das Ergebnis sozial voraussetzungsvoller Prozesse globaler Sinnstiftung sind. Um diese Prozesse, Dynamiken und Generalisierungsbewegungen analytisch fassen zu können, verknüpfe ich das weltgesellschaftstheoretische Interesse mit Überlegungen der neueren Soziologie der Kategorisierung und des Vergleiches (vgl. etwa Zerubavel 1996; Heintz 2010; Heintz/Werron 2011; Heintz 2016) und entwickle den Theoriebaustein der »globalen Kategorie«.

Auf den Spuren der Kategorie: Forschungsstrategie, Material und Herangehensweise

Wie lässt sich die weltgesellschaftliche Institutionalisierung von Kategorien untersuchen und analysieren? Wie können kategoriale Grenzen, die nur in den Fällen der Widerständigkeit zum expliziten Gegenstand von Kommunikation gemacht werden, offengelegt werden? Welches ist der kommunikative Ort, wo sich diese Prozesse beobachten lassen? Die breit angelegte Fragestellung meiner Untersuchung wirft ein grundsätzliches Problem auf: Institutionalisierung impliziert auch die Verbreitung, Diffusion, Proliferation und die sich immer müheloser und unreflektierter vollziehende Aktualisierung von kategorialen Kommunikationen. Diese werden – so die Annahme – im Zuge ihrer Institutionalisierung gleichzeitig omnipräsent und

unsichtbar: Unterschiedliche internationale Organisationen und ihre Sonderorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, aktivistische Organisationen mit internationalem, regionalem, nationalem oder lokalem Zuschnitt reden und schreiben von »indigenen Völker«; Individuen und Gruppen aktualisieren ihr Selbstverständnis als »indigen« verbal oder über ihre Körper, Insignien und Praktiken.

Diese Allgegenwart erschwert eine umfassende Analyse – vor allem, da sich die Untersuchung die Rekonstruktion der Bedeutungskonstitution sowie der sozialen Bedingungen, die diese hervorgebracht hat, zum Ziel gesetzt hat und deshalb über eine rein quantitative Auszählung von Begriffen hinausgeht. Eine Selektion ist daher unvermeidlich. Eine mögliche Art und Weise, mit diesem Problem umzugehen, besteht darin, einen konstant gehaltenen kommunikativen Raum zu bestimmen, innerhalb dessen das Auftauchen und der Wandel der Kategorie analysiert werden kann – beispielsweise, so ein beliebter Gegenstand von Arbeiten zu (ethnischen) Klassifikationen, nationale Zensusstatistiken. Anhand dieser regelmäßig publizierten Texte lassen sich Klassifikationsschemata und deren Wandel sowie diejenigen sozialen Prozesse untersuchen, die auf der Ebene von Akteuren oder zugrundeliegenden Diskursen deren Ausgestaltung und Wandel induzieren (vgl. nur Lee 1993; Loveman/Muniz 2007; Loveman 2014). Eine andere Möglichkeit lautet beispielsweise, eine bestimmte Organisation über einen bestimmten Zeitraum hinweg kontinuierlich zu beobachten (vgl. etwa Rodríguez-Piñero 2005 zum Konzept der Indigenen im Kontext der ILO). Im Unterschied dazu habe ich mich für ein drittes Vorgehen entschieden: Ich versuche, der *Kategorie* zu folgen und jene Kontexte in den Blick zu nehmen, die zur primären Produktionsstätte von kategorialen Kommunikationen wurden. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass für die ausgemachten zeitlichen Etappen unterschiedliche organisationale Kontexte und Felder genauer in den Blick genommen werden – und zwar solche, in denen jeweils besonders »viel« bzw. besonders »viel Neues« passiert: Für die frühe Phase der Institutionalisierung ist das, beeinflusst vom lateinamerikanischen *Indigenismo*, vor allem die Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Im anschließenden Teil richte ich den Fokus auf den internationalen Aktivismus, um sodann historische und neue Entwicklungen im Kontext der Vereinten Nationen zu rekonstruieren. Dass ich den Blick jeweils schweifen lasse und in unterschiedlichen Kapiteln unterschiedliche kommunikative Produktionskontexte ins Zentrum stelle, heißt natürlich nicht, dass die kommunikativen Ströme abbrechen, sobald ich mich von

ihnen abwende. Dennoch werden die einzelnen kommunikativen Felder nicht kontinuierlich verfolgt – eben weil es zu bestimmten Zeitpunkten anderswo Neues, Relevanteres, Anderes zu entdecken gibt. Zur Bestimmung dieses »anderswo« habe ich mich in erster Linie von vorhandenen wissenschaftlichen Studien leiten lassen, die Etappen und Momente des Indigenen-Diskurses rückblickend rekonstruiert oder aus der Perspektive der Zeitzeugen kommentiert haben. Auch aus pragmatischen Gründen habe ich Nichtregierungsorganisationen, die sich dem Wohl indigener Völker verschrieben haben, nicht systematisch berücksichtigt.

Nachdem die relevanten kommunikativen Orte auf der Grundlage von Sekundärliteratur einmal identifiziert waren, habe ich – neben der vertieften Lektüre dieser und weiterer Publikationen – einen Korpus an Dokumenten zusammengestellt, der genauer ausgewertet wurde. Ausgewählt wurden diese aufgrund ihrer Relevanz, die ich anhand der Häufigkeit von Referenzen und Anschlusskommunikationen bestimmt habe, die sowohl in den Dokumenten selbst als auch in wissenschaftlichen Analysen deutlich wurden. Der Korpus umfasst eine Reihe einschlägiger Texte, etwa die Rechtstexte in verschiedenen Fassungen, ferner Resolutionen, Deklarationen, Berichte und Studien (vgl. Dokumentenverzeichnis). Sitzungsprotokolle und Diskussionsmitschriften wurden nur in einer Auswahl hinzugezogen; der Schwerpunkt liegt auf Dokumenten, die auf eine Kommunikation nach außen abzielen. Diese habe ich – in unterschiedlicher analytischer Tiefe – mit verschiedenen qualitativen Methoden der Textanalyse ausgewertet: Auf der einen Seite wurde das Material mittels eines codierenden Verfahrens unter Zuhilfenahme der qualitativen Analysesoftware Atlas.ti inhaltlich erschlossen (vgl. Kuckartz 2012; Kelle 2013). Ausgewählte Textpassagen, etwa Definitionen oder einzelne Paragraphen internationaler Dokumente, wurden zudem einer sequenzanalytischen Feinanalyse unterzogen, um die Facetten ihres Bedeutungsgehaltes nach und nach zu erschließen (zur konversationsanalytisch ausgerichteten Dokumentenanalyse vgl. Wolff 2013).

Aufgrund des Erkenntnisinteresses des vorliegenden Buches und infolge der Auseinandersetzung mit dem empirischen Material habe ich spezifische analytische Schwerpunkte herausgebildet. Erstens – und grundlegend – impliziert meine Fragestellung, dass ich den Fokus auf die *Bezeichnung* und die damit assoziierten Bedeutungen, nicht aber primär das *Bezeichnete* richte. Es wird also die Verwendung des Begriffes »indigene Völker« und seiner Vorläufer und Alternativen »indigene Bevölkerungen« und »indigene

Menschen« verfolgt und nicht die als solche kategorisierten Einheiten. Wer jeweils von relevanten Anderen innerhalb und wer jenseits der kategorialen Grenzen verortet wird, ist gerade Gegenstand der Analyse.

Die Frage nach den spezifischen kategorialen Grenzziehungen legt es zweitens nahe, Versuche der Wesensbestimmung indigener Völker genauer in den Blick zu nehmen. Von Interesse waren daher nicht nur explizite Definitionsversuche, von denen – und das ist bereits ein interessanter Befund – im Laufe des Institutionalisierungsprozesses immer weiter Abstand genommen wurde. Darüber hinaus wurden implizite Definitionen, die sich über spezifische Narrationen und die Kommunikation von Ähnlichkeit und Differenz vollziehen, aber auch Akte kategorialer Zuordnung in die Analyse einbezogen. Letztere habe ich auf der einen Seite durch die Auswertung »globaler Studien« operationalisiert, die von internationalen Organisationen wie der ILO und den Vereinten Nationen herausgegeben worden sind – z.B. die ILO-Studie *Indigenous Peoples: Living and Working Conditions of Aboriginal Populations in Independent Countries* (International Labour Office 1953) sowie die von den Vereinten Nationen publizierten Werke *Study on the Discrimination of Indigenous Populations* (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7 und Add. 1–4) oder *State of the World's Indigenous Peoples* (UN Doc. ST/ESA/328). Um die Ebene der Selbstbeschreibung abzudecken, habe ich auf der anderen Seite auf »indirekte Indikatoren« zurückgegriffen, vorwiegend die Mitgliedschaft in internationalen Indigenen-Organisationen und die Teilnahme an Konferenzen und Treffen (z.B. Treffen der UN-Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen, Treffen des ständigen UN-Forums für indigene Angelegenheiten und die UN-Weltkonferenz über indigene Völker). Es wurden also jeweils internationale Kommunikationszusammenhänge fokussiert und nicht etwa systematisch untersucht, welche konkrete Gruppe oder Gemeinschaft wann begann, sich im nationalen oder lokalen Kontext selbst als »indigen« zu identifizieren.

Drittens interessiere ich mich nicht nur für das »Sein«, sondern auch das »Sollen« der Kategorie, d.h. die spezifischen normativen, häufig in Rechtsform gegossenen Erwartungen, die mit der politisch-rechtlichen Kategorie assoziiert sind. Beide Dimensionen lassen sich nicht vollkommen trennscharf unterscheiden: Die Wesensbestimmung legt bestimmte Rechte nahe, gleichzeitig sind Rechte auch Teil der Wesensbestimmung. Dennoch habe ich die Assoziation mit spezifischen (menschen-)rechtlichen Erwartungen explizit analysiert. Bei der Codierung und Auswertung von Rechtsdeklarationen und Prinzipienklärungen richtete ich den Blick

besonders auf die Frage, wer als Rechtsträger konzipiert wird (vor allem: indigene Individuen oder Kollektive), welche Rechtsinhalte zugesprochen und wie diese begründet wurden. Schließlich erfordert meine Grundannahme einer tiefen *Gesellschaftlichkeit* von Kategorien, den Blick über den »kategorialen Tellerrand« hinaus schweifen zu lassen. Deren Institutionalisierung und Globalisierung, so meine Annahme, wurden durch Strukturveränderungen und weltgesellschaftliche »diskursive Strömungen« begünstigt. Neben einer Rekonstruktion der jeweils prominenten zeitgenössischen Diskurse auf der Basis von Sekundärliteratur habe ich daher auch entsprechende »Indizien« codiert, etwa Verweise auf Entwicklung, (Ent-)Kolonialisierung oder Menschenrechte.

Aufbau des Buches

Das Konzept der »globalen Kategorie« repräsentiert das »analytische Herzstück« meiner Arbeit: Es führt Überlegungen aus der Kategorisierungsforschung und weltgesellschaftstheoretische Perspektiven zusammen und erlaubt es mir, das Phänomen *Indigene Völker in der Weltgesellschaft* aus wissenssoziologischer Perspektive zu analysieren. Seine Inhalte und Konturen werden im folgenden zweiten Kapitel dargestellt. Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zentraler Annahmen der soziologischen Forschung zu Kategorien und Vergleich systematisiere ich einige Unterscheidungen, die meine Analyse anleiten. Dabei werden insbesondere die Spezifika *globaler* Kategorien herausgearbeitet und in einen weltgesellschaftstheoretischen Rahmen eingeordnet (Kap. 2).

Dieses analytische Instrumentarium wird im Folgenden für die historische Rekonstruktion der Institutionalisierungs- und Globalisierungsprozesse genutzt, die in drei Schritten vorgeht und jeweils empirische Auswertungen, Kontextanalysen und vertiefende theoretische Überlegungen zusammenführt (Kap. 3–5). Das zentrale Gliederungsprinzip ist ein chronologisches, das gleichzeitig mit verschiedenen kommunikativen Orten korreliert, in denen kategoriale Fremd- bzw. Selbstbeschreibungen angefertigt werden.

Kapitel 3, dessen Schwerpunkt in den 1950er Jahren liegt, begibt sich zu den Ursprüngen der Institutionalisierung der Kategorie des Indigenen im Kontext der Internationalen Arbeitsorganisation. Sie verfestigte sich als

wirkmächtige Spielart der Fremdbeschreibung, die eng mit dem Projekt der Zivilisierung und Formung integrierter, homogener Nationalstaaten verbunden war. Wie aber begann sich die Kategorie in den organisationalen Routinen zu verankern – und zwar als relevante Unterscheidung in einer noch kolonial strukturierten Welt, die einen Kontinente übergreifenden und doch selektiven Beobachtungshorizont aufspannte? Welche Bedeutungen waren mit ihr assoziiert? Welche Mechanismen trugen zur Globalisierung und Überwindung von Beobachtungshürden bei? Diese Fragen und deren Beantwortung stehen im Zentrum des Kapitels (Kap. 3).

Während die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« in den 1950er Jahren eng mit dem (inter-)nationalen Projekt der zivilisierenden Fremdbeschreibung verwoben war, schlossen sich seit den späten 1970er Jahren nichtstaatliche Akteure – Indigenen-Organisationen, Gruppen und Verbände – aus (fast) aller Welt unter dem Dach der gemeinsamen Selbstbeschreibung als »indigene Völker« zu internationalen Organisationen und Netzwerken zusammen. Die Prozesse, die zur Generalisierung regional konnotierter (und bereits: hochgradig generalisierter) Formen der Selbstbeschreibung wie »Indian«, »Aborigine«, »Maori« oder »Sami« hin zur übergeordneten Kategorie der »Indigenen« führten, stehen im Mittelpunkt des ersten Teils des 4. Kapitels. Der zweite Teil illustriert am Beispiel des *World Council of Indigenous Peoples*, einer der ersten internationalen Indigenen-Organisationen, wie die Einheit der Kategorie narrativ und interaktiv hergestellt und verstetigt wurde (Kap. 4).

Seit den späten 1970er Jahren begann die Kategorie der Indigenen auch im Kontext der Vereinten Nationen Resonanz zu erzeugen – und institutionalisierte sich in den kommenden Jahrzehnten rapide, indem nicht nur kategoriale Kommunikationen zunahmen, sondern es auch zu einer Annäherung zwischen Selbst- und Fremdbeschreibungen kam. Dieser Prozess wurde seit den 1990er Jahren begleitet von einer »Globalisierungswelle«: Auch asiatische und vor allem afrikanische Gruppen, die zuvor jenseits der kategorialen Grenzen verortet waren, wurden als indigene Völker (re-)interpretiert. Wie aber konnten sich die kategorialen Grenzen verschieben und trotz zunehmender Diversität und Differenzen stabilisiert werden? Diese Frage behandle ich im 5. Kapitel.

Nachdem die Institutionalisierungs- und Globalisierungsbewegung der Kategorie der »indigenen Völker« in drei historischen Etappen rekonstruiert wurde, setzt das letzte Kapitel einen thematischen Schwerpunkt und nimmt ihre Verortung im Feld der Menschenrechte systematisch in den Blick (Kap.

6): Wie, wann und warum wurden Indigene und Menschenrechte miteinander in Dialog gebracht? Weshalb begann sich die – dezidiert kollektivistisch konnotierte – Kategorie als menschenrechtsrelevante Unterscheidung durchzusetzen? Welche Spuren hinterlässt sie im zeitgenössischen Menschenrechtsdenken? Ausgehend von einigen analytischen Überlegungen zur Verbindung von Personenkategorien und Rechten rekonstruiere ich zunächst im Rückblick für die 1950er bis 1970er Jahre menschenrechtliche Bezüge im Indigenen-Diskurs der ILO bzw. von aktivistischen Bewegungen (Kap. 6.2). Der Prozess der »Vermenschenrechtlichung« des Indigenen, der in den späten 1980er Jahren einsetzte, wird abschließend in den Blick genommen. Verfolgt wird, wie sich die Kollektivkategorie der »indigenen Völker« im zunächst zutiefst individualistisch ausgerichteten Menschenrechtsdiskurs verortete – im Spannungsfeld zwischen Gleichheit und Differenz (Kap. 6.3).

Die zentralen Ergebnisse der Untersuchung werden noch einmal im Fazit systematisiert. Ausgehend von den theoretischen Überlegungen und empirischen Analysen werden dabei Faktoren differenziert, die zur Verankerung der globalen Kategorie der »indigenen Völker« in der Weltgesellschaft beigetragen haben (Kap. 7).

2. Die kategoriale Ordnung der Dinge – Heuristiken und analytische Unterscheidungen

»Autoritäre Staaten« verletzen die »Menschenrechte« ihrer »Bürger« häufiger als »demokratische Staaten« – betroffen sind vor allem »besonders vulnerable Gruppen« wie »Frauen«, »Kinder«, »indigene Bevölkerungen« und »Menschen mit Behinderungen«. »Menschenrechts-NGOs« und »UN-Sonderberichterstatter« skandalisieren »Menschenrechtsverletzungen« öffentlichkeitswirksam und versuchen politischen Druck auf »Staaten« auszuüben.«

Diese fiktive Beschreibung, die so oder ähnlich in einem Zeitungsartikel oder einer soziologischen Studie zu lesen sein könnte, spiegelt eine traurige politische Wirklichkeit. Gleichzeitig, und das ist der Aspekt, der den Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen darstellt, repräsentiert sie eine soziale Ordnungsleistung. Aktualisiert wird *einer* von verschiedenen möglichen Blicken auf die (politische) Welt, die auf der Grundlage von *Kategorien* »die Dinge ordnet« und eine »Ontologie der Weltgesellschaft« (Boli 2005) schafft.

Das zentrale Prinzip, auf dem diese spezifische Ordnungsleistung beruht, ist die Beobachtung von *Ähnlichkeiten* und *Differenzen* zwischen verschiedenen Einheiten (vgl. nur Jenkins 2000; 2008; Yanow 2003; Zerubavel 1996; Fourcade 2016; zur Abgrenzung von Kategorien und anderen Ordnungsinstrumenten vgl. instruktiv Heintz 2016). Damit impliziert Kategorisierung zwei gegensätzliche und doch komplementäre Operationen – nämlich »lumping and splitting«, wie sie Eviatar Zerubavel (1996) in seinen Überlegungen zu sozialen Klassifikationen nennt (ebd.: 421). Auf der einen Seite werden ähnliche Dinge in einem Cluster gruppiert: Jugoslawien unter Tito, Italien unter Mussolini und das zeitgenössische Saudi-Arabien werden zu »autoritären Staaten«, während »Blinde«, »Lahme« oder »Menschen mit Down-Syndrom« als »Menschen mit Behinderungen« klassifiziert werden (zur Kategorie der Behinderung vgl. Müller 2016, 2017a, b). Interne Differenzen wie beispielsweise die geopolitische Lage der Staaten oder die politische Ausrichtung der Regime sind für die Kategorisierung zunächst irrelevant: »[S]omething belongs in category A because it shares »A-ness« and

is not »not-A« (Yanow 2003: 9). Auf der anderen Seite werden »unterschiedliche« Cluster voneinander separiert – und überakzentuiert (vgl. Zerubavel 1996: 421): Die Grenze zwischen Menschen mit Behinderungen, kranken Menschen und gesunden Menschen mag eine schmale sein und ist doch extrem folgenreich – man führe sich nur die Institutionalisierung von segregierten Bildungsinstitutionen und das Gesundheitswesen, aber auch die Behindertenrechtskonvention vor Augen.

Wenngleich die »Materialität der Dinge« gewisse Beobachtungen nahelegt und andere unwahrscheinlich macht, ist diese kategoriale Ordnung keine natürliche in dem Sinne, dass sie Wirklichkeit allein abbildet. Ich unterscheide drei Ebenen, auf denen sich die Kontingenz und Gesellschaftlichkeit von Kategorien beobachten lässt. Erstens ist das kontingent, welches von verschiedenen, potentiell möglichen *Unterscheidungskriterien* relevant gemacht wird (zum »Un/doing differences« vgl. programmatisch Hirschauer 2014; Hirschauer/Boll 2017): Werden Staaten im politischen Diskurs eher aufgrund ihres Demokratisierungs- oder Entwicklungsgrades unterschieden (zum Wandel politischer Beobachtungskategorien vgl. Heintz u.a. 2015; Heintz 2017)?¹⁰ Ist es die Zugehörigkeit zu einer bestimmten »Rasse« oder einer »Klasse«, die zur Erklärung von Ungleichheit herangezogen wird? Zweitens ist variabel, welche unterschiedlichen *Kategorien* anhand eines Kriteriums aufgespannt werden – differenziert man grob zwischen »unterentwickelten« und »entwickelten« Ländern, oder wird zwischen Ländern mit »sehr hoher«, »hoher«, »mittlerer« und »niedriger« »menschlicher Entwicklung« unterschieden (zur Kategorie der »least developed countries« vgl. Fialho 2012)? Schließlich ist es ebenfalls Gegenstand gesellschaftlicher Konventionen, wie die Grenzen zwischen Kategorien genau identifiziert und auf welcher Grundlage einzelne Einheiten einer Kategorie zugeordnet werden: Was unter »autoritären Staaten« oder »Menschen mit Behinderung« verstanden wird und wie diese Konzepte »operationalisiert« werden, ist keineswegs determiniert (zur Kategorie der Behinderung vgl. etwa Müller 2016, 2017a). Grenzen werden in sozialen Kontexten unter spezifischen Bedingungen gezogen, verrückt oder aufgelöst, und ihre Etablierung ist sozial voraussetzungs- und

10 Die Frage, wie die zeitgenössische Tendenz zur Multiplikation kategorialer Differenz zu erklären ist, wurde in der Kategorisierungsforschung bislang häufig ausgeblendet. In jüngerer Zeit formulierten jedoch Bettina Heintz (2017) und Armin Nassehi (2017) Ansätze für eine gesellschaftstheoretische Erklärung der Proliferation von Humandifferenzierungen.

folgenreich (vgl. etwa Starr 1992; Harrits/Møller 2011; Hirschauer 2014, 2017b; Hirschauer/Boll 2017).

Um die Prozesse analysieren zu können, die der Situierung von indigenen Völkern in der Weltgesellschaft zugrunde liegen, werde ich im Folgenden in kategorisierungstheoretische Überlegungen einführen. Ich gehe in vier Schritten vor. Angesichts der Allgegenwärtigkeit von Kategorien grenze ich zunächst den Gegenstand der folgenden Überlegungen ein (Kap. 2.1). Anschließend wird der Versuch unternommen, ihren »Kern« freizulegen, indem einige Überlegungen zu ihren spezifischen Ordnungsleistungen formuliert werden (Kap. 2.2). Die Besonderheiten von Humandifferenzierungen werden im darauf folgenden Kapitel ausgearbeitet (Kap. 2.3). Abschließend kontrastiere ich die Überlegungen zu Personenkategorien mit *globalen* Personenkategorien und stelle deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus (Kap. 2.4).

2.1 Präzisierung und Selektion – politisch-rechtlich kommunizierte Humandifferenzierungen

Kategorien und kategoriale Beobachtungen sind omnipräsent. Das Typisieren, Klassifizieren und Kategorisieren ist ein basaler Mechanismus der Konstitution von Sinn, auf dem die »gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit« (Berger/Luckmann 2012) beruht. Geoffrey Bowker und Susan Star (1999) bringen es auf den Punkt: »To classify is human« (ebd.: 1). Alles und jeder kann zum Gegenstand von Klassifikationen werden – Krankheiten genauso wie Weizensorten, Situationen genauso wie Handlungen, Mikrowellen genauso wie Staaten, Tiere oder Pflanzen genauso wie Menschen (vgl. ebd.: 165ff.; Heintz 2016). Auf Klassifikationen Bezug genommen wird immer und überall: in Gedanken, in Interaktionen, in Organisationen, im Kontext von funktional spezifizierten Kommunikationen ebenso wie im Alltag. Um das analytische Potential des Begriffs besser nutzen zu können und sein Profil zu schärfen, beziehe ich mich im Folgenden auf in dreierlei Hinsicht spezifizierte Kategorien: auf Kategorien von *Personen*, die zum Gegenstand von *politischen* bzw. *rechtlichen Kommunikationen* werden.

1. *Personenkategorien*: Aus einer wissenssoziologischen Perspektive sind alle Kategorien insofern sozial, als sie gesellschaftliche Übereinkünfte repräsentieren und nicht durch die »Natur der Dinge« determiniert sind. In diesem Kapitel interessiere ich mich jedoch vorwiegend für Kategorien, die in einem doppelten Sinne sozial sind: Es geht um Personenkategorien, um »Humandifferenzierungen«, wie Stefan Hirschauer (2014) sie nennt – also um Schemata, die soziale Einheiten auf der Grundlage angeborener oder erworbener Eigenschaften wie Geschlecht, Klasse, Alter, Ethnizität oder Gesundheitszustand ordnen (zur den unterschiedlichen Kriterien vgl. etwa Hirschauer/Boll 2017: 7f.). Ich beschränke den Begriff jedoch nicht auf Klassifikationen von menschlichen Individuen, sondern schließe Kollektive und korporative Akteure ein: »Indigene Völker«, »Minderheiten« oder »Entwicklungsländer« sind also genauso gemeint wie »Frauen«, »Schwarze« oder »Homosexuelle«. Wenngleich zwischen »einfach« und »doppelt sozialen« Kategorien viele Gemeinsamkeiten bestehen, die den Kern kategorialer Beobachtung betreffen, unterscheiden sie sich insofern, dass im Falle »doppelt sozialer Kategorien« »Klassifizierer« und »Klassifizierte« (Bourdieu 1992) der gleichen Gattung angehören. Beide sind gleichermaßen Subjekt und Objekt von Klassifikationen, weshalb Personenkategorien ein besonderes Moment der Dynamik innewohnt (vgl. ausführlicher Kap. 2.3).

2. *Kommunizierte Kategorien*: Kategoriale Zuordnungsakte vollziehen sich in Bewusstseinen und in sozialen Systemen. Beide sind insofern sozial, als sie sich auf erlernte und im gesellschaftlichen Gedächtnis verfügbar gemachte kategoriale Unterscheidungen beziehen – so die zentrale Annahme der kognitiven Soziologie, die die gesellschaftliche Bedingtheit und kulturspezifische Varianz von Kategorisierungsprozessen betont (Zerubavel 1996; 1999). Wann immer Menschen in Interaktionen aufeinander treffen, ordnen sie ihr Gegenüber auf der Grundlage ihrer kopräsenten Körperlichkeit notwendigerweise in Kategorien ein und begreifen sie als ähnlich oder different – etwa als Person gleichen Alters, aber gegensätzlichen Geschlechtes und überlegenen sozialen Status (zu Geschlecht vgl. instruktiv Hirschauer 1989). Im Zentrum der folgenden Überlegungen stehen aber *nicht* mentale Prozesse der Aktivierung von Unterscheidungen (für einen Überblick zu entsprechenden sozialpsychologischen Arbeiten vgl. etwa Jenkins 2000). Harold Garfinkels (1963) berühmter Forderung folgend versuche ich also nicht, Menschen unter die Schädeldecke zu schauen (ebd.: 190), sondern richte den Blick auf *kommunizierte* Kategorisierungen: Erst wenn eine Information mitgeteilt und sozial verstanden wurde, ist sie der

soziologischen Beobachtung zugänglich (vgl. etwa Luhmann 1987: 210; für Interaktionen vgl. auch Goffman 1975; zu »membership categorization« in Anschluss an Harvey Sacks vgl. etwa die Beiträge in Hester/Eglin 1997). Unterschieden werden kann hier zwischen der Aktualisierung von Kategorien als abstrakte Konzepte und kommunizierten Akten der Kategorisierung (vgl. auch Starr 1992: 269). Im ersten Fall werden Kategorien durch die Verwendung von Begriffen, die sie repräsentieren, in die Welt gesetzt bzw. präsent gehalten oder aber zum Gegenstand expliziter Reflektion: Die Kategorie des »Menschen mit Behinderung« kann geradezu beiläufig verwendet werden, oder es kann diskutiert werden, was darunter genau zu verstehen ist und wo ihre Grenzen auszumachen sind. Im zweiten Fall, der kommunikativen *Kategorisierung*, werden Einheit dies- oder jenseits der kategorialen Grenzen verortet. Paul Starr bezeichnet diese Operation als Akt der »Zuweisung« (»assignment«, vgl. ebd.): etwa, wenn ein Beamter ein Kreuz in der Rubrik »caucasian« setzt, eine transsexueller Mensch mit primären männlichen Geschlechtsorganen sich als »Frau« bezeichnet oder eine Nichtregierungsorganisation einen Überblick über die Lage der »Minderheiten der Welt« publiziert, der einzelne Gruppen explizit aufführt.¹¹ Kategorien und kategoriale Mitgliedschaften können nicht nur sprachlich, sondern auch über Bilder, Zahlen, Symbole oder Körper mitgeteilt werden – man denke an die Quantifizierung von kategorialen Mitgliedschaften im Kontext von Statistiken oder die (Selbst-)Markierung von kategorialen Zugehörigkeiten und Differenzen durch Uniformen oder Symbole (zur Unterscheidung von verschiedenen Kommunikationsmedien vgl. Heintz 2010).

3. *Politische Kategorien*: In unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen werden unterschiedliche kategoriale Beobachtungsofferten verfügbar gemacht. Auf der einen Seite weist jedes Funktionssystem einen spezifischen Fundus spezialisierter Kategorien auf, nicht zuletzt aufgrund spezifischer Publikums- und Leistungsrollen. Das Recht kennt andere Unterscheidungen als der Sport, die Medizin oder die Religion. Die Grenzziehung zwischen Gläubigen und Ungläubigen spielt im Fußball eine untergeordnete Rolle, wie auch Kirchen nicht zwischen Stürmern und Verteidigern unterscheiden. Auf

¹¹ Marion Fourcade (2016) spricht in diesem Zusammenhang von »interpretive acts of categorical fitting« (ebd.: 176) und betont, dass es sich um qualitative Operationen handelt. Die Frage nach der Stabilität kategorialer Zuweisungen bzw. der Legitimität kategorialer Grenzüberschreitungen diskutiert Rogers Brubaker (2016) instruktiv anhand der Beispiele »Geschlecht« und »Rasse«.

der anderen Seite werden Aspekte, die als (mehr oder weniger) stabile Personenmerkmale gelten – also z.B. Alter, Geschlecht, Hautfarbe und Gesundheitszustand – aus einer je spezifischen Perspektive ein – oder auch ausgeblendet (zu Geschlecht in der Wissenschaft vgl. Heintz/Nadai 1998; zu Geschlecht und Wirtschaft vgl. Wobbe 2012; zu Geschlecht und Ethnie im Profifußball vgl. Müller 2009). Im Fokus der folgenden Überlegungen stehen personale Kategorien im Kontext von nationaler und internationaler Politik und, häufig eng daran gekoppelt, Recht. Auch hier lässt sich unterscheiden zwischen genuin politischen bzw. rechtlichen Kategorien (etwa der des Wählers, des Bürgers oder des Sozialhilfeberechtigten) und der spezifischen Bearbeitung von Personenmerkmalen. Kategoriale Unterscheidungen vor allem nach Geschlecht, Herkunft und Religionszugehörigkeit, aber auch nach sozialer Schicht fungierten teilweise bis weit ins 20. Jahrhundert in erster Linie als Exklusionsfaktor: Von der politischen Teilhabe waren ganze Bevölkerungsgruppen aufgrund kategorialer Eigenschaften ausgeschlossen – man denke an Frauen, Schwarze und Menschen mit Behinderungen. Mit der sukzessiven Institutionalisierung von Gleichheitsprinzip und Diskriminierungsverbot verloren kategoriale Unterscheidungen an Bedeutung und Legitimität – ein »undoing differences« (Hirschauer 2014, 2017) setzte nach und nach ein.¹² Die De-legitimierung von *Zugangsbeschränkungen* auf der Basis von personalen Merkmalen, die sich in dem Begriff der »Diskriminierung« semantisch verfestigte, produzierte jedoch gleichzeitig neue Bedeutungen: Wo symbolische Grenzen mit sozialen Grenzen korrelieren, wurden Personenkategorien zu einem Problem, das politisch-rechtlich bearbeitet werden kann (vgl. etwa Lamont/Molnár 2002) – etwa durch die Einführung spezifischer staatlicher Programme und Maßnahmen, so genannter »affirmative measures«, die auf die Förderung benachteiligter Gruppen abzielten, die Identitätspolitik sozialer Bewegungen, die die Sichtbarkeit, Anerkennung und Aufwertung von Differenzen bewusst einforderten (vgl. nur Calhoun 1994; Bernstein 2005; vgl. ausführlicher Kap. 4), oder die Institutionalisierung von spezifischen (menschen-)rechtlichen Normen, die bestimmten Personenkategorien dauerhafte Rechtsansprüche gewähren (vgl. ausführlicher Kap. 6).

¹² Das gilt nicht für alle Kriterien: Alter und Nationalität bleiben relevant (vgl. etwa Heintz 2017: 88f.).

2.2 Ähnlichkeit und Differenz – das basale Prinzip der Kategorie

Ähnlichkeit im Inneren – »Lumping« und Kommensurabilität

Rein logisch ist jede Einheit nur mit sich selbst identisch – allen anderen Einheiten kann sie zwar mit Blick auf bestimmte Eigenschaften ähneln, mit Blick auf andere wird sie sich jedoch notwendigerweise unterscheiden. Kategorienbildung beruht nun darauf, dass bestimmte, für die Kategorisierung entscheidende, Eigenschaften in den Fokus gerückt werden, während Unterschiede zwischen diesen Einheiten, die potentiell auch beobachtbar wären, ausgeblendet werden. Damit sich Kategorien etablieren können, müssen wahrgenommene Ähnlichkeiten überwiegen: »As we lump those things together in our minds, we allow their perceived similarity to *outweigh any differences among them*« (Zerubavel 1996: 422; Hervorhebung H.B.). Einheiten, die sich mit Blick auf diese Eigenschaften ähneln, werden mit einem gemeinsamen sprachlichen Label versehen und einer Kategorie zugeordnet. Die »Ungleichen«, die sich in dieser Ungleichheit wiederum gleichen, werden einer komplementären Kategorie zugewiesen.

Kategorien reduzieren Komplexität, indem sie die jeweils einzigartigen Einheiten ihrer Einzigartigkeit berauben und sie aus der Reichhaltigkeit des sozialen Kontextes, in dem sie verortet sind, herauslösen. Sie beruhen notwendigerweise auf Bewegungen der Abstraktion und Generalisierung. Einheiten, die als kategoriale Ausprägung beobachtet werden, teilen einen oder mehrere »kleinste gemeinsame Nenner«. Formal heißt dies, dass alle Objekte, die einer Kategorie X zugeordnet werden, über eine bestimmte gemeinsame Eigenschaft y verfügen müssen. Tun sie das nicht, sind sie Ausprägung einer Kategorie Y oder, im Falle von nicht binären Kategorien, von Z (vgl. etwa ebd.).¹³ Wird beispielsweise das Merkmal »Geschlecht« zur

13 Von diesen »klassischen«, auf geteilten Ähnlichkeiten beruhenden, »monothetischen Klassifikationen« können »polythetische Klassifikationen« unterschieden werden. In diesem Fall gibt es nicht *ein* Merkmal, das alle Einheiten teilen, sondern eine Vielzahl von relevanten Merkmalen, hinsichtlich derer sich die kategorisierten Einheiten lediglich ähneln. So kann Einheit A die Eigenschaften a, b, c aufweisen, Einheit B die Eigenschaften b, c, d und Einheit C die Eigenschaften d, e, f. Es gibt kein Kriterium, das alle Einheiten aufweisen; trotzdem können sie als Ausprägung einer polythetischen Klasse gelten (vgl. Levi/Maybury-Lewis 2012). Allerdings bleibt auch in diesen Fällen die Beobachtung von Ähnlichkeit und Differenz konstitutives kategoriales Prinzip. Zudem kann die Tendenz unterstellt werden, diffuse Ähnlichkeiten auf einen generalisierten Begriff zu bringen, der

Grundlage von Kategorisierungsprozessen, ist eine grünäugige, weiße, in der Landwirtschaft tätige Person mit weiblichen primären Geschlechtsmerkmalen ebenso eine Ausprägung der Kategorie »Frau« wie eine braunäugige, wohlhabende, adlige Person mit weiblichen primären Geschlechtsmerkmalen und einem Herzfehler – unabhängig von den konkreten Lebensumständen und davon, was Weiblichkeit in der jeweiligen Lebenswelt bedeutet.¹⁴ Kategorisierung impliziert also immer auch Dekontextualisierung und »Entbettung« (Giddens 1990): Für die kategoriale Ordnung der Dinge ist charakteristisch, dass sie im Prinzip unabhängig von sozialen und räumlichen Variablen existiert. Auch muss sie nicht notwendigerweise auf realisierten Kontakten und etablierten Beziehungen beruhen. Ausschlaggebend sind nicht direkte Beziehungen zwischen Entitäten oder deren Position in einem relationalen Gefüge – etwa einer Verwandtschaftsbeziehung oder in einem Rollenverhältnis –, sondern geteilte Charakteristika wie beispielsweise Geschlecht oder Alter (vgl. Brubaker/Cooper 2000: 15).

Kategorien produzieren im kategorialen Inneren basale Ähnlichkeiten in Differenz zum kategorialen Äußeren. Diese Ähnlichkeiten sind tatsächlich »vorhanden« – ob sie jedoch »gesehen«, »erkannt«, als relevant erachtet werden, liegt nicht in der Natur der Dinge, sondern in ihrer Beobachtung. Wenngleich kategoriale Grenzziehungen sich häufig als natürliche präsentieren, sind sie das Ergebnis eines extrem voraussetzungsvollen gesellschaftlichen Prozesses, den Bettina Heintz (2010, 2016) in ihren Überlegungen zu einer Soziologie des Vergleiches als »Herstellung von Kommensurabilität« bezeichnet. Das Argument illustriert sie unter Verweis auf Theodore Porter (1986) am Beispiel der Bevölkerungsstatistik: Was heute als absolut selbstverständlich erscheint, nämlich dass ein Bauer ebenso als eine Person gilt wie ein Adliger, ist als Ergebnis eines Prozesses zu interpretieren, im Zuge dessen sich die Einheit »Individuum« als relevant etablieren konnte und mit der Annahme der grundsätzlichen Gleichheit aller Individuen verknüpft wurde. Entscheidend für die Institutionalisierung von Kategorien ist dabei, dass *Ähnlichkeiten* als bedeutender eingestuft werden als

wiederum als – wenn auch hoch abstrakter – kleinster gemeinsamer Nenner interpretiert werden kann.

14 Ob (und in welchen Kontexten) eine Person, die keine primären weiblichen Geschlechtsorgane hat, sich aber als »Frau« fühlt und möglicherweise auch von anderen als »Frau« gelesen wird, dies- oder jenseits der Grenzen der Kategorie »Frau« verortet werden soll, ist aktuell Gegenstand von gesellschaftlichen Debatten (vgl. etwa Fourcade 2016: 176f.; Brubaker 2016).

Differenzen (vgl. Heintz 2010: 164).¹⁵ Diese beschränken sich nicht allein auf »harte« Definitionskriterien – Gattungszugehörigkeit, Geschlecht, Alter –, sondern schließen einen breiten Horizont assoziierter Erwartungen und Sinnverweisen mit ein, die nicht mit den für die Kategorisierung ausschlaggebenden Eigenschaften identisch sind, jedoch teilweise aus ihnen abgeleitet werden: So wird Frauen teilweise biologistisch begründet ein besonderes Einfühlungsvermögen zugeschrieben. Das Vorhandensein der entsprechenden Eigenschaft würde allerdings nicht ausreichen, um aus einem einfühlsamen Mann eine »Frau« zu machen.

Differenz nach Außen – »Splitting« und Relationalität

»Lumping«, also das Ausblenden von innerkategorialen Differenzen, repräsentiert nur eine Seite von Kategorienbildung. Denn während Differenzen *im Inneren* zunächst ausgeblendet werden müssen, um Kommensurabilität zu erreichen, werden Unterschiede *zwischen* Kategorien betont, um kategoriale Grenzen zu ziehen und aufrecht zu erhalten – »splitting« impliziert, dass Grenzfälle und Grauzonen vernachlässigt werden, während Distanz zwischen verschiedenen Kategorien überakzentuiert wird (vgl. Zerubavel 1996: 424ff.): Ein anhand kontingenter Kriterien klassifizierter »Armer«, der 900 Euro monatlich verdient, weist eine größere kategoriale Nähe auf zu einem »Armen«, der nur 850 Euro zur Verfügung hat, als zu einem »gerade nicht mehr Armen« mit einem Einkommen von 950 Euro – auch wenn die faktische Einkommensdifferenz jeweils nur 50 Euro ausmacht.

Die Beziehungen zum kategorialen Außen sind für Kategorien konstitutiv. Die Identität von Einheiten ergibt sich durch das, was sie *nicht* sind, ebenso wie durch das, was sie sind. Kategorien sind insofern grundsätzlich relational, als sie auf ein (oder mehrere) Gegenüber bezogen sind. Was eine Frau ist, bestimmt sich im Unterschied zu dem, was ein Mann ist (vgl. bereits Simmel 1985 [1911]). Was ein Jugendlicher ist, bestimmt sich im

15 Bettina Heintz (2016) konzipiert »Kategorie« und »Vergleich« als zwei unterschiedliche soziale Ordnungsverfahren, wobei der Vergleich voraussetzungsvoller und komplexer erscheint. Das Verhältnis zwischen beiden kann aus zwei Richtungen beschrieben werden: Auf der einen Seite wird Kategorienbildung als die erste von zwei Operationen, die für Vergleiche konstitutiv sind – und damit auch als Voraussetzung für Vergleiche – gefasst. Auf der anderen Seite beruhen Kategorienbildung und Akte der Kategorisierung auf Vergleichen (vgl. auch Kap. 3).

Unterschied zu dem, was Kinder und Erwachsene sind. Was ein Homosexueller ist, bestimmt sich im Unterschied zu dem, was ein Heterosexueller ist. Auch die Kategorie des indigenen Volkes ist relational, beruht sie doch auf der Unterscheidung zwischen den »zuerst Dagewesenen« (bzw. ihren Nachkommen) und den später Eintreffenden (Siedlern, Eroberern, Kolonisatoren), welche sich bereits im Begriff des Indigenen niederschlägt. Die Beziehungen zwischen Kategorien sind allerdings häufig nicht neutral, sondern implizieren eine hierarchische Rangordnung (zur Differenzierung und zum Zusammenspiel von »nominalen« und »ordinalen« Verfahren vgl. Fourcade 2016: 176ff.). Eine Sonderform stellen »Dichotomien« bzw. »Duale« dar, die *zwei* Kategorien in das Verhältnis eines Gegensatzpaares setzen (vgl. Heintz 2016; grundlegend Derrida 2001). Sie sind in einen Horizont binärer, gegensätzlicher Unterscheidungen eingebettet – beispielsweise hart/weich, rational/gefühlbetont, vormodern/modern und individualistisch/kollektivistisch. Komplementäre Kategorien weisen häufig ein asymmetrisches Verhältnis zueinander auf, wobei eine Seite der Unterscheidung zumeist als das im Vergleich zum Gegenpart Defizitäre erscheint – man denke etwa an die gesellschaftliche Konstruktion von Differenzen zwischen »Geschlechtern« und »Rassen« (vgl. etwa Bourdieu 2005; Young 1997: 157ff.; Fourcade 2016: 179f.). Die Einheiten, die jeweils auf der einen oder anderen Seite der kategorialen Unterscheidung verortet worden sind, ähneln damit nicht nur mit Blick auf bestimmte, kontingent fokussierte Eigenschaften, sondern auch mit Blick auf die Ausformung bestimmter sozialer Beziehungen zum kategorialen Gegenüber – und korrelieren mit der Unterscheidung von »Dominanz« und »Marginalität«. Allerdings kann die Beziehung zwischen Kategorien nicht nur in der Form von *Opposition* bestimmt sein, sondern auch *Ähnlichkeit* repräsentieren, die allerdings nicht, das ist entscheidend, die Auflösung der kategorialen Grenzziehungen impliziert. So ähneln sich »Minderheiten« und »indigene Völker« oder »Behinderte« und »Kranke« in mehr oder weniger umfassender Hinsicht, die manifeste Eigenschaften oder spezifische – relationale – Diskriminierungserfahrungen betrifft. Der grundsätzliche Kategorisierungsmechanismus des »lumping und splitting« wird dadurch nicht berührt.

Differenz nach »Innen« – kontrollierte Beobachtung von Unterschieden und Subdifferenzierung

Im Verlauf der bisherigen Überlegungen habe ich vor allem die Herstellung von *intrakategorialen* Ähnlichkeiten und *interkategorialen* Differenzen als zentrales Merkmal von Kategorien betont. Damit sind die Charakteristika von kategorialen Beobachtungsweisen jedoch nur unzureichend erfasst: Kategorien reduzieren nicht nur Komplexität, sondern erhöhen sie gleichzeitig. Sie fungieren als eine Art Lupe, die nur einen kleinen Ausschnitt von Wirklichkeit in das Blickfeld rückt, diesen dann aber sehr genau beobachtbar macht. Sie integrieren diverse Einheiten in einen gemeinsamen Beobachtungs- und Vergleichsraum, sodass weniger und doch mehr gesehen wird: Sind kategoriale Grenzen auf der Grundlage von radikalen Reduktionen erst einmal etabliert, werden auch *interkategoriale* Unterschiede beobachtbar. Ich unterscheide im Folgenden zwei – häufig zusammenhängende – Aspekte: kontrollierte Differenzbeobachtungen durch Vergleiche und durch Subdifferenzierungen.

Den Zusammenhang zwischen der Fokussierung basaler Ähnlichkeiten und der Beobachtung von Unterschieden hat Bettina Heintz (2010, 2016) in ihren Überlegungen zu einer Soziologie des Vergleiches erläutert: Kategorienbildung und Herstellung von Kommensurabilität repräsentieren ihr zufolge die erste von zwei Operationen, die für Vergleiche konstitutiv sind. Von diesem basalen Prozess unterscheidet sie einen weiteren Schritt, die Vergleichsoperation in engerem Sinne. Die als kommensurabel konstruierten Einheiten werden mit Blick auf ein gemeinsames Drittes, das *tertium comparationis*, in Relation gebracht. Unterschiede *zwischen* Einheiten einer Kategorie werden beobachtet – die basale Konstruktion von Vergleichbarkeit gerät in den Hintergrund (vgl. Heintz 2010: 164).¹⁶ Dieser Gedanke lässt sich am Beispiel der Wohlstandsvergleiche illustrieren. Wenngleich Vergleiche zwischen Staaten anhand des Bruttoinlandsprodukts oder ähnlicher Indikatoren aus der zeitgenössischen Weltwahrnehmung nicht mehr wegzudenken sind, ist ihre Omnipräsenz das Ergebnis eines langwierigen

16 »Vergleiche sind Beobachtungsinstrumente, die zwischen Einheiten oder Ereignissen eine Beziehung herstellen. Sie beruhen einerseits auf der Annahme, dass die verglichenen Einheiten in mindestens einer Hinsicht gleich sind, und setzen andererseits ein Vergleichskriterium voraus, das die Verschiedenheit des (partiell) Gleichen beobachtbar macht. Es ist diese Kombination von Gleichheitsunterstellung und Differenzbeobachtung, die die Besonderheit von Vergleichen ausmacht« (Heintz 2010: 164; Hervorhebung im Original).

und voraussetzungs-vollen Prozesses – sowohl hinsichtlich der Entwicklung und anschließenden Naturalisierung eines universellen Vergleichskriteriums als auch mit Blick auf die Herstellung von Kommensurabilität zwischen »westlichen Industriestaaten«, »Kolonien«, »Mandatsgebieten C«, »Dominions«, »Planwirtschaften« oder »failed states«, deren prinzipielle Vergleichbarkeit keineswegs jederzeit vorausgesetzt werden kann und wurde (vgl. Heintz 2012). Ist sie jedoch erst einmal fixiert, können Differenzen zwischen diesen politischen Einheiten mit Blick auf präzise gewählte Kriterien wie etwa das »Bruttoinlandsprodukt« eingeblen-det werden (vgl. instruktiv Speich Chassé 2013). Intrakategoriale Unterschiede werden auf diese Weise beobachtbar, und spezifische kommunikative Formen der vergleichenden Differenzbeobachtung – wie etwa Rankings – können zum Einsatz kommen (vgl. Heintz 2016). Die Kommunikation von Abstufungen impliziert hier keinesfalls eine Deinstitutionalisierung der Kategorie – im Gegenteil: Die klassifizierten Einheiten werden auf der Ebene der Beobachtung zueinander in Bezug gesetzt und gewissermaßen verzahnt, so dass die kategorialen Grenzen *gefestigt* werden (vgl. Heintz 2010, 2016). So ruft es in der Regel keine Verwunderung hervor, dass etwa die USA und China mit Tuvalu und Palau hinsichtlich ihres Bruttoinlandsprodukts verglichen werden, die Großkonzerne *Walmart* oder *Royal Dutch Shell* hingegen trotz ähnlich hoher Umsatzzahlen nicht in den entsprechenden Rankings auftauchen.

Differenzen können punktuell beobachtet oder kontinuierlich kommuniziert werden und sich in Form von Subkategorisierungen niederschlagen und verfestigen. In einem ersten Fall der Verankerung von kategorien-internen Unterscheidungen hinterlässt ein Vergleichskriterium seine Spuren dauerhaft im kategorialen Raum: Einheiten der Kategorie »Länder«, die anhand des Kriteriums der »Entwicklung« verglichen werden, werden dauerhaft in »entwickelte Länder« und »Entwicklungsländer« unterschieden. Dieser Prozess ist im Prinzip beliebig häufig wiederhol- und verfeinerbar, wenn es zu einem »re-entry« der Unterscheidung kommt. So fand etwa die Kategorie der »am wenigsten entwickelten Länder« (»least developed countries« – LDCs) ihren Platz innerhalb der Kategorie der Entwicklungsländer (vgl. Fialho 2012); das Konzept der »Frühen Kindheit« etablierte eine kategoriale Grenze innerhalb der Klasse der »Kinder«. Darüber hinaus können sich Subkategorien jedoch auch verfestigen, indem »fremde Unterscheidungen« eingeführt oder beibehalten werden: Eine »Kreuzung kategorialer Kreise« wird vor allem mit Blick auf Unterscheidungen wahrscheinlich,

die stark naturalisiert im Beobachtungsfundus verankert und über Interessenvertretung abgesichert sind – ein Paradebeispiel ist hier das Kriterium Geschlecht. Egal, ob man »frühe Kindheit«, »Indigene« oder »Menschen mit Behinderungen« fokussiert – die »Kreuz-Kategorien« der »Mädchen«, »indigenen Frau« oder »Frau mit Behinderung« wird früher oder später wahrscheinlich anzutreffen sein.¹⁷ Häufig sind es zudem sozialräumliche bzw. kulturelle Kriterien, die den Beobachtungsraum restrukturieren. Kategorien wie »Frauen der dritten Welt« oder »afrikanische Indigene« tragen hochgradig institutionalisierte, kulturell-räumlich konnotierte Indizes. Differenzen, die sich in der Bildung von Subkategorien manifestieren, »gefährden«, ähnlich wie punktuelle Vergleiche, die kategoriale Einheit in der Regel nicht. Vielmehr repräsentieren sie häufig eine wechselseitige Stärkung der Grenzen: Sobald Differenzen als *interne* beobachtet und kommuniziert werden können, die Unterstellung von Ähnlichkeiten jedoch überwiegt, kann eine Kategorie als institutionalisiert gelten. Subdifferenzierungen sind also nicht notwendigerweise ein Indiz für das »Auseinanderfallen« von Kategorien. Im Gegenteil: Sie können darauf hinweisen, dass kategoriale Unterscheidungen sich verfestigt haben und kategorieninterne Differenzbeobachtungen verschiedener Art »aushalten«.

2.3 Das Soziale der Kategorie – Responsivität und Gemeinschaftskommunikationen

Alle Kategorien sind, so wurde hier argumentiert, insofern sozial, als sie kontingente Ordnungsleistungen repräsentieren und innerhalb von Gesellschaften entstehen, sich wandeln und vielleicht auch wieder verschwinden. Dennoch sind Kategorien, die »soziale Einheiten« ordnen – Einzelmenschen oder deren Zusammenschlüsse in einem Zustand mehr oder weniger starker Organisiertheit –, ein Sonderfall: Nicht nur die Subjekte, sondern auch die Objekte der Kategorisierung sind soziale Wesen, die zur Selbsterkenntnis und damit auch zur *Selbstbeschreibung* fähig sind (vgl. nur Starr 1992; Hirschauer 2014; Heintz 2016). Aufgrund dieser Tatsache wohnt Humandifferenzierungen ein besonders dynamisches Moment inne:

¹⁷Das Übergreifen von verschiedenen sozialen Kategorien (und den Diskriminierungserfahrungen, die an kategorialen Eigenschaften ansetzen) wird häufig unter dem Stichwort der »Intersektionalität« verhandelt (für einen Überblick vgl. etwa Müller 2011).

Machtvolle Fremdbeschreibungen können Einfluss auf die Kategorisierten nehmen – umgekehrt können jedoch auch die Kategorisierten (alternative) Selbstbeschreibungen anfertigen, die wiederum Fremdbeschreibungen infrage stellen, ablehnen, ersetzen und verändern. Hierbei wird zunächst die »Herstellung« von kategorialen Individuen und imaginierten Gruppen skizziert. Davon ausgehend wird umgekehrt erläutert, wie auch die Kategorisierten ihre Spuren in der Herstellung einer kategorialen Ordnung hinterlassen.

»Making up people« (Hacking 1986)

Kategorien formen Wirklichkeit – und sie erzeugen Wirklichkeit. Hat sich eine kategoriale Unterscheidung erst einmal etabliert und einen bestimmten Grad an Institutionalisierung erreicht, gewinnt die Beobachtung von Einheiten *als Ausprägungen dieser Kategorie* an Wahrscheinlichkeit: Sobald die Welt aus der Perspektive einer bestimmten kategorialen Brille in den Blick genommen wird, können mehr und mehr ähnliche Einheiten »entdeckt« und innerhalb der kategorialen Grenzen verortet werden. Hat beispielsweise die Unterscheidung zwischen heimischen und fremden »invasiven« Arten erst einmal in den wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs Einzug gehalten, werden weltweit mehr und mehr biologische Eindringlinge identifiziert und Maßnahmen zu deren Eindämmung eingeleitet. Während diese Überlegung für alle Kategorien zutreffen kann, reicht der *generative Effekt* im Falle der »doppelt sozialen« Kategorien noch weiter – zumindest, wenn die Objekte der Klassifikation um die Fremdbeschreibung wissen, die ihnen relevante Andere, etwa Psychologinnen, Polizisten, Richter, Lehrer, aber auch Nachbarinnen, entgegenbringen. So hat Ian Hacking (1986) in seinem einschlägigen Aufsatz »Making up people« argumentiert, Klassifikationen von Personen induzierten nicht nur die expansive Zuordnung von Einheiten, sondern würden die Produktion dieser Einheiten anregen, indem sie neue Möglichkeitsräume der Selbstidentifikation bereit stellten. Individuen können demzufolge zu multiplen Persönlichkeiten, Indigenen oder Verbrechern »werden« – insofern sie diese Beschreibungen adaptierten

und sich entsprechend verhielten.¹⁸ Stimmen Selbst- und Fremdbeschreibungen überein, können Kategorien jene spezifisch-stille und unreflektierte Macht entfalten, die Pierre Bourdieu (Bourdieu 2005) als symbolische Macht bezeichnet: Die Beherrschten werden zu stillen Komplizen der Herrschenden, indem sie naturalisierte Unterscheidungen akzeptieren und – im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung – reproduzieren: Frauen akzeptierten ihre Position im Gefüge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung als natürlich (vgl. ebd.), abwertende Fremdbeschreibungen graben sich tief in die »kolonialisierten Seelen«, die sich selbst und nicht etwa die Fremdherrschaft infrage zu stellen beginnen (vgl. etwa Fanon 2008), Angehörige der *First Nations* versuchten ihre individuelle Zivilisierungsfähigkeit zu beweisen, ohne das zugrundeliegende hierarchische System zu hinterfragen (vgl. etwa Hertzberg 1971). Generative kategoriale Effekte sind jedoch auch und vor allem dort zu beobachten, wenn kategoriale Beschreibungen positiv konnotiert oder gar mit besonderen Privilegien assoziiert sind. So kann beispielsweise ein Zusammenhang zwischen der Zunahme von Selbstbeschreibungen als »native american« und dem Aufkommen der US-amerikanischen *red power*-Bewegung hergestellt werden (vgl. instruktiv Nagel 1996). Die Frage, ob Einheiten kategoriale Selbstbeschreibungen »strategisch« aktivieren, ob sie »Identität« transferieren und inwiefern sie sich in Verhalten niederschlagen, muss im Einzelfall empirisch untersucht werden. Entscheidend ist aus der hier eingenommenen Perspektive vor allem die These, dass die Institutionalisierung von Kategorien auch die Zunahme von *Kommunikationen der entsprechenden kategorialen Selbstbeschreibungen* begünstigt.

»Making up imagined communities«

Steine, Mikrowellen und Bücher wissen weder um ihre Klassifizierung noch um die Existenz kategorial Ähnlicher. Das ist für ihren Status auch nicht entscheidend: Ein zentrales Charakteristikum von Kategorien, so wurde hier betont, besteht darin, dass Einheiten allein auf der Grundlage der

18 Hacking schließt hier auf der einen Seite an die theoretische Tradition des »Labeling«-Ansatzes an, geht aber auf der einen Seite darüber hinaus, indem er auch die Rückwirkungen von Selbst- auf Fremdbeschreibungen in den Blick rückt (vgl. Hacking 2002: 369ff.; s.u. ausführlicher). Auf der anderen Seite grenzt er sich von radikal konstruktivistischen Positionen ab und vertritt die Idee eines »dynamischen Nominalismus« (vgl. Hacking 1986).

Beobachtung von Ähnlichkeit oder Differenz in einen gemeinsamen Beobachtungsraum integriert werden. Das gilt auch für *Personenkategorien*. Allerdings *können* Frauen, indigene Völker und Entwicklungsländer dieses Wissen – im Unterschied zu Steinen, Mikrowellen und Büchern – erlangen, etwa durch die Konfrontation mit wirkmächtigen Fremdzuschreibungen oder in der direkten Begegnung, im Zuge derer Gemeinsamkeiten beobachtbar und kommunizierbar werden und sich kategoriale Selbstbeschreibungen erst herausbilden (können).¹⁹ Das Wissen um kategorial Ähnliche eröffnet einen *Möglichkeitsraum* potentieller Beziehungen – kategoriale Identifikation kann in intensivierten Beziehungen der Beobachtung, des Vergleichs, der Konkurrenz oder der Kooperation resultieren; sie *kann* zur Bildung von Gruppen, Organisationen, Gemeinschaften, Netzwerken oder sozialen Bewegungen führen, die ein unterschiedliches Maß an Organisiertheit aufweisen und sich über direkte Interaktionen, medial vermittelten Austausch oder »Imaginationen« reproduzieren (vgl. Brubaker 2004). Die Proliferation von »imagined communities« (Anderson 1991), so die These von Craig Calhoun (1991), ist ein spezifisch modernes Phänomen (ebd.: 108), das sich nicht auf den klassischen Anwendungsfall der Nation beschränken lässt. Verschiedene wahrgenommene kategoriale Eigenschaften – auch Geschlecht, Ethnie, Religion oder sexuelle Orientierung – könnten zur Grundlage imaginierter Gemeinschaften werden (vgl. Calhoun 1991: 108ff.).

19 Dieses Bewusstsein um Kategorien, kategoriale Mitgliedschaft und das Vorhandensein kategorial Ähnlicher erklärt Roland Jenkins (2000) in seinen Arbeiten zu Identität und Klassifikation zum entscheidenden Kriterium, das »Gruppen« von »Kategorien« unterscheidet. Während Kategorien Individuen aufgrund von Ähnlichkeiten bündelten, definiert er Gruppen als »collectivities that are known as such by their members« (ebd.: 8). In ähnlicher Weise betont auch Iris Marion Young (1990): »A social group is defined not primarily by a set of shared attributes, but by a sense of identity. [...] Though sometimes objective attributes are a necessary condition for classifying oneself or others as belonging to a certain social group, it is identification with a certain social status, the common history that social status produces, and self-identification that define the group as a group« (ebd.: 44). Die Autorinnen rücken also Wissen um Gruppe und Gruppenmitgliedschaft bzw. Identität als Definitionskriterien in den Vordergrund. Damit wird der Unterschied zur reinen Klassifikation auf der Grundlage von geteilten Eigenschaften betont – allerdings auf Kosten der Trennschärfe eines etablierten soziologischen Gruppenbegriffes: Dieser ist klassischerweise für interaktionsbasierte soziale Gebilde vorbehalten, deren Zugehörigkeit bzw. Zusammengehörigkeit auf der persönlichen Kenntnis ihrer Mitglieder beruht (vgl. etwa Tyrell 2008). Gegen die Tendenz zum »Gruppismus« wandte sich besonders nachdrücklich Rogers Brubaker (2002, 2004), der dafür plädierte, »ethnische Gruppen« als »Kategorien« zu analysieren.

Was diese diffusen Gebilde zusammenhält, wird vor allem in der Forschung zu den neuen sozialen Bewegungen häufig in Kontrast zu rein interessenbasiertem Handeln als »kollektive Identität« interpretiert (vgl. etwa die Beiträge in Laraña u.a. 1994). Sie gilt als »an individual's cognitive, moral, and emotional connection with a broader community, category, practice, or institution« (Jenkins 2000: 258; vgl. dazu kritisch Brubaker/Cooper 2000). Diese Definition ist aus kommunikationstheoretischer Perspektive insofern fragwürdig, als Interessen und Emotionen kaum fein säuberlich zu trennen sind und der soziologische Beobachter weder in die Köpfe noch in die Herzen der Menschen blicken kann. Allerdings können Identitäts*kommunikationen* und Gemeinschafts*konstruktionen* zum Gegenstand von Analysen gemacht werden: Wenn Frauen oder Schwarze kategoriale Zugehörigkeit in direkte (Verwandtschafts-)Beziehungen sprachlich übersetzen und sich als »Schwestern« und »Brüder« ansprechen; wenn Fahnen geschwenkt, kollektive Einheitssymbole und -semantiken erschaffen, Geschichten und Gründungsmythen erzählt werden und Einheit in Worten beschworen wird, wenn die Masse der kategorial Ähnlichen abwesend und anwesend zugleich zu sein scheint – in all diesen Fällen wird kategoriale Mitgliedschaft mit Sinn angereichert, der über die reine Beobachtung von Ähnlichkeit und Differenz hinausweist. Dieser kann – wie im Fall von Nationen und Ethnien – auf einer Primordialisierung der Kategorie beruhen, in deren Zentrum der »Glaube an eine Abstammungsgemeinschaft« (Weber 1972 [1922]: 237) steht. Er kann jedoch auch – wie im Fall von Frauen, Homosexuellen oder (ehemals) Kolonialisierten – auf der (wirkmächtigen) Kommunikation geteilter Unrechtserfahrungen gründen, die in generalisierten Konzepten wie dem »Patriachat«, der »Heteronormativität« oder dem »Kolonialismus« semantisch und symbolisch verdichtet werden (vgl. etwa Young 1990; 1995).

»Changing categories«

Personenkategorien, so wurde im vorangegangenen Teilkapitel argumentiert, ordnen soziale Einheiten nicht nur – sie können sie auch »generieren« bzw. ihre sozialen Beziehungen zueinander formen und zur Grundlage kollektiven Handelns werden. Dieses hinterlässt häufig seine Spuren im kategorialen Gefüge: Wenn menschliche Klassifikationsobjekte kategoriale Fremdbeschreibungen nicht nur adaptieren, übernehmen und reproduzieren, sondern eine distanzierte Haltung einnehmen, ihre Naturalisierung

infrage stellen und in »Klassifikationskämpfe« (Bourdieu 1992) investieren, können etablierte Ordnungssysteme ins Wanken geraten.

Soziale Kämpfe um Kategorien können in zwei konträre Richtungen verlaufen, indem sie eher auf das »undoing« oder das »doing« von Differenzen abzielen (vgl. Hirschauer 2014, 2017b; Hirschauer/Boll 2017). Beide werden in unterschiedlicher Radikalität formuliert und teilweise auch kombiniert. Erstere reichen von (häufig wissenschaftlich informierten) Versuchen, bestimmte kategoriale Unterscheidungen an sich zu deplausibilisieren und als Instrument der Herrschaft zu dekonstruieren, bis zu der sehr viel breiter akzeptierten Forderung, dass kategoriale Differenzen sich nicht in Exklusion und unterschiedlichen Zugangschancen niederschlagen dürfen. Während also im ersten Fall die Plausibilität des Beobachtungskriteriums »Rasse« oder »Geschlecht« *grundsätzlich* infrage gestellt wird, ist diese im zweiten Fall akzeptiert – es ist lediglich die *Diskriminierung* von Schwarzen oder Frauen, die zum Gegenstand von Protest wird.

Strategien des »doing differences« hingegen erkennen kategoriale Unterscheidungen nicht nur im Grundsatz an – sie sind ihr Ausgangspunkt und stehen im Zentrum (identitäts-)politischer Strategien. Es geht nicht (nur) um »Universalisierung«, sondern auch um »Partikularisierung« (Lamont/Bail 2005). Forderungen setzen an verschiedene Ebenen an: Häufig betreffen sie in erster Linie die Herstellung von Sichtbarkeit der eigenen Gruppe sowie kategorienspezifischer Problemlagen und Ungleichheiten – etwa durch die Disaggregation von statistischen Daten oder die Fokussierung einer bestimmten Gruppe in politischen Dokumenten, Maßnahmen und Programmen. Ziel kann es sein, die Bedeutung bereits etablierter kategorialer Unterscheidungen zu erhöhen oder auch neue Grenzziehungen zu institutionalisieren und das kategoriale Spektrum zu erweitern. Hier wäre beispielsweise an die »Erfindung« neuer Ethnien zu denken oder an Versuche, die Binarität von Geschlecht durch die Einführung einer dritten Kategorie jenseits von »Mann« und »Frau« aufzuweichen (vgl. etwa Brubaker 2016: 45).²⁰

Identitätspolitik ist jedoch nicht nur durch Bemühungen um Bedeutungs*gewinn*, sondern auch um Bedeutungs*wandel* gekennzeichnet – es sind

20 Marion Fourcade (2016) identifiziert in diesem Zusammenhang »De-Kategorisierung« als zeitgenössischen Trend: Scharfe Grenzen (binärer) Kategorien verlieren zugunsten ihrer Auffächerung in Spektren an Bedeutung, was einer zeitgenössischen Bewegung hin zu Quantifizier- und Vergleichbarkeit entspricht (ebd.: 183f.).

vor allem die hierarchischen Beziehungen zwischen verschiedenen Kategorien, die außer Kraft gesetzt werden sollen. Dies geschieht häufig durch eine »Umwertung« der assoziierten Erwartungen (»Transvaluation«; vgl. Wimmer 2008: 1037): Frauen lehnen ihre untergeordnete Stellung im Erwerbsleben ab und betonen die Qualitäten eines »weiblichen« Führungsstiles; Homosexuelle zelebrieren in öffentlichen Paraden ihre »gay pride«; Indigene rücken ihr überlegenes traditionelles Wissen als symbolische Ressource in den Vordergrund. Forderungen nach Deutungshoheit werden häufig mit der Kommunikation von emotionalem Attachment verknüpft – besonders präsent sind Semantiken des »Stolzes« (Britt/Heise 2000). Die Aufwertung von Kategorien kann von begrifflichen Neuausrichtungen begleitet sein, im Zuge derer etablierte, aber negativ konnotierte Begriffe ersetzt und ausgetauscht werden. »Transvaluation« kann sowohl mit Behauptungen von Gleichwertigkeit einhergehen als auch auf die strategische Umkehrung des hierarchischen Verhältnisses zwischen zwei Kategorien abzielen: Während etwa die Bürgerrechtsbewegung im Umfeld Martin Luther Kings eher auf die Herstellung von Gleichheit setzte, kombinierte beispielsweise die radikalere *black power*-Bewegung die eigene Aufwertung mit einer Abwertung der Mehrheitsbevölkerung (vgl. Wimmer 2008: 1037). In allen Fällen geht die Ablehnung der abwertenden Fremdbeschreibungen mit der Forderung einher, den genauen Verlauf der Grenzen kategorialer Mitgliedschaft sowie deren Bedeutung und begriffliche Fixierung selbst bestimmen zu dürfen: Identitätspolitik ist häufig von Semantiken eines Rechts auf *Selbstidentifikation* und kategorialer *Selbstbestimmung* begleitet. Gleichzeitig wird versucht, diese als verbindlich durchzusetzen und damit eine Kongruenz von Selbst- und Fremdbeschreibungen herzustellen.

Zwischen Personenkategorien und Klassifizierten besteht also ein Verhältnis der gegenseitigen Beeinflussung: Auf der einen Seite, so wurde mit Hacking argumentiert, generieren kategoriale Unterscheidungen »ihre Ausprägungen« partiell. Auf der anderen Seite können kategorisierte Einheiten zu der Grundlage ihrer gegenseitigen Kenntnis zu kollektiven Akteuren werden, die in politischen Kämpfen auf Klassifikationsprozesse und damit assoziierte Bedeutungen Einfluss nehmen. Sind diese Bemühungen erfolgreich, sind die institutionalisierten Beobachtungsofferten nicht mehr dieselben, auch wenn auf der Ebene der Begriffe auch Kontinuitäten möglich sind. Damit ist der Prozess kategorialen Wandels jedoch keinesfalls abgeschlossen: Vor allem wenn die kategoriale Aufwertung gelungen ist, ist das Entstehen von neuen Einheiten wahrscheinlich, die wiederum ihre Spuren

im kategorialen Beobachtungsraum hinterlassen werden (vgl. etwa Hacking 2002: 370).

2.4 Das Globale politischer Kategorien

Soziale Kategorisierungssysteme moderner Staaten sollten von Soziologen dieselbe Aufmerksamkeit erhalten, die Anthropologen den Klassifikationen vormodernen Gesellschaften zukommen ließen – diese Forderung, die Paul Starr (1992) in seinem einschlägigen Aufsatz zur Wissenssoziologie der Klassifikation formulierte, hat die florierende aktuelle Kategorisierungsforschung längst Wirklichkeit werden lassen (vgl. nur jüngst die Beiträge in Hirschauer 2017b). Weniger prominent ist in der Forschungslandschaft hingegen die soziologische Analyse *der kategorialen Ordnung der Weltgesellschaft* (vgl. aber Heintz 2016; 2017: 103ff.; Müller 2016; Wobbe u.a. 2017). Dieser Befund mag sowohl aus empirischer als auch aus theoretischer Perspektive überraschen: Auf der einen Seite erscheint die Institutionalisierung globaler Personenkategorien als weltgesellschaftlicher Trend der letzten Jahrzehnte. Vor allem internationale Organisationen und globale soziale Bewegungen, die sich den Zielen Fortschritt, Entwicklung und Menschenrechten verschrieben haben, haben immer weniger die abstrakte Kategorie der »Menschheit« vor Augen. Sie differenzieren nicht nur zwischen unterschiedlichen Problemfeldern, sondern auch zwischen unterschiedlichen Kategorien von Personen, deren Lage ins Zentrum spezialisierter Kommunikationszusammenhänge gerückt wird. In der stetigen Publikation von Berichten, die die soziale und rechtliche Lage bestimmter Personenkategorien wie »Frauen«, »Kindern« oder »indigenen Völkern« vergleichend darstellen, in vermehrten Bemühungen, internationale Statistiken zu erstellen und Daten zu disaggregieren (vgl. etwa Heintz 2012; Loveman 2014; vgl. auch die Beiträge in Rottenburg u.a. 2015), oder in der Institutionalisierung von menschenrechtlichen Erwartungen, die Rechte mit kategorialen Unterscheidungen verknüpfen, (re-)produziert sich ein differenziertes komplexes Gefüge globaler Personenkategorien (vgl. etwa Elliott 2011).

Auf der anderen Seite gibt es auch theoretische Gründe, sich für die kategoriale Erschließung der Weltgesellschaft zu interessieren: Aus der Perspektive der Klassifikationsforschung, die die Unwahrscheinlichkeit und

Kontingenz kategorialer Unterscheidungen zum Ausgangspunkt macht, erscheinen »globale Kategorien« als besonders reizvoller – weil: besonders unwahrscheinlicher – Gegenstand, anhand dessen sich das Potential klassifikationstheoretischer Annahmen ausloten und erweitern lässt. Dass er bisher kaum Beachtung gefunden hat, kann vor allem auf die übliche Fokussierung der Klassifikationsforschung auf den Staat und seine Bürokratien als primäre Akteure der Kategorisierung zurückgeführt werden. Diese Engführung wiederum lässt sich überwinden, wenn man sich die theoretische Perspektive der Weltgesellschaftstheorie neoinstitutionalistischer Ausrichtung zu eigen macht. Diese nimmt die *globale Ebene* konsequent in den Blick und stellt eine Reihe hilfreicher Konzepte und Unterscheidungen zur Verfügung.²¹ Erstens sensibilisiert die Annahme, dass »die Weltgesellschaft« sich *nicht* in der Gestalt eines »Weltstaates« realisiere (Meyer u.a. 1997), dafür, die Träger weltkultureller Erwartungen auch jenseits bürokratischer Strukturen zu verorten. In den Fokus rücken dann so genannte »rationalisierte Andere« (Meyer u.a. 1997: 165f.), welche Beschreibungen, Deutungen und Analysen anfertigen, in denen sie weltkulturelle Prinzipien stetig reproduzieren, verbreiten und normalisieren. Diese agieren nicht als interessengeleitende »mobilized agents for itself« (Meyer/Jepperson 2000: 106), sondern als Agenten weltkultureller Prinzipien: Das können Experten, Wissenschaftler und Berater sein, die beobachten, Daten zusammentragen, sie nüchtern analysieren und Lösungen vorschlagen. Gemeint sind aber auch sehr viel leidenschaftlicher und moralischer agierende Instanzen, wie etwa Nichtregierungsorganisationen, die

21 Die These eines emergenten globalen Zusammenhangs, für den der Begriff der »Gesellschaft« vorgebracht wird, wird prominent im Kontext der systemtheoretischen Weltgesellschaftstheorie (vgl. etwa Luhmann 2005; Stichweh 2000; die Beiträge in Heintz u.a. 2005; Holzer u.a. 2014) bzw. der neoinstitutionalistischen Weltgesellschaftsforschung vertreten (vgl. nur Meyer u.a. 1997; die Beiträge in Drori u.a. 2006; für einen Überblick auch Hasse/Krücken 2005). Die Ansätze unterscheiden sich in einer Reihe von theoretischen Prämissen und Annahmen (für eine kontrastierende Gegenüberstellung vgl. Greve/Heintz 2005; Wobbe 2000). So argumentiert die systemtheoretische Weltgesellschaftstheorie dezidiert Differenzierungstheoretisch und markiert ein Primat funktionaler Differenzierung als zentrales Charakteristikum dieser Gesellschaft. Die neoinstitutionalistische Weltgesellschaftsforschung hingegen unterscheidet nicht zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Sphären und bearbeitet letztlich vor allem globale politische Zusammenhänge, zu deren Bezeichnung sie neben dem Begriff der »world society« auch die Begriffe der »world polity« oder »world culture« nutzt. Diese Sphären fokussiere auch ich vor dem Hintergrund meines spezifischen Erkenntnisinteresses. Folglich gehe ich auch nicht näher auf alternative globale Beobachtungsinstanzen – etwa den Weltfußballverband oder Börsen – ein.

sich für die Besserung der Welt einsetzen (vgl. etwa Boli/Thomas 1997), oder Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, die als Träger spezifischer Expertenrollen die Menschenrechtssituation ständig beobachten und Rechtsverletzungen thematisieren. Ihre Gemeinsamkeit besteht darin, dass rationalisierte Andere nicht zur Durchsetzung eigener Interessen, sondern im Dienste anderer handeln (vgl. Meyer/Jepperson 2000: 107ff.).²² Zweitens – und darin besteht gewissermaßen ihre radikal konstruktivistische Pointe – betont die Theorie weltgesellschaftliche Konstruktionsleistungen. Staaten, Organisationen und Individuen seien nicht als quasi-natürliche Einheiten zu verstehen, durch deren Zusammenschluss sich eine »world polity« bilde. In Umkehrung dieser Argumentation sei es Weltkultur, die – getragen durch die kommunikativen Akte der globalen Beobachtungsinstanzen – »ihre« Akteure erst hervorbringe und reproduziere (vgl. etwa Meyer u.a. 1997; Meyer/Jepperson 2000).

Der geteilten konstruktivistischen Grundausrichtung und dem Fokus auf die kommunikative Konstruktion von Entitäten zum Trotz hat dieser Forschungsstrang die Klassifikationsforschung kaum rezipiert und globale Kategorien noch nicht systematisch zu ihrem Gegenstand gemacht. Dabei würden Anschlüsse an eine wissenssoziologisch-klassifikationssoziologische Perspektive sich gerade für eine Theorie anbieten, die sich selbst als »Makrophänomenologie« (Meyer u.a. 1997) begreift: Erstens sensibilisiert die Grundannahme der Kontingenz und Unwahrscheinlichkeit (globaler) Kategorien für die differenzierten sozialen Prozesse, die der *erfolgreichen* Institutionalisierung globaler Beobachtungsschemata vorausgehen – und eröffnet auch Spielräume des Scheiterns. Zum analytischen Gegenstand wird dabei zweitens nicht nur die globale Verbreitung, sondern (grundsätzlicher) auch die Herausbildung eines globalen Horizonts. Gerade vor dem Hintergrund der prominenten These, dass die Diffusion von Praktiken, Theorien oder Deutungen *innerhalb* kategorialer Grenzen besonders wahrscheinlich ist (vgl. Meyer/Stang 1993), stellt sich die Frage, *wie* sich ein

22 Gerade im Kontext von sozialen Bewegungen, die identitätspolitische Anliegen vertreten, verschwimmt die Differenz zwischen Formen der Agentschaft, die eigene bzw. fremde Interessen ins Zentrum stellen: So gewinnen etwa Organisationen, die sich für Behinderte, Frauen oder indigene Völker einsetzen, vor allem dann an Legitimität, wenn es sich um Verbände von »Betroffenen« handelt oder diese zumindest einbezogen sind und Mitspracherecht besitzen. Allerdings bleibt das Engagement ein Engagement für die »eigene Kategorie« bzw. die imaginierte Gemeinschaft, die dahinter steht, und ist nicht auf die eigene Person beschränkt.

globaler Beobachtungs- und Vergleichsraum herausbildet (vgl. dazu instruktiv Heintz/Werron 2011). Drittens schärft die klassifikationstheoretische Perspektive gerade in Kombination mit ihrer vergleichstheoretischen Erweiterung den Blick für das Zusammenspiel von Gleichheit und Differenzbeobachtung. Sie erweitert damit den Beobachtungsraum einer Theorie, die (zumindest in ihrer klassischen Variante) den Schwerpunkt vorwiegend auf Isomorphie legte. Schließlich – und grundsätzlich – verspricht die Analyse der Institutionalisierungsprozesse globaler Personenkategorien Einblicke darin, wie Weltgesellschaft entsteht und sich verdichtet.²³ Diese konstituiert, ein Stück weit paradox, ihr eigenes *Personal* und stellt einen Fundus an personalen Beobachtungskategorien und Unterscheidungen bereit, der nicht von vornherein fixiert ist, sondern einem stetigen Wandel – und tendenziell: einer Expansion – unterliegt.²⁴ Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erläutere ich im Folgenden kurz, wie »globale Kategorien« als Element weltgesellschaftlicher Kommunikation konzipiert werden können.

Globale Kategorien

Jene Beobachtungsinstrumente, die ich im Folgenden als »globale Kategorien« begrifflich fasse, sind in erster Linie *Kategorien* – demnach lassen sich die zuvor systematisierten allgemeinen Überlegungen auch auf diesen Fall übertragen (vgl. Kap. 2.1–2.3): Auch globale Kategorien integrieren vielfältige Einheiten auf der Grundlage der Beobachtung von Ähnlichkeit und

23 Im Folgenden lege ich den Schwerpunkt auf die Institutionalisierung von Kategorien in weltgesellschaftlichen Zusammenhängen. Es lässt sich umgekehrt auch die Rolle von Kategorienbildung für die Herausbildung und Intensivierung einer Weltgesellschaft in den Blick rücken. So identifiziert etwa Rudolf Stichweh (2008) »globale Kategorienbildung« als einen zentralen Globalisierungsmechanismus, der »zur Grundlage globaler Diffusionsprozesse in der Weltgesellschaft werden kann« (ebd.: 24, Hervorhebungen im Original). Auf das Theoriestück des Vergleichs zugeschnitten, postulieren Bettina Heintz und Tobias Werron (2011), dass sich ein weltgesellschaftlicher Zusammenhang (auch) konstituiert, indem – als kommensurabel eingestufte – Einheiten in vergleichender Weise miteinander in Beziehung gesetzt werden.

24 Die Tendenzen zur personalen Differenzierung der Menschheit dürfen allerdings nicht vergessen lassen, dass immer wieder Tendenzen zur Deinstitutionalisierung von Kategorien und dem »Undoing Differences« (Hirschauer 2014) zu verzeichnen sind: So haben etwa die Kategorien der »Unzivilisierten« oder »Primitiven« ihre Legitimität verloren und sind aus dem weltpolitischen Diskurs verschwunden.

Differenz – kategorieninternen Gemeinsamkeiten wird eine höhere Relevanz zugeschrieben als Unterschieden, welche sich als Subdifferenzierungen verfestigen oder durch die vergleichende Beobachtung sichtbar gemacht werden. Differenzen zum kategorialen Außen werden wiederum überakzentuiert. Auch im Falle globaler *Personen*kategorien wohnt der kategorialen Ordnung eine besonders dynamische Komponente inne, die sich aus dem Wechselspiel von Fremd- und Selbstbeschreibungen ergibt: Kategorien können generative Effekte haben und Selbstbeschreibungen anregen. Die Gegenstände der Klassifikation sind jedoch nicht nur passive Empfänger, die sich anpassen, sondern sie können sich formieren, als kollektive Akteure in Klassifikationskämpfe investieren und kategoriale Ordnungen irritieren.

Globale Kategorien sind also grundsätzlich wie alle anderen. Dennoch repräsentieren sie einen Sonderfall, weil sie einen *globalen Beobachtungsraum* aufspannen. Einheiten werden nicht nur in einem regional beschränkten Kontext identifiziert, sondern »weltweit«. Ausschlaggebend – und das unterscheidet diese Perspektive von weiten Teilen der Diffusionsforschung – ist jedoch nicht (nur) deren globales Vorkommen, sondern die Tatsache, dass sie als Ausprägungen einer generalisierten Kategorie in einen gemeinsamen Beobachtungs- und Vergleichshorizont eingefügt werden: Dass der Globus von Menschen mit weiblichen primären Geschlechtsmerkmalen bevölkert ist, macht »Frauen« noch nicht zu einer globalen Kategorie. Dazu müssen diese entsprechend beobachtet und die kategoriale Verortung kommuniziert werden. Die Globalität der Kategorie wird in unterschiedlicher Weise semantisch reflektiert und strukturell abgesichert – man denke etwa an die Einberufung von Weltfrauenkonferenzen, die Beschwörung einer globalen Schwesternschaft oder die Verabschiedung der UN-Frauenrechtskonvention. Generalisierte Kategorien sind jeweils in eigene normative und kognitive Universen eingelassen, deren zentrale Züge vor allem Untersuchungen aus dem Umfeld der neoinstitutionalistischen Weltgesellschaftsforschung herausgearbeitet haben (für Frauen vgl. etwa Berkovitch 1999).

Personenkategorien können einen unterschiedlich hohen Grad an Institutionalisierung und Verfestigung aufweisen, für den sich unterschiedliche Indizien ausmachen lassen: Erstens gehe ich von einer hohen weltgesellschaftlichen Institutionalisierung aus, wenn ihre Bekanntheit vorausgesetzt wird, also bereits eine Normalisierung eingesetzt hat. Während etwa die im internationalen Diskurs vergleichsweise junge Kategorie der »people with

albinism« (UN Doc. A/HRC/RES/24/33; vgl. Krings 2017) häufig noch einer Erklärung bedarf, wird auf eine Erläuterung des Wesens der »Frauen« gemeinhin verzichtet. Zweitens verweist auch die Häufigkeit, mit der die Unterscheidung aktualisiert wird, auf ihre feste Verankerung in weltgesellschaftlichen Beobachtungszusammenhängen: So werden bestimmte Kategorien wie die der »Frauen« und der »Kinder« auf der einen Seite quer durch alle Themenbereiche geradezu routinemäßig genannt. Auf der anderen Seite hat sich eine Vielzahl spezialisierter Kommunikationszusammenhänge herausgebildet, die sich exklusiv einer bestimmten Kategorie zuwenden. Auf einen hohen Institutionalisierungsgrad deutet drittens der Umstand hin, dass verschiedene Autoren weltgesellschaftlicher Kommunikationen an die Kategorie anschließen und zwischen Fremd- und Selbstbeschreibungen eine Kongruenz hergestellt wird: Wenn etwa einer Unterscheidung nicht nur im Kontext von sozialen Bewegungen, sondern auch in internationalen Organisationen, dem »legitimen Zentrum der Weltgesellschaft«, Bedeutung zugeschrieben wird; wenn der dort formulierten Erwartung, dass statistische Daten mit Blick auf bestimmte Personen disaggregiert werden sollen, auf der Ebene von Staaten Rechnung getragen wird; und wenn schließlich auch die angesprochenen Personenkategorien diese zur Selbstbeschreibung nutzen – genau dann ist von einem vergleichsweise hohen Institutionalisierungsgrad auszugehen. Als letztes Indiz kann auf eine Verankerung der personalen Kategorien in einem normativen Gefüge verwiesen werden, etwa einer völkerrechtlichen Konvention. Die stabile Institutionalisierung einer Personenkategorie kann als Voraussetzung dafür gelten, dass mit ihrer Mitgliedschaft Rechtsansprüche verknüpft werden, die für alle – oder zumindest die Unterzeichnerstaaten – verbindlich sind (vgl. ausführlicher Kap. 6).

Die Herausbildung und Institutionalisierung solcher globalen Kategorien ist ein sozial höchst voraussetzungsvolles Unterfangen, und zwar aus Gründen, die sowohl die Klassifikatoren als auch die Gegenstände der Klassifikation betreffen. So braucht es auf der einen Seite globale Beobachterpositionen, die Kategorien regelmäßig aktualisieren und in ihrer Globalität reflektieren. Betrachtet man vor allem die Ebene der Fremdbeschreibungen, rücken hier die »weltgesellschaftlichen Dritten« ins Zentrum (s.o.). Interessiert man sich für Selbstbeschreibungen, handelt es sich vor allem um globale soziale Bewegungen, deren Konstitution unter Bedingungen räumlicher Ferne selbst unwahrscheinlich erscheint und in der

Bewegungsforschung problematisiert wurde (vgl. Tratschin 2016; ausführlicher Kap. 4). Auf der anderen Seite nimmt mit der Ausdehnung des Beobachtungsraumes die Differenz und Vielfältigkeit der lokalen Kontexte zu, innerhalb derer die zu kategorisierenden Einheiten verortet sind und aus denen sie folglich gelöst werden müssen – man denke an enorme weltweite Unterschiede hinsichtlich Entwicklungsgrad, Kulturen, Traditionen, Bräuchen, geographischen Bedingungen und Weisen der Lebensführung, aber auch daran, wie unterschiedlich diese Einheiten in nationalstaatlichen Beobachtungsroutinen verankert sind. Die *Unterschiede* zwischen den Einheiten, die es auszublenden gilt, multiplizieren sich. Dass diese zugunsten von beobachteten Gemeinsamkeiten in den Hintergrund treten sollen, wird entsprechend unwahrscheinlicher. Im Falle der Kategorie der »Staaten« scheint die Tatsache, dass einige ihrer Ausprägungen ihr Gewaltmonopol noch nie besessen oder schon längst verloren haben und auch bürokratische Apparate nur auf dem Papier bestehen, die Angemessenheit der Kategorie nicht und die Verortung dieser Einheiten innerhalb der kategorialen Grenzen nur in Ausnahmen ins Wanken zu bringen – letztlich repräsentiert auch die Kategorie der »failed states«, die zur Beschreibung dieser Einheiten entwickelt wurde, lediglich eine Subkategorie der übergeordneten Kategorie der »Staaten«. Und auch die Institutionalisierung einer globalen Kategorie der »Frauen« ist bei genauerem Hinsehen sehr viel unwahrscheinlicher, als es auf den ersten Blick scheint: Zwar scheint die globale Verbreitung von Menschen mit weiblichen Geschlechtsorganen offensichtlich. Dass diesem biologischen Zeichen jedoch eine Bedeutung zugeschrieben wird, die etwa die kulturell unterschiedlichen Arten der Organisation von Gesellschaft und Geschlechterbeziehungen, Stände oder Entwicklungsgefälle transzendiert und derart stabil ist, dass sie zu einer nahezu omnipräsenten und normativ aufgeladenen Zentralunterscheidung avanciert ist, ist nicht ohne weiteres zu erwarten.²⁵

Nicht jede Kategorie institutionalisiert sich mit gleichem Erfolg als globale Kategorie – auch dann nicht, wenn sie in nationalen Kontexten durchaus präsent ist. Die Kategorie der »armen Menschen« (»poor people«) ist ein augenfälliges Beispiel für Grenzen der kategorialen Globalisierungsfähigkeit: Obwohl das Konzept der »Armut« erst mit der weltweiten

25 Die globale Institutionalisierung binärer Geschlechterkategorien wiederum, die ein differenzierteres kategoriales Spektrum an Unterscheidungen verdrängt hat, ist (gewalt-sames) Ergebnis westlicher Expansion im Zuge der Kolonialisierung (vgl. etwa Lugones 2007).

Durchsetzung monetär-vergleichenden Denkens zu einem globalen Phänomen wurde, kann heute davon ausgegangen werden, dass überall (oder zumindest mit nur wenigen Ausnahmen) auf die eine oder andere Art zwischen reichen und armen Menschen unterschieden wird. Jeder Staat der Erde hat bestimmte Kriterien entwickelt, anhand derer er festlegt, wer in seiner Gesellschaft aufgrund des zur Verfügung stehenden Einkommens als arm gelten kann. Nichtsdestotrotz hat die Kategorie der »armen Menschen« auf globaler Ebene keinen mit anderen Kategorien vergleichbaren Institutionalisierungsgrad erlangt: Der Begriff der »poor people« nimmt im weltpolitischen kategorialen Gefüge allenfalls eine randständige Position ein, es gibt auch keine internationale Bewegung der Armen, es wurde keine Proklamation zu den Rechten armer Menschen verabschiedet und auch kein UN-Sonderberichterstatter über die Situation armer Menschen ernannt. Die Lebenslagen und Probleme von armen Menschen in Industrienationen und in Entwicklungsländern erscheinen als derart different, dass die kategorialen Folgen begrenzt sind.

Der unterschiedliche Institutionalisierungserfolg dieser Kategorien wirft die Frage nach den Bedingungen für kategoriale Globalisierung auf. Im Falle der Kategorie der »Staaten« vollzog sich kategoriale Globalisierung über die *Diffusion* des extrem erfolgreichen Modells des Nationalstaates, das sich in Form von strukturellen Transformationen im Rahmen des Globalisierungsprozesses verbreitete. Was mit der Orientierung an konkreten nationalstaatlichen Vorbildern begann, institutionalisierte sich bald als Kern *weltkultureller Erwartungen*, die »Staaten« als alternativlose Form politischer Akteure auswiesen. Der *generative Effekt* von Kategorien zeigt sich an diesem Beispiel in besonderem Ausmaß – allerdings vor allem beschränkt auf die Ebene der Formalstruktur. Diesen Entkopplungserscheinungen zum Trotz gilt der Staat als globale politische Kategorie *par excellence*. Im Fall der Frauen hingegen scheint dem generativen Effekt von Kategorien eine geringere Bedeutung zuzukommen. Zwar kann Zweigeschlechtlichkeit als Differenzierung gelten, die sich im Zuge der westlichen Kolonialisierung weltweit durchsetzte (und deren Kontingenz zunächst vollkommen aus dem Blick geriet). Allerdings war Mann- und Frausein nicht in ein weltweit geteiltes Gefüge kognitiver und normativer Erwartungen eingebettet (vgl. Lugones 2007: 577). Dieses bildete sich aus, als lokale Unterscheidungen gewissermaßen in eine *generalisierte Unterscheidung* überführt und – trotz lokal und kulturell unterschiedlicher Deutungen – mit *globalen Erwartungen* assoziiert wurden. Erleichtert wurde dieser Prozess auf der einen Seite durch eine

starke Naturalisierung der Geschlechterkategorien (und: ungleichen Geschlechterbeziehungen), die auf universalistische Deutungen zurückgreift (vgl. etwa Laqueur 1992). Auf der anderen Seite war die Entstehung einer internationalen Frauenbewegung entscheidend, die weniger auf biologische Differenz als auf geteilte Macht- und Unrechtserfahrungen abzielte. In der Skandalisierung von Gewalt gegen Frauen fand sie in den 1990er Jahren eine Einheitssemantik, die Differenzen innerhalb der Frauenbewegung zu überbrücken half (vgl. etwa Bunch 1990; Bunch/Reilly 1995). Wenngleich »arme Menschen« genauso wie Frauen in allen Gesellschaften identifiziert werden (können), ist im ersten Fall der Prozess des generalisierenden »lumping« und »splitting« nicht in gleichem Ausmaß gelungen: Angesichts der Tatsache, dass ein armer Mensch in einem Industrieland einen ähnlichen Lebensstandard hat wie ein Mitglied der Mittelklasse eines Entwicklungslandes, war es nicht möglich, einen armen Deutschen und einen armen Nigerianer zum Gegenstand generalisierter politischer und rechtlicher Kommunikationen und Handlungen werden zu lassen. Beobachtete Differenzen sind nicht hinreichend durch Narrationen überdeckt, die die Einheit einer globalen Kategorie mit Evidenz anreichern und zu ihrer Institutionalisierung beitragen.

Anhand der kurzen Skizze von Kategorien, die sich mehr oder weniger erfolgreich globalisiert haben und einen globalen Horizont der Beobachtung und des Vergleichs eröffnen, lassen sich auf der einen Seite einige Faktoren identifizieren, die kategoriale Globalisierung begünstigt haben: Momente der Diffusion und des Vergleiches etwa, der generative Effekt von Kategorien, die globalisierende Wirkung weltgesellschaftlicher Erwartungen, die Rolle von sozialen Bewegungen und schließlich die narrative Herstellung von Einheitssymbolen und Diskursen, die Differenzen in den Hintergrund treten lassen. Auf der anderen Seite hat die Diskussion der Beispiele jedoch ihre Singularität wenigstens kurz aufscheinen lassen: Jede Kategorie erzählt ihre eigene Geschichte einer (begrenzten) Globalisierung, ist in unterschiedliche Kontexte, Diskurse und Dynamiken eingelassen und wird von unterschiedlichen Akteuren getragen. Deshalb erfordert auch jeder kategoriale Globalisierungs- und Institutionalisierungsprozess eine genaue Analyse. Die Institutionalisierung der globalen Kategorie der »indigenen Völker« steht im Zentrum der folgenden Rekonstruktion, für die die zuvor präsentierten Unterscheidungen und Konzepte den analytischen Rahmen bereitstellen.

3. Eine Kategorie des Übergangs. Kategoriale Spuren des Indigenen

»Indigene Völker« werden im aktuellen politischen Diskurs als soziale Einheiten konzipiert, deren Wurzeln weit in die Vergangenheit reichen: Der Begriff bezeichnet »nicht-dominante« Gruppen in nationalstaatlichen Zusammenhängen, die eine ethnische, räumliche und vor allem kulturelle Kontinuität mit ihren Vorfahren aufweisen, welche in Form einer »Identität« präsent gehalten und stetig reproduziert wird. Indigene gelten jedoch nicht (mehr) als Relikte einer Vergangenheit, sondern als Teil einer kulturell diversen Gegenwart: Deren Fortbestand ist vor allem durch die Anerkennung von Rechtsansprüchen auch in der Zukunft zu sichern (vgl. etwa UN Doc. ST/ESA/328).

Ein zentrales Charakteristikum indigener Völker – darauf verweist bereits das Adjektiv »indigen«, das sich zu ihrer Beschreibung institutionalisiert hat – besteht darin, dass sie nicht »für sich« stehen, sondern immer in *Relation* zu einem kategorialen Gegenüber gedacht sind. Zu »indigenen« (der lateinischen Wortbedeutung entsprechend: »zuerst dagewesenen«) Völkern wurden sie erst in Konfrontation mit und in Relation zu den »später kommenden« europäischen Mächten, die die Welt seit dem 16. Jahrhundert im Zuge ihrer kolonialen und imperialen Expansion unterwarfen. Sie destabilisierten oder zerstörten die indigenen Gesellschaften und ordneten sie in ein hierarchisches Gefüge ein, das ihnen ihren Wert absprach und sie als immer schon defizitär erscheinen ließ. Die kolonialisierten Völker wurden nicht nur physisch, sondern auch politisch und kulturell dominiert. Diese Machtbeziehungen prägen auch das Verhältnis zwischen den Nachfahren der »zuerst Dagewesenen« und den »später Gekommenen«, nachdem die ehemaligen Kolonien formale Unabhängigkeit erlangt hatten

(für eine Überblicksdarstellung vgl. etwa Coates 2004).²⁶ Das *Phänomen*, das der Begriff der indigenen Völker bezeichnet, ist also eines, dessen Ursprung in der kolonialen Vergangenheit der Welt verortet wird. Die *globale Kategorie* der »indigenen Völker«, die dieses auf einen generalisierten Begriff bringt und mannigfache und differente Einheiten in einen generalisierten Beobachtungsraum rückt, nahm hingegen erst im 20. Jahrhunderts verbindliche, wenn auch sich stetig wandelnde Formen an.

Die Suche nach den Anfängen der *Kategorie* der »indigenen Völker« steht im Zentrum dieses Kapitels. Es ist in drei Teile gegliedert. In einem ersten Schritt richte ich den Blick auf den politischen Kontext des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts – und auf seine symbolische Ordnung, die durch das Zivilisierungsdenken geprägt war. Die Differenz zwischen »Zivilisierten« und »Nicht-Zivilisierten« kann dabei als Hintergrund für spätere Institutionalisierungsbewegungen hin zu einer *generalisierten Kategorie der Fremdbeschreibung* interpretiert werden. Als sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts rechtliche Erwartungen an das Verhältnis von »Zivilisierten« und »Unzivilisierten« herausbildeten, gingen diese mit einer Fragmentierung des kategorialen Raumes einher. Auf der Grundlage des rechtlichen Status der Gebiete, innerhalb derer sie verortet wurden, wurden unterschiedliche Kategorien geschaffen – unter anderem im Kontext der ILO die Kategorie der »indigenous worker«, die Indigene in *abhängigen* Gebieten bezeichnete (Kap. 3.1). Im Zentrum des zweiten, ausführlicheren Teils steht dann jene kategoriale Variante, die sich, zunächst ebenfalls in den organisationalen Routinen der ILO, nachhaltiger und wirkmächtiger etablieren konnte: Wie »indigene Bevölkerungen in *unabhängigen* Ländern« zu einer politisch-rechtlichen Kategorie aufstieg, die einen tendenziell globalen Beobachtungshorizont aufspannte und bereits in den 1950er Jahren zum Gegenstand einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention wurde, wird in Kapitel 3.2 gezeigt. Das abschließende Zwischenfazit systematisiert die Mechanismen und begünstigenden Faktoren, die zu der Institutionalisierung und Globalisierung der Kategorie beigetragen haben (Kap. 3.3).

26 Die Mannigfaltigkeit, in der sich diese Ungleichheit reproduziert, wird im Rahmen der *postcolonial studies* aufzuarbeiten versucht. Problematisiert wird dabei auch die Hegemonie »westlichen Wissens«, das auf der einen Seite partikuläre Konzepte und Theorien als universell reklamiert und auf der anderen Seite alternative Wissensformen wie etwa das Erfahrungswissen delegitimiert (vgl. etwa Smith 2012).

3.1 Anfänge: Von »Unzivilisierten« und »indigenen Arbeitern«

In einem Schreiben aus dem Jahre 1840 warf der spätere englische Premierminister Lord Russell einen Blick auf die außereuropäischen Bewohner des britischen Imperiums, das sich über den gesamten Erdball erstreckte: Einige seien

»half civilized, some little raised above the brutes, some hunting over vast tracts of country, others with scarcely any means or habits of destroying wild animals at all [...]. One tribe in Africa often differs widely in character from another at fifty miles distance; the red Indian of Canada and the native of New Holland are distinguished from each other in almost every respect« (Schreiben vom 25.8.1840, zitiert in Snow 1919: 40).

Es ist vor allem *Differenz* zwischen unterschiedlichen Gruppen und Stämmen, die er auf der Grundlage unterschiedlicher Kriterien markiert. Trotz des Eindrucks einer »kategorialen Unordnung« beruht die Beschreibung auf einer im 19. Jahrhundert zentralen Unterscheidung: Es geht um den Unterschied zwischen dem abwesend-anwesenden »zivilisierten« Beobachter, der aus distanzierter Perspektive wertende (und höchst gewaltvolle) Fremdbeschreibungen über die »Unzivilisierten« anfertigt. Diese sind kaum durch Selbstbeschreibungen gedeckt.

3.1.1 Das kulturalistische Konzept des »Unzivilisierten«

Bis ins 19. Jahrhundert verfestigte sich in der westlichen Welt ein Diskurs, der die Welt und ihre Bewohner am Maßstab der »Zivilisierung« bewertete. Er wurde von politischen Entscheidungsträgern, Denkern des Völkerrechts, Vertretern der jungen Disziplin der Anthropologie, Missionaren und dem Humanismus verpflichteten Privatleuten und Organisationen stetig (re-)produziert (vgl. etwa Koskenniemi 2002; Anghie 2006; 2007; sowie die Beiträge in Barth/Osterhammel 2005). Dieser Diskurs beruhte auf einer (gewaltvollen und in ihren Konsequenzen verheerenden) Grenzziehung: Auf der einen Seite wurden jene verortet, die – mit Vernunft begabt und sich ihres Verstandes bedienend – rational handelten, sich in zivilisierten Gemeinwesen national und international organisierten, gewinnbringend ihren Geschäften nachgingen und auf gesittete Weise zum richtigen Gott beteten. Auf der anderen Seite dagegen standen jene, die von diesem Ideal

noch einige Schritte oder gar meilenweit entfernt zu sein schienen: »some half civilized, some little raised above the brutes«. Vielfalt und Eigenwirklichkeit wurden radikal nivelliert und Differenz nur mit Blick auf das zentrale, von außen angelegte Unterscheidungskriterium beobachtbar. Wenngleich einigen – den »noblen Wilden« – eine besondere Bewunderung zukam, galten die meisten den (Deutungs-)Mächtigen schlicht als »primitiv« (zu beiden Repräsentationen und deren konstitutiver Funktion für das moderne Selbstverständnis vgl. Tennant 1994; zur Differenz anschaulich auch Go 2004).

Das Kriterium der »Zivilisierung« war stark *kulturell* konnotiert und transzendierte Länder und Kontinente sowie den politischen Status von Territorien: Als »unzivilisiert« galten nicht nur die Bewohner von Kolonien, sondern auch die »eingeborenen« Bewohner jener Gebiete, die als Staaten oder Dominions²⁷ unter der Führung von Nachfahren der kolonialen Eroberer vollständige oder zumindest weitreichende Unabhängigkeit erlangt hatten (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 41ff.). Im Unterschied zu dem explizit rassistischen Denken, das im 19. Jahrhundert ebenfalls an Bedeutung gewann und »Rassen« als absolute Barrieren interpretierte, war »Aufwärtsmobilität« im Falle des kulturalistisch konnotierten Zivilisierungsdiskurses denkbar und sogar wünschenswert.²⁸ Die nicht-zivilisierten »Rassen« wurden weder (wie 17. Jahrhundert) aus der Kategorie der Menschen ausgeschlossen noch (wie im 18. Jahrhundert) für alle Ewigkeit in den Status des zeit- und geschichtslosen (noblen) Wilden verbannt (vgl. Koskeniemi 2002: 101). Vielmehr wurde prinzipiell ein Überwinden von Grenzen angestrebt: Unzivilisierte Individuen und Völker könnten im Zuge eines Entwicklungsprozesses einen Zustand erreichen, welcher dem vom europäischen Beispiel abgelesenen Ideal zumindest nahekäme – dass sie dieses jedoch jemals wirklich erreichen könnten, war nicht vorgesehen (vgl. Osterhammel 2005: 363f.; zur Zivilisierungsmission auch die übrigen Beiträge in Barth/Osterhammel 2005). Mit Blick auf Individuen implizierte dies, dass sich die allen Menschen inhärenten Fähigkeiten entfalten sollten,

27 Der Begriff bezeichnete seit Beginn des 20. Jahrhunderts offiziell die sich selbst verwaltenden Kolonien innerhalb des britischen Imperiums (z.B. Kanada, Neuseeland, Australien und die Südafrikanische Union). Mitte des 20. Jahrhunderts wurde auch Indien, Pakistan und Ceylon dieser Status zugesprochen.

28 Für das 19. und frühe 20. Jahrhundert war die parallele Existenz, teilweise die Konkurrenz und häufig absurde Kombination von Zivilisierungsdenken und Rassismus charakteristisch (vgl. etwa Rainger 1980; für das Beispiel Neuseeland Carey 2014; für den lateinamerikanischen Kontext vgl. auch Kap. 3.2.1).

mit Blick auf kollektive politische Einheiten die Aussicht, in den Kreis der zivilisierten Staatengemeinschaft aufgenommen zu werden. Für die »zivilisierten Staaten« war in diesem Prozess eine aktive Rolle vorgesehen: Die Zivilisierung der anderen wurde als moralische Pflicht interpretiert. Aus der Überlegenheit des weißen Mannes – so die Annahme – ergebe sich »the white man's burden«, Völker und Individuen der Welt auf dem Weg ihrer Zivilisierung anzuleiten und zu begleiten. Dies konnte sowohl die Herstellung der nötigen »Reife«, sich selbst zu regieren, bedeuten als auch die Assimilation in bestehende nationalstaatliche Strukturen meinen (vgl. anschaulich zur Doktrin des »trusteeship« Snow 1919).

Das Zivilisierungsdenken, das auf einer radikalen Hierarchisierung gründete, legitimierte folglich die globalen Beziehungen (politischer, wirtschaftlicher und kultureller) Dominanz, Unterdrückung und Ausbeutung und kann im 19. Jahrhundert als vergleichsweise stark institutionalisiert gelten: Es war nicht nur bei den politischen Eliten weitgehend selbstverständlich, sondern wurde in wissenschaftlichen Diskursen zusätzlich legitimiert, die vor allem im Kontext der Anthropologie und des sich neu etablierendem Völkerrechts geführt wurden. Auch religiös-humanistische Gesellschaften im Dienste der »Eingeborenen«, die sich im 19. Jahrhundert gegründet hatten und deren Zahl zu Beginn des 20. Jahrhunderts rapide anstieg, verstanden sich nicht grundsätzlich als *Kritiker*, sondern vielmehr als *Träger* des Zivilisierungsauftrages. Sie kritisierten Gräueltaten, Ausbeutung und Versklavung der als hilflos skizzierten »Unzivilisierten« durch Politik und Wirtschaft, nicht aber das hierarchisch-bewertende Gefüge (vgl. etwa Rainger 1980: 708; Heartfield 2011).²⁹ Dieses Denksystem entfaltete durch die Einbeziehung einzelner Indigener ins koloniale Bildungssystem auch unter den Kolonialisierten seine perfide symbolische Macht: So

29 Öffentliche Aufmerksamkeit erregten vor allem zwei besonders gravierende Fälle: die Gräueltaten an der Bevölkerung des Kongo durch das Kolonialregime König Leopolds II. von Belgien und die Ausbeutung von peruanischen Eingeborenen durch die *Peruvian Amazon Company* (vgl. etwa Miers 2003: 51ff.). Sie gaben Anlass zur Gründung neuer Organisationen und Gesellschaften. In den Jahren zwischen 1904 und 1910 entstanden beispielsweise die *Congo Reform Association* in London (1904), die *Ligue française pour la défense des indigènes dans le Bassin conventionnel du Congo* in Paris (1908), eine *Ligue Suisse* zum gleichen Thema (1908), die Kongo Liga Berlin (1910), sowie die *Assoziation Pro Indigèna* (1910), die sich der Zustände in Peru annahm (vgl. Junod 1922: 36). Angeprangert wurden vor allem die ausbeuterischen und brutalen Praktiken, die zum Zwecke der Profitmaximierung an den Tag gelegt wurden und sich nicht mit der offiziellen Zivilisierungsmission vereinbaren ließen. An die basalen, dem Zivilisierungsdenken zugrundeliegenden Unterscheidungen wurde meist angeschlossen.

reproduzierten etwa die Protagonisten der *Society of American Indians*, einer der ersten transtribalen Organisationen US-amerikanischer Indigener, welche sich im Umfeld der *boarding schools* formiert hatte, die Idee der Zivilisierung (vgl. Hertzberg 1971). Und im Jahre 1923 argumentierte auch der neuseeländische Anthropologe Te Rangihiroa, selbst ein Maori, ganz in diesem Sinne. In einer öffentlichen Rede zu »The Maori Race« betonte er, diese sei »emerged from the tunnel of its ignorance into the full sunshine of enlightenment while other native races of the Pacific still slumbered« (zitiert nach Carey 2014: 194).

Wenngleich die binäre Unterscheidung zwischen »Zivilisierten« und »Nicht-Zivilisierten« tief in die Weltwahrnehmung des 19. Jahrhunderts eingeschrieben war, lässt sich das Konzept der »Unzivilisierten« nicht als *präzise bestimmbare Kategorie* interpretieren, an die generalisierte rechtliche Erwartungen geknüpft gewesen wären. Dies kommt bereits in begrifflichen Unsicherheiten zum Ausdruck: Im 19. Jahrhundert war wahlweise von »unzivilisierten«, »halb zivilisierten«, »primitiven« oder »eingeborenen« »Rassen«, »Nationen«, »Stämmen« oder »Völkern« die Rede, von »Eingeborenen«, »aborigines«, »natives«, »peoples indigènes«, »peuples autochthones«; hinzu kam eine Reihe nationaler und regionaler (pejorativer) Fremdbeschreibungen. Es hatte sich noch keine begriffliche Fixierung eingestellt. Für diese Offenheit lassen sich verschiedene Gründe andeuten: Die Diversität derjenigen, die auf der unzivilisierten Seite der Unterscheidung angesiedelt waren und ihr kategoriales Gegenüber rein quantitativ um ein Vielfaches übertrafen, war erstens geradezu unüberschaubar – was die Herausbildung von Kategorien, so meine grundsätzliche Annahme, zunächst einmal erschwert (vgl. Kap. 2). Wenngleich davon ausgegangen werden kann, dass ihre Gemeinsamkeiten im Kontrast zum zivilisierten Gegenüber als entscheidender eingestuft wurden als ihre Unterschiede, waren die »Unzivilisierten« kaum Anknüpfungspunkt für gleichförmiges politisches Handeln. Ganz in diesem Sinne führte auch Lord Russell aus:

»We, indeed, who come into contact with these various races, have one and the same duty to perform toward them all, but the manner in which this duty is to be performed must vary with the varying materials upon which we are to work. No workman would attempt to saw a plank of fir and cut a block of granite with the same instrument, though he might wish to form each to the same shape« (Schreiben vom 25.8.1840, zitiert in Snow 1919: 40).

Das Zitat zeigt nicht nur die im wahrsten Sinne des Wortes entmenslichende Logik des Zivilisierungsdenkens auf, sondern verweist auch darauf,

wie Unterschiede markiert wurden. Diese multiplizieren sich zweitens, wenn nicht nur die »interne Diversität« der Unzivilisierten, sondern auch die Vielfalt der Formen politischer Organisation der (alten und neuen) »Zivilisierten« berücksichtigt wird: »Unzivilisierte« wurden eben nicht nur in den Peripherien der Imperien identifiziert, sondern auch im Inneren der jüngeren Mitglieder der zivilisierten Staatengemeinschaft, den jungen Nationalstaaten der amerikanischen Kontinente. Deren Bezugsproblem unterschied sich jedoch insofern, weil sie mit einer »Zivilisierung des Inneren« und dem Anliegen, eine »Nation« herzustellen, konfrontiert waren (vgl. Kap. 3.2). Drittens waren *internationale* politische Strukturen, die einen generalisierten Beobachterstandpunkt repräsentieren, gerade erst im Begriff, sich zu verfestigen. Zwar ähnelten sich die Perspektiven und politischen Maßnahmen der »zivilisierten Mächte«. Es gab jedoch noch keine *internationale* »Eingeborenenpolitik«, die die nationalen politischen Konzepte in einen geteilten verbindlichen Rahmen eingefügt hätte.³⁰ Auf deren zunehmende Institutionalisierung im 20. Jahrhundert gehe ich im Folgenden ein.

3.1.2 »Kategoriale Fragmentierung«

Die Jahre zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg gelten als Jahre des »Internationalismus«, in denen sich zwischenstaatliche politische und

³⁰ Erste Tendenzen zeichneten sich allerdings während der Berliner Kongo-Konferenz im Jahre 1885 ab, bei der sich zwölf europäische Großmächte, das Osmanische Reich und die USA zur Neuregelung der territorialen Verhältnisse in Afrika trafen und deren Schlussakte den Startschuss für den »Wettlauf um Afrika« gab (vgl. hier nur Eckert 2009). Das Abschlussdokument weist dem Prinzip der Treuhandschaft erstmalig einen internationalen Status zu und formuliert einige (denkbar basale Standards) zur Behandlung der »eingeborenen Völkerschaften« (Deutsches Reichsgesetzblatt, Bd. 1885: 216; vgl. auch UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/AC. 4/1996/2: § 11). In der Präambel des Vertrages werden die »Entwicklung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas« sowie die »Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften« (Deutsches Reichsgesetzblatt, Bd. 1885: 215f.) zum Ziel erklärt. Artikel 6 präzisiert »Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit« (ebd.: Art. 6). Auf der einen Seite verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten, »die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken« (ebd.). Auf der anderen Seite ist der Artikel auch als Ausdruck eines »Rechts auf Missionierung« zu lesen.

rechtliche Zusammenhänge zu verfestigen begannen. Internationale zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen florierten, und mit dem Versailler Vertrag von 1919 wurden internationale Organisationen gegründet, etwa die *League of Nations* und die *International Labour Organization* (ILO) (vgl. etwa Pedersen 2006; 2007, Sluga 2013; 2013; die Beiträge in Laqua 2011; Fischer/Zimmermann 2008). Das weltpolitische System war noch primär in Imperien gegliedert, wengleich die Mitgliederstruktur der Organisationen den alten Kreis der europäischen Kolonialmächte transzendierte und auch Staaten wie Siam, den Iran, Bolivien, Nicaragua und die Türkei umfasste (vgl. etwa Mazower 1996). Der Blick auf das koloniale Gegenüber der Staatenwelt war weiterhin durch das Zivilisierungsdenken geprägt.³¹ Allerdings erhielt dieses durch die Diffusion der Idee der *nationalen Selbstbestimmung* eine neue Ausrichtung (vgl. ebd.; Manela 2007; zur Idee der Selbstbestimmung etwa Fisch 2011): Selbstbestimmung bzw. Selbstregierung wurden explizit als »Ziel« zivilisierender Maßnahmen ausgerufen, was jedoch nicht als unmittelbares Recht jedes Volkes gelten sollte. Es oblag der zivilisierten Welt, darüber zu entscheiden, ob Völker »imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten« (Deutsches Reichsgesetzblatt, 1919, Nr. 40, Art. 22).

Mit welchen Mitteln die Zivilisierungsmission vorangetrieben wurde, blieb immer weniger das Privatanliegen der Mächte. Ein »neuer Diskurs kolonialer Verantwortlichkeit« (Maul 2007a: 36) verfestigte sich und rückte das Verhalten der »Zivilisierten« gegenüber ihren Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Dieser wurde durch humanitär gesinnte, zumeist religiös, teilweise auch wissenschaftlich motivierte Privatpersonen und Gesellschaften getragen, die Gräueltaten an »Eingeborenen« skandalisierten. Darüber hinaus waren auch die neu entstandenen internationalen Organisationen für die Entwicklung und Durchsetzung entsprechender Standards verantwortlich. Mit der Verabschiedung der »Slavery Convention to Supress the Slave Trade and Slavery« (60 LNTS 253/[1927] ATS 11) im Jahre 1926 wurde Sklaverei durch den Völkerbund offiziell geächtet, und auch die ungebremste Ausbeutung von kolonialen Arbeitskräften wurde unter dem Stichwort »Zwangsarbeit« zu einem skandalisierungsfähigen Thema (vgl. hier nur Miers 2003; Grant 2010; Maul

31 Auch die Hierarchisierung von Rassen war noch tief im Denken der Zeit verankert. So erhielt der Vorstoß der japanischen Delegation, das Gebot der »Rassengleichheit« in den Gründungsvertrag des Völkerbundes aufzunehmen, keine Mehrheit (vgl. etwa Sluga 2013: 50f.).

2007b; s.u. ausführlicher). Völkerbund und ILO institutionalisierten zumindest teilweise Kommissionen, Überwachungsmechanismen und Berichtssysteme, die auch Petitionsrechte vorsahen (vgl. etwa Pedersen 2006; 2007; Zimmermann 2008). Diese – allen voran die Minderheitenkommission des Völkerbundes – wurden zu Anlaufstellen für jene, die aufgrund von »Rasse« oder »Zivilisierungsgrad« keinen Zugang zu den organisationalen Zentren hatten. So reichte etwa W. E. B. Du Bois, Protagonist des sich zeitgleich konstituierenden *Pan-African Congress*, regelmäßig Petitionen und Vorschläge ein; Anthony Martin Fernando, ein australischer Aborigine, forderte die Umwandlung der australischen Reservate in Mandatsgebiete unter Aufsicht der Schweiz oder der Niederlande (vgl. etwa Sluga 2013: 67); und Levi General Deskaheh, Sprecher der *Six Nations of the Grand River Land*, lancierte seinen berühmten »Red Man's Appeal for Justice«, in dem er den Völkerbund aufforderte, ihre Selbstbestimmungsforderungen gegenüber Kanada zu unterstützen (Niezen 2003: 31ff.). Wenngleich der Erfolg dieser Vorstöße gering war, kommt ihnen doch eine symbolische Bedeutung zu: Auf der einen Seite stehen sie für frühe Versuche der Einflussnahme der Marginalisierten auf internationaler Ebene. Zudem dienen die beiden zuletzt genannten Beispiele für die Indigenenbewegung der Gegenwart als relevante Bezugspunkte der nachträglichen Konstruktion einer Bewegungsgeschichte (vgl. Tratschin 2016: Kap. 8.3).

Generalisierte Erwartungen und »Kategorien des Unzivilisierten«

Wie weit die Mitgliedsstaaten davon entfernt waren, das *Selbstbestimmungsrecht* der »Eingeborenen« anzuerkennen, zeigt allerdings ein Blick in die Statuten des Völkerbundes, die verschiedene soziale Kategorien unterscheiden und mit unterschiedlichen Erwartungen assoziieren. Da waren erstens die Bewohner der zukünftigen »Mandatsgebiete«, also jener Gebiete, die ursprünglich zum Hoheitsbereich der im Ersten Weltkrieg unterlegenen Mächte gehört hatten. Durch die Aussage legitimiert, »[d]as Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker« repräsentierten »eine heilige Aufgabe der Zivilisation«, wurde die »Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen« übertragen, »die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen« (Deutsches Reichsgesetzblatt, 1919, Nr. 40, Art. 22). Dies waren vor allem Staaten aus den Reihen der Alliierten – vorneweg England und Frankreich, aber auch

nicht-europäische Staaten wie Australien, Japan, Neuseeland und Südafrika (vgl. etwa Miers 2003: 59f.).³² Wenn gleich Mandatsterritorien als »Kolonien im neuen Gewand« interpretiert werden können, waren sie doch einer vergleichsweise starken Außenbeobachtung ausgesetzt. So wurde ein recht enges Überwachungsregime installiert, und die mit der Verwaltung beauftragten Mandatsmächte hatten einer Mandatskommission regelmäßig zu berichten (vgl. Pedersen 2006, 2007).

Für die zweite Kategorie von »Eingeborenen«, nämlich die Bewohner der »regulären« Kolonien, wurde dagegen kein Überwachungsmechanismus initiiert, der die Kolonialmächte gleichermaßen einer internationalen Beobachtung ausgesetzt hätte. Die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes »verbürgen« sich lediglich, »der eingeborenen Bevölkerung in den ihre[r] Verwaltung unterstellten Gebieten eine gerechte Behandlung« (Deutsches Reichsgesetzblatt, 1919, Nr. 40, Art. 23 b) zukommen zu lassen. Das Fehlen internationaler Beobachtungsinstrumente traf bei zivilgesellschaftlichen Beobachtern auf Skepsis. So beklagte Edouard Junod, Gründer des Genfer *Bureau International pour la Défense des Indigènes*, die Einwohner der Mandatsgebiete seien

»en quelque sorte privilégiées, puisqu'on a créé pour elles un organisme officiel de surveillance qui doit assurer aux indigènes de ces pays, un traitement digne de l'humanité civilisée [...] alors qu'on a créé aucun pour venir en aide à tous les autres aborigènes« (Junod 1922: 39).

Diese Lücke wurde, allerdings nur mit Blick auf den Themenbereich der »Arbeit«, geschlossen. Die Unterzeichnerstaaten brachten ihre Absicht zum Ausdruck, sich zu »bemühen, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten« – und zwar »sowohl in ihren eigenen Gebieten, wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken« (Deutsches Reichsgesetzblatt, 1919, Nr. 40, Art. 23a).

32 Die Mandatsterritorien wurden allerdings intern anhand der »Entwicklungsstufe des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebiets, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art« in drei Kategorien differenziert (Deutsches Reichsgesetzblatt, 1919, Nr. 40: Art. 22).

Der »Colonial Code« und die Kategorie der »Indigenous Workers«

Mit der *International Labour Organization* (ILO) war im Vertrag von Versailles eine entsprechende Sonderorganisation ins Leben gerufen worden (vgl. Deutsches Reichsgesetzblatt, 1919, Nr. 40, Kap. XIII, Art. 387–427), deren Mandat ausdrücklich vorsah, rechtliche Standards im Bereich der Arbeit zu schaffen und für deren Überwachung zu sorgen. Der Anwendungsbereich sollte universell sein: Die Übereinkommen sollten sowohl für Mitgliedsstaaten als auch für deren »Kolonien, Besitzungen und Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, in Kraft« gesetzt werden (ebd.: Art. 421).³³ Allerdings wurde diese Bestimmung durch die Einführung einer Kolonialklausel eingeschränkt. Auf Drängen der Kolonialmächte waren »Vorbehalte« in den Vertragstext aufgenommen worden: Die Auslegung der Abkommen dürfe »an die örtlichen Verhältnisse angepasst« werden, insofern die »Anwendbarkeit des Übereinkommens [...] durch die örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen« sei (ebd.). Die Einführung dieser Klausel eröffnete also prinzipiell die Möglichkeit, Kolonien dem Anwendungsbereich des allgemeinen internationalen Arbeitsrechts zu entziehen – und diese wurde ausgiebig genutzt (Maul 2007a: 37ff.; Zimmermann 2008: 149). Die Fragmentierung des rechtlichen Raumes verfestigte sich jedoch in den Folgejahren weiter, als eine Reihe von Rechtstexten verabschiedet wurde, die allein die Arbeitsbedingungen in Kolonien zum Gegenstand hatten. Neben das allgemeine internationale Arbeitsrecht (»International Labour Code«), dessen Geltung in Kolonien gemäß der kolonialen Klausel eingeschränkt werden konnte, trat ein koloniales Arbeitsrecht (»Native Labour Code« oder »Colonial Code«). Dieser Rechtsbestand etablierte eine scharfe Grenze zwischen unabhängigen und abhängigen Gebieten (vgl. ebd.; Miers 2003: 141ff.; Rodríguez-Piñero 2005: 17ff.; Maul 2007b: 481ff.; Wobbe 2015) und stellte die »prinzipiell universelle Grundausrichtung der Normgebungstätigkeit der IAO [ILO] seit 1919 grundsätzlich in Frage« (Maul 2007a: 44). Die Einführung dieser Unterscheidung war

³³ Wenngleich Mandatsgebiete nicht explizit erwähnt wurden, bezog die ILO auch diese in ihre Aktivitäten ein. Legitimiert wurde das entsprechende Engagement der ILO u.a. durch ihre Mitgliedschaft in der ständigen Kommission des Mandatssystems, deren Aufgabe darin bestand, die jährlichen Staatenberichte der Verwaltungsstaaten entgegenzunehmen und zu prüfen. In diesem Zusammenhang begann die ILO (wobei sie ihr ursprüngliches Mandat leicht ausweitete), Informationen über die Arbeitsbedingungen in den Mandatsgebieten zu sammeln (vgl. Zimmermann 2008: 149ff.).

für die Institutionalisierung der Kategorie des Indigenen in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Erstens wurden »Indigene« in Gestalt der »Indigenous Worker« erstmalig zu einer Kategorie internationalen Rechts – und zwar in einer kolonialen Konnotation. Zweitens bildete die Teilung des rechtlichen Raumes, die sich in der Fragmentierung des kategorialen Raumes niederschlug, die Voraussetzung für kategoriale Institutionalisierungen. Auf beide Aspekte gehe ich im Folgenden kurz ein.

1. »*Indigenous workers*«. Arbeitsbedingungen in Kolonien waren in der öffentlichen Problemwahrnehmung eng mit einem Thema verknüpft – Zwangsarbeit. Die Differenzierung des internationalen Arbeitsrechts basierte auf einer grundlegenden Annahme, die sowohl Befürworter als auch Gegner der Zwangsarbeit teilten: Es gäbe einen grundsätzlichen Unterschied zwischen »normaler« und »kolonialer« Arbeit, wobei Letzterer immer auch eine »erzieherische« Komponente innewohne. Allerdings schieden sich die Geister hinsichtlich der Frage, ob »Zwangsarbeit« eine geeignete zivilisatorische Maßnahme sei und, falls nicht, ob entsprechende Praktiken unmittelbar verboten oder ein längerfristiger »Ausstieg« aus der Zwangsarbeit angestrebt werden solle (vgl. Maul 2007b: 481). Zwischen 1930 und 1939 verabschiedete die ILO vier Konventionen – die »Forced Labour Convention« (C 29, 1930), die »Recruiting of Indigenous Workers Convention« (C 50, 1936), die »Contracts of Employment (Indigenous Workers) Convention« (C 64, 1939) und die »Penal Sanctions (Indigenous Workers) Convention« (C 65, 1939). Hinzu kam eine Reihe rechtlich verbindlicher Empfehlungen. Sie betrafen sämtlich das Themenfeld der »kolonialen Arbeit« und bildeten den Kern des »Native Labour Code«. Insgesamt spiegeln die Rechtstexte die Positionen der Gegner von Zwangsarbeit wider – so verkündet etwa die Konvention gegen Zwangsarbeit zumindest für den Bereich der Privatwirtschaft die Abschaffung »of forced or compulsory labour in all its forms within the shortest possible period« (C 29: Art. 1.1, vgl. Maul 2007b: 482ff.). Für meine Überlegungen sind jedoch weniger die Inhalte des Textes entscheidend als vielmehr die Beobachtung, dass sich bei der Gesetzgebung zur Zwangsarbeit ein Übergang von der *sachlichen* zu der *sozialen* Dimension beobachten lässt (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 40ff.). Konvention Nr. 29 war zunächst noch auf den *Themenbereich* der Zwangsarbeit zugeschnitten (vgl. dazu Miers 2003: 141ff.). Dies änderte sich jedoch in den Folgekonventionen. Deren Gegenstand wurde nun sozial bestimmt. In ihrem Mittelpunkt stand die neu geschaffene Kategorie des »indigenous worker«. Der Begriff »indigenous« fand

hier erstmalig Eingang in ein internationales Rechtsdokument – und diese begriffliche Entscheidung war durchaus überraschend: Während im Französischen das sprachliche Äquivalent »indigène« geläufig war, wurden im Englischen die Adjektive »aboriginal« oder »native« bevorzugt. Gerade im Kontext der ILO war der Ausdruck »native labour« zu einem feststehenden Begriff geworden. Die Übertragung des französischen Begriffs »indigène« ins Englische kann als Versuch gewertet werden, zu dem eher negativ konnotierten Begriff »native« einen Bruch zu markieren und eine neue, streng rechtliche und damit neutrale Herangehensweise an das Thema zu etablieren (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 45f.).

In den späteren Dokumenten des »Native Labour Code« wurden »indigene Arbeiter« definiert als

»workers belonging to or assimilated to the indigenous populations of the dependent territories of Members of the Organisation and workers belonging to or assimilated to the dependent indigenous populations of the home territories of the Members of the Organisation« (C 50: Art. 2 b).

In den Anwendungsbereich eingeschlossen wurden damit – so lässt sich die schwer verständliche Formulierung verstehen – Arbeiter in Kolonien, aber auch solche in jenen Gebieten, die über ein hohes Maß an Selbstregierung verfügten und Mitglieder der ILO waren, ohne vollständig unabhängig zu sein (etwa Indien und Südafrika). Indigene Arbeiter in *unabhängigen* Nationalstaaten waren, so argumentiert Rodríguez-Piñero (2005) überzeugend, *nicht* Gegenstand des Vertrages (vgl. ebd.: 45ff.).

2. Kategoriale Fragmentierung und Institutionalisierung: Die Fragmentierung des rechtlichen Raumes anhand der Unterscheidung zwischen einem auf die Industrienationen zugeschnittenen »International Labour Code« und einem »Native Labour Code«, der ein Arbeitsrecht für koloniale Arbeit ausformulierte, spiegelt sich in der rechtlichen Fragmentierung der Kategorie des Indigenen. Das Zivilisierungsdenken unterschied grob zwischen »Zivilisierten« und »Unzivilisierten«, wobei Letztere vorwiegend, aber nicht nur in Territorien unter kolonialer Verwaltung identifiziert wurden: Auch die *First Nations* Nord- und Südamerikas wurden auf der unzivilisierten Seite der Unterscheidung verortet. Im Zuge der Verrechtlichung etablierte sich dagegen eine rechtlich-politische Grenze zwischen »Eingeborenen« in abhängigen und solchen in unabhängigen Gebieten. Erstere wurden in Gestalt der »indigenous workers« zum Gegenstand einer kolonialen Arbeitsgesetzgebung. Letztere hingegen verschwanden zunächst aus der Sphäre des Völkerrechts – bis zur Verabschiedung der ILO-Konvention Nr.

107 »concerning the Protection and Integration of Indigenous and Other Tribal and Semi-Tribal Populations in Independent Countries« (328 UNTS 247) im Jahre 1957, die nur indigene Bevölkerungen in unabhängigen Ländern zum Gegenstand hatte.

Will man die Teilung des rechtlichen Raumes – und damit auch die Fragmentierung der Kategorie der »Unzivilisierten« – erklären, bietet sich zunächst an, auf die *Interessen von Akteuren* Bezug zu nehmen: Die ILO-Mitgliedsstaaten versuchten, die internationale Überwachung im eigenen Staatsterritorium zu vermeiden, da sie diese als Bedrohung der nationalstaatlichen Souveränität wahrnahmen. Aus einer Perspektive, die der Eigenwirklichkeit von kategorialen Institutionalisierungsprozessen stärker Rechnung trägt, lässt sich diese Lesart allerdings ergänzen. Die Überführung der Kategorie des »Indigenen« in das Völkerrecht wurde erst dadurch möglich, dass die interne Diversität der als indigen klassifizierten Einheiten reduziert wurde. Die Herstellung von *zwei* Varianten des Indigenen – Indigenen in abhängigen und Indigenen in unabhängigen Gebieten – schloss an eine politisch hochgradig institutionalisierte Unterscheidung an. Diese erwies sich als robuster als Alternativen wie die weitere Differenzierung der Kategorie auf der Grundlage des Zivilisierungsgrades oder von regionalen Kriterien. Wengleich »indigene Bevölkerungen in unabhängigen Ländern« damit zunächst in der rechtlich-kategorialen Ordnung unsichtbar wurden, ermöglichte die Fragmentierung des rechtlichen Raumes, so meine Annahme, dass diese in den kommenden Jahrzehnten auftauchte und sich nachhaltig in weltgesellschaftlichen Routinen zu verankern begann. Die *koloniale* Kategorie des Indigenen jedoch verlor bereits in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg an Bedeutung, bevor sie im Zuge des Entkolonialisierungsprozesses der 1960er Jahre vollständig obsolet wurde (vgl. Kap. 4).

3.2 »Indigene Bevölkerungen in unabhängigen Ländern« – zur Institutionalisierung einer Kategorie der Fremdbeschreibung im Kontext der ILO

Mit dem Verschwinden der Kategorie der »indigenen Arbeiter«, die auf der *kolonialen* Seite der Unterscheidung verortet war, war das Kapitel einer sozialen Kategorie, die ihre Grenzen auf der Grundlage des Konzeptes der

»Indigenität« zieht, jedoch keineswegs geschlossen. Im Gegenteil: Ihr Niedergang war begleitet von der Konjunktur einer *modernen* Kategorie des Indigenen, die kulturell distinkte Subpopulationen in *unabhängigen Nationalstaaten* bezeichnet. Die kategoriale Institutionalisierung blieb zunächst auf den Aktionsraum der ILO begrenzt und fand im organisationalen Alltag der Vereinten Nationen bis in die 1970er Jahre kein Äquivalent (vgl. Kap. 5.1).³⁴ Im Gegensatz dazu prägte sie den politischen und rechtlichen Raum im Umfeld der ILO besonders nachdrücklich. Im Jahr 1957 wurde sogar eine Konvention mit völkerrechtlicher Verbindlichkeit verabschiedet, in deren Zentrum »indigenous and tribal populations in independent countries« standen (ILO-Konvention Nr. 107, 328 UNTS 247; vgl. dazu Sanders 1983: 19ff.; Hannum 1988: 65ff.; Rodríguez-Piñero 2005; Erueti 2011). Wie geriet diese Kategorie, die zunächst aus dem Beobachtungsraum ausgeschlossen worden war, erneut in den kategorialen Blick? Wie konnte sich dieses alternative – und letztlich auch: sehr viel nachhaltigere – Konzept des Indigenen verfestigen und etablieren? Diese Fragen und deren Beantwortung stehen im Zentrum dieses Teilkapitels. Um der Institutionalisierungsbewegung auf die Spur zu kommen, gilt es zunächst den Blick auf die Region Lateinamerika zu richten. Im Kontext des lateinamerikanischen *Indigenismo* etablierte sich bis Mitte des 20. Jahrhunderts eine spezifische Perspektive auf indigene Bevölkerungen, die von der ILO adaptiert und auf einen globalen Beobachtungsraum übertragen wurde. In einem ersten Schritt werden zunächst die Besonderheiten der lateinamerikanischen (Re-)Interpretation des Indigenen skizziert (Kap. 3.2.1), bevor ich in einem

34 Unberücksichtigt blieb der Vorstoß eines belgischen Delegierten, der -sich im Jahre 1952 für die Auflösung der rechtlichen Fragmentierung und die Wiedereinführung der kulturellen Kategorie der »Unzivilisierten« aussprach: Artikel 73 der UN-Charta, der die Berichtspflicht für Kolonien forderte, solle im Lichte von Artikel 22 des Vertrags von Versailles interpretiert werden. Demnach sollten nicht nur Kolonien, sondern auch unabhängige Staaten zum Gegenstand internationaler Überwachung werden – insofern sie Populationen umfassten, die aufgrund ihres »backward cultural level« nicht in der Lage seien, sich selbst zu regieren. Der belgische Delegierte betonte: »similar problems existed wherever there were under-developed ethnic groups [...] in America as well as in Asia or Africa« (zitiert nach Barsh 1983: 85). Wenn bereits der Vertrag des Völkerbundes die Schutzbedürftigkeit »indigener Populationen« anerkannt hätte – weshalb sollte dann die Charta der Vereinten Nationen hinter diese Erkenntnis zurückfallen (vgl. ebd.; Pritchard 2001: 271ff.)? Die belgische Initiative blieb allerdings ohne Folgen. Im Kontext der ILO sollten »indigene Bevölkerungen« erst in den 1970er Jahren zu einer prominenten Kategorie werden – und zwar unter denkbar anderen Vorzeichen (vgl. Kap. 4).

zweiten Schritt die Institutionalisierung und Globalisierung der Kategorie im Kontext der ILO analysiere (Kap. 3.2.2).

3.2.1 Von regionalen Ursprüngen: Das »indigene Problem« im lateinamerikanischen *Indigenismo*

Die Proklamationen und Deklarationen einer Reihe von lateinamerikanischen Staaten, die im frühen 19. Jahrhundert ihre Unabhängigkeit von Spanien erlangt hatten, waren durchzogen von liberalen Semantiken der Gleichheit. Diese bezogen auch die indigenen Bevölkerungen ein: So betonte etwa General San Martín, der Peru in die Unabhängigkeit geführt hatte, Nachkommen der Inka sollten von nun an nicht mehr »Indians« oder »Natives«, sondern »Peruvians« genannt werden (zitiert nach International Labour Office 1953: 5). Das Bezugsproblem, eine integrierte, homogene, moderne Gemeinschaft zu schaffen, die ihren Platz im Kreise der zivilisierten Staaten würde behaupten können, resultierte jedoch gleichzeitig in einer besonderen *Sensibilität für Differenzen* innerhalb der zukünftigen nationalen Gemeinschaft, die neben den spanischstämmigen Siedlern auch die (freien) Nachfahren afrikanischer Sklaven und indigene Bevölkerungen umfassen würde (vgl. etwa Wade 1997; Loveman 2014). Sowohl die Differenzwahrnehmung wie auch das »Projekt der nationalen Besserung« waren bis ins 20. Jahrhundert ausdrücklich rassistisch konnotiert: So war die gezielte Vermischung von Angehörigen verschiedener »Rassen« gewünscht – allerdings nur, solange es das »weiße Blut« war, das sich durchsetzen würde. Die Zunahme weißer und Mestizo-Bevölkerungsgruppen, die innerhalb von Zensus-Statistiken der Beobachtung zugänglich gemacht wurden, galt als Hinweis auf »demografische Verbesserung«, Modernisierung und Homogenisierung der nationalen Gesellschaft (vgl. Loveman 2014: 121ff.; für einen ähnlichen Diskurs in Neuseeland vgl. Carey 2014).

Seit Mitte der 1940er Jahre allerdings verlor das rassistische Denken, nicht aber die Kategorie der Indigenen, an Bedeutung. In *kulturalistischem* Gewand rückte diese sogar weiter ins Zentrum der gesellschaftlichen Problemwahrnehmung. Indigen-Sein implizierte nicht mehr eine »rassistische« Zugehörigkeit, sondern eine rückständige Lebensweise. Diese Akzentuierung hat Mara Loveman (2014) in ihrer Analyse von lateinamerikanischen Zensusstatistiken veranschaulicht: Ab den 1940er Jahren, vor allem im Zeitraum zwischen 1950 und 1980, wurde die spezifische Frage nach »Rasse« in fast allen Zensuserhebungen fallen gelassen bzw. durch andere Fragen ergänzt

(vgl. ebd.: 207ff.). Besonders in der Andenregion und in mittelamerikanischen Ländern wurde eine Reihe von Charakteristika erhoben, die für die *Kultur* der Indigenen als konstitutiv galten. Erfragt wurden beispielsweise Mutter- und Umgangssprache, aber auch eine Reihe von Lebensgewohnheiten, die aus heutiger Sicht geradezu absurd erscheinen: Isst das Individuum Brot oder Tortillas? Geht es barfuß, in Sandalen oder in Schuhen? Schläft es auf dem Boden, in einer Hängematte, auf einer Matte oder in einem Bett? Auf der Grundlage dieser Fragen sollten kulturelle Eigenschaften identifiziert werden, die als »indigen«, »europäisch« oder »gemischt« klassifiziert wurden. Als »indigen« galt, wer besonders viele Merkmale einer »indianischen« Kultur aufwies. In einer besonders radikalen Lesart implizierte das zeitgenössische, kulturalistische Verständnis des Indigenen eine radikale Entkopplung vom »biologischen Ursprung« und dem Kriterium der Rasse (vgl. ebd.: 237; vgl. auch Kap. 3.2.3). Diese Kulturalisierung löste die Kategorie jedoch nicht von ihrer stark negativen Konnotation: Der Anteil indigener Bevölkerungen an der Gesamtbevölkerung galt noch immer als Maßstab für den Zustand einer Gesellschaft auf dem Weg der Modernisierung und Zivilisierung. Was sich geändert hatte, waren vor allem die Kriterien, anhand derer kategoriale Grenzen gezogen wurden (Loveman 2014: 209ff.).

Die Neukonturierung der Kategorie des Indigenen wurde in Lateinamerika von der breiten sozialen Bewegung des *Indigenismo* getragen, die sich seit den 1920er Jahren im postrevolutionären Mexiko und, in unterschiedlichem Ausmaß, auch in Brasilien, Peru und anderen lateinamerikanischen Ländern verfestigte (vgl. zum Folgenden Deverre/Reissner 1980; Wade 1996: 32f.; Engle 2010: 32ff., Rodríguez-Piñero 2005: 54ff.). Sie war in sich sehr differenziert. Ihre Protagonisten umfassten Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, vor allem Anthropologen, und auch politische Akteure, die indigenistisches Gedankengut als »institutionellen *Indigenismo*« in politische Strukturen, Programme und Maßnahmen überführten. Was sie einte, war ein neu erwachtes Interesse am Indigenen und der Einsatz für die Besserung der »difficult and precarious situation, in both material and spiritual terms, in which the indigenous people of the Americas (known as »Indians« or »Amerindians«) are found« (zitiert nach Rodríguez-Piñero 2005: 55) – so formulierte es der spanischstämmige Anthropologe Juan Comas, einer der Protagonisten des *Indigenismo* in Mexiko, im Jahr 1953 (vgl. ebd.). Indigene »Kultur« wurde aus zwei unterschiedlichen, sich auf den ersten Blick widersprechenden Perspektiven thematisiert: Auf der einen Seite

erschieden Indigene als Träger eines vorkolumbianischen kulturellen Erbes. Ganz im Sinne einer von Franz Boas inspirierten Anthropologie, die von der Unterschiedlichkeit, aber Gleichwertigkeit aller Kulturen ausgeht, wurde dieses positiv bewertet, in Ansätzen auch romantisch verklärt und als Teil der postrevolutionären Nationalkultur deklariert. Der Verweis auf das Indigene diente der Festigung einer nationalen Identität (vgl. etwa Wade 1996: 32f.).

Auf der anderen Seite wurden indigene Bevölkerungen vor allem im politischen Kontext als *soziales Problem* beobachtet (vgl. anschaulich Deverre/Reissner 1980): Ihre Lebensbedingungen galten als prekär. Sie waren häufig weder als Produzenten noch als Konsumenten in die nationale Ökonomie integriert, sondern gingen verschiedenen Formen der Subsistenzwirtschaft nach. Ihre Kinder besuchten selten öffentliche Bildungseinrichtungen. Sie teilten häufig nicht die Nationalsprache, sondern sprachen vernakulare Sprachen. Ihr Gesundheitszustand war schlechter als derjenige des Durchschnitts der Bevölkerung. Zum Teil lebten sie in abgelegenen Gebieten. Und wenngleich einige kulturelle Praktiken gepriesen wurden, erschienen charakteristische Eigenarten indigener sozialer Organisation und Werte als *Hindernisse* für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration. Dabei wurde das »indigene Problem« nicht mehr durch den Bezug auf »rassische« Kriterien essentialisiert und auf Dauer gestellt. Vielmehr wurde es auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Faktoren sowie auf die jahrzehntelange Vernachlässigung Indigener und deren spezifische Problemlagen zurückgeführt (vgl. Engle 2000: 33). Während einige Autoren die Ursachen des »indigenen Problems« innerhalb von gesellschaftlichen Strukturen ansiedelten und als Spielart der Ausbeutung proletarischer Massen begriffen, setzte sich vor allem im institutionellen *Indigenismo* eine kulturalistische Problembeschreibung durch. Die daraus abgeleiteten Lösungsansätze knüpften entsprechend weniger an dem Problem *struktureller Ungleichheit*, sondern eher an den *kulturellen Charakteristika* der Indigenen an (vgl. kritisch Deverre/Reissner 1980). Die (»sozialverträgliche«) Integration der indigenen Bevölkerung in die nationalstaatliche Wirtschaft und Gesellschaft wurde zum Ziel erklärt. Es gehe darum, so der *Indigenismo*-Protagonist Comas, die Indigenen in »the life of the citizens of the country« zu integrieren, ihre »socio-economic and cultural levels« zu steigern und sie so »into active factors of production and consumption« zu verwandeln (zitiert nach Rodríguez-Piñero 2005: 55). Dieser Transformationsprozess, im Zuge dessen die »rückständigen« indigenen Gemeinschaften

in fortschrittliche Gemeinwesen und die indigenen Individuen in gute Staatsbürger und produktive Wirtschaftsakteure umgewandelt werden sollten, implizierte einen Verlust indigener Eigenschaften. Nur ein Set »bewahrenswerter kultureller Güter« – etwa die malerische Volkskunst oder Zeremonien – sollte als Teil der Nationalkultur bewahrt bleiben.

Im Kontext des lateinamerikanischen *Indigenismo*, so lässt sich zusammenfassen, wurde die Kategorie des Indigenen als spezifische Grenzziehung zu neuem Leben erweckt. Dies resultierte in einer neuen Sichtbarmachung des Indigenen. Der Perspektivenwechsel von »Rasse« hin zur »Kultur« rückte die indigene Lebensweise in ihrer Vielfältigkeit in den Fokus der öffentlichen Beobachtung. Gleichzeitig war diese Lebensweise aus der Perspektive der deutungsmächtigen Fremdbeschreiber unauflöslich mit spezifischen Be- und Abwertungen assoziiert: Eine Vielzahl von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Modernisierung von Indigenen zielte darauf ab, dass die Zielgruppe genau jene kulturellen Charakteristika verlieren sollte, die für ihre Beobachtung als »indigen« konstitutiv waren. Die Loslösung vom Kriterium der »Rasse« eröffnete einen breiten Spielraum politischen Handelns. Hier liegt das Paradox der frühen Institutionalisierung der Kategorie des Indigenen: Sie war immer zugleich auf ihre Beseitigung hin ausgerichtet – und sollte sich im Laufe des Prozesses der Entwicklung und Herstellung einer geeinten Nationalgesellschaft selbst überholen und obsolet werden. Kategorienbildung, so könnte man formulieren, war also gerade mit der Erwartung eines »umgekehrt generativen Effektes« verknüpft: Die kategoriale Herstellung und Sichtbarmachung des Indigenen würde mittelfristig zu einem Verlust der »materiellen Basis« der Kategorie führen.³⁵ Im Laufe des individuellen und kollektiven Entwicklungsprozesses würden Indigene ihre indigenen Eigenschaften gleichsam wie ein Kleidungsstück ablegen und zu Staatsbürgern werden, die im Mainstream der Nationalgesellschaft aufgingen. Der Kategorie kam also in diesem Kontext die Funktion zu, eine Zielgruppe schärfer zu konturieren, die jedoch nur von *temporärer* Relevanz war. Die politische Bedeutung der Kategorie war nicht dauerhaft. Mit der Lösung des indigenen Problems würden auch die Indigenen *als Indigene* verschwunden sein.

³⁵ In diesem Punkt ähnelt die frühe Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« der Kategorie der »Entwicklungsländer«.

3.2.2 Regionalisierung und Internationalisierung: Die Kategorie auf dem Weg ins Zentrum der ILO

Das »indigene Problem« nahm in den 1930er Jahren einen prominenten Platz in der Sozialpolitik lateinamerikanischer Staaten ein. So schufen etwa Peru und Mexiko eigene Ministerien für indigene Angelegenheiten, Peru erkannte die »indigene Gemeinschaft« als rechtliche Kategorie an, und Mexiko gründete eine wissenschaftliche Einrichtung, die indigene Bevölkerungen untersuchen sollte. Die besonders enge Kopplung zwischen Politik und Wissenschaft – vor allem der »angewandten Anthropologie« – war für den institutionellen *Indigenismo* charakteristisch (zur »applied anthropology« vgl. etwa Bennett 1996). Diese Verbindung entsprach einem spezifischen Selbstverständnis der indigenistischen Politik, welche die Anpassung politischer Maßnahmen an die Spezifika der indigenen Bevölkerung zu einem grundlegenden Prinzip erklärte. »Kultursensitive« *Integration*, nicht zwangsweise *Assimilation* wurde zum Ziel erklärt. Erst die genaue, durch wissenschaftliche Studien erworbene Kenntnis der Lebens- und Arbeitsbedingungen von indigenen Bevölkerungen erlaube es, so die gängige Überzeugung, nachhaltigen, erfolgreichen Wandel unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten einzuleiten und soziale Desintegration in den Gemeinschaften zu vermeiden (vgl. Wright 1988; Engle 2010: 32ff.; Rodríguez-Piñero 2005: 58ff., 89ff.).

Die »indigenen Angelegenheiten« waren jedoch nicht nur nationale Angelegenheiten, sondern wurden zu einem *regionalen* und einem *internationalen* Thema. Die Intensität und Akzentsetzung der indigenistischen Politik unterschieden sich je nach Land – die grundlegenden Annahmen ähnelten sich jedoch. Dies ermöglichte eine vermehrte Regionalisierung des indigenistischen Programms: Unter der Schirmherrschaft der Pan-Amerikanischen Konferenz wurde 1940 eine erste regionale Konferenz – der *Congreso Indigenista Interamericano* – durchgeführt, die indigene Angelegenheiten thematisierte. Im Anschluss an die Konferenz wurde das *Instituto Indigenista Interamericano* (III) gegründet, das sich als relevanter Akteur etablieren konnte. Acht Jahre nach seiner Gründung wurde es als Sonderorganisation in die Organisation Amerikanischer Staaten (gegründet 1948) integriert. Es unterstützte die Verbreitung und Verfestigung indigenistischer Politik auf nationalstaatlicher Ebene ausdrücklich und trug mit zur Verbreitung des indigenistischen Programmes bei (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 56ff.).

Bereits in den 1930er Jahren – also zu einer Zeit, in der auch der »Colonial Code« ausgearbeitet wurde, welcher vor allem das Problem von

Zwangsarbeit in den Kolonien behandelte (vgl. Kap. 3.1.2) – geriet auch die Internationale Arbeitsorganisation in Kontakt mit dem indigenistischen Programm. Es war eine Binnentendenz der ILO zur *Regionalisierung*, mit der die Weichen für eine *Internationalisierung* des indigenistischen Anliegens gestellt wurden: Um eine Fokussierung auf die westlichen Mitgliedsstaaten zu vermeiden, gründete die ILO in den 1930er Jahren Regionalbüros, die sich regionalen Problemen annahm. Neben einem Büro in Asien wurde ein lateinamerikanisches Regionalbüro eingerichtet. Es veranstaltete eine Reihe von regionalen Konferenzen, die sich den Problemen der Arbeitswelt auf dem lateinamerikanischen Kontinent widmeten. Während der ersten beiden Konferenzen 1936 in Santiago (Chile) und 1939 in Havanna (Kuba) war auch das »indigenous problem« ein (wenn auch zunächst äußerst marginales) Thema. Obgleich andere Fragen die Agenda dominierten, wurden indigene Problemlagen als unterscheidbarer Gegenstand eigenen Rechtes identifiziert, der einer politischen und rechtlichen Bearbeitung bedurfte (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 59ff.) – was der institutionellen Logik internationaler Organisationen zufolge häufig zunächst einmal die intensive Untersuchung des interessierenden Themenfeldes impliziert (vgl. Tennant 1994: 32ff.). So wurde im Anschluss an die Santiago-Konferenz zunächst eine Studie über *Living and Working Conditions of the Indigenous Populations in Peru* verfasst, die in Herangehensweise und Argumentation dem klassischen indigenistischen Programm entsprach (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 62ff.). Auch auf der Folgekonferenz wurde das Anliegen bekräftigt und die lateinamerikanischen Staaten dazu aufgerufen, die Lebensbedingungen der Indigenen – oder genauer gesagt: der »proletarian masses and *particularly of those among which descendants of aborigines play a prominent role*« zu untersuchen (zitiert nach Rodríguez-Piñero 2005: 65; Hervorhebung ebd.). An dieser Formulierung zeigt sich auf der einen Seite die Problemidentifikation, auf der anderen Seite aber auch die noch nicht vollständig abgeschlossene kategoriale Grenzziehungsarbeit: Indigene – hier noch dem zeitgenössischen Sprachgebrauch entsprechend: »aborigines« – wurden als Unterkategorie der »proletarischen Massen« bezeichnet.

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg setzte die ILO ihre regionale Arbeit in Lateinamerika fort. Im Zuge der Neugründung hatte sich der Fokus der Organisation erweitert, insofern das Anliegen der »Arbeit« nun ganz ausdrücklich in Richtung einer allgemeinen Verbesserung von Lebensbedingungen interpretiert worden war (vgl. Maul 2007a: 98ff.). Diese

Ausrichtung stellte die legitimatorische Grundlage für ein breites Engagement zugunsten indigener Bevölkerungen bereit. Die erste lateinamerikanische Arbeitskonferenz der Nachkriegszeit fand bereits 1946 in Mexiko-Stadt statt, die nächste Konferenz folgte drei Jahre später in Montevideo. Auch Repräsentanten des 1940 gegründeten *Instituto Indigenista Interamericano* waren Teilnehmer der Konferenz, was mit dazu beigetragen haben mag, dass das »indigene Problem« vom Rand in das Zentrum des Geschehens rücken konnte. Gleichzeitig ließ sich das Anliegen des *Indigenismo* äußerst gut mit Themen verknüpfen, die die politischen Tagesordnungen der Nachkriegsjahre zu prägen begannen: Die *kulturelle* Konnotation des »indigenen Problems« entsprach einer zunehmenden Ablehnung rassistischer Deutungen. Seine Interpretation des Problems der *Entwicklung* fügte sich in das Schema von Entwicklung und Unterentwicklung ein, das ebenfalls als Beobachtungskategorie an Prominenz zu gewinnen begann (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 72ff.; zum Entwicklungsparadigma vgl. etwa Escobar 1995).

Dass allerdings sowohl das III als auch das lateinamerikanische Regionalbüro der ILO indigene Völker zentral auf der politischen Agenda zu verankern versuchten, sorgte vor allem bei den lateinamerikanischen Experten für Irritationen. Diese organisationale Konkurrenz wurde in zwei Richtungen aufgelöst: Auf der einen Seite wurde der ILO eine eher praxisorientierte Rolle zugeschrieben – sie sollte sich stärker bei der Suche einer »praktischen Lösung« des »indigenen Problems« engagieren, was letztlich hieß: *entwicklungspolitisch* tätig zu werden. Der 1949 verabschiedete »Montevideo Plan of Action« kann als Startschuss für die entsprechenden Aktivitäten der ILO verstanden werden und bildete letztlich auch die Grundlage für das 1952 lancierte »Andean Indian Programme« – ein groß angelegtes Programm zur »Entwicklung« in der Andenregion, das gemeinsam mit den Entwicklungsinstitutionen der UN durchgeführt wurde (vgl. Rens 1961; 1963; Rodríguez-Piñero 2005: 98ff.). Auf der anderen Seite grenzte sich die ILO von dem III insofern ab, als ihr Engagement nicht auf den lateinamerikanischen Kontinent beschränkt sein, sondern auch ähnliche Probleme *außerhalb* Lateinamerikas zum Gegenstand haben sollte (ebd.: 81). Ganz in diesem Sinne wurde auf der Konferenz von Mexiko eine Resolution verabschiedet, die zur Gründung eines »committee of experts on social problems of the *indigenous populations of the world*« (zitiert nach ebd.: 75; Hervorhebung H.B.) aufrief.

Im Jahr 1946 wurde daraufhin ein Expertenkomitee ins Leben gerufen, das sich der Untersuchung der »problems of the *primitive indigenous populations*

throughout the world« (zitiert nach ebd.: 91; Hervorhebung ebd.) widmen sollte. Mit dieser institutionellen Innovation begann sich das Interesse an indigenen Bevölkerungen von der regionalen Peripherie ins internationale Zentrum der ILO zu verlagern. Damit wurde die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« auf der einen Seite aus dem lateinamerikanischen Kontext gelöst, innerhalb dessen sie an Bedeutung und Bekanntheit gewonnen hatte. Auf der anderen Seite blieb sie jedoch geradezu intrinsisch mit der spezifischen Problembeschreibung verknüpft, wie sie von den lateinamerikanischen Indigenisten entwickelt worden war.

So setzte sich das Expertenkomitee nicht nur aus Regierungsvertretern zusammen, sondern vor allem auch aus Anthropologen vorwiegend lateinamerikanischer Herkunft. Die angewandte Anthropologie hielt Einzug in die Binnenwelt der ILO (vgl. ebd.: 83ff.). Eines der bemerkenswertesten und folgenreichsten Ergebnisse der Sitzungen des Expertenkomitees bestand darin, dass eine groß angelegte Studie über die *Living and Working Conditions of indigenous populations in independent countries* erarbeitet und veröffentlicht wurde (International Labour Office 1953; vgl. unten ausführlicher). Auf mehr als 600 Seiten trug dieser Band, bebildert und leserfreundlich aufbereitet, detaillierte Informationen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen von indigenen Populationen aus aller Welt zusammen. Diese stammten vorwiegend aus älterer anthropologischer Literatur, eigenen Vorarbeiten und Selbstauskünften der Mitgliedsstaaten. Die Studie deckt ein breites thematisches Spektrum ab, das Ernährung, Unterkunft, Gesundheit und Erziehung sowie Arbeitsbedingungen, Landsysteme und Ausbildung umfasst. Darüber hinaus systematisiert der Band verschiedene Maßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene, die zur Lösung des »indigenen Problems« eingeleitet wurden. Das formulierte Ziel der Studie könnte dabei vollständig einem indigenistischen Handbuch entnommen sein, da sie sowohl die spezifische Problembeschreibung als auch das Anliegen der Integration formuliert:

»The purpose of this work is to study the main social and economic aspects of the problem of indigenous peoples in independent countries and to indicate the aims, scopes and results of the national and international action undertaken to integrate them into the economic life of each country and to improve their living and working conditions« (International Labour Office 1953: III).

Das Engagement der ILO blieb jedoch nicht auf diese Studie beschränkt. Die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« wie auch die damit assoziierte Problembeschreibung drangen noch weiter ins institutionelle Zentrum der

ILO vor, indem sie Gegenstand von *normsetzenden* Aktivitäten wurden: Die Idee, einen eigenen Rechtsstandard zu indigenen Bevölkerungen zu entwickeln, wurde bereits im Jahr 1946 formuliert (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 118). Zehn Jahre später nahm das Vorhaben konkrete Formen an und wurde in kürzester Zeit verwirklicht. Den Delegierten wurde ein »Ad hoc report on law and practice« präsentiert, der in großen Teilen auf der oben diskutierten ILO-Studie beruhte. Auf der Grundlage dieser Untersuchung und eines Fragebogens, zu dem die Mitgliedsstaaten direkt Stellung beziehen konnten, erarbeitete das ILO-Büro eine Liste von »vorläufigen Schlussfolgerungen« (vgl. ebd.). Für den Entwurf des Konventionstextes war ein neu gegründetes *Conference Committee on Indigenous Populations* zuständig, welches sich entsprechend den ILO-Gepflogenheiten aus Vertretern von Regierungen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammensetzte; Experten waren kaum vertreten. Im Konferenzplenum wurde der Text anschließend diskutiert und einige Änderungen vorgenommen. Wenngleich immer wieder Kritik an dem Vorhaben und der Kompetenz der ILO formuliert wurde, vor allem aus den Reihen der Arbeitgeber sowie der staatlichen Vertreter Australiens, Kanadas, der USA und Südafrikas, vollzog sich die Verabschiedung der Konvention vergleichsweise reibungslos. Das mag auch einem gewissen Maß an Pragmatismus zu verdanken gewesen sein: Kontroverse Inhalte wurden kurzer Hand aus dem Konventionstext entfernt und in rechtlich unverbindliche Empfehlungen ausgelagert (vgl. ebd.: 119ff.). Am 26. Juni 1957 wurde die ILO-»Convention 107 concerning the Protection and Integration of Indigenous and Other Tribal and Semi-Tribal Populations in Independent Countries« verabschiedet (328 UNTS 247). Zwei Jahre später, am 2. Juni 1959, trat sie in Kraft.³⁶ Es handelt sich um das erste – und in grundlegend revidierter Form immer noch einzige – völkerrechtlich

36 Die Ratifizierungsraten waren allerdings recht bescheiden. Bis zu ihrer Revision im Jahre 1989 ratifizierten 27 Staaten die Konvention, davon vier aus Afrika (Ghana 1958, Malawi 1965, Guinea-Bissau 1977 und Angola 1976), vier aus dem Mittleren Osten (Syrien und Ägypten 1959, Tunesien 1962 und Irak 1986), 14 aus Lateinamerika (Kuba, Dominikanische Republik, El Salvador und Haiti 1958, Costa Rica und Mexiko 1959, Argentinien, Peru, 1960, Bolivien und Brasilien 1965, Kolumbien, Paraguay und Ecuador 1969 und Panama 1971), zwei aus Europa (Belgien 1958 und Portugal 1960) und drei aus Asien (Indien 1958, Pakistan 1960 und Bangladesch 1972) (vgl. Erueti 2011: 101, Anm. 34–38). Die USA, Kanada, Australien und Neuseeland gehörten nicht zu den Unterzeichnern.

verbindliche Dokument, in dessen Zentrum Indigene stehen (vgl. etwa Hannum 1988: 652; s.u. ausführlicher).³⁷

Der Konventionstext umfasst eine kurze Präambel aus neun Paragraphen und 37 operativen Artikeln, die – der zeitgenössischen Ausrichtung der ILO entsprechend – ein breites Spektrum abdecken. »Arbeit« im engeren Sinne wird in den Artikeln 15 bis 18 zum Gegenstand gemacht: Sie enthalten rechtliche Bestimmungen zu Anwerbung und Arbeitsbedingungen (328 UNTS 247: Art. 15) sowie zu Berufsausbildung, Handwerk und ländlichen Industrien (ebd.: Art. 16–18). Darüber hinaus werden die Themenfelder soziale Sicherheit und Gesundheit (ebd.: Art. 19f.) sowie Bildung und Kommunikation (ebd.: Art. 16–18) behandelt. Schließlich formulieren vier Paragraphen rechtliche Bestimmungen zu Land und Landrechten (ebd.: Art. 11–14). Im restlichen Teil der Konvention werden allgemeine Grundsätze (ebd.: Art. 1–10) bzw. Fragen der Organisation und Umsetzung angesprochen (ebd.: Art. 27–37). Wenngleich Rechtstexten häufig eine Aura der Neutralität innewohnt, ist die Konvention – ebenso wie die Studie – eindeutig durch den indigenistischen Ansatz geprägt: Sie formuliert weniger genuine, einklagbare Rechtsansprüche für indigene Bevölkerungen als vielmehr politische Leitlinien für Staaten, an denen diese ihre jeweilige nationale Indigenenpolitik ausrichten sollten. Die Leitlinien zielten auf der einen Seite auf den *Schutz* indigener Bevölkerungen ab – so werden etwa Diskriminierung (ebd.: Art. 3.3), Ausbeutung (ebd.: Art. 15.2) und zwanghafte Assimilation (ebd.: Art. 2.2.c) verboten. Auf der anderen Seite steht jedoch das übergeordnete Ziel der *Entwicklung* und *Integration* in die nationalstaatliche Gemeinschaft im Vordergrund (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 177ff.; zu den Facetten des Integrationsbegriffes instruktiv ebd.: 181ff.). Die Konvention beruht auf der Überzeugung,

»that the adoption of general international standards on the subject will facilitate action to assure the *protection* of the populations concerned, their progressive *integration* into their respective national communities, and the *improvement* of their living and working conditions« (328 UNTS 247: PP 8; Hervorhebung H.B.).

³⁷ Auf globaler Ebene hat die aufgrund von massiver Kritik 1989 zur ILO-Konvention 169 revidierte Fassung der Konvention diesen Status noch heute inne. Ihre Ratifikationsrate liegt mit 22 Staaten allerdings unter den Raten der Vorgängerversion (vgl. http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312314). Es gibt keine entsprechende UN-Konvention, sondern lediglich die 2007 verabschiedete rechtlich unverbindliche Deklaration über die Rechte indigener Völker.

Der »indigenistische Stempel«, der diesen Paragraphen prägte, ist leicht zu identifizieren – genauso wie die Überzeugung, dass dieser sich für *alle* indigenen Populationen weltweit als passend erweisen würde: Mit der generalisierten Kategorie, die vom lateinamerikanischen Kontext auf »die Welt« übertragen wurde, wurden ebenso generalisierte rechtliche Erwartungen verknüpft, die die jeweilige nationale Politik aller ILO-Mitgliedsstaaten – oder zumindest jenen mit indigenen Populationen – anleiten sollten.

3.2.3 Zur kategorialen Globalisierung und ihren Grenzen

In den 1950er Jahren hatte die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« im organisatorischen Zentrum der ILO ihren Platz gefunden, wo sie sogar zum Gegenstand eines völkerrechtlichen Vertrages avancierte. Indigene Bevölkerungen im Inneren von Nationalstaaten – sozusagen die »Traditionellen im »Modernen« – konnten damit eine Sichtbarkeit und Bedeutung auf internationaler Ebene (wieder)erlangen, die sie in den 1930er Jahren im Zuge der *Fragmentierung* der Kategorie des Indigenen verloren hatten (vgl. Kap. 3.1.2). Der Weg ins Zentrum führte (wie gezeigt) über das lateinamerikanische Regionalbüro der ILO, dessen Blick auf das Indigene stark von den Kernannahmen des lateinamerikanischen *Indigenismo* geprägt worden war.

Im Laufe dieses Prozesses sind Kategorie und Erwartungen aus ihrem regionalen Kontext gelöst und in einen globalen Kontext übertragen worden. Die erfolgreiche Anwendung einer Kategorie auf einen globalen Beobachtungsraum ist ein sozial voraussetzungsreiches Unterfangen (vgl. Kap. 2.2): Bereits die nationale Institutionalisierung der Kategorie des »Indians«, die verschiedene Gruppen und Gemeinschaften in eine generalisierte Unterscheidung einfügt, ist das Ergebnis einer kontingenten Ordnungsbildung, die Identität und Differenz ignoriert und Machtbeziehungen reflektiert (vgl. Maybury-Lewis 2001). Dasselbe gilt für ihre grenzüberschreitende *regionale* Institutionalisierung in Lateinamerika. Und es gilt wohl erst recht, wenn nicht nur nationale Grenzen, sondern auch die Grenzen von Kontinenten überschritten werden und der kategoriale Raum eine potentiell weltweite Ausdehnung annimmt. Wie also vollzog sich diese Übertragung – und damit auch das kategoriale »lumping and splitting« über nationale und regionale Grenzen und ganze Kontinente hinweg? Wurden Differenzen und Hürden wahrgenommen, wenn ja, auf welche Weise; wie wurden sie überwunden? Diese Fragen sollen an zwei empirischen

Fällen diskutiert werden: In einem ersten Schritt gehe ich auf die 1953 publizierte ILO-Studie zu Lebens- und Arbeitsbedingungen indigener Bevölkerungen ein, die im Unterschied zu ihren Vorgängerstudien (vgl. oben) den lateinamerikanischen Kontinent transzendiert und einen potentiell globalen Beobachtungsraum aufspannt. Im zweiten Schritt wird dann die ILO-Konvention Nr. 107 hinsichtlich des Verständnisses von indigenen Bevölkerungen analysiert, das diesem internationalen Rechtsdokument zugrunde liegt.

Indigenous Peoples. Living and Working Conditions of Aboriginal Populations in Independent Countries

Die umfangreiche Studie, die die ILO im Jahre 1953 publizierte, trug die Überschrift *Indigenous Peoples. Living and Working Conditions of Aboriginal Populations in Independent Countries*. Für die Frage nach der Institutionalisierung der Kategorie und deren Grenzen ist dieser Titel bereits aufschlussreich: Erstens deutet die begriffliche Variabilität bei der Bestimmung der Zielgruppe auf einen vergleichsweise geringen Institutionalisierungsgrad hin: Geht es um »peoples« (»Völker«) oder um »populations« (»Bevölkerungen«)? Sind diese als »aboriginal« oder als »indigenous« zu bezeichnen? Anscheinend waren die Begriffe (noch) austauschbar.³⁸ Zweitens, und hier entscheidender, ist mit dem Verweis auf »Independent Countries« nicht nur der soziale, sondern auch der räumliche Gegenstandsbereich angedeutet. Dieser präsentierte sich als gleichermaßen offen und begrenzt: Auf der einen Seite verbannte er auch in den 1950er Jahren einen großen Teil der Welt, der noch immer verschiedenen Formen der Fremdherrschaft ausgesetzt war, aus dem Beobachtungsraum. Die Trennung des kategorialen Raumes in Indigene in Kolonien und Indigene in unabhängigen Staaten, wie sie sich während der Ausarbeitung eines kolonialen Arbeitsrechtes in den 1930er Jahren manifestiert hatte (s.o.), wird auch hier reproduziert, jedoch von der anderen

³⁸ Dieser gewissermaßen unbekümmerte parallele Gebrauch der Begriffe »Völker« und »Bevölkerungen« verweist außerdem auf die dominante Vormachtstellung der internationalen »Fremdbeschreiber«, die noch nicht mit indigenen aktivistischen »Selbstbeschreibern«, die in den 1970er Jahren die internationale Bühne betreten sollten, um die Deutungshoheit ringen mussten. Denn ab den 1970er Jahren wurde genau dieser Begriff zu einem Streitpunkt zwischen indigenen Aktivisten, die ihre Eigenschaft als genuine Völker herausstellten und damit weitreichende rechtliche Forderungen verknüpften, und staatlichen Vertretern, die an dem Begriff der Bevölkerung festhielten (vgl. ausführlich Kap. 4 und Kap. 6).

Seite der Unterscheidung her erschlossen. Koloniale Bevölkerungen sind nicht Gegenstand der Studie. Diese Einschränkung vorausgesetzt, waren dem Raum, den der Begriff der »independent countries« eröffnet, auf der anderen Seite keinerlei (beispielsweise regionale) Grenzen gesetzt.³⁹

Wie weit sich die indigene Welt aus der Perspektive der Experten der ILO zu Beginn der 1950er Jahre erstreckte, zeigt ein Blick in die Studie. Kapitel II bietet, aufgeschlüsselt nach Kontinenten und Staaten, einen Überblick über »Number, Types and Geographical Distribution« der indigenen Bevölkerungen, die die Studie abdeckt (International Labour Office 1953: 28ff.). Besonders prominent vertreten sind – vor dem skizzierten Hintergrund kaum überraschend – insgesamt 16 lateinamerikanische Staaten: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru und Venezuela. Auch der nordamerikanische Kontinent ist mit den USA und Kanada vertreten – wobei mit Blick auf diese Länder bereits in der Überschrift eine weitere Differenzierung zwischen »Indians« und »Eskimos« vorgenommen wurde. Gegenstand der Studie sind weiterhin indigene Bevölkerungen Australiens und Neuseelands (»Australasien«), die im frühen 20. Jahrhundert als britische Dominions bereits ein hohes Maß an Unabhängigkeit erreicht hatten, diesen Status formal jedoch erst 1931 bzw. 1947 als Mitglieder des *British Commonwealth of Nations* erreichten. Neben den Siedlerstaaten sind jedoch mit Burma, Ceylon, Indien, Pakistan, Philippinen und Thailand auch Staaten des asiatischen Kontinents in der Studie behandelt, die erst seit Mitte der 1940er Jahre unabhängig wurden. Die (wenigen) afrikanischen Staaten, die zu Beginn der 1950er Jahre bereits existierten, finden in der Studie keine Erwähnung. Allerdings sollten sie im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Textes der ILO-Konvention Nr. 107 relevant werden (s.u.).⁴⁰ Ebenso wenig sind Indigene der UdSSR und

39 Allerdings wird auch Globalität nicht explizit semantisch reflektiert. Eine zweite einflussreiche Studie zu indigenen Bevölkerungen, die im Kontext der Vereinten Nationen erarbeitet und im Jahre 1984 unter dem Titel *Study of the problem of discrimination against indigenous populations* publiziert worden ist, trägt ebenfalls noch nicht »die Welt« im Titel (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7 und Add. 1–4 ; vgl. ausführlich Kap. 5.1). Dagegen hat die UNO seit 2009 bisher zwei Berichte zum *State of World's Indigenous Peoples* (UN Doc. ST/ESA/328; DESA SPFII 2015) lanciert, die die Globalität der Kategorie sprachlich erläutern (vgl. Kap. 5).

40 Zur Vorbereitung der Konvention ist die hier diskutierte Studie als internes Dokument noch einmal erweitert und 1956 unter dem Titel *Living and Working Conditions of Indigenous*

China in der Publikation vertreten – eine Tatsache, die von einem zeitgenössischen (sozialistischen Ideen gegenüber offen eingestellten) Rezensenten der Studie moniert wurde (Manners 1955: 357). Etwaige Verkürzungen und Unausgewogenheiten in der Präsentation des Materials wurden von den Verfassern ausdrücklich reflektiert und auf den Umfang des Themas sowie die mangelhafte Datenlage zurückgeführt (International Labour Office 1953: IV).

Aus der Perspektive der Kategorie wird also, wenn auch nicht die ganze, so doch ein beträchtlicher Teil der Welt in den Blick genommen. Ob und wie *Unterschiede* innerhalb des kategorialen Raumes als Problem thematisiert wurden, wird im weiteren Verlauf des Kapitels analysiert. Es werden dabei jene Wege identifiziert, über die sich der kategoriale Generalisierungsprozess trotz mannigfacher Differenzen – und ihrer teilweise gezielten Beobachtung – vollzog. Dabei unterscheide ich drei Aspekte: die Fokussierung auf ein spezifisches *Problem*, ihre Einbettung in etablierte *Weltsichten* und die Existenz *regional konnotierter Unterscheidungen*. Abschließend wird eine in der ILO-Studie vorgeschlagene »deskriptive Definition« vorgestellt und diskutiert, inwiefern sie die Flexibilisierung kategorialer Grenzen impliziert. Die Darstellung bezieht sich vor allem auf zwei Kapitel der Studie: das (kurze) Vorwort (S. III f.) und das erste Kapitel (S. 3–27), das die Frage der Definition zum Gegenstand hat. In diesen Textpassagen wird *in Beziehung gesetzt* und *generalisiert* – während in den einzelnen inhaltlichen Kapiteln vor allem »anthropologische Fakten«, anhand von geografischen Ordnungskriterien aufbereitet, *präsentiert* werden.

1. *Lumping, splitting und die Einheit des Problems*: In einer Rezension zur ILO-Studie über Lebens- und Arbeitsbedingungen indigener Bevölkerungen hob der Autor hervor, dass die Studie auf einer basalen Grundannahme beruhe, nämlich dem

»belief that the problem of indigenous peoples is essentially different from that of other minorities or oppressed groups and that the problem is a sufficiently general one to be worth studying on a regional, if not a world-wide scale« (Holley 1954: 538).

Die *Kontingenz* der Annahme einer *Einheit* der globalen Kategorie der indigenen Bevölkerungen, die sich hinreichend scharf von anderen Kategorien

Peoples in Independent Countries veröffentlicht worden. Darin wurden mehr Staaten behandelt, nämlich Bevölkerungsgruppen in Südostasien, Afrika und dem Mittleren Osten (vgl. Erueti 2011: 95).

abgrenzen lässt, war dem zeitgenössischen Rezensenten also durchaus (noch) bewusst – sie erscheint eher als eine Frage des *Glaubens* als der *Faktizität*. Auch die Verfasser der Studie problematisierten in ihrer Einleitung die Vielfalt des »problem of indigenous peoples in independent countries«: »the problem differs widely in nature and effect from country to country« (International Labour Office 1953: III). Differenz wird auf verschiedenen Ebenen angedeutet: Sie beträfe »historical and cultural factors and [...] geographical and economic conditions, which sometimes hinder and sometimes favour the attainment by indigenous peoples of a standard of living above mere subsistence« (ebd.). Allerdings wird diese Differenzbeobachtung gewissermaßen im gleichen Atemzug in ihrer Bedeutung zurückgestellt, indem auf »features of the problem *common* to all such peoples« (ebd.; Hervorhebung H.B.) verwiesen wird.⁴¹ Explizit erwähnt werden

»their geographical isolation, cultural barriers – especially those of linguistic origin – considerable economic backwardness by comparison with the remainder of the population, the mythical concepts underlying their social organization and economic activities, inequality of opportunity and land tenure systems that prevent indigenous peoples from fully developing their production and consumption and contribute to perpetuating their inferior social status« (ebd.).

Der Paragraph identifiziert also ein ganzes Konglomerat an Gemeinsamkeiten, die indigenen Völkern zugeschrieben werden und von räumlichen über kulturellen hin zu wirtschaftlichen Variablen reichen. Dabei geht es zumeist um indigene Charakteristika, die eine *Nicht-Anschlussfähigkeit* an den gesellschaftlichen Mainstream ausdrücken – räumliche und sprachliche Isolation etwa oder »mythische Konzepte«, die den Vollzug von Wirtschaft und Gesellschaft beeinflussen und nicht an westliche, moderne, rationale Konzepte anschlussfähig zu sein scheinen. Mit dem Verweis auf Chancenungleichheit und überkommene Grundbesitzverhältnisse werden darüber hinaus auch exogene politisch-strukturelle Aspekte angesprochen.

41 Allerdings wird, bevor die Gemeinsamkeiten des indigenen Problems herausgearbeitet werden, in einem Einschub an einer Differenzierung innerhalb der Kategorie der indigenen Völker implizit festgehalten: Einige von ihnen hätten, so habe die Geschichte gezeigt, »in the past experienced periods of great economic, social and cultural progress« (International Labour Office 1953: III). Mit diesen Anmerkungen werden die großen lateinamerikanischen Zivilisationen wie die Maya oder die Inka, deren Lobpreisung ein Element von Teilen des indigenistischen Blicks auf die eigene vorkoloniale Vergangenheit darstellt, ausgeklammert.

Die kontrastreiche Betonung von Differenzen, die unmittelbar zugunsten der als relevanter eingestuften Gemeinsamkeiten zurückgestellt werden, repräsentiert eine typische Strategie des »lumping and splitting«, die – *kommunizierten* – Unterschieden zum Trotz eine kategoriale Einheit zu betonen versucht.⁴² Allerdings fällt auf, dass es weniger darum zu gehen scheint, die Einheit einer Kategorie zu behaupten, als vielmehr die Einheit eines *Problems*, das die (relevanten) Vertreter dieser Kategorie teilen. Geradezu beschwörend beschreibt die Studie bereits auf der ersten Seite ihrer Einleitung »to study [...] the problem of indigenous peoples« als zentrales Anliegen; auch wenn »the problem differs«, werden »features of the problem common to all such peoples« identifiziert und letztlich auf Anstrengungen der betroffenen Regierungen verwiesen, »to solve their indigenous problem« (ebd.: III).

Die Konzentration auf das »indigene Problem« kann als zentrales Charakteristikum der indigenistisch inspirierten Perspektive interpretiert werden (vgl. Kap. 3.2.1), die auch auf globaler Ebene einen prominenten Platz einnimmt. Gleichzeitig erhöht sie die »Globalisierungsfähigkeit« der Kategorie, da sie hochgradig generalisiert und es gestattet, von Differenzen *abzusehen*. Es ist letztlich nicht entscheidend, ob indigene Gruppen in der Wüste oder in Bergregionen leben, solange ihnen der Zugang zu staatlichen Institutionen nicht möglich ist; es spielt keine Rolle, ob sie Büffel jagen oder Früchte sammeln, solange ihr Wirtschaften nicht an Märkte angeschlossen und Geldverkehr involviert ist; und es erscheint auch nebensächlich, ob ihr Gesundheitszustand schlechter ist als der der Durchschnittsbevölkerung, weil der Zugang zu »traditionellen« Wegen der Nahrungsbeschaffung versperrt ist oder eine Skepsis gegenüber moderner Medizin besteht, die auf »Kultur« bezogen wird (vgl. etwa International Labour Office 1953: 21). Die Betonung eines Problems ermöglicht Flexibilität und Indifferenz gegenüber Unterschieden, insofern sie in gewisser Weise von manifesten Eigenschaften entkoppelt ist. Die Flexibilisierung der Grenzen impliziert auch den Ausschluss der »integrierten Indigenen«, die kein »indigenes Problem haben« bzw. aus indigenistischer Perspektive nicht mehr Teil des »indigenes Problems« sind.

42Die von dem Rezensenten Holley betonte Abgrenzungsleistung, die indigene Bevölkerungen von Minderheiten oder unterdrückten Gruppen unterscheidet, wird nicht zum Gegenstand gemacht. Kommuniziert wird also, so könnte man sagen, das »lumping« und weniger das »splitting«.

Was der problemorientierte Blick für das Ziehen kategorialer Grenzen bedeutet oder zumindest bedeuten könnte, lässt sich – geradezu auf die Spitze getrieben – an dem Beispiel der Konstruktion eines »funktionalen Kriteriums« zeigen. In ihrer Diskussion einer Reihe von Definitionskriterien, die in der nationalstaatlichen Rechts- und Verwaltungspraxis und/oder in wissenschaftlichen Debatten zur Identifikation indigener Völker genutzt werden, geht die ILO-Studie – neben klassischen Kriterien wie »Sprache«, »Kultur« und »Gruppenbewusstsein« – auch auf einen im Jahre 1945 von den beiden nordamerikanischen Soziologen Oscar Lewis und Ernest M. Maes (1945) entwickelten funktionalistisch-praktischen Ansatz ein (vgl. International Labour Office 1953: 22ff.). Dieser rät zu einer Umkehrung der Logik einer Definition: Anstatt zu versuchen, die Zielgruppe in einem ersten Schritt zu bestimmen und dann adäquate Maßnahmen zu entwickeln, sollten zunächst Informationen gesammelt werden »regarding the conditions of life of the groups commonly described as indigenous in each country where there is an indigenous problem« (ebd.: 22). Hierzu wurden etwa Angaben über Einkommen, landwirtschaftliche Produktion und Krankheiten, Einsprachigkeit und Isolation von administrativen Strukturen oder spezifische Glaubensrichtungen und Sitten gezählt. Diese Informationen sollten es ermöglichen, Gruppen zu identifizieren, die besonders prekären Bedingungen ausgesetzt seien bzw. Charakteristika aufwiesen, die die Einführung von Entwicklungsprogrammen besonders erschwerten. Auf dieser Grundlage würde dann über die Verortung dies- oder jenseits der kategorialen Grenzen verwiesen: »Any group in which these needs and deficiencies seemed numerous and urgent would be considered as indigenous, whereas any group in which they arose to a minor extent would be classified as non-indigenous« (ebd.: 23).

Diese genuine Problemorientierung impliziert eine maximale Flexibilität – und die prinzipielle Entkopplung der Kategorie von biologischen Kriterien: »from a functional point of view the indigenous problem« can be taken to relate also to some negroid groups in the Americas whose social and economic needs are as acute as those of groups of aboriginal descent« (ebd.: 23). Ebenso denkbar erscheint, dass »some groups of whites living on the outskirts of or even within cities could also be included« (ebd.: 23f.). Die Entkopplung von »Indigenität« und »Rasse«, die sich auch im Kontext des *Indigenismo* abzeichnete, wird hier gewissermaßen auf die Spitze getrieben (vgl. Kap. 3.2.1). Wenngleich dieses funktionale Kriterium sich in dieser Radikalität nicht durchsetzen konnte, bringt seine kritische Würdigung doch

die zeitgenössische Problemorientierung auf den Punkt – und ihre Konsequenzen für die Übertragung der Kategorie auf außerlateinamerikanische Kontexte. Dem Fokus auf Probleme wohnt eine besondere Globalisierungsfähigkeit inne: Im Prinzip kann das »indigene Problem« auch da identifiziert werden, wo es keine »Indigene« im herkömmlichen Sinne »gibt«.

2. *Anschlussfähigkeit der Kategorie an etablierte Weltansichten:* Die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« ist – eingelassen in ihre Beschreibung als »indigenes Problem« – auf ein kategoriales Gegenüber bezogen. Das gilt auf der einen Seite für alle Kategorien: Auch die Betonung der Eigenschaften »rund« und »saftig«, die allen »Äpfeln« unabhängig von ihrer Sorte gemein sein soll, erhält ihre Bedeutung im Verhältnis zu »unrunden«, »saftlosen« Entitäten und unterscheidet sie von »Birnen«, aber auch »Bällen«. Im Falle der vorliegenden Beschreibung sind die skizzierten Gemeinsamkeiten indigener Völker in einem expliziteren Sinne relational: Begriffe wie »Isolation«, »Barrieren«, »Rückständigkeit« und »Minderwertigkeit« oder Formulierungen wie »im Vergleich zur restlichen Bevölkerung« (s.o.) stellen kommunikativ die Anwesenheit eines spezifischen kategorialen Gegenübers her – dem gesellschaftlichen Mainstream, aus dessen Position die Fremdbeschreibung erzeugt wird. Dabei sind beide Seiten der Unterscheidungen offensichtlich mit Bewertungen assoziiert. Die Abwertung indigener Eigenschaften wird kaum verhehlt.

Damit war die Kontextualisierung der Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« direkt anschlussfähig an ein Denken in asymmetrischen Kategorien, wie es im 19. Jahrhundert im Kontext des Zivilisierungsdiskurses dominant und auch noch im 20. Jahrhundert verbreitet war. Allerdings ist die Beziehung zwischen der Kategorie der »indigenen Bevölkerungen in unabhängigen Ländern« und ihrem relationalen Gegenüber eine sehr viel engere als im Falle der kolonialen Auslegung der Kategorie: Was sie verbindet, ist nicht nur eine diffuse »Pflicht des weißen Mannes«. Das »indigene Problem« erscheint vielmehr als eines, das sich nicht nur den indigenen Bevölkerungen stellt, deren Situation als generelle Misere beschrieben wird, sondern auch und in erster Linie denjenigen *Staaten*, die nach Modernisierung streben. Folglich unternehmen die »governments concerned« einige Anstrengungen »to solve *their* indigenous problem« (ebd.: III), bei denen sie von internationalen Organisationen, vorneweg der ILO, unterstützt werden. Sie entsprechen damit Erwartungen, die im Zentrum

einer sich im Laufe des 20. Jahrhunderts verdichtenden »Weltkultur« stehen (vgl. Kap. 2.4). Wer als legitimer Staat vor der Weltgemeinschaft Anerkennung finden möchte, wird Entwicklung, Modernität und Fortschrittlichkeit zum Ziel erklären – und zumindest auf der formalen, staatlichen Ebene einiges tun, um dieses zu erreichen (vgl. etwa Hwang 2006). Die »Lösung des indigenen Problems« kann also als Teil allgemeiner Entwicklungsbemühungen interpretiert werden. Der Anschluss der Kategorie an eine geteilte, weltgesellschaftlich hochgradig institutionalisierte Erwartung begünstigt den kategorialen Globalisierungsprozess.

3. *Vorkonstituierte Unterscheidungen*: Diese Überlegung führt zu einem dritten Aspekt, der die Übertragung der Kategorie der »indigenen Völker« lateinamerikanischer Prägung auf einen weltweiten Beobachtungsraum begünstigt zu haben scheint: Die Kategorie traf die Regionen außerhalb Lateinamerikas keineswegs unvorbereitet. Die interne Differenzierung der Bevölkerung hatte sich weltweit in das politische Denken und die Praktiken postnationaler Staaten eingeschrieben. Alle Länder, die in der ILO-Studie behandelt gemacht werden, unterschieden auf die eine oder andere Weise zwischen Bevölkerungsgruppen und hatten statistische oder rechtliche Kategorien institutionalisiert, an denen teilweise spezifische politische Programme der Differenz ansetzten. Es existierte in den 1950er Jahren also eine Reihe zumeist gut etablierter nationaler bzw. regionaler Kategorien und Unterscheidungen. In den meisten lateinamerikanischen Ländern waren es die »Indians«, die in einigen Fällen nach räumlichen Kriterien weiter unterteilt sind – etwa in »Waldbewohner« (Brasilien) oder Bewohner von Reservaten (»resguardos«, Kolumbien). Auch in Nordamerika war der Begriff des »Indians« etabliert, wobei (anhand unterschiedlicher, sich wandelnder Kriterien) zwischen »treaty« und »non-treaty Indians« unterschieden wurde und die Kategorie teilweise auch »Eskimos« einbezog. In Australasien schließlich war der Begriff des »Aboriginal« geläufig (International Labour Office 1953: 5ff.). In den asiatischen Ländern waren generalisierte Kategorien für verschiedene (als »primitiv« angesehene) Stämme weniger etabliert; häufig wurden präzise Namen genutzt, um sie zu bezeichnen. In Indien hatte sich allerdings der Begriff der »scheduled tribes« institutionalisiert, der durch den Begriff der »adivasi« überlagert und ergänzt wurde. Im Unterschied zu ersterem handelt es sich bei dem letzteren Begriff um eine Kategorie der Selbstbeschreibung, die stärker den Status der »zuerst Dagewesenen« betont. Wengleich also Kategorien der »indigenen

Anderen« in unterschiedlichen nationalen Kontexten unterschiedlich stark institutionalisiert waren, kann die grundsätzliche Unterscheidung in allen Ländern unterstellt werden. Dies scheint die Anschlussfähigkeit der generalisierten Kategorie erhöht und ihre Akzeptanz jenseits des lateinamerikanischen Kontextes erleichtert zu haben.

4. *Zur Definition:* Die Unterscheidung zwischen indigenen und nicht-indigenen Bevölkerungen scheint in allen Ländern, die die Studie abdeckt, von praktischer Relevanz gewesen zu sein. Allerdings – das stellen die Autoren mit Bedauern fest – wurde die kategoriale Grenze jeweils unterschiedlich bestimmt:

»Unfortunately [...] there is no standard which will apply in all cases for defining groups as ›indigenous« (or ›Indian, or ›aboriginal, according to the prevailing terminology. [...] Every country has tackled the problem of definition in its own way, according to its own traditions, history, social organization and policies« (International Labour Office 1953: 3).

Selbst innerhalb eines Landes würden von unterschiedlichen Akteuren wie Verwaltungsbeamten, Juristen und Soziologen verschiedene Kriterien entwickelt. Zwischen den verschiedenen Ländern potenzierten sich diese Unterschiede, sodass »useful comparisons between one country and another« (ebd.) unmöglich seien.⁴³ Die Vielfalt der Kriterien der Grenzziehung, die in der in Rechts- und Verwaltungspraxis von Staaten genutzt wurden, illustriert ein Überblick (ebd.: 5ff.): Während in einigen lateinamerikanischen Ländern, vor allem Mexiko, ein Übergang von dem Kriterium der »Rasse« hin zu unterschiedlichen »kulturellen« Markern zu beobachten ist (s.o.), hielt etwa Neuseeland an »biologischen« Kriterien fest. Als »aboriginal« klassifizierte es »any full-blood Maori; any person who is half-Maori and half-European; and any person who is partly Maori and partly European, but nearer Maori in blood« (International Labour Office 1953: 15). In den USA wurde in einigen Gesetzen die Idee des »Indian

⁴³Die offensichtlichen Schwierigkeiten, die kategorialen Grenzen zu ziehen, erklären die Autoren der Studie mit einem realistischen Erklärungsansatz: Im Laufe der Jahrhunderte seien kategoriale Grenzen, die zunächst klar und objektiv bestanden, durch Vermischung verwischt und durch Grenzziehungen anhand des Kriteriums der Klasse überlagert worden – es herrsche in Lateinamerika, aber auch in Asien »biological and cultural hybridism« (International Labour Office 1953: 4) bzw. »social mixture and cultural blending« (ebd.: 5).

blood« mit dem Aspekt der Mitgliedschaft in einem der staatlich anerkannten Stämme oder der Ansiedlung in einem Reservat kombiniert (ebd.: 12). Im Falle der indischen »scheduled tribes« ist die Vielfalt der Kriterien, die die indischen Bundesstaaten anlegten, besonders eindrücklich. Es handelt sich um ein buntes Potpourri, das die Abstammung von einer präzise benannten Volksgruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachenfamilie, eine besondere Art der Sozialorganisation (z.B. »village clan type«), eine bestimmte Art des Habitats (vor allem im Dschungel und in schwer zugänglichen Bergen), physische Eigenschaften wie »dark skin and flat noses«, religiöse Praktiken (z.B. »animistic religion« oder »worship of ghosts and spirits«), Formen der Ernährung (»gathering of forest foods« oder »preference for fruits, roots, and animal flesh«) oder auch präzise bestimmte kulturelle Praktiken wie etwa die »forcible marriage« (ebd.: 14) zusammenträgt. Das Spektrum reicht von realistisch-deskriptiven bis zu hoch abstrakten, teilweise bereits verrechtlichten Kriterien.

Trotz dieser Vielfalt an Kriterien und Ansätzen schien es den Autoren der Studie unabdingbar, für eine generalisierte Bestimmung der Zielgruppe zu sorgen: »Before any practical study can be made of the problems of life and work of indigenous populations in independent countries [...] the groups which should be considered as making up these populations must obviously be defined« (ebd.: 3; Hervorhebung H.B.). Angesichts der ausführlichen Diskussion von Kriterien, die in der Praxis von Staaten und bei ihren Analysen von Wissenschaftlern bzw. wissenschaftlichen Praktikern genutzt wurden (ebd.: 5ff.), schlug die Studie eine eigene Definition vor: Sehr ausführlich beschreibt sie »indigenous persons« als

»descendants of the aboriginal population living in a given country at the time of settlement or conquest (or of successive waves of conquest) by some of the ancestors of the non-indigenous groups in whose hands political and economic power at present lies. In general these descendants tend to live more in conformity with the social, economic and cultural institutions which existed before colonization or conquest (combined in some countries with a semi-feudal system of land-tenure) than with the culture of the nation to which they belong; they do not fully share in national economy and culture owing to barriers of language, customs, creed, prejudice, and often an out-of-date and unjust system of worker-employer relationships and other social and political factors. When their full participation in national life is not hindered by one of the obstacles mentioned above, it is restricted by historical influences producing in them an attitude of overriding loyalty to their positions as members of a given tribe; in the case of marginal indigenous persons or groups, the problem arises from the fact that they are not accepted into, or cannot or will not

participate in, the organized life of either the nation or the indigenous society« (ebd.: 26).

In *inhaltlicher Hinsicht* führt der Text eine Reihe von Aspekten zusammen, die oben bereits angedeutet wurden. Ausgangspunkt der Definition ist der ganz klassische Verweis auf die Abstammung von der ursprünglichen (»aboriginal«) Bevölkerung eines Gebietes. Damit bleibt sie hinter der Radikalität des oben diskutierten »funktionalen Kriteriums« zurück – trotz der Einbettung in einen »praktischen Ansatz«, der Definition, Problem und praktische Lösung immer zusammen betrachtet. »Eroberung« oder »Besiedlung« legen den historischen Referenzpunkt für »Indigenität« fest. Die folgenden Ausführungen des Textes sind, in der bereits bekannten Stoßrichtung, überwiegend auf das (politisch und wirtschaftlich dominante) Gegenüber bezogen: Indigene Bevölkerungen lebten nicht in Einklang mit der »culture of the nation to which they belong«, sondern mit eigenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen und »do not fully share in national economy and culture«. Für den Zustand (bzw. das »Problem«) der fehlenden Teilnahme bietet die Definition eine ganze Reihe von *Erklärungen* an, die den letzten Abschnitt der Passage ausmachen. Diese werden sowohl in – genuinen und historisch bedingten – Eigenheiten der Indigenen als auch in »externen«, auf die Nationalgesellschaft bezogenen Faktoren ausgemacht. So wird beispielsweise problematisiert, dass auch (rassistische) Vorurteile (»prejudice«) seitens der Mehrheitsgesellschaft einen Faktor darstellen können, der der Integration entgegenstehe (vgl. ebd.).

Neben der *Argumentation* ist es auch die *Form* der Definition, die das Problem der kategorialen Globalisierung auf ganz eigene Weise löst. So fällt sofort auf, dass die zitierte Passage ausgesprochen lang ist und zwischen *Deskription* und *Definition* changiert. Die reine Textlänge ergibt sich jedoch nicht daraus, dass einzelne Aspekte im Detail ausgeführt würden – vielmehr wird eine Vielfalt von Kriterien aufgegriffen und mit Erklärungsansätzen verknüpft. Diese werden jedoch *nicht* zu einem einzigen, besonders anspruchsvollen Kriterium »addiert«, dem alle zu kategorisierenden Einheiten entsprechen müssten. Vielmehr entsteht der Eindruck, es würden Alternativen zur Verfügung gestellt, die an der »realen Vielfalt« indigener Bevölkerungen abzulesen sind (unter dem Stichwort »multiple criterion« vgl. auch ebd.: 19ff.). Er wird dadurch verstärkt, dass die Textpassage mit Formulierungen wie »or« (sieben Mal), »tend to«, »combined in some countries«, »not fully«, »often« »other [...] factors«, »in the case of« durchzogen ist. Im Kontext dieser Definition wird die Einheit der Kategorie

also nicht über hochgradige Generalisierung, sondern eher durch die Reflektion von Vielfalt hergestellt. Diese Art der Definition erlaubt es, höchst unterschiedliche Einheiten innerhalb eines geteilten Rahmens zu verorten – und begünstigt ebenfalls kategoriale Globalisierungsprozesse.

Convention 107 concerning the Protection and Integration of Indigenous and Other Tribal and Semi-Tribal Populations in Independent Countries

Die Frage nach der Bestimmung der kategorialen Grenzen der »indigenen Bevölkerungen« wurde nicht nur an der Schnittstelle von Politik und Anthropologie im Kontext einer umfassenden Studie der ILO diskutiert. Sie wurde besonders virulent, als die Kategorie ins internationale Recht übertragen wurde. Bald nachdem sich die Pläne, ein internationales Rechtsinstrument auszuarbeiten, verfestigt hatten, war man sich einig, dass der Konventionstext eine Definition der Zielgruppe enthalten sollte.⁴⁴ Im Anschluss an einige vorläufige Definitionsversuche, die auch die oben diskutierte Definition aus der ILO-Studie über Lebens- und Arbeitsbedingungen umfasste (vgl. dazu ausführlicher Erueti 2011: 96; Rodríguez-Piñero 2005: 153ff.), formulierte das Büro der ILO 1956 einen vorläufigen Definitionsentwurf. Bestimmt wurde dort die Zielgruppe der Konvention, also »indigenous populations«, zunächst als

»descendants of peoples who inhabited the country at the time of conquest or colonization, who lead a tribal or semi-tribal existence more in conformity with the social, economic and cultural institutions of the period before conquest or colonization than with the institutions of the nation to which they belong, or who are governed by special regulation« (zitiert nach ebd.: 159).

Diese Definition ist im Vergleich zu der oben diskutierten »deskriptiven Definition« sehr viel knapper und damit an die Konventionen des Rechts angepasst. Ihr Ausgangspunkt ist zunächst das biologische Kriterium der »Abstammung«, das durch den Verweis auf *vorkoloniale* Bevölkerung »verzeitlicht« wird. Ergänzt ist sie durch den Aspekt der Konformität indigener Lebensweisen mit vorkolonialen (und nicht: nationalen) Institutionen, der

⁴⁴ Ganz im Unterschied zur rechtlich unverbindlichen Deklaration über die Rechte indigener Völker aus dem Jahre 2007, wo explizit darauf verzichtet wird, den Begriff der indigenen Völker zu bestimmen (vgl. ausführlich Kap. 5, Kap. 6).

ebenfalls in der Zeitdimension in die Vergangenheit gerichtet ist.⁴⁵ Die kategorialen Grenzen werden allerdings in Absatz b wieder geöffnet, der nun auch »[P]eoples with a tribal or semi-tribal structure whose social and economic conditions are similar to those of the peoples defined under a)« in den kategorialen Rahmen aufnimmt (zitiert ebd.).

Die Differenzierung in zwei Gruppen reflektiert auf der einen Seite die praktische, problembezogene Stoßrichtung des frühen Indigenendiskurses: Ob die Zielgruppe im engeren Wortsinne als »indigen« beschrieben werden kann oder sie sich sogar selbst derart beschreibt, ist letztlich von untergeordneter Bedeutung. Entscheidende Grundlage für eine Klassifikation sind bestimmte, als »problematisch« erachtete Eigenschaften. Auf der anderen Seite spiegelt die Einführung einer Unterscheidung jedoch auch kontroverse Diskussionen wider, die in den internationalen Gremien der ILO geführt wurden (vgl. dazu ausführlicher Erueti 2011: 96ff.; Rodríguez-Piñero 2005: 156ff.). Die Übertragung der Kategorie auf einen *globalen Horizont* wurde im Kontext der politischen Gremien auf eine neue Art und Weise problematisiert. Es waren vor allem die Repräsentanten einiger Mitgliedsstaaten mit jüngerer kolonialer Vergangenheit, etwa Ägypten, Syrien, der Iran, die Philippinen und Indien, die die Übertragung der Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« auf ihre Territorien infrage stellten. Erstens sei die Unterscheidung zwischen »zuerst Dagewesenen« und »später gekommenen« für ihre Nationalbevölkerung ohne Relevanz: In Relation zu den kolonialen Eroberern sei die gesamte Bevölkerung »indigen«. Zweitens wurde der Begriff aufgrund der pejorativen Konnotation abgelehnt, die ihm im kolonialen Diskurs anhaftete. Die Bevölkerungen hätten den Zustand als »Indigene« überwunden und repräsentierten nun die Bevölkerung unabhängiger Nationalstaaten.⁴⁶

Wenngleich der Entwurf des Büros diesen Einwänden durch die Differenzierung in zwei Abschnitte bereits Rechnung getragen hatte, ging der Entwurf vor allem den syrischen, iranischen und ägyptischen Delegierten nicht weit genug: Der Schwerpunkt des Definitionsentwurfes läge noch immer eindeutig auf dem Konzept der Indigenität (vgl. ebd.: 160ff.).

45 Indigene Institutionen sind nicht nur als »different«, sondern als »aus einer anderen Zeit stammend« skizziert. Diese Perspektive verrät Anklänge an das evolutionistische Stufendenken der Zeit.

46 Auch Brasilien hatte, wenngleich aus anderen Gründen, für eine Aufspaltung der Kategorie plädiert: Es legte vor allem Wert darauf, die als höchst »primitiv« erachteten Gruppen von Waldbewohnern von jenen Indigenen zu unterscheiden, die in der vorkolonialen Vergangenheit komplexe Zivilisationen repräsentierten (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 160).

Wenngleich die Angemessenheit des *Begriffes* der *indigenen Bevölkerungen* hinterfragt wurde, betraf diese Ablehnung jedoch nicht die dahinterliegende Idee, es gäbe in einigen ILO-Mitgliedsstaaten – und zwar nicht regional begrenzt, sondern weltweit – Bevölkerungsgruppen, welche nicht hinreichend in den *Mainstream* der Gesellschaft integriert seien. So betonte etwa ein ghanaischer Delegierter während der *International Labour Conference* 1956, »the whole population of Ghana« sei »indigenous«. Dennoch differenzierte er: »[c]ertain parts of it might be primitive« (zitiert ebd.: 161, Anm. 75). Es wurde also keineswegs das gesamte Anliegen einer *internationalen Konvention* zur Disposition gestellt, die auf der Unterstellung einer *globalen Kategorie* beruhte. Somit konnten sich die Delegierten letztlich auf eine Bestimmung des Gegenstandes einigen, die auf einer Intervention der syrischen Delegation basierte (vgl. ebd.: 161).

Der erste Artikel der 1957 offiziell verabschiedeten Konvention legt fest:

»This Convention applies to

a) members of tribal or semi-tribal populations in independent countries whose social and economic conditions are at a less advanced stage than the stage reached by the other sections of the national community, and whose status is regulated wholly or partially by their own customs or traditions or by special laws or regulations;

b) members of tribal or semi-tribal populations in independent countries which are regarded as indigenous on account of their descent from the populations which inhabited the country, or a geographical region to which the country belongs, at the time of conquest or colonisation and which, irrespective of their legal status, live more in conformity with the social, economic and cultural institutions of that time than with the institutions of the nation to which they belong« (328 UNTS 247: Art. 1).

Der Artikel differenziert die Zielgruppe der Konvention also in »members of tribal or semi-tribal populations in independent countries« (328 UNTS 247: Art. 1.1a) und »members of tribal or semi-tribal populations in independent countries which are regarded as indigenous on account of their descent from the populations« (ebd.: Art. 1.1b; vgl. Erueti 2011: 99ff.; detailreich Rodríguez-Piñero 2005: 163ff.). Damit wurde, wie in dem Vorschlag des ILO-Büros, zwischen zwei Anwendungsfällen unterschieden. Die zugrundeliegende »conceptual balance« (ebd.: 161) allerdings wird geradezu auf den Kopf gestellt: Der Begriff der »members of tribal or semi-tribal populations in independent countries« wird im ersten Teil des Paragraphen eingeführt und damit prominent platziert. Indigen-tribale Bevölkerungen, die erst an zweiter Stelle genannt sind, werden damit zu einem Sonderfall

von tribalen Bevölkerungen. Deren Beschreibung als »*regarded as indigenous*« (Hervorhebung H.B.) markiert Distanz: Der Begriff »indigen« scheint mehr auf sprachliche Konventionen – vor allem in Lateinamerika – zu verweisen als auf eine substantielle Differenz.⁴⁷

Im Unterschied zu dem Entwurf des ILO-Büros, der die unter Absatz b identifizierte Zielgruppe vor allem anhand der mit Absatz a *vergleichbaren* Lebensbedingungen bestimmt, werden im Falle des Konventionstextes die Nachbarkategorien getrennt definiert.⁴⁸ Während die Definition der »indigenen Bevölkerungen« im Großen und Ganzen dem Vorentwurf entsprach, wurden für die »tribalen Bevölkerungen« neue Kriterien eingeführt, nämlich ihre wirtschaftliche und soziale »Rückständigkeit« sowie ihr rechtlicher Sonderstatus. Diese Elemente spiegeln den spezifischen Fall nomadischer Gruppen im Nahen Osten: Sie galten in den Augen der nationalen Autoritäten als kulturell integriert, insofern sie meistens Arabisch sprachen und sich als Muslime verstanden; ihre soziale Situation und die Integration in das Wirtschaftssystem erschien dagegen als prekär. Die Differenz spiegelte sich im nationalen Rechtssystem, das ihnen einen rechtlichen Sonderstatus zuwies und teilweise tribale Rechtsformen anerkannte. Auch wenn die Definition der tribalen Bevölkerungen einem regionalen Beispiel nachempfunden war, etablierte sie sich als Sammelbecken für die Bevölkerungsgruppen jener afrikanischen und asiatischen Staaten, die zwar »Problemgruppen« im Inneren des Staates identifizierten, deren Klassifikation als »indigen« jedoch ablehnten (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 169f.). Für die Bestimmung nicht-indigener und indigener »members of tribal or semi-tribal populations« wurden also verschiedene Kriterien herangezogen, die Differenzen zwischen Weltregionen widerspiegeln. Was sie wiederum einte, waren die zugrunde liegenden Logiken der Integration und des Stufen- bzw. Fortschrittsdenkens: Im ersten Fall ist explizit von einer »less advanced stage« die Rede, im zweiten Fall wird Rückständigkeit durch die Idee der vorkolonialen Lebensformen verzeitlicht. Dass das Entwicklungs- und Integrationsdenken den gemeinsamen Rahmen für die Kategorie bildete, verdeutlicht schließlich auch die Tatsache, dass in beiden Teilabschnitten die

47 Die Distanzierung von der Kategorie »indigene Bevölkerungen« ging so weit, dass die Delegationen von Großbritannien und Indien im Diskussionsprozess sogar vorgeschlagen hatten, ganz darauf zu verzichten. Aufgrund des hohen Institutionalisierungsgrades der Kategorie gerade im lateinamerikanischen Diskurs wurde von dieser Idee Abstand genommen (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 171).

48 Daher kann die Kategorie der »tribalen Bevölkerungen« genau genommen auch nicht als Oberkategorie bezeichnet werden.

Trennlinie zwischen »tribal and semi-tribal populations« gezogen wird. Was damit gemeint ist, wird in Absatz 2 des Artikels genauer ausgeführt: »For the purposes of this Convention, the term semi-tribal includes groups and persons who, although they are in the process of losing their tribal characteristics, are *not yet* integrated into the national community« (ebd.: Art. 1.2; Hervorhebung H.B.).

Der Artikel führte eine Subdifferenzierung ein, die anhand des (impliziten) Kriteriums eines *bereits erreichten Fortschritts* getroffen wurde. Unterschieden wurde zwischen jenen, die tribalen Lebensweisen umfassend folgen, und jenen, die sich bereits im Prozess der Integration befinden, diesen jedoch (noch) nicht vollkommen abgeschlossen haben. Die Grenze zwischen »vollständig« und »halb-tribalen« Bevölkerungen ist allerdings eine Grenze *innerhalb* der Kategorie des Tribalen, die die übergeordnete Unterscheidung tribal/nicht-tribal nicht grundsätzlich zu berühren vermag. Die Unterschiede zwischen Personen, die nur eine indigene Sprache sprechen, keine Schuhe tragen und in abgelegenen Waldregionen Früchte sammeln, und solchen, die Sandalen tragen, in einem Dorf leben und im Krankheitsfall mal einen Heiler und mal einen Arzt aufsuchen würden, werden als weniger relevant eingestuft als die Differenz zu jenen, die zwar indigener Abstammung sind, aber feste Schuhe tragen und als Krankenschwester in einem städtischen Krankenhaus in Lohn und Brot stehen. Die binäre Struktur der Unterscheidung bleibt im Prinzip bestehen.⁴⁹

Die Logik, die der »globalen Kategorie« des Indigenen respektive des Tribalen im Diskurs der ILO der 1950er Jahre zugrunde lag, ähnelte also jener der »regionalen Kategorie« des *Indigenismo*. Die Kategorie macht sichtbar, was eigentlich beseitigt werden sollte. Ihre Beobachtung zielt letztlich immer – im Sinne eines »negativ generativen Effekts« – auf ihr Obsolet-Werden ab: Auch wenn die Migration einzelner Individuen von einer Kategorie zur anderen das kategoriale Gefüge nicht erschüttert, verfolgen die politischen Maßnahmen des integrationistischen Programmes die Absicht, eine »Massenmigration« anzustoßen, die der kategorialen Unterscheidung ihre Substanz und Berechtigung entzieht. Allerdings, und das wurde auch offensichtlich, ließen sich im Kontext des internationalen Rechts, anders als im Falle der rechtlich unverbindlichen anthropologischen Studie der ILO, nicht alle wahrgenommenen Differenzen problemlos in die Kategorie

49 In der Deklaration werden letztlich vier Varianten des Tribalen unterschieden: »nicht-indigene ganz Tribale«, »nicht-indigene halb Tribale«, »indigene ganz Tribale« und »indigene halb Tribale«.

eingliedern. Es waren vor allem die differenten Kolonialgeschichten afrikanischer und asiatischer Staaten, die unter deren Repräsentanten Widerstand gegen die Anwendung der Kategorie der Indigenen auf die eigene Bevölkerung hervorriefen. Diesem Problem wurde durch die Differenzierung von zwei Kategorien begegnet. Die Übertragung eines regional konnotierten Beobachtungsinstrumentes auf einen globalen Raum ist in diesem Fall also *nicht vollständig* gelungen: Lateinamerikanische, nordamerikanische, australische, afrikanische, arabische und asiatische »Tribale« konnten nicht widerstandslos in die Kategorie der »indigenous populations« »gelumpt« werden. Was allerdings dennoch gelungen scheint, ist das »splitting«: Sowohl die Kategorie der »normal Tribalen« als auch diejenige der »indigen Tribalen« ist in Abgrenzung zu einem modernen, zivilisierten, entwickelten nationalstaatlichen Gegenüber konstruiert worden. Wenngleich dieses als Anwesend-Abwesendes gleichzeitig eine Zielmarke repräsentiert, scheinen die Unterschiede zwischen den beiden Kategorien des Tribalen angesichts der Konfrontation mit dem geteilten modernen kategorialen Gegenüber zu verblassen. Die Einheit der beiden Kategorien wird schließlich auch dadurch gewährleistet, dass beide in ein generalisiertes normatives Universum eingelassen sind, innerhalb dessen die etablierten Differenzen sich – ein Stück weit zumindest – wieder auflösen: Die rechtlichen Bestimmungen, die in den einzelnen Artikeln der Konvention ausformuliert sind, finden auf beide Kategorien gleichermaßen Anwendung. Die Differenzierung ist also ohne (rechtliche) Relevanz.

3.3 Zwischenfazit

»If all the surveys, reports, recommendations, and resolutions which have been made with regard to the world's indigenous populations during the past decade were to be assembled in a single pile, its topmost pages would undoubtedly soar beyond the sight of the most keen-eyed observer posted on the roof of the United Nation's skyscraper in New York City« (Manners 1955: 655f.).

Der Anthropologe Robert A. Manners (1955) illustrierte, als er die ILO-Studie zu Lebens- und Arbeitsbedingungen indigener Bevölkerungen im *American Anthropologist* besprach, eindrücklich den Bedeutungsgewinn, den die globale Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« bis in die 1950er Jahre im internationalen politischen Diskurs erlebt hatte. Im Verlaufe eines

Jahrzehnts konnte sie sich nachhaltig in weltgesellschaftlichen Beobachtungsroutinen verankern und stand im Zentrum einer Vielzahl von »surveys, reports, recommendations, and resolutions« und schließlich auch einer völkerrechtlich verbindlichen ILO-Konvention. Der Beobachtungsraum, den die Kategorie aufspannte, war dabei ein potentiell weltweiter – wengleich sie auf die Welt der *unabhängigen Staaten* beschränkt blieb. Im ersten historisch-rekonstruierenden Kapitel des vorliegenden Buches habe ich mich auf die Spuren dieses Institutionalisierungsprozesses einer Kategorie der Fremdbeschreibung begeben. Im Folgenden wird die Argumentation noch einmal kurz zusammengefasst und einige Bedingungen systematisiert, die die Institutionalisierung und Globalisierung der Kategorie begünstigt haben.

Wengleich die Kategorie der indigenen Völker in den späten 1930er Jahren in »modernem Gewand« im politischen Diskurs auftauchte, fußte sie im Grunde auf einer vom Zivilisierungsdenken geprägten Logik: Sie war als »Kategorie des Übergangs« konzipiert, deren Sichtbarmachung auf ihre Beseitigung abzielte. Im 19. Jahrhundert wurde die Welt entlang der Grenzziehung zwischen »Zivilisierten« und »Unzivilisierten« beobachtet, wobei Indigene auf der »unzivilisierten« Seite verortet waren. Obschon dieses hierarchisierende Denken die Weltsicht der Zeitgenossen nachdrücklich prägte, setzten Ansätze zur Institutionalisierung einer präziser bestimmbareren politisch-rechtlichen Kategorie des Indigenen ein, als sich ein weltpolitischer Zusammenhang zu verdichten begann. Allerdings – so habe ich am Beispiel der Statuten des Völkerbundes und der *kolonialen* Gesetzgebung der ILO gezeigt – wurden zunächst lediglich indigene Bevölkerungen von Kolonien zum Gegenstand internationalen Rechts erklärt. Dieser Ausschluss der Indigenen in unabhängigen Staaten kann als eine Voraussetzung für ihr späteres Auftauchen gelten. Durch die Fragmentierung des rechtlichen Raumes – und der Kategorie – anhand des Kriteriums des politischen Status der Territorien wurde die interne Diversität und Vielfalt der Kategorie reduziert und deren Institutionalisierung erleichtert.

Ausgangspunkt für die (Re-)Institutionalisierung einer modernen Kategorie der Indigenen, die Subpopulationen in unabhängigen Staaten bezeichnet, war in den späten 1930er Jahren ein »regionaler Trigger«, nämlich der lateinamerikanische *Indigenismo*. In dessen Kontext bildete sich ein spezifischer Blick auf das »indigene Problem« heraus. Dieser folgte im Ansatz dem Zivilisierungsdenken, nahm allerdings eine spezifisch-moderne, von offen rassistischem Denken weitgehend befreite Form an. Das

Ausgangsproblem war die »Modernisierung des Inneren« und die Herstellung entwickelter, in sich integrierter Staaten mit einer eigenen nationalen Identität. In dieser Form war die Kategorie extrem anschlussfähig an moderne Diskurse, die auch die nach dem Zweiten Weltkrieg als Sonderorganisation der Vereinten Nationen neu gegründete ILO prägten: Entwicklung, Modernisierung und Gleichheit begannen das normative Universum der Weltkultur zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund adaptierte die ILO das lateinamerikanisch geprägte Konzept des Indigenen und übertrug es, seinen spezifischen institutionellen Routinen entsprechend, auf »die Welt« – oder, genauer gesagt, auf »die Welt der unabhängigen Staaten«, denn die Komplexität reduzierende Fragmentierung des rechtlichen Raumes wurde nicht infrage gestellt.

Dass dieser Institutionalisierungsprozess, mit dem eine kategoriale Globalisierung einherging, im Kontext der ILO vergleichsweise erfolgreich war, ließ sich auf eine Reihe von Aspekten zurückführen. Neben der Fragmentierung des rechtlichen Raumes, den »globalisierenden Tendenzen« internationaler Organisationen und der Anschlussfähigkeit an den Entwicklungs- und Modernisierungsdiskurs habe ich auf die spezifische Konzeption der Kategorie verwiesen. Erstens entwarf die ILO die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« primär aus der Perspektive eines Problems: Bestimmte Bevölkerungsgruppen wurden überhaupt nur zum Gegenstand politischen Handelns, weil ihnen ein bestimmtes (»indigenes«) Problem zugeschrieben wurde. Kontinuität mit den ursprünglichen Bewohnern des Landes war von untergeordneter Bedeutung, solange sie jene (problembehafteten) Eigenschaften aufwiesen, die für indigene Bevölkerungen als charakteristisch galten. Die Lösung von konkretisierten Kriterien der Grenzziehung wie »Blut« oder »rechtlicher Status« erhöhte die Globalisierungsfähigkeit der Kategorie und ermöglichte es, weltweit kategoriale Ausprägungen zu identifizieren.

Das »indigene Problem« erschien nicht nur als humanitäres Problem von Bevölkerungsgruppen, sondern in erster Linie als das Problem von Staaten. Indigene Populationen entsprachen nicht dem Ziel, sich als moderne, entwickelte Akteure darzustellen. Entwicklung und Integration der entsprechenden Bevölkerungsgruppen erwiesen sich daher als Aufgaben, die im genuinen Interesse aller staatlichen Akteure waren. Wenngleich die Internationalisierung und Verrechtlichung der Kategorie ihre Entscheidungsfreiheit mit Blick auf die anzuwendenden Mittel und Wege ein-

schränkte, war das zugrundeliegende Ziel im Interesse der staatlichen Akteure – zumal ihre Legitimität als moderne Staaten auch an der Art und Weise gemessen wurde, wie sie sich ihrer Bevölkerung gegenüber verhielten. Drittens, und damit zusammenhängend, wurde die Übertragung der Kategorie auf einen globalen Raum dadurch erleichtert, dass sie auf eine Reihe von bereits zuvor konstituierten Unterscheidungen traf: Auf die eine oder andere Art (wenn auch mit unterschiedlichen Begriffen) differenzierten fast alle Staaten zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Das Problem einer Definition, die all diese Unterscheidungen aufnimmt, welche anhand extrem unterschiedlicher Kriterien getroffen wurden, löste die ILO in der analysierten Studie schließlich durch die Präsentation einer »deskriptiven Definition«: Anschlussfähigkeit wurde nicht über das Mittel der Generalisierung erreicht, sondern über die Beschreibung einer Vielzahl von Varianten, die als alternative Kriterien präsentiert wurden.

Im Zuge der Verrechtlichung der Kategorie als zentraler Gegenstand der ILO-Konvention Nr. 107 waren diese pragmatischen Lösungen allerdings nicht bruchlos übertragbar. Globalisierungshürden tauchten auf, und gerade der Begriff »indigenous« wurde aufgrund seiner kolonialen Konnotation zu einem Problem: Afrikanische und asiatische Staaten bestritten seine Anwendbarkeit auf »ihre« nicht-integrierten Subpopulationen, nicht aber die prinzipielle Existenz eines vergleichbaren Problems. Die Kontroverse wurde letztlich – pragmatisch – auf der Ebene von Begriffen gelöst, indem nicht Indigenität, sondern Tribalität ins Zentrum der Konvention gerückt und zwischen »tribalen Bevölkerungen« und »indigen-tribalen Bevölkerungen« unterschieden wurde. Das »lumping« aller nicht-integrierten Bevölkerungsgruppen unabhängiger ILO-Mitgliedstaaten in die undifferenzierte Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« ist, so könnte man sagen, nicht vollständig gelungen. Allerdings blieb die Trennung in zwei Nachbarkategorien ohne rechtliche Folgen: An alle Staaten wurden dieselben rechtlichen Erwartungen gerichtet, ganz gleich ob sie »ihre« tribalen Bevölkerungen als indigen interpretierten oder nicht.

Schließlich war die begriffliche Aufspaltung der Kategorie nur ein zeitlich bzw. organisational begrenztes Phänomen. Ebenso wie die koloniale Konzeption des Indigenen im internationalen politischen Diskurs erst marginalisiert wurde und dann im Zuge des Entkolonialisierungsprozesses auch ihre strukturelle Realität eingebüßt hatte, wurde auch an die Kategorie der »tribal and semi-tribal populations« in den kommenden Jahrzehnten kaum angeknüpft. Sie verschwand nahezu aus dem kategorialen Fundus der

Weltgesellschaft. Die Kategorie der »indigenous populations« hingegen sollte sich weiterhin in den weltgesellschaftlichen Beobachtungsroutinen verankern. Wenngleich die Subjektive »populations«, »people« oder »peoples« zum Gegenstand von Klassifikationskämpfen wurden, stand das Adjektiv »indigenous« nicht mehr zur Disposition. Es wurde – allen begrifflichen Konnotationen zum Trotz – seit den 1990er Jahren auch auf eine Vielzahl von asiatischen und afrikanischen Gruppen und Gemeinschaften angewendet.

4. Wider das Verschwinden. Zur Institutionalisierung einer Kategorie der Selbstbeschreibung im frühen indigenen Aktivismus

20 Jahre nach der Verabschiedung der ILO-Konvention Nr. 107 trafen sich im Jahr 1977 erneut Delegierte aus verschiedenen Regionen der Welt, um rechtliche Erwartungen zu formulieren, in deren Zentrum Indigene standen. Diese vertraten jedoch nicht Staaten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern *indigene Völker* aus Nord-, Süd- und Mittelamerika, Australien und Neuseeland, aber auch aus Skandinavien. Es waren die Mitglieder des *World Council on Indigenous Peoples* (WCIP), einer drei Jahre zuvor gegründeten Nichtregierungsorganisation, die indigene Aktivisten aus verschiedenen Erdteilen unter der gemeinsamen Selbstbeschreibung als »indigene Völker« zusammenführte. Deren gemeinsame Erklärung setzte allerdings andere Schwerpunkte als die ILO-Konvention: Das Bezugsproblem bestand nicht darin, einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für nationalstaatliche Integrationsbemühungen zu formulieren (vgl. Kap. 3). Ganz im Gegenteil: Die Deklaration proklamierte eine Reihe genuiner Rechte, die nur, aber dafür allen indigenen Völkern aufgrund ihrer »capacity as aboriginals« (WCIP 1977a: OP II, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex III) zukämen, und indigene Differenz und Selbstverwaltung zum Recht erklärten (vgl. ausführlicher Kap. 6.2).

Auch wenn der Organisation ein Beratungsstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) zukam, war sie von begrenztem Einfluss; ihre Deklarationen hatten keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Dennoch stehen beide für relevante Entwicklungen im Indigenendiskurs der 1960er und 1970er Jahre und nahmen aktuelle rechtliche Entwicklungen vorweg: Die Kategorie »indigene Völker« begann sich jenseits des integrationistischen Paradigmas zu institutionalisieren, und zwar als selbstbewusst hervorgebrachte Kategorie der *Selbstbeschreibung* im Kontext eines sich rapide internationalisierenden indigenen *Aktivismus*. Als hochgradig generalisierte Kategorie ergänzte und überlagerte sie tribale,

nationale und regionale Selbstbeschreibungen. Sie bezog nord- und südamerikanische »Indians«, australische »Aborigines«, neuseeländische »Maori« und skandinavische »Sami« in einen gemeinsamen Beobachtungs- und Identifikationshorizont ein, der einen Raum gemeinsamen Handelns eröffnete. Eine »Vierte«, indigene Welt kämpfte für internationale Sichtbarkeit und die Anerkennung genuiner Indigenenrechte – und begab sich damit auf einen langen Weg, der erst mit der Verabschiedung der »UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« (UNDRIP) im Jahre 2007 ein vorläufiges Ende gefunden hat (vgl. dazu Kap. 6.3).

Wie institutionalisierte sich diese »neue« globale Kategorie der Selbstbeschreibung über mannigfache Differenzen hinweg – und wie setzte sie sich gegen alternative Weisen der Selbstbeschreibung durch? Wie wurden Indigene vom Gegenstand der Fremdbeschreibung zu relevanten politischen Akteuren, die sich auf der Basis einer generalisierten Selbstbeschreibung konstituierten? Diese Fragen stehen im Zentrum des nun folgenden Kapitels. Die Überlegungen basieren auf der Annahme, dass die Herausbildung einer generalisierten Kategorie der »indigenen Völker« als Kategorie der aktivistischen Selbstbeschreibung – im Gegensatz zu der Kategorie der »indigenen Bevölkerungen«, welche zunächst vorwiegend eine globale Fremdbeschreibung war (vgl. Kap. 3) – ein Phänomen der 1970er Jahre darstellt. Ihre Institutionalisierung und Globalisierung lassen sich nicht vollständig auf eine reine »Übersetzung« von Fremd- in Selbstbeschreibungen zurückführen. Sie folgten eigenen Logiken und Pfadabhängigkeiten und mussten ganz eigene Hürden der Unwahrscheinlichkeit überwinden.

Diesen versuche ich in zwei Schritten auf den Grund zu gehen. In einem ersten Teilkapitel wird gezeigt, dass seit den späten 1960er Jahren – geprägt von der dort verbreiteten gesellschaftlichen Aufbruchsstimmung – in verschiedenen nationalen und regionalen Kontexten jene Bewegungen entstanden, die (retrospektiv) als »neuer indigener Aktivismus« beschrieben werden können. Allerdings bildeten diese noch keine transnationale Bewegung, die auf der geteilten Selbstbeschreibung als »indigen« beruht hätte. Im Gegenteil: Häufig waren es gerade »nicht-indigene« aktivistische Gegenüber, die die Formierung und Gestaltung der nationalen Bewegungen inspirierten (Kap. 4.1). Wie eine generalisierte Selbstbeschreibung als »indigene Völker« sich herausbildete und als Grundlage *politischer Organisation* relevant wurde, illustriere ich im zweiten Teilkapitel exemplarisch anhand der Gründung einer ersten internationalen Indigenenorganisation, dem *World Council of Indigenous Peoples* (1974). Dabei wird erstens veranschaulicht, dass der

Erfahrung von Ähnlichkeiten in direkten Interaktionen für die Herausbildung, Generalisierung und Verfestigung kategorialer Grenzen eine besondere Bedeutung zukam. Zweitens analysiere ich auf der Grundlage von vertextlichten Selbstbeschreibungen, wie das Konzept einer »indigenen Welt« auch situationsunabhängig verfügbar gemacht wurde. Die Überlegungen und Ergebnisse werden dann systematisierend in einem kurzen Zwischenfazit zusammengefasst (Kap. 4.3).

4.1 »Red power«, »black aborigines«, »Panindianismo« und »skandinavische Indianer« – nationaler Aktivismus im globalen Kontext

Am 20. November 1969 besetzte eine Gruppe indigener Aktivisten, die sich als *Indians of all tribes* bezeichnete, in einer öffentlichkeitswirksamen Aktion die kleine, vor San Francisco gelegene Insel Alcatraz – und erklärte, unter Bezugnahme auf einen 1868 zwischen den USA und den Sioux geschlossenen Vertrag, dieses sei »indian land« (vgl. etwa Smith/Warrior 1996; Nagel 1996: 130ff.). Auf ihm solle zur Revitalisierung der traditionellen indigenen Lebensweise ein Kulturzentrum errichtet werden, inklusive Schule, spiritueller Begegnungsstätte, Museum und Umweltzentrum. Indigene aus den ganzen USA und darüber hinaus waren aufgerufen, daran mitzuwirken – erklärtes Ziel der Aktivisten war es, »to unify all our Indian Brothers behind a common cause« (*Indians of all tribes*: 1968). Die Besetzung wurde am 11. Juni 1971 von einem Polizeiaufgebot gewaltsam aufgelöst. Dies bedeutete jedoch nicht das Ende, sondern war vielmehr der Auftakt einer Reihe von Organisationsgründungen und Protestaktionen in den USA und Kanada: Die *red power*-Bewegung rückte die Situation der *native americans* nachdrücklich in den Fokus öffentlicher und politischer Debatten (vgl. nur Nagel 1996; Smith/Warrior 1996; Hall 2003: 266ff.). Deren Stoßrichtung war klar: Sie wandte sich gegen die Politik der *termination*, die sich in den Nachkriegsjahren zum herrschenden Paradigma in den US-amerikanischen *indian affairs* verfestigt hatte und auf den Abbau tribaler Selbstverwaltung und Privilegien und die Einbeziehung indigener Individuen in den nationalstaatlichen Mainstream abzielte (vgl. etwa Fixico 1986; Nagel 1996: 213ff.; Cobb/Fowler 2007: xiii ff.). Seitens der Betroffenen

wurden diese allerdings mit überwiegender Mehrheit abgelehnt: »termination« so unterstrich etwa der Aktivist Christopher Riggs, »was a means of assimilation or «de-tribalizing indians« (zitiert nach Engle 2010: 53). Den staatlichen Assimilationsbemühungen wurden starke Forderungen nach indigener Selbstbestimmung entgegengesetzt, die teilweise durch den Verweis auf historische Verträge legitimiert wurden (vgl. auch Kap. 6.2).

Wenige Jahre nach der Besetzung von Alcatraz, am 26. Januar 1972, errichtete eine Gruppe junger Aborigines vor dem australischen Parlament ein Camp, das sie als »aboriginal embassy« bezeichneten (vgl. etwa Robinson 1994; sowie die Beiträge in Schaap u.a. 2016). Es wurde zu einem Diskussions- und Treffpunkt für engagierte Aborigines aus allen Landesteilen, die sich unter »the red, black and green flag of international Black unity« (Robinson 1994: 54) zusammenfanden.⁵⁰ Die Ausrufung einer Botschaft im eigenen Land stand als Symbol für Unterdrückung, Enteignung und Entfremdung der Aborigines. »White Invaders, you are living on stolen land«, so lautete die Botschaft. Das *Aboriginal Embassy Cabinet Committee* formulierte in einem 5-Punkte-Programm umfassende Rechte auf Land und natürliche Ressourcen und forderte zudem Kompensationszahlungen für vergangene Enteignungen (vgl. ebd.). Damit steht die Zeltbotschaft exemplarisch für neue Akzentsetzungen, die sich seit Ende der 1960er Jahre im australischen Aktivismus abzeichneten: Bereits seit den späten 1950er Jahren hatten sich weiße und indigene Aktivisten – gemäß dem Motto »black and white together« (Taffe 2005) – gemeinsam für das Ziel des »aboriginal advancement« engagiert, welches vor allem durch deren Inklusion als gleiche Staatsbürger erreicht werden sollte (vgl. ebd.). »Integration«, so das zentrale Schlagwort, wurde dabei jedoch nicht mit Assimilation gleichgesetzt, sondern sollte mit der Anerkennung und Wertschätzung indigener Differenz einhergehen (vgl. etwa McGregor 2009, 2011). Seit Mitte der 1960er Jahre hingegen rückten – teilweise angestoßen durch eine intensive Auseinandersetzung mit der US-amerikanischen *black power*-Bewegung – Separation, Selbstbestimmung und Landrechte in das Zentrum der aktivistischen Agenda (vgl. ebd.; Stastny/Orr 2014).

Das Phänomen eines »ethnischen Aktivismus«, das mit Forderungen nach der Aufrechterhaltung kultureller Differenz und Selbstverwaltung

⁵⁰ Die Zeltbotschaft ist als Symbol indigenen Widerstandes noch immer sehr lebendig. Im Rahmen der 20. Biennale von Sydney (18. März bis 5. Juni 2016) wurde die (wieder errichtete) Botschaft zu einem Kunstwerk umgestaltet; vgl. <https://www.biennaleofsydney.com.au/20bos/events/richard-bell-embassy> [letzter Zugriff: 6.6.2016].

einherging, war nicht auf die liberalen Demokratien USA, Kanada, Australien und Neuseeland beschränkt, sondern – in unterschiedlichen Ausprägungen – auch in demokratisch verfassten Monarchien wie Norwegen, Finnland und Schweden zu beobachten (vgl. etwa Minde 2004; Hilson 2008: 152ff.). In den späten 1970er und frühen 1980er Jahren war es vor allem die *Alta-Affäre*, die die skandinavischen Sami in das Licht öffentlicher Aufmerksamkeit brachten: Der geplante Bau eines Wasserkraftwerkes im norwegischen Alta rief breite gesellschaftliche Proteste hervor, die Sami-Aktivist*innen und Akteure der Umweltbewegung zusammenführten. Das Gebiet war vorwiegend von Sami besiedelt, die dort ihrer traditionellen Rentierhaltung nachgingen. Die Realisierung des Kraftwerkes würde sowohl einen massiven Eingriff in die Landschaft bedeuten als auch die Lebensgrundlage der Sami zerstören. Um das zu verhindern, blockierten die Aktivist*innen die Baugeräte und griffen zum Mittel des Hungerstreiks. Die Proteste wurden durch die Polizei gewaltsam aufgelöst – eine Reaktion, die von der nationalen und internationalen Öffentlichkeit kritisch beobachtet wurde. Die Frage »does Norway support its indigenous people« (zitiert nach Minde 2004: 75) bewegte nicht nur die inländische Presse, sondern wurde sogar zum Anlass, dass sich die norwegische Regierung vom UN-Fachausschusses des UN-Zivilpaktes befragen lassen musste. Neu war auch in diesem Fall weniger das Phänomen des ethnischen Sami-Aktivismus – dieser hatte sich bereits zu Beginn der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Norwegen, Finnland und Schweden, teilweise auch über die nationalen Grenzen hinweg, verfestigt. Er nahm jedoch an Intensität und Radikalität zu und fand in der Selbstbeschreibung als »indigenes Volk« eine neue semantische Verdichtung: Während der »alte« Aktivismus seine Forderungen mit dem Status einer distinkten »ethnischen Gruppe« und noch nicht über ihren Status als »zuerst Dagewesene« legitimierte, begann sich Mitte der 1970er Jahre eine aktivistische Selbstbeschreibung als »indigen« herauszubilden. Diese avancierte bereits in den 1980er Jahren zu einer konsensualen Selbst- und Fremdbeschreibung (vgl. ebd. Hilson 2008: 153ff.; ausführlicher Kap. 4.2.1).

Das Aufkommen der verschiedenen aktivistischen Bewegungen in den liberalen, westlich geprägten Demokratien, so hat Francesca Merlan (2009) argumentiert, repräsentiert ein Paradox: Auf der einen Seite war die jeweilige nationalstaatliche Politik zumeist noch immer auf Assimilation ausgerichtet und teilweise extrem diskriminierend und rassistisch. Auf der anderen Seite eröffnete das politische System durch seine Erwartungen an Integration –

wenn auch eingeschränkte – Spielräume politischen Protesthandelns und erwies sich im Prinzip als durchlässig (vgl. ebd.: 314ff.). Im Unterschied dazu waren die Staaten auf dem lateinamerikanischen Kontinent durch repressive politische Systeme dominiert, die teilweise – etwa in Brasilien und Kolumbien – massive Menschenrechtsverletzungen an ihren indigenen Bevölkerungen begingen und jegliches politisches Engagement zu einem lebensgefährlichen Unterfangen werden ließen (vgl. etwa Brysk 1996: 10ff.). Politisches Engagement war entsprechend rar und vollzog sich zunächst vorwiegend im Kontext von Gewerkschaftsbewegungen. Dennoch – wenn auch mit zeitlicher Verzögerung und zumindest auf der Ebene konkreter Handlungen: »vorsichtiger« – etablierte sich auch in Lateinamerika seit Ende der 1970er Jahre ein Aktivismus, der auf der Selbstbeschreibung als »indian« beruhte und daraus spezifische Forderungen ableitete. Allerdings war er stärker als in anderen Weltregionen durch »nicht-indigene Kräfte«, allen voran: Kirchen, Anthropologen und sich in den späten 1960er Jahren neu konstituierende Nichtregierungsorganisationen, angeregt und beeinflusst (vgl. etwa Merlan 2009: 310; Martí 2010: 77ff.; zur Figur der »movement missionaries« vgl. Tarrow 2005: 106). Als »Auftakt« für eine breite regionale Indigenenbewegung wird die Einberufung einer Konferenz auf Barbados im Jahre 1977 interpretiert, die die Lage indigener Bevölkerungen in Lateinamerika beriet (vgl. Brysk 2000: 18).⁵¹ Im Unterschied zu ihrer Vorgängerkonferenz 1971 waren neben zwölf vorwiegend weißen Anthropologen auch 20 Vertreter indigener Gemeinschaften aus ganz Lateinamerika anwesend (vgl. ebd.: 64). In der kämpferischen Abschlusserklärung wurden die »Fellow Indians« mit einer Analyse der Situation der Indigenen vertraut gemacht: Sie befänden sich in einem Zustand physischer und kultureller Fremdherrschaft, die nur durch Aufklärung, die Wiederbelebung einer indigenen Kultur, die Entwicklung einer panindianischen Ideologie sowie politische Mobilisierung und Organisation zu erlangen sei (Conference of Barbados II 1977, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex II.; vgl. auch Brysk 2000: 64; Engle 2010: 59ff.). Die Idee des *Panindianismo* verstand sich ausdrücklich als Gegenbewegung zum lateinamerikanischen *Indigenismo* (vgl. Kap. 3.2.1), der

51 Indigene Bevölkerungen in den unterschiedlichen lateinamerikanischen Staaten unterscheiden sich stark hinsichtlich ihres prozentualen Anteils an der Bevölkerung, ihrer konkreten Bedingungen, dem Ausmaß an politischer Organisation und ihrer Einbettung in eine regionale bzw. globale Indigenenbewegung. Auf die Unterschiede kann hier nicht eingegangen werden (vgl. aber detailreich Brysk 2000).

als Ausdruck kultureller Dominanz und Fremdherrschaft galt: »We reject INDIGENISM because it corresponds to the ideology of oppression« (First Congress of India Movements of South America 1980: OP 4, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex V). Gleichzeitig grenzte sie sich von einer im zeitgenössischen marxistisch geprägten Diskurs populären Interpretation ab, die Indigene primär unter der Kategorie des »campesino«, also des »Bauern«, subsumierte und die Problemlagen indigener Bevölkerungen meist in Begriffen von »Klasse« deutete (vgl. Engle 2010: 59ff.). Ganz in diesem Sinne plädierte etwa der bolivianische indigene Intellektuelle Fausto Reinaga, einer der zentralen Denker des *Panindianismo*, in seinem Werk *La revolución India* 1969 für eine kategoriale Differenzierung: »The Indian is not a social class«, betonte er: »the Indian is a race, a people, an oppressed Nation« (zitiert nach Engle 2010: 61).⁵²

Wenngleich indigener Aktivismus in fast allen Weltregionen Vorläufer besaß (vgl. nur Costa 2006), entstand bzw. verdichtete sich seit den späten 1960er Jahren, so hat der kurze und notwendigerweise stark verkürzende Blick über den Erdball gezeigt, in Nordamerika, Australasien, Nordeuropa und Lateinamerika ein politischer Aktivismus, der ethnisch-kulturelle Grenzziehungen aktualisierte und den Status der »zuerst Dagewesenen« zur Grundlage von kulturellen und politischen Forderungen erhob (vgl. auch Allen 1998: 237ff.). Trotz unterschiedlicher nationaler Konstellationen, Schwerpunktsetzungen und Zeitlichkeiten weisen diese eine Reihe von Ähnlichkeiten auf, die kurz zu systematisieren sind.⁵³

52 Die Beziehungen zwischen indigenen Aktivisten und marxistischer Theorie bzw. den Bauernorganisationen, die sich auf diese beriefen, waren häufig zwiespältig. Wenngleich einige indigene Organisationen daran anschlossen, identifizierte der mexikanische Anthropologe Guillermo Bonfidel Batalla (1981) die Ablehnung westlicher Ideologien inklusive des Marxismus als eines der zentralen Kennzeichen indigener aktivistischer Rhetorik (vgl. Engle 2010: 58). Kulturelle Besonderheiten erschienen aus dieser Perspektive bedeutungslos oder sogar als Hindernis, das der Herausbildung eines genuinen Klassenbewusstseins entgegen stünde (vgl. ebd.: 60ff.). Ganz in diesem Sinne proklamierte der »First Congress of India Movements of South America«: »We refuse the POLITICAL TENDENCIES copied from Europe, as none of them have the intention of liberating us. The RIGHT WING in its different expressions is the oppressor of the Indian; and the LEFT WING in its different factions divides our people into antagonist SOCIAL CLASSES. Both are a creation of the same dominating cast which hates the Indian« (1980: OP 6, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex V).

53 Die Auswahl der Beispiele ist offensichtlich höchst selektiv und durch einen Blick in die »kategoriale Zukunft« angeleitet: Skizziert habe ich jene nationalen Kontexte, aus denen auch ein Großteil der Gründungsmitglieder des *World Council of Indigenous Peoples* stammt. Durch diese Auswahl und die folgende Betonung von Gemeinsamkeiten nehme ich selbst

Erstens – und das ist eine Gemeinsamkeit, die banal erscheinen mag – wurden in den verschiedenen aktivistischen Bewegungen soziale Grenzbeziehungen aktualisiert und als dauerhafte und sinnvolle Unterscheidungen reproduziert. Das vorrangige Anliegen der Aktivisten bestand also nicht darin, ethnische Grenzbeziehungen als solche abzulehnen und lediglich die fundamentale Gleichheit aller Menschen zu betonen – ihre Strategien zielten also weder auf ein »undoing differences« noch auf eine differenzlose »Universalisierung« (vgl. Kap. 2.3). Im Unterschied etwa zu der amerikanischen Bürgerbewegung im Anschluss an Martin Luther King waren es damit nicht Gleichheit und Integration, die ganz oben auf der politischen Agenda standen, sondern dauerhafte Anerkennung indigener Differenz und Möglichkeiten der Selbstbestimmung. Als zentral ausgegeben wurden ethnische Grenzbeziehungen, die – in unterschiedlicher Intensität – mit Verweisen auf den Status der »zuerst Dagewesenen« verknüpft wurden: Australische Aktivisten stellten nicht nur ihre »blackness«, sondern auch ihre intrinsische Bindung an das Land ihrer Ahnen heraus; südamerikanische Indigene wandten sich gegen die Überführung ethnischer Kategorien in Klassen, die kulturelle Differenzen negierten; und auch Sami interpretierten sich selbst nicht länger nur als ethnische Gruppe neben anderen, sondern als »ursprüngliche« Bevölkerungen.

Die aktivistischen Kategorien der Selbstbeschreibung waren, und damit kommen wir zu einem zweiten Charakteristikum des »neuen« indigenen Aktivismus, höchstgradig generalisiert und ergänzten oder überlagerten tribale Weisen der Affiliation: Kategorien wie »indian« oder »aboriginal« etablierten sich als Oberbegriffe, die verschiedene Stämme, Nationen und Gruppen umfassten. Der politische Aktivismus nahm vermehrt transtribale Formen an, die über temporäre Kollaborationen hinausgingen und in der Gründung von transtribalen Organisationen wie dem US-amerikanischen *National Indian Youth Council* (NIYC, 1961) und dem *American Indian Movement* (AIM, 1968),⁵⁴ der kanadischen *National Indian Brotherhood* (1968), dem

an der Reproduktion der kategorialen Grenzen teil und betreibe ein kategoriales »lumping and splitting«. Deren Kontingenzen rücke ich allerdings in Kapitel 4.1.2 wieder stärker in den Fokus, wenn ich die Einbettung und Diffusität eines internationalen aktivistischen Feldes skizziere, das sich noch nicht um die Kategorie der »indigenen Völker« verdichtet hatte.

54 Bereits 1944 war der *National Congress of Indian Americans* (NCIA) in Reaktion auf die US-amerikanische *termination policy* gegründet worden. Seine Hochphase erlebte der Zusammenschluss zwischen 1964 und 1967 unter der Direktion von Vine Deloria junior; in dieser Zeit stieg die Zahl der Mitgliedsstämme von 19 auf 156 (vgl. Wilkinson (2006: 107).

australischen *National Tribal Council* (1970) oder dem skandinavische *Nordic Sami Council* (1956) zum Ausdruck kamen. Die »Transtribalisierung« der Aktivismen in den verschiedenen Kontexten folgte unterschiedlichen Pfadabhängigkeiten. So hat etwa Joanne Nagel (1996) für den Fall der US-amerikanischen *red power*-Bewegung herausgearbeitet, wie staatliche Assimilierungsmaßnahmen – ganz entgegen ihrer Intention – die Herausbildung einer aktivistischen Gegenbewegung begünstigt haben: Etwa hatten die konsequent auf das Englische ausgerichteten Bildungsmaßnahmen die Mitglieder unterschiedlicher Stämme erst mit einer aktivistischen *lingua franca* ausgestattet, auf deren Grundlage sie sich verständigen konnten. Aus Internaten, die Kinder verschiedener tribaler Zugehörigkeit zusammenführten, um sie dort zu »zivilisierten Bürgern« zu formen, gingen im 19. Jahrhundert erste panindianische Organisationen hervor (vgl. auch Hertzberg 1971). Schließlich schufen vor allem die groß angelegten Urbanisierungsprogramme, die seit den 1950er Jahren Indigene aus den Reservaten in die Städte umsiedelten, jene »gemischt-tribalen« städtischen Kontexte, in denen der neue indianische Aktivismus florieren konnte (vgl. Nagel 1996: 119ff.; Fixico 1986: 134ff.).⁵⁵

Die neuen aktivistischen Bewegungen schlossen – paradoxerweise – überwiegend an die generalisierenden Begriffe der staatlichen Autoritäten an. Sie übernahmen jedoch nicht die pejorativen Sinnzuschreibungen, die mit dieser Unterscheidung verbunden waren. Im Gegenteil wurden diese – und das führt zu einer *dritten* Gemeinsamkeit – geradezu ins Gegenteil verkehrt: Indigene Kultur und Tradition wurde aufgewertet und zu einem Gut erklärt, das nicht nur bewahrt, sondern auch von jenen wiedererlernt werden sollte, denen die traditionellen Werte bereits fremd geworden waren. Ganz in diesem Sinne rief der »First Congress of India Movements of South America« »all Indian peoples« dazu auf, »to revitalize, revive and consciously

Die sehr viel radikaleren Zusammenschlüsse AIM und NIYC, die sich stärker aus urbanen Aktivisten zusammensetzten, standen dem NCIA mit offener Ablehnung gegenüber.

55 Für den australischen Kontext hebt Russell McGregor (2009) die »(unintended) contribution to pan-Aboriginality« (ebd.: 353) hervor, die die Aktivitäten des *Federal Council of Aboriginal Advancement* nach sich zogen. Er wurde 1958 als erste gesamt-australische Organisation im Dienste der Aborigines gegründet, die den australischen Kontinent überspannte (vgl. ebd.: 352f.; Taffe 2005). Die Ausrichtung dieses von weißen Australiern dominierten Rates kann eher als »pan-Australien« beschrieben werden. Dennoch boten ihre jährlichen Zusammenkünfte die Gelegenheit für Treffen von Aborigines aus allen Bundesstaaten. Diese konnten sich austauschen – und neu organisieren: 1970 spaltete sich der *National Tribal Council* als Organisation ab, in der nur Aborigines vertreten waren (vgl. McGregor 2009: 353).

practice their own values in their different forms« (First Congress of India Movements of South America 1980: OP 2, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex V; für Australien vgl. McGregor 2009: 352ff.; zur Strategie der »Transvaluation« vgl. Kap. 2.3). Entgegen der integrationistischen Logik, die Indigene als einzugliedernde *Bevölkerungen* interpretierte, betonten indigene Aktivisten in allen Erdteilen ihre Würde, ihren Wert, ihren Stolz, ihre Eigenständigkeit – und interpretierten sich als *Völker*, die über genuine Sozialformen, Kulturen, Werte, und: ein eigenes Territorium verfügten, dessen Hoheitsgewalt sie im Prozess der kolonialen Eroberung beraubt worden seien (vgl. ausführlicher Kap. 4.2.2).

Aus dieser geteilten Selbstbeschreibung leiteten indigene Aktivisten viertens spezifische Forderungen ab, die in der Idee einer politischen und/oder kulturellen Selbstbestimmung und der Verfügung über indigenes Land kulminierten. In den verschiedenen Kontexten wurden sie mit unterschiedlicher Radikalität formuliert: So waren es vor allem nordamerikanische Indigene, die teilweise starke Bestrebungen nach politischer Selbstbestimmung lancierten, durchaus verstanden als Sezession (vgl. Engle 2010: 53; vgl. ausführlicher Kap. 6.2). Ähnlich wie in Australien implizierte dieser Begriff im lateinamerikanischen Kontext Autonomie in Lebensführungen und Entscheidungen, nicht aber politische Abspaltung (vgl. Engle 2010: 63). Um den Forderungen Nachdruck zu verleihen und auf Missstände aufmerksam zu machen, schöpften zumindest einige indigene Aktivisten schließlich – das haben die eingangs skizzierten Episoden indigenen Widerstandes gezeigt – aus einem Protestrepertoire, das für die 1970er Jahre als charakteristisch gelten kann. Gerade die urban geprägten Organisationen verließen etablierte Wege der politischen Einflussnahme und trugen ihre Anliegen auf die Straße. Die Mitglieder des vergleichsweise konservativen US-amerikanischen *National Council of American Indians* (NCAI) hingegen vertraten noch 1967 den Grundsatz »Indians don't demonstrate« (zitiert nach Smith/Warrior 1996: 66).

Seit den späten 1960er Jahren sprossen also indigene Organisationen und Initiativen auf verschiedenen Erdteilen gleichsam wie Pilze aus dem Boden. Wie aber ist deren (nahezu) zeitgleiche Genese zu erklären? Diese Frage behandle ich in einem ersten Schritt, indem die nationalen Aktivismen in ihrem globalen diskursiven und sozialen Umfeld verortet werden (Kap. 4.1.1). In einem zweiten Schritt argumentiere ich, dass sich trotz des weltweiten Vorkommens »indigener Aktivismen« das »globale aktivistische Feld« in den 1960er Jahren noch nicht maßgeblich auf der Grundlage der

geteilten kategorialen Selbstbeschreibung als »indigen« verdichtet hatte (zur Einheit sozialer Protestbewegungen vgl. Tratschin 2016). Vielmehr waren es direkte und indirekte Beziehungen zu einer Reihe relevanter nicht-indigener Akteure, die für die Formierung und Ausgestaltung der nationalen Bewegungen von Bedeutung waren (Kap. 4.1.2).

4.1.1 »Indigener Aktivismus« im Kontext: Soziale Bewegungen und globale Diskurse

In den 1950er Jahren war nationale und internationale Indigenenpolitik durch einen integrationistischen bzw. assimilationistischen Ansatz geprägt, dessen politische Durchsetzung trotz regionaler Varianten ähnliche Folgen zeitigte: Diskriminierung, Marginalisierung, Assimilation, Ethnozid an den der indigenen Bevölkerungen (vgl. Kap. 3). Das Entstehen indigener aktivistischer Bewegungen, das seit den späten 1960er Jahren in verschiedenen Weltregionen zu beobachten war, kann in einer ersten Annäherung auf die *Ähnlichkeit* der Bedingungen zurückgeführt werden, denen die entsprechenden Bevölkerungen überall ausgesetzt waren. Aktion und anschließende Reaktion, so könnte das gewählte Erklärungsmodell lauten. Es erklärt jedoch weder die *zeitlichen* noch die *sachlichen Konvergenzen* der »aktivistischen Reaktionen«. Um diese genauer in den Blick zu bekommen, wird im Folgenden der Blick auf den globalen Kontext gerichtet, innerhalb dessen sich der Aktivismus der »First Nations«, »Aborigines« und »Sami« konstituierte.

Auf der einen Seite befand sich der frühe indigene Aktivismus, der sich besonders nachdrücklich in *liberalen Demokratien* verfestigte, in »guter Gesellschaft«: Die 1960er und 1970er Jahre waren durch einen Geist des Wandels charakterisiert. Es waren Jahre des Aufbruchs und der neuen sozialen Bewegungen, deren Protagonisten – vor allem in einem städtisch-akademisch geprägten Umfeld – die Institutionen und Werte ihrer Väter und Mütter lautstark infrage stellten und nachdrücklich an den Grundfesten der amerikanischen, australischen und skandinavischen Gesellschaften rüttelten. Sie griffen überkommene Vorstellungen von Geschlecht und der Strukturierung von Gesellschaft anhand dieses Kriteriums an und kontrastierten es mit neuen Konzepten; der Idee grenzenloser wirtschaftlicher Entwicklung wurden die »Grenzen des Wachstums« entgegengehalten; Kolonialismus, Rassismus und Ungleichheit erschienen als Ausdruck von globalen Strukturproblemen, die ihre Spuren auch im Inneren der nationalen Gesellschaften hinterließen. Dabei waren es vermehrt die Betroffenen

selbst, die sich organisierten, ihre Stimme erhoben und Sichtbarkeit und Anerkennung einforderten: Frauen, People of Color, Homosexuelle, Minderheiten, Marginalisierte und eben auch Indigene formierten sich und bildeten Gemeinschaftszentren, Unterstützungsnetzwerke und politische Gruppierungen, die die Aufmerksamkeit der politischen Entscheidungsträger zu erregen und die eigene Situation zu verbessern suchten (vgl. etwa die Beiträge in Goodwin/Jasper 2014; Keck/Sikkink 1998). Sie beklagten nicht nur Diskriminierung und Exklusion und traten für gleiche Bürgerrechte ein, sondern akzentuierten ihre kategorialen Eigenschaften, die es nicht nur zu registrieren, sondern in ihrer Differenz anzuerkennen gelte. Es waren die Jahre der »Identitätspolitiken«, in deren Rahmen kategoriale Grenzen und Mitgliedschaften *politisch* kommuniziert und zur Grundlage genuiner Ansprüche erklärt wurden (vgl. etwa Calhoun 1994; Bernstein 2005).

Die sozialen Bewegungen richteten jedoch nicht nur den Blick auf Missstände im nationalen Inneren, sondern entdeckten auch das »Elend der Welt« neu: In verschiedenen Städten begannen sich – häufig als Reaktion auf besonders gravierende Menschenrechtsverletzungen – Nichtregierungsorganisationen zu gründen, die globales Unrecht anklagten: Der Krieg in Biafra im Jahre 1968 rief ein humanitäres Engagement kaum gehnten Ausmaßes hervor (vgl. etwa Heerten 2014); Diktaturen in Chile und Apartheid in Südafrika wurden zum Gegenstand breiter Solidaritätsbewegungen (vgl. etwa Eckel 2010), und auch das Bekanntwerden schwerer Menschenrechtsverletzungen an Indigenen in Brasilien und Kolumbien schlug sich in der Bildung von Organisationen wie der *International Work Group for Indigenous Affairs* (IWGIA, gegründet 1968 in Kopenhagen) oder dem *Primitive Peoples' Fund* nieder (gegründet 1969 in London, ab 1971 in *Survival International* umbenannt). Wenngleich deren Schwerpunkt auf dem lateinamerikanischen Kontext lag, veränderte ihr Engagement diese Region: Sie etablierten sich auch als organisatorische und infrastrukturelle Unterstützer der aktivistischen Bewegungen in liberalen Demokratien (vgl. Kemner 2014; Dahl 2009; Brysk 1996: 40ff.; vgl. auch UN Doc. E/CN.4/Sub.2/474, Add. 5: §§ 152–177).

Schließlich waren nicht nur soziale Bewegungen innerhalb demokratischer Staaten, die ihren (skandalisierenden) Blick nach innen und außen richten, für die Konstitution und Neuausrichtung indigener aktivistischer Bewegungen entscheidend. Auch nationalistische Unabhängigkeitsbewegungen in den – noch immer oder gerade nicht mehr – kolonialisierten

Teilen der Welt, die im Verlauf der 1960er Jahre immer häufiger mit ihren Forderungen Erfolg hatten und eine Reihe afrikanischer und asiatischer Staaten in die Unabhängigkeit führten, sind in ihrem Einfluss kaum zu unterschätzen (vgl. ausführlicher Kap. 4.1.2). Die Entkolonialisierungswelle revolutionierte nicht nur die politischen Verhältnisse in den jungen Nationalstaaten, sondern stellte auch die Mehrheitsverhältnisse in den internationalen Organisationen geradezu auf den Kopf: In Gremien wie der UN-Generalversammlung konnten Staaten mit jüngerer kolonialer Vergangenheit leicht Stimmenmehrheit erlangen und für sie relevante Themen auf der internationalen politischen Agenda platzieren. Eine sich neu konstituierende »Dritte Welt« blockfreier Staaten nahm ihren Platz als »third force« zwischen der »Ersten Welt« westlich-marktwirtschaftlich geprägter Staaten und der »Zweiten Welt« sozialistischer Staaten ein (vgl. etwa zeitgenössisch Babaa 1965; zum Aufstieg und Fall der »Dritte Welt«-Bewegung vgl. Berger 2004).

Das Auftauchen neuer Akteure auf den nationalen und internationalen Bühnen kann vor dem Hintergrund eines facettenreichen De- und Reinstitutionalisierungsprozesses verstanden werden, der die bestehende diskursive (und kategoriale) Ordnung der Welt ins Wanken brachte – und gleichzeitig neue »Ordnungsvorschläge« offerierte.⁵⁶ So war es nicht nur die koloniale Weltordnung, die in der Nachkriegszeit zu bröckeln begann, sondern auch das kulturalistisch-rassistische Gerüst, auf dem diese basierte: Frühe postkoloniale Autoren wie W. E. B. Du Bois, Frantz Fanon oder Aimé Césaire schrieben nicht nur gegen politische Fremdherrschaft an, sondern auch gegen die westliche Deutungshoheit, die diese legitierte. Nur über eine »Entkolonialisierung der Köpfe« und das Freilegen strukturell bedingter Ungleichheit könne die »symbolische Herrschaft« (Bourdieu 2005) des Westens überwunden werden, die die kolonialisierten Subjekte zu deren stillen Komplizen mache, da sie die abwertenden Fremdbeschreibungen als Selbstbeschreibungen übernommen hätten (vgl. etwa Hall 2003: 236f.). Diese Deutungen lagerten sich nicht nur in den politischen Argumentationen und Rhetoriken der Befreiungsbewegungen ab, sondern fanden ihren Weg auch in die »organisatorischen Zentren« der Weltpolitik: In

⁵⁶ »Akteure« und »Diskurse« befinden sich in einem komplexen Verhältnis gegenseitiger Reproduktion: So bringen auf der einen Seite institutionalisierte Erwartungen neue Akteure hervor. Gleichzeitig fungieren diese als Protagonisten weiteren Wandels, die neue weltkulturelle Erwartungen reproduzierten und verbreiteten (vgl. auch Koenig 2005; Tsutsui 2017).

der Verabschiedung der »UNDeclaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples« (UN Doc. A/Res/1514 (XV)) im Jahre 1960 und der »International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination« im Jahre 1965 (ICERD, 660 UNTS 195) manifestierte sich eine Delegitimation von Kolonialismus und Rassismus. An ihre Stelle traten das Gebot der Gleichheit und die Vision eines Rechts auf Selbstbestimmung der Völker, welches ein Recht auf die Gründung unabhängiger Nationalstaaten sowie kulturelle und politische Eigenständigkeit implizierte (vgl. ausführlicher Kap. 5 und Kap. 6). Differenzen zwischen unabhängigen Staaten wurden vermehrt als Entwicklungsunterschiede wahrgenommen, wobei die Staaten mit jüngerer kolonialer Vergangenheit auf der »unterentwickelten« Seite der Unterscheidung verortet wurden. Die klassische Modernisierungstheorie hatte globale Ungleichheit auf endogene Faktoren zurückgeführt – auf fehlende Industrialisierung etwa oder auf traditionelle Strukturen und Mentalitäten, welche mit dem Ideal einer westlichen Moderne kontrastiert wurden (evtl. etwa Escobar 1995: 73ff.). Diese Lesart wurde seit den 1970er Jahren mit einem alternativen Ansatz konfrontiert, dessen zentrale Grundannahmen im globalen Süden, vor allem in Lateinamerika, ausgearbeitet worden waren: Dependenztheoretische Theorieansätze identifizierten – wie ihr modernisierungstheoretischer Gegenpart – »Unterentwicklung« als zentrales Problem und »Entwicklung« als dessen Lösung. Die Ursachen verorteten sie jedoch in einem ungleichen globalen Wirtschaftsgefüge, das auf der Ausbeutung der Peripherie durch die westlichen Zentren basiere und sich vor allem über den Mechanismus einer ungleichen globalen Arbeitsteilung reproduziere (vgl. ebd.: 80ff.). Auch nach dem Erreichen einer formalen Unabhängigkeit blieben die »Entwicklungsländer« also in einer Position der Abhängigkeit, die nur durch deren Rückzug aus dem globalen Wirtschaftssystem bzw. eine radikale Reform des globalen Wirtschaftssystems überwunden werden könne. Diese endogene Lesart wurde von den Staaten der »Dritten Welt« adaptiert und kulminierte im Jahre 1974 in der Verabschiedung der »Declaration on the Establishment of a New International Economic Order« (UN Doc. A/Res/S-6/3201) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Die skizzierten strukturtheoretisch inspirierten Strömungen der 1960er und 1970er Jahre trugen schließlich nicht nur zu einer Neuordnung der »globalen Verhältnisse« bei – sie regten auch Neuinterpretationen der Verhältnisse im Inneren der »alten« Nationalstaaten an, in akademischen wie

aktivistischen Kontexten gleichermaßen. Auf der einen Seite wurde die Annahme einer Überlegenheit westlicher Denkmuster und Kultur, die mit einer Abwertung des – afrikanischen, asiatischen oder indigenen – Anderen einherging, radikal infrage gestellt und teilweise geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Mit einem Fragezeichen versehen wurden nicht nur von außen herangetragene Bewertungen, sondern die Beobachtungskategorien, auf denen diese beruhten: Ausgangspunkt seien falsche Prämissen und Zielsetzungen, die sich selbst als universalistisch gerierten, jedoch tatsächlich westlich-partikular seien. Nur von ihnen ausgehend erschienen nicht-westliche Kulturen in der Fremd- und eben auch der Selbstwahrnehmung als defizitär. Dem wurden Semantiken des Stolzes und der Aufwertung der Inhalte der Minderheitenkultur entgegengesetzt, die zumindest teilweise mit einer Abwertung der Mehrheitskultur einherging. Auf der anderen Seite wurde die Marginalisierung von Minderheiten vermehrt nicht als kulturelles, sondern als strukturelles Problem interpretiert. Im Umfeld strukturalistischer und neo-marxistischer Theoriebildung wurde »Kolonialismus« als eine analytische Kategorie entdeckt, die auch jenseits der Situation des klassischen Überseekolonialismus zur Erklärung von Ungleichheits- und Dominanzbeziehungen genutzt wurde (vgl. auch Scheuzger 2009: 462). Es gäbe nicht nur eine »third world abroad«, sondern auch eine »third world within« (Blauner 1972: 52). In radikaler Abgrenzung zu Autoren, die die Existenz »rückständiger Sektoren« in unabhängigen Nationalstaaten auf deren Traditionalität zurückführten, rückten Theoretiker des »internen Kolonialismus« den Blick auf Strukturen der Dominanz, Ausbeutung und der anhand von »Rasse« strukturierten Arbeitsteilung. Indigene Völker in Nord- und Lateinamerika (Casanova 1965) – aber auch Gemeinschaften schwarzer Südafrikaner (Marquard 1957) oder Afroamerikaner (Blauner 1969; 1972) – erschienen aus dieser Perspektive als »interne Kolonien«, die sich im Inneren von Nationalstaaten in einer Situation quasi-kolonialer Abhängigkeit befänden. »Interner Kolonialismus« wurde dabei nicht als formal-politische Abhängigkeitsbeziehung interpretiert, sondern war – verknüpft mit dem Konzept der Arbeitsteilung – auch stark ökonomisch konnotiert. Die strukturalistische Lesart beeinflusste nicht nur die akademische Diskussion, sondern auch die Diskurse und Strategien verschiedener aktivistischer Bewegungen. So liest sich etwa die folgende Passage der Abschlusserklärung

der ersten Konferenz von Barbados im Jahre 1971 wie die Synthese aus einer Theorie des internen Kolonialismus und der Dependenztheorie:⁵⁷

»The Indians of America remain dominated by a colonial situation [...]. Colonial domination of the aboriginal groups, however, is only a reflection of the more generalized of Latin American states external dependence upon the imperialist metropolitan powers. [...] This [...] projects not only a false image of Indian society and its historical development, but also a distorted vision of what constitutes the present national society« (Conference of Barbados I 1971: PP2).

Es ist offensichtlich, dass hier eine Interpretation des »indigenous problem« angeboten wurde, das von der Diagnose des integrationistischen Paradigmas (vgl. Kap. 3) radikal abwich und emanzipatorische Diskurse der Zeit widerspiegelt.

4.1.2 Zur Kontingenz aktivistischer Selbstbeschreibungen

Rassismus, Kolonialismus, Fremdbestimmung – und der Aufstand dagegen – sind hier als Voraussetzungen für die Entstehung und Formung indigener aktivistischer Bewegungen in Nord- und Südamerika, Australasien und Skandinavien interpretiert worden. Die Ähnlichkeit ihrer Weltdeutungen, Interpretationen und Forderungen ließ sich auf ihre Einbettung in allgemein-emanzipatorische Diskurse zurückführen. Allerdings greift der Blick auf weltkulturelle Diskursformationen und -erwartungen zu kurz, und die Aktivismen konstituierten sich nicht als isolierte Einheiten. Vielmehr inspirierten und beeinflussten sie sich gegenseitig: Seit den späten 1960er Jahren bildete sich ein transnationales aktivistisches Feld (vgl. nur Keck/Sikkink 1998; Tarrow 2007). Zwischen verschiedenen aktivistischen Akteuren herrschte ein intensiver Austausch, der die Grenzen von Ländern und Kontinenten überwand. Relevante aktivistische Texte wurden auch jenseits ihres Entstehungskontextes rezipiert, spektakuläre Protestaktionen wurden durch mediale Berichterstattung in alle Welt hinausgetragen, internationale Konferenzen boten Gelegenheiten zu Austausch und Vernetzen, und auch unabhängig von diesen zentralen Ereignissen erwiesen sich die Aktivistinnen der Zeit als äußerst mobil (zur Bedeutung von Interaktion s.u.). Innerhalb dieses Feldes diffundierten Deutungen, Strategien, Praktiken

⁵⁷Die Zusammenführung findet sich auch explizit in den Schriften von Pablo Gonzalez Casanova und Rudolfo Stavenhagen (1965), die für eine neue Generation lateinamerikanischer (allerdings nicht indigener) Anthropologen stehen (vgl. Scheuzger 2009: 462).

und Organisationsformen. Auf ihrem Weg von den »Innovatoren« zu ihren »Adaptoren« wurde diese häufig an regionale Eigenheiten angepasst (vgl. nur McAdam/Rucht 1993; Tarrow 2005): So organisierten die Aktivistinnen der *red power*-Bewegung Protestmärsche, entwarfen Plakate und Pamphlete, veranstalteten (Hunger-)Streiks oder *sit-ins* und bedienten sich damit eines Protestrepertoires, das vor allem im Kontext der *black power*-Bewegung seine Bedeutung erlangt hatte. Gleichzeitig entwickelten sie *fish-ins* als »indigenisierte« Formen des Protests: US-amerikanische Indigene fischten gleichsam – teilweise unter prominenter Mitwirkung des Hollywood-Stars Marlon Brando – in großer Medienöffentlichkeit, um auf Fischereirechte aufmerksam zu machen, die in historischen Verträgen festgehalten, von staatlicher Seite jedoch nicht anerkannt worden waren (vgl. etwa Hall 2003: 263). Die aktivistischen Feldbeziehungen, so meine Annahme, waren in den späten 1960er und 1970er Jahren allerdings noch nicht maßgeblich auf der Grundlage der Selbstbeschreibung als »indigen« verdichtet, sondern umfassten auch Gruppierungen, die auf der nicht-indigenen Seite der Unterscheidung verortet würden. »Indigenität« war nur *eine* Beobachtungsofferte, die im aktivistischen Feld der Zeit zur Verfügung stand und mit anderen konkurrierte. Diese These illustriere ich im Folgenden anhand von zwei ausgewählten Beispielen, den Beziehungen zwischen australischem Aktivismus und der *black power*-Bewegung sowie zwischen nordamerikanischen indigenen Aktivisten und der »Dritte Welt«-Bewegung.

Der australische Aktivismus und die black power-Bewegung

Der indigene Aktivismus in Australien und Neuseeland war stark von aktivistischen Bewegungen in Nordamerika beeinflusst. Überraschenderweise war es jedoch weniger die indigene *red power*-Bewegung als vielmehr die afroamerikanische *black power*-Bewegung, die die Formierung und strategische Ausrichtung der Bewegungen der Maori und Aborigines prägte. Grundlage dieser Diffusions- und Inspirationsbeziehung war die Selbstkategorisierung der australischen und neuseeländischen Indigenen als »black« – also als »Schwarze«, und nicht als »Indigene« (vgl. Lothian 2005; Stastny/Orr 2014; Crossen 2014: 86ff.). Die entsprechende Selbstbeschreibung hatte sich bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts herauszubilden begonnen (vgl. Maynard 2014): Vor allem Marcus Garveys panafrikanische Idee wurde in Australien und Neuseeland stark rezipiert. In den 1960er Jahren verfestigte sich dieses *black consciousness*. Als inspirierend

erwiesen sich zunächst der Kontakt mit US-amerikanischen schwarzen Soldaten, die in Australien »Erholungsurlaub« machten, dann aber auch und vor allem die Auseinandersetzung mit der schwarzen Bürgerrechts- bzw. der *black power*-Bewegung. Teilweise galten deren Programme und aktivistische Texte auch als Referenzpunkte für den australasiatischen indigenen Aktivismus: Die Publikation *Black Power* (Carmichael/Hamilton 1969) etwa pries der indigene Aktivist Bruce McGuiness in einer Rezension als »a prized possession of every Aborigine. [...] The content of the book about American Negroes runs almost along identical lines of the Australian Aborigine« (zitiert nach Lothian 2005: 183). Die Relevanz der Analyse führte McGuiness vor allem auf die fundamentalen Ähnlichkeiten zwischen »American Negroes« und »the Australien Aborigine« zurück. Diese wurden einige Jahre später auch in einer Publikation des australischen *Black Resource Center* hervorgehoben:

»although the Black American is *not indigenous* to the American soil, the forces of oppression that [has] been used against them, to dehumanise them and make them believe they are inferior [is] no more different from the forces of oppression that have been used against Aboriginal Australians« (Black Resource Center 1975: 12, zitiert in Stastny/Orr 2014: 64).

Wenngleich die *Indigenität* der Aborigines hier durchaus reflektiert wird – und zwar als Kriterium, das Aborigines und Afroamerikaner *unterscheidet* – wird es in seiner Bedeutung zurückgestellt: Betont werden geteilte Erfahrungen der Unterdrückung und Entmenschlichung.

Innerhalb dieses Raumes wahrgenommener Ähnlichkeiten diffundierten aktivistische Rhetoriken, Formen und Praktiken, die jenseits des Ozeans an die lokalen Gegebenheiten angepasst wurden: Slogans wie »black is beautiful« und »power to the people« waren auch auf australischen Straßen zu hören; im Jahre 1971 wurde die *Australian Black Panther Party* gegründet. Während sich im früheren Aktivismus »black and white together« (Taffe 2005) der Integration der Aborigines verpflichtet sahen, setzte der spätere Aktivismus stärker auf Differenz, Separation und Selbstbestimmung. Ihre Wirkmächtigkeit entfaltete die Idee des *black power* in erster Linie durch Prozesse der Beobachtung und des Vergleichs, und ohne enge personelle Verbindungen und direkten Austausch (vgl. Lothian 2005: 180). Erst auf der Grundlage eines Selbstverständnisses als »black australians« wurden internationale Kontakte initiiert. So luden im Jahre 1969 militante Mitglieder der *Victoria's Aborigines Advancement League* Roosevelt Brown, u.a. Vorsitzender des *Caribbean and Latin American Continuation Central Planning*

Committee of the Black Power Movement, ein. Wenngleich sein Aufenthalt nur drei Tage dauerte, wirkte seine Präsenz als Katalysator für eine Umstrukturierung der *Advancement League*: Die Führungspositionen weißer Australier wurden infrage gestellt und die Idee der schwarzen Selbstverwaltung betont (vgl. ebd.: 185).

Der nordamerikanische indigene Aktivismus und die »Dritte Welt«

Der nordamerikanische indigene Aktivismus wiederum war ebenfalls von den schwarzen Bürgerrechtsbewegungen beeinflusst (s.o.) und fand seine Inspiration auch und vor allem jenseits des nordamerikanischen Kontinents. Es war die (stark afrikanisch geprägte) Bewegung einer »Dritten Welt«, die großen Einfluss auf zumindest einige nordamerikanische Aktivisten ausübte (vgl. Crossen 2014). Deren Schriften und Positionen waren im Diskurs der Zeit vernehmbar, und es kam auch zu direkten Begegnungen zwischen nordamerikanischen und afrikanischen Repräsentanten. So traf etwa Jimmie Durham, ein Künstler, Cherokee-Aktivist und späterer Gründer des *International Indian Treaty Council* (IITC, gegründet 1974; s.u. ausführlicher), während seines Aufenthaltes in Genf mit verschiedenen Führern afrikanischer Befreiungsbewegungen aus Guinea Bissau, Südafrika, Angola, Mozambique und Zimbabwe zusammen, als diese vor den Gremien der Vereinten Nationen ihre Fälle präsentierten (vgl. Dunbar-Ortiz 2006: 73f.; Crossen 2014: 59). Auch kanadische Aktivistinnen waren von der Drittweltbewegung beeinflusst. Marie Smallface, Mitglied des *National Indian Council*, des *Canadian Indian Youth Council* und des universitären *Club International*, verbrachte in den 1960er Jahren im Rahmen eines Austauschprogrammes Zeit in Sambia, wo sie sich intensiv mit antikolonialer Theorie und Praxis auseinandersetzte. Zurück in Kanada bestärkte sie ihren aktivistischen Kollegen George Manuel, den Gründer des *World Council of Indigenous Peoples* darin, die Parallelen zwischen der Lage kanadischer Indigener und afrikanischen Völkern in kolonialen Existenzbedingungen in den Blick zu nehmen (vgl. Crossen 2014: 40ff.). Dieser bereiste im Jahre 1971 anlässlich der Feierlichkeiten zur zehnjährigen Unabhängigkeit des Landes Tansania – und zwar als offizielles Mitglied der kanadischen Delegation. In seinen privaten Aufzeichnungen stellte er rückblickend die Ähnlichkeiten zwischen dem eigenen und dem tansanischen Volk heraus: »The Indians of BC and the Tanzanian people have a common history of being colonized by the English« (zitiert nach ebd.: 48). Auch die kanadischen

Indigenen seien »part of the oppressed race by Imperialist philosophy and principal« (ebd.). Dabei interpretierte er Tansania allerdings nicht nur als »Leidensgenossen«, sondern auch als Vorbild. Es hatte sich nicht nur, wie viele andere afrikanische Staaten, zu Beginn der 1960er Jahre aus der kolonialen Fremdherrschaft befreien können. Es war vor allem die Art und Weise, *wie* Tansania diese Unabhängigkeit gestaltete, die Manuel inspirierte: Tansanias Staatsoberhaupt Julius Nyereres propagierte mit der Philosophie des *Ujamaa* eine genuin afrikanische Weise der Organisation von Wirtschaft und Gesellschaft: Häufig als »afrikanischer Sozialismus« interpretiert, verstand sich das Konzept jedoch nicht als *Variante* des europäischen Sozialismus, sondern als auf genuin afrikanischen, vor-kolonialen Traditionen der Gleichheit und des Teilens beruhende *Alternative* (vgl. Crossen 2014: 18ff.; Igoe 2006: 113f.). Ganz im Sinne früher postkolonialer Kritik wurden dabei eigenständige afrikanische Traditionen betont und die Omnipräsenz und universelle Anwendbarkeit westlicher Konzepte infrage gestellt.⁵⁸

Dass die afrikanischen »Völker«, die bereits ihre Unabhängigkeit erlangt hatten bzw. im Begriff waren, für diese zu kämpfen, von nordamerikanischen Aktivisten als relevante Gegenüber eingestuft wurden, kann auf die geteilte Klassifikation als »Volk« zurückgeführt werden. Die *First Nations* verfügten zum Teil über starke Identitäten als »Völker« bzw. »Nationen«, die über die Verweise auf historische Verträge objektiviert wurden. Mit Blick auf die Frage, inwiefern es (politisch) sinnvoll sei, die Subkategorie der »indigenen Völker« zu aktualisieren, lassen sich im nordamerikanischen indigenen Aktivismus allerdings unterschiedliche Strömungen ausmachen: So basierte der Aktivismus des *International Indian Treaty Council* auf dem Selbstverständnis als kolonialisierte Völker bzw. Nationen, lehnte deren Differenzierung in »indigene« und »nicht-indigene Völker« jedoch ab. Der Begriff der »indigenous peoples«, so argumentierte Durham im Jahre 1977, sei »just a nonsense phrase« für »colonized people who are not officially colonized according to the UN standards of who is colonized« (zitiert nach

58 Das im Nationalstaat repräsentierte »tansanische Volk« erschien Manuel dabei als Kompakteinheit, deren weitere Differenzierungen zunächst ohne Relevanz waren. Dass Mitglieder des Volkes der Barabaig, das heute als indigenes Volk Tansanias anerkannt ist, zum Zeitpunkt von Manuels Besuch im Zuge staatlicher Entwicklungsmaßnahmen von ihren traditionellen Ländern vertrieben wurden, war nicht Gegenstand seiner Beobachtungen (vgl. Igoe 2006: 413; zur »Entdeckung« der »indigenen Völker Afrikas« vgl. Kap. 5.2).

Crossen 2014: 67).⁵⁹ Die Protagonisten des *World Council of Indigenous People* hingegen beteiligten sich an der kategorialen Grenzziehungsarbeit, als deren Resultat »indigene Völker« auch im aktivistischen Diskurs ein kategoriales Eigenleben zu führen begannen. Die Auseinandersetzung mit der »Dritten Welt« führte zur kommunikativen Genese einer »Vierten Welt« (s.u. ausführlicher).

Die bisherigen Überlegungen bringen ein Paradox zum Vorschein: Seit den späten 1960er Jahren wuchs und gedieh ein internationales aktivistisches Feld, das auch ethnisch konnotierte Aktivismen hervorbrachte, die auf den generalisierten und doch partikularen transtribalen Selbstbeschreibungen als »indian«, »aboriginal«, »maori« oder »sami« beruhten. Allerdings war dieses noch nicht maßgeblich entlang der Grenzen einer generalisierten Kategorie der »indigenen Völker« verdichtet: Wenngleich sowohl nordamerikanische als auch australische Aktivisten über eine (regional konnotierte) indigene Identität verfügten, konstituierten sich direkte und indirekte Beziehungen nicht oder zumindest nicht primär auf der Basis einer generalisierten Selbstbeschreibung als »indigen«. So orientierte sich die *red power*-Bewegung weniger an der *black power*-Bewegung als vielmehr an der »Dritte Welt«-Bewegung, während australische und neuseeländische Indigene stärker von der *black power*-Bewegung beeinflusst waren als von deren »roten« Äquivalent. Grundlage dieser Beobachtungsbeziehungen war die Betonung von Ähnlichkeiten – *First Nations* und die Völker Afrikas seien »part of the oppressed race« (Manuel), wie auch Aborigines und Afroamerikaner denselben »forces of oppression« (Black Resource Center) ausgesetzt seien. Geteilter Hintergrund war die Leitunterscheidung zwischen »Unterdrückten« und »Unterdrückern«, die den aktivistisch-emanzipatorischen Diskurs der Zeit widerspiegelt. In dieser Gemengelage eines breiten und ungleichmäßig verdichteten aktivistischen Feldes der Fremd- und Selbstbeobachtung ist die Etablierung einer generalisierten Kategorie »indigene Völker«, die auf der Grundlage der Beobachtung von Ähnlichkeit und Differenz Einheiten dies- und jenseits der kategorialen Grenze verortet, nicht ohne weiteres zu erwarten: Weshalb sollten

59 Ähnliche Argumente blieben vor allem im nordamerikanischen Aktivismus auch dann präsent, als die Kategorie der »indigenen Völker« bereits einen höheren Institutionalisierungsgrad erreicht hatte. So argumentierten etwa Vertreter der Mikmaq während der 1. Sitzung der UN-Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen: »Those peoples we call indigenous are nothing more than colonized peoples who were missed by the great wave of global decolonization following the Second World War« (zitiert in Barsh 1986: 375).

»schwarze Aborigines«, »weiße Sami« und »rote Indianer« einander ähnlicher sein als beispielsweise »schwarze Aborigines« und »schwarze Afroamerikaner«? Was eint die urbane, intellektuelle indigene Bevölkerung in den USA mit den in ihrer schieren Existenz bedrohten lateinamerikanischen Hochlandindigenen, was unterscheidet sie von ihren nicht-indigenen aktivistischen Peers? Trotz all dieser Unwahrscheinlichkeiten sollte sich in den Folgejahren die Kategorie der »indigenen Völker« als Kategorie der Selbst- und Fremdbeschreibung etablieren und in internationalen politischen Zusammenhängen institutionalisieren.⁶⁰ Die dem zugrunde liegenden Prozesse stehen im Zentrum des folgenden Kapitels.

4.2 »We, the Indigenous Peoples of the World« – kategoriale Entbettung und Grenzziehungen

Die Frage nach den Bedingungen für die Herausbildung, Legitimierung und Institutionalisierung einer generalisierten Kategorie der Selbstbeschreibung als »indigene Völker« erlaubt keine einfachen, schnellen Antworten. Offensichtlich korrespondiert sie mit einer Kategorie der Fremdbeschreibung, der eigene kategoriale Vergangenheiten, Gegenwarten und Zukünfte anhaften. Sie vollzog sich in einem diskursiv und institutionell vorstrukturierten Raum, in den verschiedene Akteure einbezogen wurden. Die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« hatte sich bereits im Kontext der ILO als politische und rechtlich relevante Unterscheidung etabliert (vgl. Kap. 3.2). Auf die 1957 verabschiedete ILO-Konvention Nr. 107 bezogen sich indigene Aktivisten zwar nicht affirmativ – doch diente sie als geteilte Abgrenzungsfolie, die Affiliationen von *negativ* fremdbeschriebenen Aktivisten begünstigte. So verabschiedete etwa der *World Council on Indigenous Peoples* 1977 eine Resolution, in der er sowohl die ILO-Konvention Nr. 107

⁶⁰ Es geht mir im Folgenden nicht darum zu behaupten, dass alternative Spielarten der Beobachtung vollkommen an Bedeutung verloren hätten. Aktivisten stehen noch immer verschiedene, einander teilweise überlappende, identitäre Angebote zur Verfügung, die beliebig aktualisiert werden können; auch sind »transkategoriale Kontakte« keine Seltenheit. Zudem diffundieren aktivistische Modelle noch immer über kategoriale Grenzen hinweg (vgl. etwa zur Adaption »indigener Modelle« durch Afro-Kolumbianer Engle 2010: 223ff.). Das Argument zielt allerdings darauf ab, dass die Institutionalisierung der Kategorie der »indigenen Völker« als generalisierte Kategorie Kommunikationen bündelt und die entsprechende Selbstbeschreibung wahrscheinlicher macht.

als auch die rechtlich unverbindlichen Empfehlungen »totally rejects« – und betonte, »that the said agreements did not involve Indigenous Peoples and in fact would continue oppression of Indigenous Peoples wherever concerned« (WCIP 1977b, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex III). Die Kritik indigener Aktivisten an diesem Instrument, die in den 1970er Jahren laut wurde, kann als einer der Faktoren gelten, die zu einer Revision der Konvention beitrugen – und zudem als einigendes Element der Indigenenbewegung (zur Partizipation indigener Repräsentantinnen vgl. etwa Swepston 1999: 686ff.; Barsh 1994: 44ff.; zu innerorganisatorischen Gründen für die Revision vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 264ff.). Bereits seit Ende der 1960er Jahre wurden zudem nicht-indigene Unterstützerorganisationen gegründet, deren Engagement sich zwar häufig an den massiven Menschenrechtsverletzungen an Indigenen in Lateinamerika entzündet hatte, die sich jedoch als international agierende Organisationen verstanden und ein generalisiertes Konzept »indigener Völker« zum Ausgangspunkt machten (s.o.). Diese berichteten nicht nur über die Problemlagen indigener Bevölkerungen in verschiedenen Kontexten – sie regten darüber hinaus lokale Organisationsgründungen und internationale Vernetzungen von bestehenden Organisationen an und unterstützten diese in organisatorischer und finanzieller Hinsicht (vgl. Kemner 2014; Brysk 1996; s.o.). Als »knowledge broker« trugen sie entscheidend zur Verbreitung und Verankerung einer Selbstbeschränkung als »indigen« bei. Auch die Vereinten Nationen, die sich bisher vor allem durch Desinteresse gegenüber indigenen Völkern ausgezeichnet hatten, begannen in den frühen 1970er Jahren langsam die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« aufzunehmen und – wenn auch zögerlich – mit bestimmten positiv konnotierten Eigenschaften und Rechten auszustatten. Sie verschafften der Kategorie nicht nur nach und nach eine neue Sichtbarkeit, sondern etablierten mit den jährlichen Treffen einer im Jahre 1982 gegründeten UN-Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen ein Forum der Vernetzung und des Austausches für indigene Aktivistinnen und Aktivisten (vgl. ausführlich Kap. 5.1). In diesem Kontext vertiefte und generalisierte sich die Kategorie weiter – als Kategorie der Fremd- und Selbstbeschreibung (vgl. Kap. 5.2).

Wenngleich die beschriebenen Entwicklungen als Hintergrundbedingungen für die frühe Institutionalisierung der Kategorie der »indigenen Völker« zu berücksichtigen sind, steht der Zusammenhang zwischen Fremd- und Selbstbeschreibung *nicht* im Zentrum der folgenden Überlegungen (vgl.

aber Kap. 5). Vielmehr gehe ich davon aus, dass die Annahme einer quasi-automatischen »Übersetzung« einer *schon globalen* Kategorie der Fremdbeschreibung in die aktivistische Wirklichkeit die Institutionalisierung der Kategorie im frühen indigenen Aktivismus nicht hinreichend erklärt. Stattdessen werde ich die Kommunikation von *Ähnlichkeiten*, die sich primär über »horizontale« Prozesse des Vergleiches und der Beobachtung vollzogen, als Mechanismus der Globalisierung und Institutionalisierung ins Zentrum der Argumentation rücken. Der Frage nach der Etablierung und Plausibilisierung kategorialer Grenzen wird im Folgenden anhand eines Fallbeispiels nachgespürt, dem 1974 gegründeten *World Council of Indigenous Peoples* (vgl. etwa Sanders 1977; Rýser 1993; Hall 2003: 238ff.; Kemner 2013; Crossen 2014).⁶¹

In einem ersten Schritt werden die interaktiven und narrativen Prozesse behandelt, die der Organisationsgründung vorangingen. Hier argumentiere ich, dass die *direkte Beobachtung von Ähnlichkeiten* zum Entstehen der generalisierten Kategorie der Selbstbeschreibung beigetragen hat: Gerade wenn kategoriale Grenzen noch kaum in institutionalisierte Formen gegossen sind, scheinen Interaktionen besonders bedeutend. Durch vertextlichte Theoretisierungen wurde die Erfahrung von Ähnlichkeit und Differenz situationsunabhängig verfügbar gemacht (4.2.1). Die Organisationsgründung repräsentiert einen weiteren Schritt der Objektivierung kategorialer Grenzen. Wie kategoriale Einheit nach innen wechselseitig hergestellt und nach außen in Form von Texten kommuniziert wurde, wird anschließend am Beispiel der Gründungskonferenzen illustriert (4.2.2).

⁶¹ Es handelt sich bei dem *World Council of Indigenous Peoples* um einen besonders instruktiven Beispielsfall für die Analyse kategorialer Globalisierung: Die Organisation stellte mit »indigenen Völkern« eine generalisierte Kategorie ins Zentrum, welche einen globalen Beobachtungsraum eröffnet – im Unterschied etwa zu dem *International Indian Treaty Council* (IITC). Diese ebenfalls 1974 gegründete internationale Indigenen-organisation vertrat 89 indigene Nationen aus Nord-, Mittel- und Südamerika, womit ihre Reichweite zunächst auf den amerikanischen Kontinent begrenzt blieb (s.o.; zu weiteren Differenzen zwischen beiden konkurrierenden Organisationen vgl. Crossen 2014: 62ff.) Diese Einschätzung relativierte der IITC erst in den 1980er und 1990er Jahren, als die Kategorie des Indigenen auf internationaler Ebene einen höheren Institutionalisierungsgrad erreicht hatte. In dieser Zeit öffnete sich auch der regionale Fokus, und die Mitgliederstruktur der Organisation diversifizierte sich (vgl. ebd.: 70).

4.2.1 »They were just like us« – zur Beobachtung von Ähnlichkeiten und übersituativer Kategorienbildung

Kategorienbildung beruht auf der Beobachtung und der Markierung von Ähnlichkeit und Differenz. Die kategoriale Durchdringung der Welt konnte sich dabei – wie das Beispiel der frühen Institutionalisierung der Kategorie der »indigenen Bevölkerung« im Kontext der ILO zeigte (vgl. Kap. 3) – ganz ohne direkte Kontakte zwischen den (räumlich separierten) Objekten der Klassifikation vollziehen. Auch im Falle von Kategorien der Selbstbeschreibung sind direkte Beziehungen keinesfalls eine notwendige Voraussetzung: Es wäre durchaus denkbar, dass die mediale Berichterstattung oder die Verbreitung aktivistischer Texte kategoriale Generalisierungsprozesse unter *Abwesenden* anstößt. Allerdings ist das, so meine Annahme, unter den Bedingungen noch nicht etablierter kategorialer Grenzen eher unwahrscheinlich. Vielmehr sind *Interaktionen* gerade für die Generalisierung und Diffusion von Kategorien der Selbstbeschreibung sowie für die Her- und Darstellung imaginierter Gemeinschaften von besonderer Bedeutung.

Anregungen für diese These lassen sich in der weltgesellschaftstheoretischen Diffusions- und Bewegungsforschung finden. David Strang und John W. Meyer (1993) plädierten in den frühen 1990er Jahren dafür, auch »Institutional Conditions for Diffusion« in den Blick zu nehmen. Die herkömmliche Diffusionsforschung habe vor allem die direkte Vernetzung von Einheiten als Grundlage von Diffusion analysiert. In der modernen Weltgesellschaft hingegen sei aber häufig die reine *Beobachtung und Theoretisierung von Ähnlichkeiten*, und nicht die Realisierung von Kontakten, die Grundlage von Diffusion: »[W]here actors are seen as falling in the same category, diffusion should be rapid« (ebd.: 490). So orientieren sich Ranking-Agenturen an Ranking-Agenturen, Universitäten an Universitäten und Staaten an Staaten. Die Bewegungsforscher Dough McAdam und Dieter Rucht (1993) schließen an die Unterscheidung von direkten und indirekten Kanälen der Diffusion an,⁶² betonen aber für den Fall der »Cross-National Diffusion of Movement Ideas« die Bedeutung von direkten Begegnungen zwischen Aktivistinnen:

62 Diese Unterscheidung zwischen »direkter« und »indirekter Diffusion« wurde in der Bewegungsforschung um eine dritte Variante ergänzt, die »vermittelte Diffusion« (»mediated diffusion«, Tarrow 2005: 106). In diesem Fall sind neben »Innovatoren« und »Adaptoren« sogenannte »browker« involviert, die etwa Strategien und Deutungen vermitteln oder Vernetzungen initiieren.

»For women – or students or consumers – in one country to identify with their counterparts in another, a nontrivial process of social construction must take place in which adopters fashion an account of themselves as sufficiently similar to that of the transmitters to justify using them as a model for their own actions. [...] In our view, direct relational ties – even if minimal in number – between adopters and transmitters increase dramatically the chances of this process taking place [...]. Early relational ties encourage the identification of adopters with transmitters, thereby amplifying the information available through non-relational channels« (McAdam/Rucht 1993: 73f).

Auch wenn es die Diffusion von Ideen und Strategien und nicht Kategorisierungsprozesse sind, die im Zentrum dieser Überlegungen stehen, lassen sie sich doch für die Analyse der Kategorie der »indigenen Völker« nutzen: Gerade in jenen Fällen, wo transnationale Kategorien der aktivistischen Selbstbeschreibung noch keinen hohen Grad an Institutionalisierung und struktureller Verfestigung aufweisen, können Ähnlichkeiten zwischen aktivistischen Einheiten deshalb noch nicht *unterstellt*, sondern müssen *bergestellt* werden. Es findet ein »nontrivial process of social construction« statt, den man auch als Element von *Kategorienbildung* begrifflich fassen könnte. Die Situation direkter körperlicher Kopräsenz eröffnet dabei einen reichhaltigen Möglichkeitsraum für das Erkennen und Betonen von Gemeinsamkeiten, der über die Möglichkeiten indirekter Kanäle weit hinausgeht: Anwesenheit macht das Gegenüber in seiner Vielgestaltigkeit wahrnehmbar, und zwar in unterschiedlichen Dimensionen: sehend, hörend, riechend. Gleichzeitig können Ähnlichkeiten auch in Form sprachlicher Kommunikation als Thema in die Interaktion eingeführt und im Zuge eines kommunikativen Prozesses verfestigt werden oder auch nicht. Werden im direkten Austausch Unterschiede als relevanter eingestuft, sind weder Prozesse der kategorialen Verfestigung noch der Diffusion zu erwarten. Schließlich bietet die Interaktion auch Möglichkeiten, Einheit auf non-verbale Weise herzustellen. Es können auch interaktionsspezifische Ähnlichkeiten in der aktuellen Situation produziert und reproduziert werden (zur Eigenwirklichkeit von Interaktion vgl. hier nur Goffman 1986). Damit sich die punktuelle Erfahrung von Ähnlichkeiten allerdings über die Interaktionssituation hinaus verstetigen kann, ist dann wiederum die *Theoretisierung* kategorialer Grenzen von entscheidender Bedeutung (vgl. Strang/Meyer 1993). Die Prozesse des kategorialen »lumping and splitting« müssen narrativ plausibilisiert und an vorhandene Möglichkeiten der Weltdeutung angeschlossen werden. Diese beiden Elemente früherer Kategorienbildung – die interaktive Herstellung und die Theoretisierung von Gemeinsamkeiten

– illustriere ich im Folgenden am Beispiel der Reisen und Schriften eines der Protagonisten der frühen internationalen Indigenenbewegung.

Die Reisen des George Manuel

Wer sich für die frühe Phase des indigenen Aktivismus interessiert, der kommt man an einer Person – und ihren extensiven Reisen – kaum vorbei: George Manuel, Gründer des *World Council of Indigenous Peoples* (zum Folgenden vgl. Crossen 2014: 37ff.; Hall 2003: 238ff.; Sanders 1980: 10ff.). Manuel, Angehöriger der *Neskonlith Indian Band* in British Columbia, war ein aktivistisches Kind seiner Zeit – wenn auch sicher nicht das radikalste. Er engagierte sich früh als politischer Führer in der kanadischen Indigenenpolitik und nahm Positionen in unterschiedlichen Organisationen ein. 1970 wurde er zum Vorsitzenden der *National Indian Brotherhood* gewählt, einer transtribalen kanadischen Indigenenorganisation, die als Dachorganisation für die verschiedenen staatlich anerkannten Stämme Kanadas diente. In dieser Funktion war er, auf nationaler Ebene, mit der Aufgabe vertraut, über verschiedene tribale Affiliationen und Interessen hinweg Einheit und generalisierte Positionen herzustellen (vgl. Hall 2003: 238). Im Unterschied zu seinen radikaleren aktivistischen Kollegen, die ihren Protest explizit außerhalb staatlicher Strukturen platzierten, war er zudem in die kanadische Politik involviert. Dies bot ihm spezifische Gelegenheiten für eine Reihe von Reisen, die Manuel seit den frühen 1970er Jahren in verschiedene Länder – Neuseeland, Australien, Tansania, Schweden, auch die USA und in den 1980er Jahren auch Peru, Nicaragua, Chile, Mexiko und Guatemala – auf fast sämtlichen Kontinenten führte.

Eine erste internationale Reise, deren Einfluss für das Entstehen eines indigenen Internationalismus sowohl in der Literatur als auch von Manuel selbst betont wird, führte ihn im Frühjahr 1971 nach Neuseeland und Australien, die wie Kanada Mitglieder des *British Commonwealth of Nations* waren. Anlass war eine Visite der kanadischen Regierung mit dem Ziel, die eigene Indigenen-Politik zu vergleichen und zu überprüfen. Als Vorsitzender der *National Indian Brotherhood* war auch Manuel Mitglied dieser Delegation. Die Reise umfasste formale Gespräche mit Offiziellen – brachte ihn jedoch auch in Kontakt mit lokalen Maoris und Aborigines (vgl. Crossen 2014: 37ff.). Dieser Austausch erwies sich für die Herausbildung eines internationalen indigenen Aktivismus und die Generalisierung der Kategorie

des Indigenen als folgenreich, brachte der direkte Vergleich doch fundamentale *Ähnlichkeiten* zwischen den Lebenslagen von Kree, Maori und Aborigines zum Vorschein: »They were just like us«, so scheint Manuel sein Aha-Erlebnis rückblickend in Worte gegossen zu haben. Es gäbe »other peoples in the world who had the same kinds of experiences as Indians in Canada« (zitiert in Rýser 1993). Den Schwerpunkt legt Manuel damit auf geteilte *Erfahrungen*, die alle drei Gruppen im Rahmen von Nationalstaaten sammeln mussten: Ihnen sei ein fremdes Wertesystem auferlegt worden, das sie gleichermaßen marginalisiere und in ihrer Existenz als distinkte Völker bedrohe (vgl. Crossen 2014: 38). Die als zentral markierte Ähnlichkeit bezieht sich also auf die Beziehung zum nicht-indigenen Außen: »Just as much as the Maoris and the Aborigines, the Indian people are dark people in a White Commonwealth« (zitiert ebd.: 39). Die Prozesse, die Manuel hier beschreibt, lassen sich leicht an die allgemeinen Überlegungen zu »lumping and splitting« als zentrale Operationen der Kategorienbildung anschließen. Gemeinsamkeiten werden – im direkten Vergleich – beobachtet und betont; die Unterschiede zum kategorialen Außen werden hervorgehoben. Die Kontrastierung zwischen »dark« und »white« steht dafür geradezu sinnbildlich: Die Unterscheidung zwischen »red« und »black« wird durch die Verwendung des Begriffes »dark« unsichtbar gemacht und verliert im Kontrast zum dominanten, »weißen« gegenüber jegliche Bedeutung.

Nun würde es zu weit führen zu behaupten, dass *First Nations*, Maori und Aborigines hier erstmals in einen gemeinsamen kategorialen Rahmen gestellt worden seien – die Tatsache, dass deren direkte Begegnungen im Kontext einer Reise mit dem Zweck einer vergleichenden staatlichen Indigenenpolitik stattfanden, deutet eher auf die strukturelle Geformtheit von Möglichkeiten der Beobachtung. Was allerdings neu – und für die folgenden Überlegungen entscheidend – zu sein scheint, ist auf der einen Seite, dass diese Gemeinsamkeiten von den *Kategorisierten* selbst erfahren und ihnen aus der Perspektive der Betroffenen eine spezifische Relevanz zugeschrieben wurde: Die Ähnlichkeiten der Lebens- und Problemlagen könnten zur Grundlage von Solidarität werden: »the Maoris could help us and we could help them« (zitiert nach Rýser 1995). Auf der anderen Seite bewegte sich Manuel keineswegs nur in dem etablierten Rahmen, den die Kategorie der Fremdbeschreibung als »indigene Bevölkerungen« im Kontext der ILO eröffnete: So flog er nicht nur Ende des Jahres 1971 nach Tansania (s.o.), sondern auch im Jahre 1972 nach Schweden. Anlass des Besuches war die erste UN-Weltkonferenz zu Umwelt und Entwicklung in Stockholm (vgl.

Minde 2004: 81ff.; Crossen 2014: 49ff.). Erneut gehörte er der kanadischen Delegation an. Für die *Generalisierung* und weitere *Globalisierung* der Kategorie der »indigenen Völker« folgenreich war ein Kontakt mit lokalen Sami-Aktivist*innen, der sich in den kommenden Jahren verstetigen sollte. Die in Schweden ansässige Nichtregierungsorganisation *International Work Group for Indigenous Affairs* (IWGIA) und ein Journalist initiierten ein Treffen zwischen Manuel und Repräsentant*innen der Sami – hieran zeigt sich also auch der Einfluss von nicht-involvierten rationalisierten Anderen, die vermittelnde Funktionen einnahmen (zur Rolle der IWGIA vgl. auch Dahl 2009: 30ff.). Mit einem Hubschrauber wurde Manuel in die abgelegene Sami-Gemeinschaft Rensjön geflogen, wo es zu einem Austausch über (geteilte) Problemlagen kam. Diese wurden als derart relevant eingestuft, dass sie sogar die Unterscheidung zwischen »dark« und »white« obsolet werden ließen, und die hellhäutigen Sami auf der indigenen Seite der Unterscheidung verorteten (vgl. Crossen 2014: 50f.). Über diese Begegnung berichtete am 11. Juni 1972 auch Schwedens auflagenstärkste Tageszeitung, *Dagens Nyheter*. Der Artikel wurde durch ein öffentlichkeitswirksam inszeniertes Foto illustriert, das die beiden Aktivist*innen zeigt, wie sie sich brüderlich die Hand schütteln, beide mit traditionell-indigenen Insignien versehen – einem indianischen Kopfschmuck auf der einen und einem Gákti auf der anderen Seite. Er stand unter der Überschrift *Die Sami sind auch Indianer* (Minde 2004: 82; Übersetzung H.B.). Visuell und sprachlich werden auf diese Weise *Ähnlichkeiten* zwischen nordamerikanischen Indigenen und Sami kommuniziert. Wenngleich sich beide unterscheiden, eint sie die Differenz zu dem abwesenden Anderen – der westlichen Leserschaft. Die Formulierung, »Sami« *seien* »Indianer«, steht als Kürzel für einen zugrundeliegenden Vergleich, der Ähnlichkeiten und nicht etwa Differenzen betont: Auch Sami repräsentierten die ersten Bewohner eines Gebietes, verfügten über eine differente Kultur und Lebensweise, deren Aufrechterhaltung jedoch bedroht sei (zum Zusammenhang von Kategorie und Vergleich vgl. auch Heintz 2016: 313f.).⁶³ Dass hier die regionale konnotierte Kategorie »Indian« und noch nicht die generalisierte Kategorie »indigenous people« aktualisiert wurde, kann auf der einen Seite als rhetorisches Mittel interpretiert werden. Auf der anderen Seite verweist die

63 Im Unterschied zu dem ersten Beispiel, wo die vergleichende Beobachtung von Ähnlichkeiten einseitig – von Manuel – kommuniziert wird, sind es hier unbeteiligte Dritte (Journalist*innen), die eine vergleichende Lesart präsentieren.

Begriffswahl wohl auch auf einen geringen Institutionalierungsgrad des Konzeptes der Indigenität.

Die Interpretation der Sami als »indigenes Volk« war zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr weit verbreitet: Schweden war ein Land, das bislang zwar »ethnische Minderheiten«, jedoch keine »indigenen Völker« in seinen Staatsgrenzen verortete und auch nach Einschätzung der ILO kaum zu den »independent countries with indigenous populations« gezählt wurde. Auch der ethnische Aktivismus der Sami, der seit den 1950er Jahren auch grenzüberschreitend organisiert war, beruhte primär auf der Selbstbeschreibung als »ethnische Minderheit« (vgl. ebd.; Hilson 2008: 153). In einer Deklaration aus dem Jahre 1971 etwa betonte der *Nordic Sami Council* die Einheit der Sami als die Einheit einer »ethnic group« (zitiert nach Minde 2004: 81). Im Laufe der 1970er Jahre hingegen verbreitete sich im aktivistischen Diskurs die Selbstbeschreibung als »indigenes Volk«, und bereits 1974 formuliert der *Council*:

»the region inhabited by the Sami today has been inhabited and used by them, long before it was inhabited or used by other people. As *an indigenous people*, the Sami therefore have the right to these Sami heartlands, on the grounds of use since time immemorial« (zitiert nach Minde 2004: 81; Hervorhebung H.B.).

Hervorgehoben wird in dieser Passage das Element der zeitlichen Priorität, welches in der Aktualisierung der generalisierten Kategorie der »indigenen Völker« seine semantische Verdichtung findet. Die Sami-Aktivisten wählten hier also ein generalisiertes Konzept, das vom konkreten »indianischen Gegenüber« gelöst war und zudem als Grundlage eines spezifischen Rechtsanspruches galt. Bis in die 1980er Jahre setzte sich diese Lesart als verbindlich durch. Was sich aus der Perspektive des Sami-Aktivismus als eine Reinterpretation des Selbst präsentiert, impliziert aus einer abstrakteren Perspektive die *Ausweitung der Grenzen* der Kategorie der »indigenen Völker« über den Mechanismus der Selbstidentifikation.

Henry Minde (2004) führt diese Neuverortung in erster Linie auf den Einfluss des nordamerikanischen indigenen Aktivismus zurück, der zur Diffusion der kategorialen Selbstbeschreibung beigetragen hatte: Auch in Skandinavien war in den 1960er und 1970er Jahren eine neue Generation von jungen, urbanen Aktivistinnen herangewachsen, die mit transatlantischen Trends in Theorie und Aktivismus vertraut waren. Im neo-marxistischen Jargon der Zeit begannen sie sich selbst als »kolonialisierte Völker« zu beschreiben (vgl. Minde 2003: 79). Vermittelt über mediale

Berichterstattung und aktivistische Publikationen war auch der nordamerikanische Aktivismus im Diskurs höchst präsent: Spektakuläre Aktionen wie die Besetzung von Alcatraz (1969) oder Wounded Knee (1973) erregten öffentliches Aufsehen; aktivistische Texte wie Vine Deloria's *Custer died for our sins* (1969) oder Dee Browns *Bury my heart at Wounded Knee* (1970) wurden auch in Skandinavien einem breiteren Publikum zugänglich (vgl. ebd.). Manuels Besuch mag also auf besonders fruchtbaren Boden gefallen sein – und fungierte, ganz in dem von McAdam und Rucht (1993) beschriebenen Sinne, als Verstärker, der bereits zuvor verfügbare Informationen bündelte (vgl. ebd.: 74). Das neue Selbstverständnis der Sami wiederum erzeugte weithin Resonanz und erwies sich auch als strukturell folgenreich: Vertreter der skandinavischen Indigenen sollten zu den Gründungsmitgliedern des *World Council of Indigenous Peoples* gehören (vgl. Kap. 2.2).⁶⁴

»*The Fourth World. An Indian Reality*«: Zur narrativen Plausibilisierung kategorialer Grenzen

In der direkten Begegnung von indigenen Gruppierungen aus verschiedenen Weltregionen wurden Ähnlichkeiten erfahrbar und erhielten neue, unmittelbare Bedeutung. Diese Gemeinsamkeiten wurden Gegenstand von Theoretisierungen und auf die geteilte Selbstbeschreibung als »indigenes Volk« zugespitzt. Ich illustriere diese Prozesse der Theoretisierung im Folgenden am Beispiel eines Buches, das Manuel – inspiriert von den Erfahrungen, die er auf seinen Reisen gesammelt hatte – gemeinsam mit seinem Co-Autoren Michael Posluns verfasste (Manuel/Posluns 1974; vgl. zum Folgenden auch Engle 2010: 49ff.; Allen 1998: 241ff.).⁶⁵ Es erschien im Jahre 1974 unter dem Titel *The Fourth World. An Indian Reality*. Sein Thema ist vor allem die Geschichte der kanadischen Indigenen – ihrer Besetzung,

64 Allerdings sei darauf hingewiesen, dass eine Reihe zusätzlicher Faktoren gegeben sein muss, damit sich diese Folgewirkungen (unmittelbar) entfalten können. So kam es in den 1970er Jahren auch zu zahlreichen direkten Begegnungen mit asiatischen und (seltener) afrikanischen Aktivistinnen (vgl. etwa Tsutsui 2017: 1063ff.; Hodgson 2011: 28f.). Diese entfalteten auf nationaler Ebene durchaus Wirkungen: So argumentiert Kiyoteru Tsutsui, die Bewegung der japanischen Ainu sei erst durch den Kontakt mit dem internationalen Menschenrechtsdiskurs bzw. der sich konstituierenden internationalen Indigenenbewegung initiiert worden. Zu einer breiteren Kommunikation und Rezeption indigener Selbstbeschreibungen asiatischer und afrikanischer Völker kam es in internationalen Zusammenhängen allerdings erst in den 1990er Jahren (vgl. Kap. 5.2).

65 Trotz der Co-Autorenschaft ist das Buch konsequent in der Ich-Form gehalten.

Vertreibung und Marginalisierung. Diese konkrete Erfahrung wird jedoch generalisiert und in einen breiteren Rahmen gestellt. Das vergangene und gegenwärtige Unrecht, das die ersten Bewohner Kanadas erlebt hätten und erlebten, würde in ähnlicher Weise von Völkern auf aller Welt erfahren: »My people, the Shuswap, are a microcosm of the whole Aboriginal World« (Manuel/Posluns 1974: 2). Die Grenzen dieser Welt ziehen die Autoren dabei – zumindest in einer Textpassage – außergewöhnlich großzügig: Sie umfasse »the Indians of the Americas, the Lapps of Northern Scandinavia, the Polynesian and Pacific Basin peoples, the Basques of Spain, the Welsh and Celts of Great Britain, the Maori and Australian aborigines« (ebd.: 11). Dies seien allerdings lediglich

»the people whom we know, but there are more. Within the Soviet Union, China, Japan, and Ceylon are numerous peoples unknown in the Western world who share the status and perhaps the fate of Western aborigines. If no other way is open to them, we will be with them in spirit« (ebd.)

Diese indigene Welt, deren hier skizzierte Ausdehnung die Kategorie bis heute nicht erreicht hat, wird, angelehnt an und in Ergänzung zu der zeitgenössisch etablierten Dreiteilung der Welt, als »Vierte Welt« bezeichnet.⁶⁶ Die Bewegung des »lumping and splitting«, die dieser begrifflichen Entscheidung bereits inne wohnt, soll im Folgenden herausgearbeitet werden.

Dem aktivistischen Diskurs der Zeit entsprechend, der vor allem durch massive Kritik am Kolonialismus geprägt war, betonen Manuel und Posluns zunächst die *koloniale Erfahrung* indigener Völker: »Whenever a tribal people have come under domination of a European power, there has been a common experience of colonialism« (ebd.: 5, vgl. Kap. 4.1.2). Sie rücken sie damit also zunächst in die unmittelbare Nähe der afrikanischen und asiatischen Staaten, die erst kürzlich nationale Unabhängigkeit erreichen konnten und sich als »Dritte Welt« bezeichneten und organisierten. Trotz der geteilten kolonialen Erfahrung grenzen sie die »Vierte Welt« indigener Völker allerdings von der »Dritten Welt« unabhängig gewordener (Entwicklungs-)Länder ab. Diese Unterscheidung sei jedoch nicht ausschließlich eine politische, die zwischen bestehender Kolonialisierung und schon erreichter Unabhängigkeit differenziert. Vielmehr berühre sie auch religiöse und wirtschaftliche Dimensionen (ebd.: 5). Die »Dritte Welt« der unabhängig gewordenen ehemaligen Kolonien habe zwar formale Unabhängigkeit

⁶⁶ Der Begriff wurde erstmalig von einem tansanischen Delegierten ins Spiel gebracht (vgl. Manuel/Posluns: xvi).

erreicht, der jedoch keine wirtschaftliche und kulturelle Unabhängigkeit gefolgt sei: Durch die Orientierung an dem Entwicklungsmodell, das der Trennung von entwickelten Staaten und Entwicklungsländern zugrunde liegt, bliebe die »Dritte Welt« in der dominanten Logik ihrer Kolonisatoren verhaftet. Sie versuche, dem Vorbild ihrer ehemaligen Unterdrücker zu folgen, und unterscheide sich lediglich in der Frage, ob die kapitalistische »Erste Welt« oder die sozialistische »Zweite Welt« als Orientierungspunkt diene.⁶⁷

»The Third World is emerging at this time primarily because it is rapidly learning to adapt its life-style to Western technology; it reacts to Western political concepts; and it uses racial issues to pivot its expanding influence between the super powers, gathering concessions from both sides while struggling to imitate them« (ebd.).

Im Unterschied dazu seien eigene, differente Wertvorstellungen in der indigenen Welt höchst präsent: Es sei ein geteiltes vor-koloniales »common understanding of the universe shared by many, if not all, of these peoples« (ebd.), das, im Vergleich zu der gemeinsamen Erfahrung des Kolonialismus, die dauerhaftere Verbindung darstelle. Und es sei genau dieses geteilte Verständnis, das indigene Völker mit Kolonialisierungserfahrung von nicht-indigenen Völkern mit Kolonialisierungserfahrung unterscheide und beide zu einer Subkategorie der kolonialiserten Völker werden ließ: »The bond of colonialism we share with the Third World peoples is the shared values that distinguish the Aboriginal world from the nation-states of the Third World« (ebd.: 5).

Was aber sind die Charakteristika dieses »common understanding of the universe«, für das Karen Engle (2010) den Begriff der »cosmovision« vorgeschlagen hat? Als Basis indigener Sinnstiftung betont Manuel ein indigenes Denken in (Verwandschafts-)Beziehungen, die die Unterscheidung zwischen Mensch und Natur transzendieren: Die menschliche Gemeinschaft der Stämme oder Clans skizziert er mit der Metapher der

67 Diese Einschätzung wurde keineswegs von allen zeitgenössischen Aktivistinnen geteilt. So kritisierte etwa Roxanne Dunbar Ortiz (1984), Aktivistin aus dem Umfeld der *International Indian Treaty Council* die Pointierung der »Vierten« in Abgrenzung zur »Dritten Welt« scharf: »First, the concept is ethnically based, and in its most extreme versions, it denies that the ›Fourth World‹ peoples have been significantly ›corrupted‹ by the West, or by the Europeans. Secondly, the concept eschews identity with the ›Third World‹ which is viewed as merely an imitation of industrial civilization. Third, even more emphatically, the Fourth World concept denies that class contradictions are meaningful in any way to groups of the Fourth World« (ebd.: 83).

Familie: »[E]verybody is someone else's mother, father, brother, sister, aunt, or cousin, and where you cannot leave without eventually coming home« (Manuel/Posluns 1974: 7). Die Grenzen der (familiären) Sozialwelt seien jedoch nicht mit den Grenzen der menschlichen Gesellschaft gleichzusetzen, sondern schließen auch die natürliche Umwelt mit ein: »The land is our Mother Earth. The animals who grow on that land are our spiritual brothers. [...] We are part of that Creation that the Mother Earth brought forth. More complicated, more sophisticated than the other creatures, but no nearer to the Creator who infused us with life« (ebd.). Dieses – spirituelle und existenzielle – indigene Verhältnis zu Land und Boden kontrastieren Manuel und Posluns scharf mit dem instrumentalistischen Verhältnis zu Land, das für nicht-indigene Gesellschaften charakteristisch sei. Aus deren Perspektive erscheine Land als etwas, »[that] can be speculated, bought, sold, mortgaged, claimed by on state, surrendered or counter-claimed by another« (ebd.; zum Zusammenhang von Land und Differenzbehauptung vgl. auch Espeland/Stevens 1998: 327f.).

Unterschiede *zwischen* indigenen Völkern werden von den Autoren zwar beobachtet, erscheinen jedoch angesichts ihrer fundamentalen Ähnlichkeiten, die in Relation zum nicht-indigenen Anderen ihre Kontur erhalten, als Differenzierungen *innerhalb* der kategorialen Grenzen. Die kategoriale Grenzziehung an sich wird nicht berührt oder infrage gestellt:

»Although there are as wide variations between different Indian cultures as between different European cultures, it seems to me that all of our structures and values have developed out of a spiritual relationship with the land on which we have lived. Our customs and practices vary as the different landscapes of the continent, but underlying this forest of legitimate differences is a common soil of social and spiritual experience« (Manuel/Posluns 1974: 7).

Manuel und Posluns fixieren also anhand weniger Variablen die Grenzen einer Kategorie »indigene Völker«, die verschiedene Völker weltweit in ein einheitliches Bezugssystem einbezieht: Anhand des Kriteriums der Erfahrung von Kolonialisierung und Fremdherrschaft werden Indigene in einem spezifischen Vergleichsraum lokalisiert und damit zu einer Subkategorie der »kolonialisierten Völker« – ganz im Einklang mit den aktivistischen Diskursen der Zeit und im scharfen Unterschied zu dem institutionell-integrationistischen Paradigma, das Indigene als nicht-integrierte Bevölkerungen im nationalstaatlichen Rahmen verortete. Von den Staaten der »Dritten Welt«, die den Zustand der Kolonialisierung erst kürzlich überwunden hatten, werden indigene Völker jedoch mit Blick auf ihre kulturelle

Eigenständigkeit unterschieden: Die Entscheidungsträger der Entwicklungsländer – so Manuels Vorwurf – seien von den dominanten Logiken und Kategorien ihrer ehemaligen Unterdrücker vereinnahmt, sodass die Dritte Welt als »darker imitation of the world of their colonial masters« erscheine (zitiert nach Hall 2003: 239). Indigene dagegen hielten eine genuin indigene Kosmovision lebendig, die in ihrer konstitutiven Verbindung mit Land und einer spezifischen Organisation von Gesellschaft zum Ausdruck käme.⁶⁸

4.2.2 Der *World Council on Indigenous Peoples*: Kategorie, Organisation und Interaktion

Die Idee einer »Vierten Welt« implizierte – ganz wie die der »Dritten Welt«, die gleichermaßen als Orientierungs- und Abgrenzungsmetapher diente – nicht nur eine kategoriale Unterscheidung, sondern stand für ein internationales politisches Projekt. Schon früh kommunizierte Manuel den Plan, die »Vierte Welt« in einer repräsentativen (Welt-)Organisation zu bündeln und als politisch einflussreiche Kraft zu konstituieren. Die Gründung einer internationalen Indigenenorganisation kann in verschiedener Hinsicht als besonders voraussetzungs- und vor allem folgenreich gelten – gerade in der frühen Institutionalisierungsphase. Erstens steht die Formierung einer Organisation, deren Grenzen potentiell mit den Grenzen einer Kategorie zusammenfallen, für die dauerhaft verfügbare Kommunikation und Objektivierung einer geteilten Selbstbeschreibung. Zweitens sicherte die Organisation einen kontinuierlichen innerkategorialen Kommunikationsfluss. In Form von Konferenzen und Versammlungen stellte sie Anlaufpunkte für die direkte Begegnung von Indigenen aus aller Welt im Rahmen »globaler Interaktionen« bereit, die einen entscheidenden Beitrag zum wechselseitigen Aufbau einer »indigenen Welt« leisteten (zu globalen

68 Manuel skizziert »Kultur« nicht als statisch und unveränderlich. So war es für ihn un-zweifelhaft, dass kulturelle indigene Traditionen an Entwicklungen der Zeit angepasst werden könnten, ohne ihre Eigenarten und Eigenständigkeiten zu verlieren. Gleichzeitig sieht er in den Entwicklungen der 1970er Jahre, vor allem im zunehmenden Nachdenken über die Grenzen des Wachstums und in dem Entstehen einer breiten Umweltbewegung Indizien dafür, dass das »westliche Wertesystem« infrage gestellt würde: »The Western world is gradually working its way out of its former value system and into the value system of the Aboriginal World« (zitiert nach Hall 2003: 243). Der indigenen Welt schreibt Manuel damit gewissermaßen eine Vorbildfunktion zu – ein Gedanke, der sich seit den 1990er Jahren nachhaltig in internationalen politischen Diskursen verfestigen sollte.

Interaktionssystemen vgl. auch Heintz 2014). Drittens lieferten diese Treffen Gelegenheit und Anlass, an der gemeinsamen »Selbst-Theoretisierung« zu arbeiten, indem situationsunabhängig verfügbare Selbstbeschreibungen und generalisierte Forderungen erarbeitet wurden. Diese trugen gleichermaßen zu ihrer Plausibilisierung nach innen und ihrer Sichtbarkeit nach außen bei. Auf die drei skizzierten Funktionen gehe ich im Folgenden ein.

Zur Übersetzung kategorialer in organisationale Grenzen

»Indigene Völker« vermutete Manuel in aller Welt. Um die Idee einer globalen Indigenenorganisation in die Tat umzusetzen, intensivierte er Kontakte zu Aktivisten auf verschiedenen Kontinenten (vgl. etwa Rýser 1993; Crossen 2014: 49ff.). Auch zu unterschiedlichen nicht-indigenen Unterstützungsorganisationen wie der skandinavischen *International Working Group on Indigenous Affairs* (IWGIA) stellte er Verbindungen her. Allerdings sollte deren Rolle auf eine rein unterstützende Funktion beschränkt sein: Der *World Council* war als indigene Interessenvertretung konzipiert, die der Organisation und internationalen Zusammenarbeit der »Vierten Welt« dienen sollte. Institutionelle Mitgliedschaft war also eng an kategoriale Grenzen geknüpft. Dem zeitgleich formulierten Vorschlag der *Anti Slavery Society*, eine internationale Konferenz zur Lage indigener Bevölkerungen zu initiieren, stand Manuel entsprechend skeptisch gegenüber – zu paternalistisch erschien das Vorhaben, das Indigene zum Gegenstand, jedoch nicht zum aktiven Part erklärte (vgl. Crossen 2014: 52f.).

Der Gründung der Organisation gingen zwei Vorbereitungskonferenzen voran: Eine erste fand vom 8. bis zum 11. April 1974 in Georgetown (Guyana) statt, und zwar – durchaus symbolträchtig – in der sogenannten *Umana Yana*, einem Versammlungsgebäude, das 1972 im Stadtzentrum Guyanas zur Vorbereitung der Konferenz der Blockfreien Staaten gebaut worden war. Es ist in seiner Gestalt einer traditionellen, mit Palmblättern bedeckten *benab* nachempfunden und diente als Symbol einer anti-kolonialen Philosophie und Eigenständigkeit (vgl. ebd.: 56ff.). Es handelte sich um die erste überregionale Indigenenkonferenz, die Indigene aus verschiedenen Kontinenten zusammenführte. Neben Völkern mit »etablierter« indigener Identität aus Australien, Kanada, Grönland, Neuseeland und den USA waren auch die »neuen Indigenen« Norwegens vertreten (vgl. ebd.: 80).⁶⁹ Die

⁶⁹ Die geplante Teilnahme von zwei Vertretern aus Kolumbien wurde in letzter Minute verhindert. Im Hotel angekommen wurden sie aufgrund eines fehlenden Nachweises über

anwesenden Delegierten waren – wenngleich mit unterschiedlicher Erfahrung –, in die jeweilige nationale Indigenenpolitik involviert. Mit Ausnahme von Manuel verfügten sie sämtlich über eine universitäre Ausbildung und waren stark durch die politischen und akademischen Diskurse ihrer Zeit geprägt. Sie gehörten allerdings jeweils eher gemäßigten Flügeln an, die auf die Mittel der (internationalen) Diplomatie setzten und Gewalt ablehnten. Die Konferenz wurde durch finanzielle Unterstützung von Kirchengruppen und Nichtregierungsorganisationen, aber auch von Regierungen ermöglicht (vgl. Sanders 1977: 20ff.; Crossen 2014: 75ff.).

Während der Konferenz wurde die Frage diskutiert, wie eine potentiell globale Indigenenorganisation strukturiert und organisiert sein könnte. Selbstverständlich war zunächst, dass der *World Council* sich als Vereinigung indigener Völker verstand. Die Selbstbeschreibung als »indigen« sowie deren Anerkennung durch relevante Andere (in diesem Fall die indigenen *Peers*) wurden zum primären Kriterium für organisationale Mitgliedschaft. Organisationsgrenzen und kategoriale Grenzen fielen also zusammen. Folglich musste Konsens bezüglich der Frage hergestellt werden, wer als indigen zu beschreiben sei. Man einigte sich auf eine Definition, die vergleichsweise offen formuliert war und keine starken Vorentscheidungen traf:

»The term ›Indigenous People‹ refers to people living in countries which have a population composed of differing ethnic or racial groups who are descendants of the earliest populations living in the area and who do not, as a group, control the national government of the countries in which they live« (zitiert nach ebd.: 93).

Im Zentrum des Begriffs steht damit das konstitutive Kriterium des »zuerst dagewesen Seins«, welches nur in den Ländern eine sinnvolle Differenz ausmacht, in denen Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Ethnie oder Rasse leben. Die Definition war in ihrer Ausrichtung eine primär politische. Die Fragen kultureller Besonderheiten und indigener Spezifika wurden (zunächst) ausgeblendet. Sie war breit genug, um ganz unterschiedliche Mitglieder zuzulassen: die »roten« kanadischen und US-amerikanischen *First Nations*, die über eine ausgeprägte Identität als (indigene) Völker bzw. Nationen aufwiesen; lateinamerikanische Indigene, die besonders gravierenden politischen Existenzbedingungen ausgesetzt waren; die »Schwarzen«

eine Impfung gegen Gelbfieber in Quarantäne genommen und zurückgeschickt. Es ist unklar, ob es sich tatsächlich um eine Gesundheitsmaßnahme handelte oder Guyana einen Konflikt mit Kolumbien vermeiden wollte, das der Bildung einer indigenen Organisation äußerst kritisch gegenüberstand (vgl. Crossen 2014: 80).

Aborigines und Maori Australiens und Neuseelands, die von der *black power*-Bewegung stark beeinflusst waren; und die »weißen« Sami, die ihr »Indigen-Sein« selbst erst vor kurzem entdeckt hatten. Keinen Mitgliedschaftsstatus besaßen allerdings Völker aus Asien und Afrika. Zwar hatte es im Vorfeld zu einer zweiten Vorbereitungskonferenz, die vom 16. bis 18. Juni 1975 in Kopenhagen stattfand, Versuche gegeben, Kontakt zu indigenen Gruppierungen in der Sowjetunion, China und anderen Teilen Asiens zu knüpfen. Diese wurden jedoch schließlich aufgrund von »practical organizational reasons« (Sanders 1977: 13) nicht als Vollmitglieder zugelassen.⁷⁰ Seit den frühen 1980er Jahren waren allerdings vereinzelt asiatische indigene Beobachter bei den Treffen anwesend – beispielsweise aus Japan, Thailand oder Indien (vgl. Sanders 1977: 13; Crossen 2014: 95). Afrikanische Indigene hingegen betraten erst Ende der 1980er Jahre erstmalig die Bühne des internationalen indigenen Aktivismus. Zu einem »Massenphänomen« wurde die Selbst- und Fremdbeschreibung von Gruppen im Inneren von afrikanischen und asiatischen Staaten als »indigen« allerdings erst in den 1990er Jahren (vgl. Kap. 5). Zu diesem Zeitpunkt wies die Kategorie der »indigenous people« bereits einen vergleichsweise hohen Grad an weltgesellschaftlicher Institutionalisierung auf. Der *World Council* allerdings hatte bereits an Bedeutung eingebüßt (vgl. Kemner 2013: 217): Es war die – im Vergleich zur Organisationsmitgliedschaft flexibilisierte – Teilnahme an Treffen der UN-Arbeitsgruppe über indigene Bevölkerungen, die als hinreichender Indikator für den Status als »Indigene« galt.

Interaktionen und die Plausibilisierung kategorialer Zugehörigkeit

Die »indigenen Völker der Welt« fanden sich vom 27. bis zum 31. Oktober 1975 zur Gründungskonferenz des *World Council of Indigenous Peoples* in Port Alberni (British Columbia) ein. An einem symbolträchtigen Veranstaltungsort – einer ehemaligen Schule, die nach ihrer Auflösung unter indigene Verwaltung gestellt worden war und die Möglichkeit indigener Selbstbestimmung symbolisierte – standen sie einander *direkt* gegenüber. Es kamen 260 Personen zusammen, die aus Nord- und Lateinamerika sowie

⁷⁰ Diese Entscheidung basierte weniger auf der Überzeugung, dass es nicht auch in jenen Regionen indigene Völker »gäbe«, wenngleich sie aufgrund des Kriteriums der Indigenität schwieriger zu unterscheiden seien. Vielmehr, so betont zumindest Gründungsmitglied Sam Deloria im Rückblick, habe die Organisation in diesem frühen Stadium befürchtet, sich zu überfordern (vgl. Crossen 2014: 95).

Australasien und Skandinavien angereist waren. Insgesamt handelte es sich um 52 Delegierte, 135 Indigene mit Beobachterstatus, 25 Pressemitglieder und 54 Personen mit organisatorischer Funktion. Während dieser Konferenz – so könnte man sagen – war erstmalig die (zeitgenössische, und damit ein Stück weit beschränkte) »Vierte Welt« in Form ihrer Repräsentanten an einem überschaubaren Ort versammelt.

Wie sich diese Konfrontation mit einer »neuen Welt« von Ähnlichen und doch Anderen gestaltet haben mag, lässt sich rückblickend kaum adäquat beschreiben. Zumindest betont der aktivistische Autor und Teilnehmer der Gründungskonferenz, Douglas E. Sanders, dass »there was never any doubt about the success of the conference« (Sanders 1977: 15). Gleichzeitig finden sich in der Literatur aber auch Hinweise auf Konfliktlinien und Brüche: Die Einheit der Kategorie schien noch keinesfalls gefestigt, sondern vorläufig und fragil gewesen zu sein. Während es heute etwa für die jährlichen Treffen des UN-Forums für indigene Angelegenheiten zur Normalerwartung gehört, dort auf andere Indigene aus aller Welt zu treffen und deren Diversität geradezu die Einheit der Kategorie *genährleistet*, scheint diese im Falle der ersten Indigenenkonferenzen noch nicht mühelos *reproduziert*, sondern *produziert* worden zu sein. Die »Übersetzung« von abstrakten Beobachtungskategorien in die soziale Wirklichkeit einer Interaktion vollzog sich keinesfalls reibungslos. Erfahrbar wurden eben nicht nur Ähnlichkeiten, sondern auch Differenzen zwischen indigenen Repräsentanten, die zumindest teilweise als grundlegend wahrgenommen wurden und die die Plausibilität der Kategorie bzw. die kategoriale Mitgliedschaft einzelner Gruppen infrage stellten.

Eine der Differenzen, die im Konferenzgeschehen auf verschiedene Arten betont worden war, betraf das Verhältnis von Indigenen und nationalstaatlichen Autoritäten. Da befanden sich auf der einen Seite die Indigenen Lateinamerikas, die von ihren Regierungen höchstens als »Bauern« oder »Arbeiter« anerkannt waren, jedoch nicht als »politically distinct groups within the nation« (Sanders 1977: 22). Die Teilnahme an einer internationalen Indigenenkonferenz war für sie nur unter Inkaufnahme größter Risiken möglich. Ihnen drohte nach ihrer Rückkehr Inhaftierung oder Folter. Auf der anderen Seite standen Repräsentanten aus liberalen Demokratien, die nicht nur einen gewissen Spielraum für politisches Engagement ließen, sondern zumindest die weniger radikalen Organisationen durch öffentliche Gelder unterstützten (vgl. ebd.). Wenngleich bei der Erarbeitung einer formalen Definition ausdrücklich hervorgehoben worden war, dass die

Beziehung der Indigenen zu ihren nationalen Regierungen *kein* Kriterium für die Entscheidung über die Organisationsmitgliedschaft sein solle (s.o.), stellte sich die Frage nach der *Vergleichbarkeit* indigener Völker und ihrer Problemlagen aus der Perspektive der lateinamerikanischen Delegierten eindeutig:

»The Sami, the North American Indians, the Maoris and the Australian Aborigines could understand each other's situation quite easily. But the relationships between those groups and their national governments were paradoxical, perhaps incomprehensible to the delegates from most of Latin America. Correspondingly, the political tension within which Indian organizations functioned in Latin America was difficult for the other delegates to appreciate« (ebd.: 23).

Die wahrgenommenen Differenzen sprachen zumindest gegen die Evidenz der generalisierten Kategorie »indigene Völker« als *politische Kategorie*, die zur Grundlage gemeinsamen politischen Handelns werden sollte: War das Problem aus der Sicht aller Beteiligten wirklich dasselbe, und ließ es sich auf die Differenz zwischen »Indigenen« und »Nicht-Indigenen« zuspitzen? In dieser Gemengelage besonders kritisch beobachtet wurden die europäischen Sami, deren indigene Identität vergleichsweise jung war. Aus der Perspektive einiger lateinamerikanischer Delegierter erschienen sie als Bürger westlicher Wohlstandsstaaten – und zwar als *weiße* Bürger, die eher den Herrschenden als den Opfern ähnelten (vgl. Minde 2004: 85). In diesem Fall wurden also nicht nur Differenzen *zwischen* indigenen Völkern betont; sie wurden – zumindest von einigen Delegierten – als derart bedeutsam erachtet, dass die kategoriale Mitgliedschaft der Sami *per se* infrage gestellt wurde: Waren die Sami tatsächlich »indigene Völker«?

All diesen Irritationen zum Trotz markierte die Konferenz in Port Alberti nicht das Ende einer internationalen Indigenenbewegung, sondern vielmehr den Beginn des *World Council of Indigenous Peoples*. Zu diesem Erfolg mag ein gelungenes kategoriales »lumping and splitting« beigetragen haben, das sich in der *direkten Interaktion* über *verbale* und *non-verbale* Praktiken vollzogen hat. Dies impliziert, dass die indigenen Repräsentanten trotz aller wahrgenommenen und auch durchaus offensiv kommunizierten Differenzen Techniken zum Einsatz brachten, mit denen sie kategoriale Ähnlichkeiten ihrem indigenen Gegenüber sichtbar, deutbar, zurechenbar – kurz: »accountable« – machten (Garfinkel 1967). Das »doing indigenous« mag sich im Falle der Repräsentanten mit einer etablierten und unhinterfragten indigenen Identität mühelos reproduziert haben. Die »neuen Indi-

genen« Skandinaviens hingegen scheinen – ähnlich den in ethnomethodologischen Studien intensiv erforschten *transgender* Personen mit ungewisser kategorialer Geschlechtszugehörigkeit (vgl. ebd.: 116ff.; Hirschauer 1989) – unter einer besonderen Beweislast gestanden zu haben. Wenngleich es mir hier nicht möglich ist, auf die Quellen zuzugreifen, die für eine detaillierte Analyse dieser Praktiken notwendig wären, finden sich in der Literatur einige Indizien und Beschreibungen, die ich im Folgenden systematisierend auf die Frage nach der interaktiven Her- und Darstellung kategorialer Einheit beziehe (zur Performanz von Indigenität vgl. auch die Beiträge in Graham/Penny 2013).⁷¹

Das Konzept der Indigenität war stark durch zwei Merkmale geprägt: auf der einen Seite kulturelle Differenz, die über die Reproduktion kultureller Praktiken der vorkolonialen Bevölkerungen dauerhaft etabliert wurden; auf der anderen Seite aber auch geteilte Unrechtserfahrungen im Rahmen von Kolonialisierung, Assimilation und Integration, die genau *gegen* die Aufrechterhaltung indigener Differenz gerichtet waren. Im indigenen Aktivismus waren demnach »kulturelle Marker« von höchster Bedeutung. Von verkörperlichten, »immobilen« Merkmalen wie Hauttönungen oder Gesichtszügen, die lediglich als *Hinweise* auf Indigenität gewertet werden, aber nicht in jedem Falle, etwa bei den weißhäutigen Sami, gleichermaßen wirkungsvoll waren, sind »mobile« »kulturelle Insignien« zu unterscheiden. Diese werden als selbstbewusst getragene Symbole des Stolzes assimilatorischen Bemühungen bewusst entgegengesetzt. So trugen auch indigene Delegierte und Beobachter teilweise Kleidungsstücke, die auf regionale oder lokale kulturelle »Traditionen« verwiesen (zur Erfindung von Tradition vgl. Hobsbawm/Ranger 1983), wobei gerade für den »neuen«, transtribalen indigenen Aktivismus die Adaption, Mischung und Herstellung von »traditionellen« Artefakten charakteristisch war (für den australischen Pan-Indigenismus vgl. auch McGregor 2009: 353f.). Ihrer teilweise jungen Geschichte zum Trotz fungieren diese (vor allem in Kombination mit

71 Einige der folgenden Überlegungen basieren auf teilnehmenden Beobachtungen der ersten »World Conference on Indigenous Peoples«. Allerdings wies die Kategorie der »indigenen Völker« 2014 offensichtlich einen sehr viel höheren Institutionalierungsgrad auf, sodass das Neuheitsmoment verloren gegangen sein mag und die »Einheit der Kategorie« als gefestigter gelten kann. Die Frage nach der kategorialen Zugehörigkeit der »neuen Indigenen« aus Afrika und Asien stellte sich in den 1990er Jahren allerdings noch einmal massiv und sollte teilweise umstritten bleiben.

besonderen physischen Merkmalen) als Kennzeichen für Traditionalität, kulturelle Differenz – und letztlich auch kategoriale Mitgliedschaft.⁷²

Indigenität reproduziert sich nicht nur über Körper und Artefakte, sondern auch über Praktiken. So gehörte zu dem Rahmenprogramm der Konferenz auch die gemeinsame Durchführung von Ritualen, Tänzten und Gesängen verschiedener indigener Traditionen, die trotz oder gerade wegen ihrer Unterschiedlichkeit als geteiltes Symbol für Indigenität standen. Auch heute noch sind diese Praktiken häufig ritualisierter Bestandteil von Treffen indigener Aktivisten – auch dann, wenn diese stärker formalisiert sind und im Kontext internationaler Organisationen stattfinden. Dass die Zusammenkünfte der UN-Arbeitsgruppe über indigene Bevölkerungen, des UN-Forums zu indigenen Angelegenheiten oder die erste UN-Weltkonferenz über indigene Völker derartige Elemente enthalten, ist – trotz ursprünglicher Widerstände – zu einer Erwartung an dieses Format geworden (Muehlebach 2001: 426f.). Der *Darstellung* von Indigenität wird häufig ein strategisches Interesse unterstellt, das an ein nicht-indigenes Publikum gerichtet ist: »Indigenität« ist mehr und mehr zu einer symbolischen Ressource geworden (vgl. etwa Brysk 2000: 41f.). Gleichzeitig scheint ihre Funktion jedoch auch in der *Herstellung* von Indigenität zu bestehen – und zwar auf der einen Seite im Sinne der stetigen Reproduktion indigener Individuen und Gruppen, auf der anderen Seite aber *auch* – und vielleicht sogar während der Gründungskonferenz des *World Council* in besonderem Maße – in der Festigung eines globalen, Differenzen transzendierenden indigenen Kollektivs.

72 Entsprechende Marker machen Indigenität »accountable« – allerdings sind es keine notwendigen oder hinreichenden Bedingungen: Indigene Menschen, die keine entsprechenden Artefakte mit sich führen, bleiben (zumindest in einer post-indigenistischen Perspektive) indigen – und aufgrund spezifischer Körpermerkmale in der Regel auch als solche erkennbar. Nicht-Indigene hingegen verwandeln sich weder durch das Mitführen von Artefakten noch durch das Ausführen von Praktiken in Indigene – im Gegenteil: entsprechende Versuche werden kritisch beobachtet und diskutiert (vgl. etwa die Debatten, die unter dem Stichwort der »cultural appropriation« geführt werden). Allerdings erscheint auch der Einsatz von kulturellen Markern durch Indigene ambivalent – als strategisches Mittel erscheint seine Wirksamkeit begrenzt, zumal es immer auch die Gefahr der Folklorisierung und Essentialisierung in sich trägt. Zum allgemeinen Problem sozialer Bewegungen, *gegen* Zuschreibung und Essentialisierungen aktiv zu werden, »Essenz« jedoch gleichzeitig zu (re)produzieren, um beobachtbar und unterscheidbar zu bleiben, vgl. etwa Calhoun (1994).

Praktiken scheinen genau dort die Anerkennung durch indigene Peers erleichtert zu haben, wo »immobile« Marker – etwa: Hautfarbe oder Gesichtszüge – und »mobile« Artefakte (etwa Kleidungsstücke) nicht reibungslos übereinstimmten. Es wurde den weißen Sami eine gewisse Skepsis entgegengebracht, die, so argumentiert Minde (2003: 85f.), in dem Moment beträchtlich abgemildert wurde, als sie ihre »indigenen Kompetenzen« eindrücklich unter Beweis stellten. Die indigenen Peers

»were thoroughly convinced that the Sami were genuine indigenous people when the artists made their appearance, especially when Ailohas [...] began with his modern *joiker*.⁷³ In this way [...] the Sami people passed a test that resulted in them being credited with the status of indigenous people on an international scale« (Minde 2004: 85).

Neben kultureller Differenz eint Indigene vor allem historische Erfahrungen der Eroberung, Kolonialisierung und Marginalisierung, die – so die aktivistische These – im Kontext moderner, unabhängiger Nationalstaaten weiter anhalten und perpetuiert werden. Geschichte und Gegenwart können im Unterschied zu kulturellen Artefakten und Praktiken nicht in einem Konferenzsaal zur direkten Anschauung gebracht werden – aber sie lassen sich als *Themen* durch das Mittel sprachlicher Kommunikation vergegenwärtigen. Neben non-verbale Formen und Praktiken der Herstellung von Indigenität war auf der anderen Seite der sprachliche Austausch von Erfahrungen eine weitere Möglichkeit, Differenzen zu überbrücken oder zumindest die *Ähnlichkeiten* erfahrbar zu machen (vgl. auch Heintz 2015: 53ff.). In Plenarsitzungen und verschiedenen Workshops zu Themen wie »soziale, wirtschaftliche und politische Gerechtigkeit«, die »Wiederbelebung einer kulturellen Identität«, »Land und natürliche Ressourcen«, aber auch die Repräsentation bei den Vereinten Nationen wurden nicht nur Analysen und Strategien geteilt – die indigenen Repräsentanten lernten auch ihre unbekannteren indigenen Gegenüber besser kennen (vgl. Sanders 1977: 16).

Der Status der Sami als »Indigene«, der sich im Konferenzgeschehen als besonders »prekär« erwiesen hatte, wurde auch durch Narrationen abgesichert. Als Reaktion auf die Frage, ob Sami ihren Anspruch auf Indigenität tatsächlich legitimer Weise erhoben, schilderte Helge Kleivan, norwegischer Anthropologe und Gründer der *International Work Group for*

73 *Joiker* sind traditionelle Gesänge der Sami, die eine der ältesten Formen europäischer Musik sein sollen. Es wird nicht über eine Person oder einen Ort gesungen, sondern versucht, die Essenz eines Subjektes zu intonieren (vgl. Minde 2003: Anm. 80).

Indigenous Affairs (IWGIA), die Geschichte des Volkes auf Spanisch und stellte die Ähnlichkeit der indigenen Erfahrungen heraus (vgl. Minde 2003: 85). Im Verlaufe der Konferenz, so zumindest die Einschätzung von Sanders, hatte sich bei allen Delegierten die Überzeugung durchgesetzt, dass sie »common experiences of oppression, though they varied from »mild« racial discrimination to ethnocide and genocide« teilten (Sanders 1977: 16). »Milde Formen rassistischer Diskriminierung« und »Ethnozid« wurden also als *Gemeinsamkeit* interpretiert – als Spielart eines generalisierten Problems mit ähnlichen Ursachen – und nicht als *Unterschiede*, die die Einheit der Kategorie infrage stellten. Im Rückblick auf die Konferenz betonte der australische Delegierte den vergemeinschaftenden Effekt der Konferenz:⁷⁴

»we came together and shared our thoughts, *shared our common problems*, because we fight our lonely battles in our own lands but sometimes the battle seems to be insurmountable and when we meet together *and find that we have much in common*, we go back to our respective countries with renewed vitality to take up the struggles, the cause of indigenous peoples« (zit. nach Crossen 2014: 88; Hervorhebung H.B.).

Wenngleich er hier vor allem die positiven »Motivationseffekte« für den »Kampf« indigener Völker auf *nationaler* Ebene hervorhob, speist sich diese doch aus der Beobachtung von *Gemeinsamkeiten*, die die indigenen Völker der Welt teilten.

⁷⁴Der vergemeinschaftende Effekt von globalen Interaktionssituationen kommt noch deutlicher in den Worten des australischen Delegierten Mick Dodson zum Ausdruck, der seine erste Teilnahme bei einer der Sitzungen der *UN Working Group on Indigenous Populations* (vgl. ausführlich Kap. 5) zehn Jahre später mit den folgenden Worten beschrieb: »My first session at the UN Working Group on Indigenous Populations was a moment of tremendous insight and recognition. I was sitting in a room, 12,000 miles away from home [...] The people wore different clothes, spoke in different languages or with different accents, and their homes had different names. But the stories and the suffering were the same. We were all part of a world community of Indigenous peoples spanning the planet; experiencing the same problems and struggling against the same alienation, marginalization and sense of powerlessness. We had gathered here united by our shared frustration with the dominant systems in our countries and their consistent failure to deliver justice. We were all looking for, and demanding, justice from a higher authority« (Dodson 1998, zitiert nach Niezen 2003: 47). Wenngleich diese Schilderung nicht aus den 1970er Jahren stammt und offensichtlich auch als politische Kommunikation zu verstehen ist, illustriert sie die Bedeutung von Interaktionssituationen wie auch die Herstellung kategorialer Einheit trotz Differenzbeobachtung.

Theoretisierung und Performanz

Die »Einheit der Kategorie« wurde nicht nur in Interaktionen hergestellt, sondern auch in Textform gegossen. Ihre neu gewonnene Identität kommunizierten die Organisationsmitglieder erstmals im Rahmen einer feierlichen Abschlusserklärung – einer »*dramatic Solemn Declaration*«, wie Sanders (1977: 17; Hervorhebung H.B.) wohl zu Recht formuliert: Der in sechs Paragrafen gegliederte Text erinnert in Form und Wortwahl eher an ein Stück dramatischer Lyrik als an die Verlautbarung einer formalen Organisation (für eine Interpretation aus literaturwissenschaftlicher Perspektive vgl. auch Allen 1998). Auch wenn er zur Bestimmung kategorialer Grenzen beiträgt, ist die Erklärung alles andere als eine Definition im klassischen Sinne: »in these measured, rhythmic lines Indigenous identity is evoked rather than specifically characterized: it is asserted as a way of being in the world rather than as a set of easily observed or easily measured criteria« (ebd.: 17).

Die Autoren des Textes geben sich direkt in der Eingangspassage zu erkennen: Es sind »[w]e the Indigenous Peoples of the world, united in this corner of our Mother the Earth in a great assembly of men of wisdom« (WCIP 1975, zitiert nach Sanders 1977). Um ihre Stimme zu erheben, so heißt es weiter unten, seien sie »from the four corners of the earth« gekommen. Die »Vierte Welt« wird durch ein »generalisiertes Wir« als Einheit konstituiert, die eine gemeinsame Position vertritt. Wenngleich die *Globalität* dieses »Wir« auch ausdrücklich reflektiert wird, ist deren Vielfalt und Differenz nicht das Thema. Stattdessen erzählt die Deklaration die geteilte Geschichte einer glorreichen Vergangenheit – »our proud past« –, die mit der Erfahrung der Eroberung und Kolonisierung ihr rapides Ende nimmt: »Then other peoples arrived«. Das Zeitalter der Einheit von Mensch und Natur und Mensch und Mensch, der großen indigenen Zivilisationen, der Gerechtigkeit wird mit einem Zeitalter der Ignoranz, Entmenschlichung, Enteignung, Vertreibung und Versklavung scharf kontrastiert. Durch diese Gegenüberstellung und das Beschwören eines vergangenen »goldenen Zeitalters« aktualisiert die Deklaration ein Motiv, das nicht nur in den Texten verschiedener nationaler und regionaler *indigener* aktivistischer Bewegungen prominent ist. Es kann zudem als zentraler Bestandteil des Repertoires *nationalistischer* Bewegungen im Allgemeinen verstanden werden (vgl. McGregor 2009: 355). Im Unterschied zu diesen zeichnet die Darstellung jedoch aus, dass es keine partikulare *Nation*, sondern eine hochgradig generalisierte *Welt* ist, die hier imaginiert wird.

Diese ist kein Phänomen der Vergangenheit, sondern präsent in der Gegenwart und gerichtet in die Zukunft. Indigenität lebt fort in »our memories of what we were« und einem »consciousness of culture and peoplehood«. Gleichzeitig wird »indigene Selbstbestimmung« zu einem geteilten Leitbild für die Zukunft: »We vow to control again our own destiny and recover our complete humanity and pride in being Indigenous Peoples«. Dieses gemeinsame Gelöbnis kann auf der einen Seite als versprochlichte Variante der performativen Herstellung einer indigenen Welt interpretiert werden. Auf der anderen Seite dient es wohl nicht allein der Selbstvergewisserung – die Deklaration ist darüber hinaus an ein nicht-indigenes Anderes gerichtet: So erklärt das generalisierte indigene »Wir« sein Anliegen ganz explizit »to all nations« und »protest before the concert of nations«. Die Einfachheit der Narration scheint daher nicht nur der Plausibilisierung kategorialer Grenzen zu dienen, sondern kann als Ausdruck eines »strategischen Essentialismus« (Gayatri Spivak) interpretiert werden: Um die Aufmerksamkeit und die Unterstützung entfernter Öffentlichkeiten zu erlangen, werden komplexe Problemlagen vereinfacht auf den Punkt gebracht (vgl. Niezen 2003: 187ff.).

Die Bekundung, das »eigene Schicksal wieder zu kontrollieren«, wird in den folgenden Jahren wiederholt, differenziert – und mehr und mehr in die Sprache der nationalen und internationalen Akteure gegossen, die damit angesprochen werden. Im Jahr 1977 fand im schwedischen Kiruna die zweite Generalversammlung des *World Council* statt, die eine Reihe von Abschlussdokumenten verabschiedete. Ganz wie es dem Prozedere internationaler Organisationen entsprach, enthielten diese konsensual verabschiedete Deklarationen, aber auch eine Reihe von Resolutionen, deren Text von einzelnen indigenen Delegationen ausgearbeitet worden war (abgedruckt in UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex III.; vgl. ausführlich Kap. 6.2). Hinsichtlich Form und Sprache waren sie bei weitem nicht so professionell wie die Dokumente des zeitgenössischen Aktivismus. Dennoch verweisen sie auf einen Prozess der Versachlichung und der Anpassung an die argumentativen, formalen und sprachlichen Logiken ihrer Adressaten, vor allem Staaten und die Vereinten Nationen. Der *World Council of Indigenous Peoples* präsentierte sich als institutionelle Verkörperung einer indigenen Welt, die mit einer geeinten Stimme spricht und ihren eigenen Platz in der staatlich dominierten Welt der internationalen Politik zu finden sucht. Durch die Gründung der Organisation erhielt die Kategorie der »indigenen Völker« einen neuen Grad an Verfestigung. Die »indigene Welt«

konstituierte sich nach innen und wurde gleichzeitig nach außen sicht- und adressierbar. Interne Differenzierungen wie auch kategoriale Alternativen wurden ausgeblendet. Stattdessen zeichnete sich eine Verstetigung und Vertiefung kategorialer Kommunikationen ab: In den kommenden Jahrzehnten sollte sich die Kategorie der »indigenen Völker« nicht nur als Kategorie der Selbstbestimmung institutionalisieren, sondern auch als Kategorie der Fremdbeschreibung zu neuem Leben erweckt werden (vgl. Kap. 5).

4.3 Zwischenfazit

»We, the Indigenous Peoples of the World [...] vow to control our own destiny and recover our complete humanity and pride in being Indigenous People« (WCIP 1975, zitiert nach Sanders 1977).

Dieses Bekenntnis, das die Mitglieder des *World Council of Indigenous Peoples* während der Gründungskonferenz der Organisation an die nicht-indigene Welt richtete, impliziert einen neuen Blick auf die »indigene Welt« – aus der genau gegenüberliegenden Perspektive: Es waren nicht die Experten einer internationalen Organisation, die eine (abwertende) Außenperspektive einnahmen, sondern indigene Aktivisten aus Nordamerika, Südamerika, Neuseeland, Australien, aber auch aus Skandinavien, die sich selbst als Ausprägungen der Kategorie der »indigenen Völker« verstanden und diese mit (neuem) Sinn anreicherten.

Begriffliche Parallelen – zumindest mit Blick auf das Adjektiv »indigenous« – sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kategorie mit neuen, geradezu konträren Bedeutungen assoziiert und aufgewertet wurde. Indigenität suggerierte nicht »Primitivität«, sondern weckte Erinnerungen als »alte« Zivilisation; sie wurde nicht länger als Stigma geführt, sondern zu einer Quelle des Stolzes erklärt. Die Bewertungen von Indigenem und nicht-indigenem Anderen wurden geradezu auf den Kopf gestellt: Ganzheitlichkeit, Gerechtigkeit und Frieden eines vorkolonialen indigenen Zeitalters wurden mit Blutrünstigkeit, Habgier und Ignoranz der kolonialen Eroberer und ihrer Nachfolger kontrastiert. »Indigenität« erschien folglich nicht als etwas, das im Zuge eines Prozesses der Zivilisierung, Entwicklung und Integration von indigenen Individuen abgelegt werden sollte, sodass

deren Träger sich mit dem Mainstream des entwickelten, modernen Nationalstaates verschmelzen könnten. Vielmehr sollte Indigenität wiederentdeckt, revitalisiert und zu ihrer vollen Entfaltung kommen. Die Kategorie des Indigenen war damit nicht länger als eine Kategorie des Übergangs konzipiert, die zu Vergangenheit werden sollte, sondern als zentraler Bestandteil einer selbstbestimmten Zukunft: Die politische Vision, die mit der Kategorie verknüpft war, war die der Lösung aus kulturellen und politischen Dominanzbeziehungen, welche sich in den Konzepten der Selbstbestimmung, Selbstregierung oder Autonomie verdichteten. Die Differenz zwischen dominantem Diskurs der Fremdbeschreibung und neu entstehendem Diskurs der Selbstbeschreibung offenbart sich bereits in den gewählten Substantiven: Im Kontext des indigenen Aktivismus wurden aus (zu integrierenden) »Bevölkerungen« »Völker«, die im Begriff waren, sich aus Strukturen der Fremdherrschaft zu befreien. Indigene erschienen nicht länger als das »Primitive im Modernen«, sondern vielmehr als das »Kolonialisierte im Unabhängigen«.

Die indigene Welt, die bei der Gründungskonferenz des *World Council* zusammenkam, präsentierte sich über ihre Worte und ihre leibliche Materialität als Faktizität: »We, the Indigenous Peoples of the World«, sind hier und erheben unsere Stimme. Dennoch ist ihre Konstitution nicht nur als junges, sondern auch als hochgradig *kontingentes* Phänomen zu interpretieren. Wenngleich die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« im Kontext der ILO als Kategorie der Fremdbeschreibung verfügbar war, war das internationale *aktivistische* Feld keinesfalls entlang dieser kategorialen Grenzen verdichtet. Es standen ganz unterschiedliche Beobachtungsofferten zur Verfügung, etwa entlang der Kriterien »blackness«, »Klasse« oder dem Status als »Volk«. Dass »Indigenität« zur Grundlage einer generalisierten globalen Kategorie der Selbstbeschreibung wurde, ist vor diesem Hintergrund nicht unbedingt erwartbar. Sie umfasst Einheiten aus unterschiedlichen Staaten, Regionen, Kontinenten und Sprachräumen; Gruppen unterschiedlicher Ethnie und Hautfarbe; Bewegungen, die Repression in verschiedenem Ausmaß ausgesetzt waren und ganz unterschiedliche Spielräume zur politischen Betätigung nutzen konnten. Sie umfasst ebenso Gemeinschaften aus westlichen Wohlfahrtsstaaten und lateinamerikanischen »Entwicklungsländern« sowie Völker mit etablierten indigenen Identitäten und »Neuankömmlinge« – die schließlich nicht nur in kategorialer, sondern auch in räumlicher Ferne, teilweise auch in Isolation, lebten. Was »eint« die »indigenen Völker der Welt«, und was führte sie zusammen?

Zur Annäherung an diese Frage habe ich ein zweistufiges Argument vertreten: Auf der einen Seite habe ich betont, dass die Entstehung und Prägung zeitgenössischer aktivistischer Akteure vor dem Hintergrund zeitgenössischer globaler Diskursformationen verstanden werden müssen. Die Welt und ihre Bewohner wurden anhand der Differenzierung zwischen »Unterdrückern« und »Unterdrückten« neu geordnet – und »Indians«, »Maori« und »Sami« auf der unterdrückten Seite der Unterscheidung verortet. Die Erfahrung der Entrechtung und Marginalisierung wurde damit als *geteilte* Eigenschaft stark in das Bewusstsein der aktivistischen Akteure gerückt – Unterschiede rückten zunächst in den Hintergrund. Wenngleich diese Verortung zur Überwindung (einiger) Beobachtungshürden beigetragen hat, wirft dieser Erklärungsansatz für die globale Ausdehnung der Kategorie jedoch auf der anderen Seite ein Folgeproblem auf: Zu den Unterdrückten gehörten nicht nur Indigene, sondern eben auch »Afroamerikaner«, »Minderheiten« und die (ehemals) kolonialisierten »Völker« Afrikas und Asiens, mit denen sich indigene Aktivisten auf verschiedenen Kontinenten unterschiedlich stark identifizierten. Wie also vollzog sich die *Entbettung* der Kategorie aus ihrem Kontext – wie wurden kategoriale Grenzen gezogen, die »Indians«, »Aborigines«, »Maori« und sogar die europäischen »Sami« im Inneren, jedoch »Afroamerikaner«, »Tansanier« und »Barabaig« außerhalb der Kategorie verorteten? Auf diese Frage sind hier vier Teilantworten vorgeschlagen worden.

Erstens können die Prozesse der kategorialen Grenzziehung vor dem Hintergrund bereits etablierter Strukturen der Fremdbeschreibung interpretiert werden, die spezifische Gelegenheitsstrukturen zur Verfügung stellten und nicht-intendierte Folgen entfalteten. Wenngleich ich das Zusammenspiel von Selbst- und Fremdbeschreibungen als Hintergrundbedingung mitgeführt habe, lag der Fokus jedoch auf der Ebene der Selbstbeschreibung und den Mechanismen der »horizontalen« und vergleichenden Beobachtung von Ähnlichkeiten. Der Beobachtungsraum, den sich die Kategorie über diesen gewissermaßen horizontalen Globalisierungsmechanismus erschloss, war dabei keinesfalls mit dem Beobachtungsraum der globalen Fremdbeschreiber kongruent: Wenngleich Indigene auf den amerikanischen Kontinenten sowie Australien und Neuseeland in beiden Fällen das »Zentrum« der Kategorie darstellten, kam es an ihren Rändern zu Abweichungen. So waren jene Bevölkerungsgruppen in Asien und Afrika, die im Kontext des ILO-Diskurses letztlich als »tribale Bevölkerungen« beschrieben worden waren, nicht Teil der Indigenenbewegung.

Die erst kürzlich unabhängig gewordenen Nationalstaaten präsentierten sich als »unantastbare« Einheit, die nicht intern in indigene und nicht-indigene Völker untergliedert wurde. Dafür hatten sie die Grenzen der Kategorie Europa erreicht, und skandinavische Sami etablierten sich als engagierte Protagonisten der internationalen Indigenenbewegung – und das, obwohl sie nicht über eine etablierte Identität als »indigene Völker« verfügten, sondern diese erst jüngst über den Kontakt mit dem nordamerikanischen Aktivismus nach Europa diffundiert war.

Für die Beobachtung und Bedeutungszuschreibung von Ähnlichkeiten sind zweitens direkte Begegnungen zwischen kategorialen Einheiten besonders wichtig. Auch wenn sich Prozesse der Kategorienbildung auch aus der Ferne vollziehen können, nehmen Interaktionen gerade in einer frühen Institutionalisierungsphase, in der kategoriale Grenzen erst im Begriff sind, sich herauszubilden und zu verfestigen, die Funktion von »Verstärkern« ein. Diese reichern diffuse Ähnlichkeitsunterstellungen mit neuem Sinngehalt an und versehen sie mit einer eigenen Faktizität. Die Relevanz von direkten Begegnungen habe ich anhand von zwei Beispielen illustriert: Die Reisen des George Manuel ermöglichten Begegnungen zwischen einer Reihe von Personen und Gruppierungen, die auf der Grundlage der Unterstellung von Ähnlichkeiten den *World Council of Indigenous Peoples* gründen sollten. Die Konferenzen und Versammlungen dieser Organisation boten regelmäßig den Anlass, die »indigene Welt« an einem Ort zu versammeln. In dieser Situation wurden *Gemeinsamkeiten* direkt erfahrbar – allerdings auch *Unterschiede*. Durch den Einsatz von Artefakten, Körpern, Praktiken und verbalen Kommunikation gelang es, die kategorialen Grenzen zu plausibilisieren und die Relevanz von Ähnlichkeiten zu betonen.

Die Einheit der Kategorie wurde jedoch nicht nur situativ hergestellt, sondern drittens auch in Textform gegossen und dauerhaft verfügbar gemacht. Indigene Aktivisten verfassten, einzeln oder im Kollektiv, relevante Selbstbeschreibungen, in denen sie die Grenzen der Kategorie aus der Perspektive der Betroffenen fixierten. In den analysierten Texten kommen diverse Techniken des »lumping and splitting« zum Einsatz, die sowohl die Sach- als auch die Zeitdimension betreffen: Die sachliche Einheit wird über die Aspekte der geteilten kolonialen Erfahrung und ein geteiltes kulturelles Erbe hergestellt. Der Kontrastbegriff ist dabei primär die Kategorie der »weißen Eroberer«, mit Blick auf den Teilaspekt der kulturellen Differenz jedoch auch die (korrumpierte) »Dritte Welt«. In zeitlicher Hinsicht dominiert der Gegensatz zwischen vergangenem »goldenen Zeitalter« und

kolonialer Erfahrung – wobei dieser mit der Vision des Kampfes für eine selbstbestimmte indigene Zukunft verknüpft ist. Diejenigen, die die kategorialen Grenzen der indigenen Repräsentanten plausibilisierten und »theoretisierten«, bemühten sich dabei, im Unterschied zu den ILO-Experten, kaum um eine wissenschaftlich-neutrale Sprache. Es dominieren narrative, offensive und skandalisierende Elemente.

Viertens habe ich die Gründung einer ersten internationalen Organisation, in deren Zentrum die Kategorie der »indigenen Völker« stand, als wichtigen Institutionalisierungsschritt interpretiert: Diese bot nicht nur den Rahmen für globale Interaktionen und die gemeinsame Arbeit an der »Theoretisierung des Selbst«. Sie trug auch zu einer Objektivierung der kategorialen Grenzen bei, indem sie diese in institutionelle Grenzen überführte und die »indigene Welt« zu einem wahrnehm- und ansprechbareren Akteur mit generalisierten Standpunkten und Interessen formte. Mit zunehmender Institutionalisierung der Kategorie allerdings scheint diese Form der Organisation obsolet geworden zu sein: Nachdem der *World Council of Indigenous Peoples* sich im Jahre 1996 aufgrund interner Differenzen auflöste, trat an seine Stelle keine neue globale Indigenenorganisation. Bereits mit der Gründung der UN-Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen im Jahre 1982 hatte eine Tendenz zur Dezentralisierung des indigenen Aktivismus eingesetzt: Kategoriale Mitgliedschaft wurde nicht über Organisationsmitgliedschaft objektiviert, sondern vielmehr durch Anwesenheit bei relevanten Treffen, die als Sammelbecken für verschiedene indigene Völker und Organisationen dienten. Die zunehmende Institutionalisierung als Kategorie der Selbst- und Fremdbeschreibung stattete »indigene Völker« nicht nur mit einem gesteigerten Wirklichkeitsgehalt, sondern auch mit einer neuen Sichtbarkeit aus. Wenngleich das Format einer repräsentativen indigenen Weltorganisation sich selbst überholt zu haben scheint, bleibt die nur momentane und doch kontinuierliche Manifestation einer »indigenen Welt« im Rahmen von »globalen Interaktionen« ein zentrales Element ihrer (Re-)Produktion (zur »Unverzichtbarkeit von Anwesenheit« vgl. auch Heintz 2014). Ihr Zusammentreten ermöglicht mannigfache Momente der Selbst- und Fremdvergewisserung und weist der »Vierten Welt« jenen Realitätsgehalt zu, der Kontingenz verschleiert und kategoriale Grenzen gegenüber denkbaren Angriffen absichert – durch das Mittel der verkörperlichten Faktizität.

5. Gekommen, um zu bleiben. Zu Institutionalisierung und kategorialer Globalisierung im Kontext der Vereinten Nationen

Bei der Gründungskonferenz des *World Council of Indigenous Peoples* hatte sich die »indigene Welt« im Jahre 1974 an einem symbolträchtigen Ort eingefunden – in der *Umana Gana* in Guinea, einem Zeichen für nationale Unabhängigkeit und kulturelle Eigenständigkeit Guineas (vgl. Kap. 4). 40 Jahre später fand die erste »UN World Conference on Indigenous Peoples« statt. Der Veranstaltungsort, der Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York, war kaum weniger symbolträchtig. Indigene hatten es also innerhalb einiger Jahrzehnte von der Peripherie in das Zentrum der Weltgesellschaft geschafft, und sie sind dabei von »indigenous populations« über »indigenous people« zu »indigenous peoples« geworden.

Beide Situationen unterschieden sich in mannigfacher Hinsichten, von denen hier nur zwei angedeutet werden sollen. Auf der einen Seite war die repräsentierte »indigene Welt« im Jahre 2014 sehr viel diverser, als sie es 1974 gewesen war. Sie erstreckte sich nicht nur über die amerikanischen Kontinente, Australien, Neuseeland und Europa, sondern umfasste sogar Asien und Afrika: Auch Repräsentantinnen indigener Völker aus diesen beiden Kontinenten mit jüngerer Kolonialgeschichte waren anwesend. Die Ausdehnung der »indigenen Welt« hatte ihr bisheriges Maximum erreicht. Auf der anderen Seite traf sich die »indigene Welt« im Angesicht ihres kategorialen Gegenübers, der »Welt der Staaten«. Vertreter beider Welten handelten gemeinsam zentrale Prinzipien aus. Trotz Differenzen und ungleicher Auslegungen innerhalb dieser beiden Großkategorien verweist die Verabschiedung einer konsensualen Erklärung darauf, dass sich Selbst- und Fremdbeschreibungen angenähert hatten: Klassifikatoren und Klassifizierte waren gemeinsam an der (Re-)Produktion der Kategorie beteiligt. Es dominierten weder der assimilierende Blick der ILO-Experten der 1950er Jahre noch die radikale Beschreibung als »kolonialisierte Völker« der indigenen Aktivisten der 1970er Jahre. Zwar hatte sich letztlich der Begriff »indigene

Völker« – und nicht »indigene Bevölkerungen« – durchsetzen können, und die Kategorie war positiv konnotiert in einen emanzipatorischen Rechtsdiskurs eingebettet. Die Beschreibung als »interne Kolonien« hatte allerdings an Bedeutung verloren. Indigene Völker erschienen vielmehr als lebhafter Bestandteil von Nationalstaaten, die Diversität und Multikulturalismus als zentrale Charakteristika ihrer selbst auszuweisen begannen.

Wie vollzog sich der Prozess der fortschreitenden weltgesellschaftlichen Institutionalisierung der Kategorie, der nicht nur in ihrer zunehmenden Verankerung in weltgesellschaftlichen Beobachtungsroutinen, sondern auch in der Annäherung von Selbst- und Fremdbeschreibungen und der globalen Diffusion von Selbstbeschreibungen zum Ausdruck kam? Welche Mechanismen begünstigten die Prozesse von Institutionalisierung und Globalisierung – auch über die bereits etablierten Grenzen der Beobachtung hinaus –, und wie hängen beide zusammen? Wie wurde das Problem des »lumping and splitting« gerade angesichts zunehmender interner Diversität infolge des neuerlichen Globalisierungsschubes gelöst? Diese Fragen behandle ich im nun folgenden Kapitel.

Es ist in zwei Teile gegliedert. Das erste Teilkapitel gibt einen Überblick über den Institutionalisierungsprozess der Kategorie des Indigenen im Kontext der Vereinten Nationen, der in den 1970er Jahren einsetzte und seit den 1990er Jahren an Fahrt gewann (Kap. 5.1). Ich gehe davon aus, dass es der zeitgenössische Diskurs um Rassismus und rassistische Diskriminierung war, der Indigenen die Tür zu der Weltorganisation öffnete (Kap. 5.1.1). Auch nach dessen relativem Bedeutungsverlust verankerte sich die Kategorie weiter in den institutionellen Strukturen. Diese Entwicklung führe ich auf organisationale und kategoriale Logiken, die Anschlussfähigkeit an zeitgenössische Diskurse – allen vorweg nachhaltige Entwicklung und kulturelle Diversität – sowie die starke Präsenz der internationalisierten Indigenenbewegung zurück, deren genuine Expertise auf mehr und mehr Anerkennung stieß (Kap. 5.1.2). Dieser Institutionalisierungsprozess war von einer stetigen Reflexion und Neuausrichtung der kategorialen Grenzen begleitet. Die kategoriale Grenzziehungsarbeit steht im Zentrum des zweiten Teilkapitels (5.2). Dabei werden zunächst frühe Definitionsversuche internationaler Experten diskutiert und der Bedeutungsgewinn des Kriteriums der *Selbstbeschreibung* als zentraler Trend identifiziert, der in dem Verzicht auf eine offizielle formale Definition seinen Höhepunkt fand (Kap. 5.2.1). Die *Diffusion* von kategorialen Selbstbeschreibungen über die

etablierten kategorialen Grenzen hinaus interpretiere ich sodann als zentralen Mechanismus, der dem Globalisierungsschub der 1990er Jahre zugrunde lag. Die »neuen Indigenen« Afrikas und Asiens allerdings ließen sich nicht reibungslos innerhalb der kategorialen Grenzen verorten, die unter anderem anhand der Kriterien der zeitlichen Priorität und der kolonialen Erfahrung gezogen wurden. Das Problem der gesteigerten Diversität der Einheiten indes wurde nicht durch deren Ausschluss, sondern durch die Neuakzentuierung des Konzeptes der »indigenen Völker« und eine Diversifizierung der Grenzziehungsmechanismen gelöst (Kap. 5.2.2). Das Zwischenfazit fasst die Argumentation zusammen und bezieht kategoriale Institutionalisierung und Globalisierung systematisch aufeinander (Kap. 5.3).

5.1 Vom Ein- und Aufstieg der Kategorie in die organisationalen Routinen der Vereinten Nationen

Im Unterschied zu der ILO, die nach dem Zweiten Weltkrieg als Sonderorganisation der Vereinten Nationen neu gegründet worden war, legten die Vereinten Nationen gegenüber der Kategorie des Indigenen zunächst eine erstaunliche Enthaltbarkeit an den Tag: Die im lateinamerikanischen *Indigenismo* entwickelten Ideen fanden in der »Mutterorganisation« wenig Anklang. So blieb etwa ein Vorstoß der argentinischen Delegation während der Sitzung der UN-Generalversammlung im Jahre 1949, der eine genauere Untersuchung der »social problems of aboriginal populations and other under-developed social groups of the American continent« (UN Doc A/RES/195 (III)) forderte, ohne die gewünschten Folgen (vgl. Barsh 1986: 370; Rodríguez-Piñero 2005: 86ff.; für eine kurze Rekonstruktion der Debatte vgl. auch UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 4: §§ 84–89). Zwar engagierten sich die Entwicklungsinstitutionen der UN im Kontext des interorganisationalen »Andean Indian Programme« (vgl. Kap. 3.2.2; Rodríguez-Piñero 2005: 84ff.), und die Analyse der Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Ländern wie etwa Chile legte etwa die prekäre Lage der »indigenous populations in Chile« frei (vgl. etwa UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 4: §§ 51–53). Die generalisierte globale Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« im modernen Sinne hatte sich jedoch noch nicht in Beobachtungsroutinen und der politischen Sprache der Weltorganisation

etabliert. Tauchte zu dieser Zeit beispielsweise der Begriff »indigenous« in den Diskussionsprotokollen der Generalversammlung oder der Menschenrechtskommission auf, waren zumeist – im Sinne der kolonialen Konnotation der Kategorie – *ganze* Bevölkerungen von besetzten Gebieten gemeint.

Seit den frühen 1970er Jahren allerdings – und damit etwa zeitgleich mit dem Bedeutungsgewinn des indigenen Aktivismus auf der Ebene von Nationalstaaten und wenige Jahre bevor dessen Internationalisierung einsetzte – begann die Kategorie der »indigenous populations« als Unterscheidung eigenen Rechts Resonanz zu erzeugen. Es war auch im Kontext der Vereinten Nationen die grundsätzliche Infragestellung westlicher Dominanz in all ihren Spielarten, die den diskursiven Hintergrund für eine neue Aufmerksamkeit bereitstellte. Ihre Agenda war in den 1960er und 1970er Jahren, forciert durch die Staaten der sich neu konstituierenden »Dritten Welt«, stark durch drei Themen dominiert, die in einem engen argumentativen Zusammenhang gestellt wurden: Entkolonialisierung, der Kampf gegen Rassismus sowie das globale Entwicklungsgefälle, das vermehrt als Problem ungerechter Wirtschaftsbeziehungen gedeutet wurde (vgl. auch Kap. 4). Während im Kontext der ILO »indigene Bevölkerungen«, allerdings noch aus klassisch modernisierungstheoretischer Perspektive, vor allem als Entwicklungsproblem erschienen (vgl. Kap. 3), schloss der indigene Aktivismus primär an den Entkolonialisierungsdiskurs an und forderte ein Selbstbestimmungsrecht »indigener Völker« (vgl. Kap. 4). Von den Vereinten Nationen hingegen wurden Indigene weder als »rückständige Bevölkerungen« noch als »kolonialisierte Völker« behandelt, sondern vielmehr als Bevölkerungsgruppen, die aufgrund ethnischer und rassistischer Zuschreibungen rassistischer Diskriminierung in besonderem Maße ausgesetzt waren. Es war also die diskursive Formation des Kampfes gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung, der Indigenen die Tür zur Weltorganisation öffnete (zum Kampf gegen Rassismus in der UNO vgl. etwa Banton 1992; Müller 2014).

5.1.1 Am Anfang war die Diskriminierung

Rassismus und rassistische Diskriminierung zu »bekämpfen« und zu »eliminieren«, war eines der zentralen Ziele, dem sich die Weltgemeinschaft in den 1960er Jahren verpflichtet sah. Eine Initiative schloss sich an die nächste an: Im Jahre 1963 verabschiedete die UN-Generalversammlung die (rechtlich unverbindliche) »UN Declaration on the Elimination of All Forms

of Racial Discrimination« (UN Doc. A/RES/18/1904). Nur zwei Jahre später folgte ihr die »International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination«, welche bereits 1969 in Kraft trat und rechtliche Gültigkeit erlangen konnte (660 UNTS 195).⁷⁵ Die Generalversammlung erklärte 1971 zum »International Year for Action to Combat Racism and Racial Discrimination« und das Jahrzehnt zwischen 1973 und 1982 zur ersten »Decade for Action to Combat Racism and Racial Discrimination«. Die »First World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination« wurde 1978 in Genf einberufen, eine zweite 1983, also nur fünf Jahre später (UN Doc. A/CONF. 92/40; UN Doc. A/CONF. 119/26; vgl. Müller 2014). Dabei waren es vor allem die großen rassistischen Konfliktherde – das Apartheidsystem in Südafrika und Südrhodesien, die noch existierenden portugiesischen Kolonien Namibia und Mozambique sowie der israelisch-palästinensische Konflikt – die als »crimes against the conscience and dignity of mankind« verurteilt wurden (UN Doc. A/CONF. 92/40: PP 9). Obwohl der Schwerpunkt damit auf rassistisch strukturierten Beziehungen zwischen »Völkern« lag, gerieten auch innerstaatliche Rassismen vermehrt in den Blick. Es entstand eine neue Sensibilität für Personenkategorien, die aufgrund von »race, colour, descent, or national or ethnic origin« besonderer Diskriminierung ausgesetzt waren (660 UNTS 195: Art. 1.1).

Das erste offizielle Dokument der UNO, das Indigene als Kategorie eigenen Rechts thematisierte, war eine Expertenstudie zu *Racial Discrimination in the Political, Economic, Social and Cultural Spheres* (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/307), die im Jahre 1971 veröffentlicht wurde (vgl. Minde 2007: 13f.). Sie war Teil einer Reihe von Studien zu rassistischer Diskriminierung in unterschiedlichen Ländern und thematischen Feldern, die die *Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities*, ein 1948 gegründetes Organ der *UN Commission on Human Rights*, in den 1960er und 1970er Jahren verfasste (vgl. Humphrey 1968; Haver 1982). Allerdings wurden aus der überarbeiteten Fassung der Studie, die 1977 unter dem Titel *Study of Racial Discrimination* erschien, die Kapitel zu indigenen Bevölkerungen schlicht gestrichen – deren Schwerpunkte liegen auf Südafrika, Südrhodesien und

⁷⁵ Die Konvention definiert rassistische Diskriminierung als: »[A]ny distinction, exclusion, restriction or preference based on race, colour, descent, or national or ethnic origin which has the purpose or effect of nullifying or impairing the recognition, enjoyment or exercise, on an equal footing, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural or any other field of public life« (660 UNTS 195: Art. 1.1).

Namibia (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/370/Rev. 1). Dennoch verschwanden indigene Völker nicht vollkommen aus dem Blickfeld. Im Jahre 1971 wurde die Subkommission damit beauftragt, »the problems of indigenous populations« zum Gegenstand einer eigenen Studie zu machen (UN. Doc A/RES/1589 (L)). Als Sonderberichterstatter ernannte man den aus Ecuador stammenden Martinez Cobo, der von Augusto Willemsen-Diaz, einem Mitglied des UN-Sekretariats, unterstützt wurde (zum Folgenden vgl. etwa Dunbar-Ortiz 2006; Minde 2007: 13ff.; Willemsen-Diaz 2009: 22ff.).

Diese *Study on the Problem of Discrimination against Indigenous Populations*, die auch als »Cobo-Studie« Bekanntheit erlangt hat (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7 und Add. 1–4), bietet, ähnlich wie die in den 1950er Jahren von der ILO publizierte Studie zu den *Living and Working Conditions of Indigenous Populations in Independent Countries* (International Labour Office 1953, vgl. Kap. 3), einen Überblick über die Situation indigener Bevölkerung in 37 UN-Mitgliedstaaten.⁷⁶ Der Bericht ist in drei Teile und insgesamt 22 Kapitel gegliedert, die ein breites Spektrum an Themen abdecken: Teil I (Kap. I–IV) erkundet das internationale rechtlich-normative und organisationale Umfeld, in dem sich die Kategorie verorten lässt (E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5). Teil II, der der bei weitem umfassendste ist (Kap. V–XX), geht nach einer kurzen Bestimmung seines Gegenstandes in den einzelnen Kapiteln auf verschiedene thematische Schwerpunkte ein. Er gibt einen Überblick über Gesundheit, Bildung, Wohnung, Sprache, Religion, Kultur, Arbeit, Land oder politische Rechte in verschiedenen Staaten. Im Unterschied zur ILO-Studie hat er weniger die Gestalt einer quasi-anthropologischen Beschreibung, sondern präsentiert eher eine rechtlich-politische Bestandsaufnahme. Der dritte und letzte Teil der Studie fasst die Ergebnisse zusammen (Kapitel XXI), bevor der Sonderberichterstatter auf

⁷⁶ Erwähnung finden auf der einen Seite die »klassischen« Siedlerstaaten Nordamerika und Kanada, Australien und Neuseeland. Von den mittel- und lateinamerikanischen Ländern waren Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, El Salvador, Französisch-Guyana, Guatemala, Guyana, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Surinam und Venezuela vertreten. Die Reihe der asiatischen Staaten wurde im Vergleich zur ILO-Studie um Bangladesch, Indonesien, Japan, Laos und Malaysia erweitert. Es finden sich jedoch auch Informationen zu jenen Staaten, die im frühen Indigenendiskurs der ILO noch keine Rolle gespielt und deren Bevölkerungen ihre Indigenität erst jüngst entdeckt hatten: Dänemark, Finnland und Norwegen begannen, Ausprägungen der Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« im Inneren ihrer Staaten zu identifizieren. (Noch) nicht vertreten waren afrikanische Gruppen.

der Grundlage der Ergebnisse politische Empfehlungen formuliert (Kapitel XXII). Bei der Cobo-Studie handelt es sich um ein sperriges, im typischen Duktus der Vereinten Nationen verfasstes und in einzelne nummerierte Paragraphen gegliedertes Dokument. Insgesamt erstreckt es sich über fast 1.500 Seiten. Ihre Entstehungsgeschichte war äußerst langwierig. Einzelne Teile des Berichts wurden getrennt voneinander publiziert, teilweise lag die Arbeit brach und wurde erst nach der Intervention indigener Aktivistinnen wieder aufgenommen (vgl. Dunbar-Ortiz 2006: 5). Eine offizielle Endfassung erschien erst 1986. Aufgrund des langen Zeitraumes, den die Erarbeitung der Cobo-Studie in Anspruch genommen hatte, kann sie kaum als ein in sich geschlossenes Dokument interpretiert werden. Sie bildet vielmehr den diskursiven Wandel der 1970er und 1980er Jahre und den Einfluss der aktivistischen Indigenenbewegung ab (vgl. auch Kap. 5.2.1).

Dabei waren es auch Aktivitäten im Umfeld des internationalen Kampfes gegen Rassismus, die den indigenen Aktivisten die Möglichkeit verschaffte, auf internationaler Ebene ihre Positionen zu artikulieren. Ein herausragendes Ereignis war eine erste »International NGO Conference on Discrimination Against Indigenous Populations in the Americas«, die im Rahmen der UN-Dekade zum Kampf gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung statt fand – und zwar im Genfer *Palais des Nations*, dem Sitz der Vereinten Nationen in Europa (zum Folgenden vgl. Dunbar-Ortiz 2006: 64ff.; Dahl 2009: 40ff.; International NGO Conference on Discrimination against Indigenous Populations in the Americas 1977a).⁷⁷ Diese Konferenz ermöglichte den indigenen Aktivisten, die sich in den 1960er Jahren verstärkt formiert und seit den frühen 1970er Jahren auch international organisiert

⁷⁷ Veranstalter war ein in Genf ansässiger Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen, das *Sub-Committee on Racism, Racial Discrimination, Apartheid, and Colonialism*. Im Rahmen der UN-Dekade initiierte es eine Reihe von Konferenzen; Themen der Vorgängerkonferenzen waren Apartheid und Kolonialismus in Südafrika (1974), Diskriminierung gegen Wanderarbeiter in Europa (1976) und die Situation politischer Gefangener in Südafrika (1975); vgl. International NGO Conference on Discrimination (1977a: 22). Der Konferenzverlauf war stark von den Positionen des *International Indian Treaty Council* dominiert, der maßgeblich zur Initiierung der Konferenz beigetragen hatte. Im Verlauf der Konferenz kam es zwischen den Protagonisten des IITC und den – trotz ursprünglicher Widerstände des IITC – anwesenden Vertretern des *World Council of Indigenous Peoples* zu Auseinandersetzungen, die sich vor allem an der politischen Ausrichtung beider Organisationen entzündeten: Während der IITC einen marxistischen Ansatz bevorzugte, war für den WCIP ein rechtsbasierter Ansatz charakteristisch (vgl. Dahl 2009: 41f.; vgl. Kap. 4). 1981 fand eine zweite NGO-Konferenz in Genf statt, die thematisch auf »Indigenous Peoples and the Land« zugeschnitten war.

hatten (vgl. Kap. 4), in das organisatorische Zentrum der Welgesellschaft zu gelangen – oder zumindest dessen Gebäude. Anwesend waren über 100 indigene Repräsentantinnen aus 15 Ländern, die teilweise ihre Indigenität in Form traditioneller Insignien für alle Anwesenden weithin sichtbar machten. Auch wenn, dem Thema der Veranstaltung entsprechend, nur ein Teil der *amerikanischen* indigenen Welt vertreten war, hatten noch niemals zuvor die Vertreter indigener Völker innerhalb des organisatorischen Rahmens der UNO eine derartige Sichtbarkeit erreicht.⁷⁸ Darüber hinaus nahmen 50 NGOs mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und 38 UN-Mitgliedsstaaten offiziell an der Konferenz teil. Wenngleich der Titel der Konferenz eine eher konservative Herangehensweise an das Thema nahelegt – es sollte um *Diskriminierung* von indigenen *Bevölkerungen* gehen –, ist die Abschlusserklärung doch durch den radikaleren aktivistischen Diskurs der Zeit geprägt (International NGO Conference on Discrimination 1977a: 22). Indigene werden als »kolonisierte Völker« interpretiert, deren Recht auf Selbstbestimmung noch nicht umgesetzt wurde. Ganz in diesem Sinne fordert die Deklaration die Anerkennung indigener Gruppen und Nationen als »subjects of international law« (OP 2), denen »such degree of independence« gewährt werden soll, »as they may desire in accordance with international law« (OP 4).

Bereits im Folgejahr der NGO-Konferenz erreichte die Kategorie eine weitere Stufe der Anerkennung: Das Abschlussdokument der »World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination«, die im Jahre 1978 ebenfalls in Genf stattfand, enthält als erstes offizielles UN-Dokument, das von den Mitgliedsstaaten mehrheitlich angenommen worden ist, eigene Paragraphen zu Indigenen (UN Doc. A/CONF. 92/40: OP 21, Declaration;

78 Anwesend waren Repräsentantinnen aus Argentinien, Bolivien, Kanada, Chile, Costa Rica, Guatemala, Ecuador, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Surinam, den Vereinigten Staaten und Venezuela. Diese Auswahl wurde allerdings organisatorisch und praktisch begründet, nicht kategorisch: Die Existenz und Problemlagen indigener Völker in anderen Erdteilen wurden im Prinzip anerkannt. Diese geographische Engführung lockerte sich etwas bei der 1981 stattfindenden Folgekonferenz, die den thematischen Schwerpunkt der Landrechte behandelte: Hier nahmen auch indigene Repräsentanten aus Australien und Norwegen teil. Ein besonderes Charakteristikum der Konferenz bestand allerdings nicht nur darin, dass die »indigene Welt« breiter vertreten war – auch gehörte eine Reihe nationaler Befreiungsorganisationen wie die *Palestine Liberation Organization* (PLO) und die *Southwest Africa People's Organization* (SWAPO) zu den aktiven Teilnehmern. Dass die Grenze zwischen indigener und nicht-indigener Welt hier vergleichsweise flexibel gehandhabt wurde, zeigt sich auch daran, dass Sondersitzungen zur Situation in Angola und Namibia abgehalten wurden (vgl. Dunbar-Ortiz 2006: 68).

OP 8–11, 31, 41, Programme of Action). Zu diesem Zeitpunkt gehörten »indigene Völker« noch nicht zum üblichen Personal der Weltgesellschaft, und die Entscheidung, sie als Kategorie eigenen Rechts zu behandeln, fiel erst während der Verhandlungen über den Deklarationstext innerhalb einer Arbeitsgruppe zu Minderheiten (vgl. Minde 2007: 21ff.). Im Unterschied zur Kategorie der Indigenen war die Kategorie der »members of national or ethnic, religious and linguistic minorities« im Kontext der Vereinten Nationen eine fest etablierte Form zur Beobachtung innerstaatlicher Differenzierungen, deren »institutioneller Ort« seit Gründung der Vereinten Nationen im Menschenrechtsdiskurs auszumachen ist (vgl. etwa Pritchard 2001: 113ff.; Mazower 1997; 2004). Das kategoriale »splitting« forcierte vor allem die norwegische Delegation, der auch der Menschenrechtler und spätere Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen, Asbjorn Eide, sowie der Sami-Führer Aslak Nils Sara angehörten (vgl. Minde 2007: 22). Indigene werden in der Abschlusserklärung der Weltkonferenz zum Kampf gegen Rassismus – wie auch in der Folgekonferenz – in sachlicher und räumlicher Nähe zu Minderheiten verortet, jedoch als eigener Problembereich bestimmt.

In den Paragrafen zu Indigenen wird durchgängig die Bezeichnung »indigenous peoples« und nicht »populations« gewählt. Es wurde also eher an die begrifflichen Entscheidungen des Aktivismus angeschlossen. Allerdings scheint es sich um einen sprachlichen »Ausrutscher« zu handeln, der eher auf den geringen Institutionalierungsgrad der Kategorie als auf das ungeahnt revolutionäre Potential des Dokuments verweist. Bereits im Abschlussdokument der zweiten UN-Weltkonferenz zum Kampf gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung, die nur drei Jahre später stattfand, ist konsequent – und im Einklang mit dem gängigen Sprachgebrauch – von »indigenous populations« die Rede (UN Doc. A/CONF. 119/26). In beiden Erklärungen werden Indigene nicht nur mit eigenen Paragrafen bedacht, sondern auch mit eigenen Rechten ausgestattet. Für die Mitglieder von Minderheiten gelte das in Artikel 27 des Zivilpaktes völkerrechtlich verbindlich fixierte (individualistisch formulierte) Recht »to enjoy their own culture, to profess and practice their own religion or to use their own language« (999 UNTS 171: Art. 27; UN Doc. A/CONF. 92/40: OP 20). Für Indigene wird »the right of indigenous peoples to maintain their traditional structure of economy and culture, including their own language« (UN Doc. A/CONF. 92/40: OP 21) proklamiert, das kollektivistisch formuliert ist, auf Strukturen statt Praktiken abzielt und nicht nur »Kultur«, sondern auch

»Wirtschaft« berührt. Daneben werden auch Landrechte thematisch und über die Anerkennung der »special relationship of indigenous peoples to their land« (ebd.: OP 21) begründet. Damit wird ein im aktivistischen Diskurs prominentes Differenzkriterium aufgegriffen, das Indigene und Nicht-Indigene unterscheidet: Während die »normale« – moderne – Beziehung zu Land und Boden eher funktionalistisch und instrumentell gedacht wird, ist die indigene Beziehung hierzu als »spirituell« bzw. »verwandtschaftlich« konzipiert (vgl. dazu auch Manuels Überlegungen zur »Vierten Welt«; ausführlicher Kapitel 6). In dieser Hinsicht werden indigene Völker nicht nur von ihrem direkten nationalstaatlichen kategorialen Gegenüber, sondern auch von Minderheiten unterschieden. Die Identität von Indigenen als indigene Völker – und damit auch ihr kollektives Überleben – ist eng an Besitz bzw. Zugang zu Land geknüpft.

Die Tendenzen, die sich hier abzeichneten – die Institutionalisierung einer separaten Kategorie des Indigenen und ihre Unterscheidung von Minderheiten, deren Verankerung in einem genuinen Rechtsdiskurs und die Partizipation indigener Aktivisten –, verfestigten sich Anfang der 1980er Jahre weiter. Im Jahr 1982 wurde die *Working Group on Indigenous Populations* der UNO (UNWGIP) als Arbeitsgruppe der *Sub-Commission on the Prevention of Discrimination and the Protection of Minorities* gegründet (UN Doc. E/RES/1982/34; zum Folgenden vgl. nur Barsh 1986: 372ff.; Sanders 1989; Kemner 2013: 212ff.). Die Einrichtung eines solchen Expertengremiums war von indigenen Aktivisten bereits seit längerem gefordert worden. In der Hierarchie der Vereinten Nationen war es recht niedrig angesiedelt – und doch war es mit einer folgenreichen Aufgabe betraut. Das Mandat der Arbeitsgruppe sah die »evolution of standards concerning the rights of indigenous populations, taking account of both the similarities and the differences in the situations and aspirations of indigenous populations throughout the world« (UN Doc. E/RES/1982/34: OP 2) vor. Die Ausarbeitung dieses Rechtsdokumentes erwies sich allerdings als besonders langwierig, und bis die UN-Generalversammlung die »Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« verabschiedete, sollten noch 25 Jahre ins Land gehen (vgl. ausführlich Kap. 6).

Die Arbeitsgruppe tagte fünf Tage lang in Genf, direkt im Vorfeld der jährlich stattfindenden Treffen der Unterkommission. Sie setzte sich aus fünf Experten zusammen, die jeweils eine der geopolitischen Regionen repräsentieren sollten, die im Kontext der UNO unterschieden werden: Afrika, Asien, Osteuropa, Lateinamerika sowie »Westeuropa und andere«,

wobei letztere Kategorie auch Australien, Kanada, Neuseeland und die USA umfasst (vgl. Sanders 1989: 410). Wenngleich die Mitglieder der Arbeitsgruppe den Status unabhängiger Experten innehatten, waren sie in der Regel doch der politischen Ausrichtung ihrer Regierungen verpflichtet (zu den politischen Konflikten innerhalb der Arbeitsgruppe vgl. ebd.: 410ff.). Eine Besonderheit der Arbeitsgruppe bestand darin, dass auch indigene Repräsentanten zu den jährlichen Sitzungen zugelassen waren – nicht nur, wie üblich, NGOs mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sondern auch Vertreter von Indigenenorganisationen und indigenen Völkern, die einen solchen offiziellen Status nicht besaßen (vgl. Morgan 2011: 67ff.). An den ersten Treffen der Arbeitsgruppe partizipierten zunächst nur wenige Indigene, die vorwiegend nordamerikanische Völker vertraten. Sowohl die Anzahl als auch die Vielfalt der vertretenen Organisationen nahm jedoch in den Folgejahren rapide zu: Waren während der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe 1982 gerade einmal 15 indigene Repräsentanten anwesend, waren es 1993 mehr als 400 (Stamatopoulou 1994: 69; vgl. auch Kemner 2013: 216).⁷⁹ Die jährlichen Zusammenkünfte des *Permanent Forum on Indigenous Issues* der UNO, der im Jahr 2001 gegründeten Folgeinstitution, werden mittlerweile sogar von mehr als 1.500 indigenen Teilnehmerinnen aus aller Welt besucht (vgl. UN Doc. ST/ESA/328: 5; s.u.). Um die Partizipation indigener Repräsentanten vor allem aus Asien und Lateinamerika zu erleichtern, wurde im Jahre 1985 der *UN Voluntary Fund for Indigenous Populations* gegründet. Vertreter indigener Gemeinschaften und Organisationen können dort finanzielle Unterstützung für den Besuch internationaler Treffen beantragen (UN Doc. A/RES/40/131; vgl. etwa Willemsen-Diaz 2009: 29).⁸⁰ Die Zusammenkünfte avancierten zu dem Forum, das maßgeblich zur Verfestigung und dem Wachstum einer internationalen Indigenenbewegung beitragen sollte: Indigene Repräsentanten aus aller Welt trafen

⁷⁹ Das Spektrum der Organisationen ist sehr breit und umfasst tribale Verwaltungen und repräsentative Körperschaften, die einzelne Völker vertreten, genauso wie »Grassroots«-Initiativen, themenspezifische Organisationen und deren Zusammenschlüsse auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene, aber auch nicht-indigene Unterstützerorganisationen (für Überblick und Systematisierung vgl. Morgan 2011: 72ff.).

⁸⁰ Die Generalversammlung weitete das Mandat des *Funds* in den Folgejahren sukzessive aus: Inzwischen wird auch die Teilnahme an den Treffen des *Permanent Forum on Indigenous Issues* (seit 2001) und des *Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples* (seit 2008) sowie an den Sitzungen des Menschenrechtsrates und der Menschenrechtsfachausschüsse (seit 2010) unterstützt; vgl. <http://www.ohchr.org/EN/Issues/IPeoples/IPeoplesFund/Pages/IPeoplesFundIndex.aspx> [letzter Zugriff: 27.1.2016].

sich regelmäßig und hatten die Möglichkeit, sich zu vernetzen, auszutauschen und längerfristige Kontakte zu schließen (vgl. nur Morgan 2011: 66ff.) – und zwar ganz unabhängig von der Mitgliedschaft in einer zentralen Organisation wie dem *World Council of Indigenous Peoples* (vgl. Kap. 4). Sie schufen einen »indigenous place« (Muhlebach 2001) inmitten weltpolitischer Strukturen, innerhalb dessen »their specific way of being-in-the-world« (ebd.: 416) artikuliert und verortbar wurde.

Die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« begann sich also seit den späten 1960er Jahren in den Beobachtungsroutinen der Weltorganisation zu verankern, wobei es der globale Kampf gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung war, der Möglichkeiten des kommunikativen Anschlusses eröffnete. Auf der einen Seite wurden Indigene zum Gegenstand detaillierter Studien, Analysen und gar rechtlicher Erwartungen. Auf der anderen Seite tauchten sie – wie das Beispiel der ersten UN-Weltkonferenz zum Kampf gegen Rassismus illustriert – als generalisierte Unterscheidung auch jenseits spezialisierter Kommunikationszusammenhänge auf. Es war allerdings nicht nur die *Kategorie*, sondern auch deren *Ausprägungen*, die ihren Platz in der Weltorganisation fanden: Wie die Einberufung einer internationalen NGO-Konferenz, vor allem aber die ausdrücklich (und außergewöhnlich) inklusive Ausrichtung der UN-Arbeitsgruppe über indigene Bevölkerungen zeigen, wurde die »Theoretisierung« indigener Bevölkerungen zu einem kooperativen Projekt von Selbst- und Fremdbeschreibern: Indigene Repräsentanten nahmen auf die kategoriale Konstitution ihrer Selbst Einfluss. Sowohl die Einbettung in den anti-rassistischen Diskurs als auch die Existenz aktivistischer Akteure, die durch diesen mitformiert worden waren (vgl. Kap. 4), trugen dazu bei, dass der integrationistische Blick auf das Indigene an Bedeutung verlor und Fremd- und Selbstbeschreibungen sich einander zumindest annäherten: Wenngleich bestehende Differenzen bereits in der begrifflichen Unterscheidung zwischen »Bevölkerungen« und »Völkern« zum Ausdruck kommen, institutionalisierte sich die Kategorie des Indigenen im Kontext der Weltorganisation als auf *Dauer gestellte* Unterscheidung, deren Reproduktion zu einem Recht erklärt wurde.

5.1.2 Zur Konjunktur des Indigenen

Im Verlauf der 1980er und 1990er Jahre verloren genau jene Themen und Diskurse an Bedeutung, die für die Konstitution einer frühen internationalen Indigenenbewegung wie auch die kategoriale Resonanzzeugung im

Kontext der Vereinten Nationen entscheidend waren: Mit dem Zerfall der Sowjetunion hatte sich der Nationalstaat endgültig als legitime Form politischer Organisation weltweit durchgesetzt. Die Unterscheidung zwischen »independent countries« und »non-self governing territories« hatte auf struktureller Ebene ihre Bedeutung eingebüßt, Kolonialismus wurde mehr und mehr als Phänomen vergangener Zeiten interpretiert und war auch im kollektiven Gedächtnis weit nach hinten gerückt. Gleichzeitig verschob sich auch die theoretische Idee eines »internen Kolonialismus« (wiederum: fast) an den Rand des wissenschaftlichen und aktivistischen Deutungsrepertoires, das stärker an die Idee kultureller Menschenrechte anzudocken begann (vgl. etwa Engle 2010: 100ff.; vgl. Kap. 6.2). Darüber hinaus begann in den 1990er Jahren die »dreiteilige Ordnung der Welt« ihre Konturen zu verlieren: Es löste sich nicht nur die Unterscheidung in einen kapitalistischen Westen und einen sozialistischen Osten auf. Auch die »Dritte Welt« durchlief als Beobachtungskategorie und als politische Kraft einen Prozess der Fragmentierung – und des Bedeutungsverlustes (vgl. nur Berger 2004; Heintz u.a. 2015; Speich Chassé 2015). Mit der »Dritte Welt«-Bewegung ging auch eine zentrale Folie der Orientierung und Abgrenzung verloren, der gerade für den Prozess der Konstitution einer »Vierten Welt« kaum zu unterschätzen ist (vgl. Kap. 4.2). Schließlich – und damit zusammenhängend – büßte der Kampf gegen Rassismus auf internationaler Ebene seine dominante Position ein. Zwar blieb Rassismus weiterhin als »globales Übel« geächtet. Allerdings löste sich auf der einen Seite die Problembeschreibung weitgehend von ihrer Bindung an Strukturen globaler Ungleichheit und wurde stattdessen ins Innere von Nationalstaaten verlegt und »kulturalisiert« (vgl. Müller 2014: 410ff.; zum Bedeutungsgewinn von »Kultur« vgl. Heintz u.a. 2015: 260ff.; Heintz 2015: 51ff., 2017: 103ff.).

Der Bedeutungsverlust jener Themen und diskursiven Konstellationen, die gewissermaßen als Türöffner gedient hatten, führte jedoch nicht zu einem Bedeutungsverlust der Kategorie des Indigenen. Im Gegenteil: Der Trend zur Spezialisierung, Verrechtlichung und Partizipation setzte sich seit den 1990er Jahren nicht nur fort, sondern beschleunigte sich. Die ILO-Konvention Nr. 169 »concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries« (1650 UNTS 383) trat im Jahre 1991 als revidierte und an die Forderungen des indigenen Aktivismus angepasste Konvention in Kraft;⁸¹ die Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärte das Jahr

81 Die Revision der Konvention spiegelt den wachsenden Einfluss der indigenen aktivistischen Bewegungen, aber auch eine inner-organisationale Abkehr vom integrationistischen

1993 zum »International Year of the World's Indigenous People«, dem sich zwei »International Decade[s] of the World's Indigenous People« (1995–2004 und 2004–2014) anschlossen; die Weltbank publizierte 1994 eine operative Handreichung über indigene Völker, in der Zahlungen an die Berücksichtigung und Förderung indigener Völker geknüpft wurden (OP 4.10, revidiert 2013); im Jahr 2000 wurde das *UN Permanent Forum on Indigenous Issues* eingerichtet, das als beratendes Gremium des Wirtschafts- und Sozialrates in der Hierarchie der Vereinten Nationen hoch angesiedelt ist; 2001 ernannte die Menschenrechtskommission einen ersten *Special Rapporteur on the Situation of the Human Rights and Fundamental Freedoms of Indigenous Peoples*.⁸² Die Verabschiedung der »Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« durch die UN-Generalversammlung im Jahr 2007 bildet die internationale Anerkennung indigener Kollektivrechte ab (vgl. ausführlich Kap. 6), deren Umsetzung auch der 2007 von dem UN-Menschenrechtsrat eingesetzte *Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples* (UN Doc. A/HRC/RES/6/36) begleitet. Die »UN World Conference on Indigenous Peoples«, die 2014 in New York stattfand, steht schließlich für einen vorläufigen Höhepunkt der internationalen Aufmerksamkeit.

Diese Eckdaten bilden einen Prozess zunehmender Institutionalisierung ab, im Zuge dessen sich die Kategorie der »indigenen Völker« im kommunikativen Universum der Vereinten Nationen festsetzte und verbreitete. Erklärungen für diesen Institutionalisierungsprozess können auf

Paradigma (vgl. Rodríguez-Piñero 2005: 257ff.). Paternalistische und auf Integration abzielende Passagen sind gestrichen und umformuliert; insgesamt schließt das Dokument sehr viel stärker an einen (Menschen-)Rechtsdiskurs an (vgl. Kap. 6). Dieser Umschwung deutet sich bereits in der Definition des Gegenstandsbereiches an (1650 UNTS 383: Art. 1). Wenngleich die Unterscheidung zwischen »tribalen« und »indigenen« Völkern aufrechterhalten wird, sind die inhaltlichen Bestimmungen von negativen Konnotationen befreit. Im Sinne des oben diskutierten Trends eines Bedeutungsgewinnes der Selbstbeschreibung wird »self-identification« als »fundamental criterion« zur Bestimmung der kategorialen Grenzen ausdrücklich erwähnt. Der Text ist darüber hinaus insofern besonders innovativ, als er die Zielgruppe ausdrücklich als »peoples« (»Völker«) bezeichnet – wenngleich völkerrechtliche Folgen dieser begrifflichen Wahl in Art. 1.3 ausdrücklich ausgeschlossen werden (vgl. Swepton 1999).

⁸² 2007 wurde die Position des Sonderberichterstatters in *Special Rapporteur on the Rights of Indigenous Peoples* umbenannt; es wurden also nach Verabschiedung der UN-Deklaration nicht mehr nur die allgemeinen, sondern auch die speziellen Menschenrechte der Indigenen in den Fokus gerückt; vgl. <http://www.ohchr.org/EN/Issues/IPeoples/SRIIndigenousPeoples/Pages/SRIPeoplesIndex.aspx> [letzter Zugriff: 16.6.2016].

verschiedenen Ebenen ansetzen: Erstens lässt sich im Anschluss an kategorisierungstheoretische Überlegungen die Eigenlogik kategorialer Beobachtungen in den Fokus rücken: Hat sich ein Beobachtungsinstrument etabliert, ist zu erwarten, dass auch künftig die Welt auf der Grundlage der etablierten Unterscheidung geordnet wird und kategoriale Ähnlichkeiten häufiger kommuniziert werden (vgl. Kap. 2). Zweitens wird dieser Prozess durch die Tendenz internationaler Organisationen zur Einrichtung kategorienspezifischer kommunikativer Arenen wie beispielsweise Arbeitsgruppen und Gremien verstärkt (s.o.). Forciert wird dieser Prozess drittens durch die Präsenz sozialer Bewegungen (vgl. etwa Tsutsui u.a. 2012). Schließlich kann auch die Anschlussfähigkeit der Kategorie an weltgesellschaftliche Diskurse, die wiederum eigenen Konjunkturen unterliegen, in Betracht gezogen werden.⁸³ Die folgende Analyse greift diese Ebenen auf und skizziert am Beispiel der Abschlussdokumente von zentralen UN-Weltkonferenzen sowie weiterer Publikationen exemplarisch, wie sich die kategoriale Perspektive in den Beobachtungsroutinen der Vereinten Nationen zu verfestigen und neue Themenbereiche zu erschließen begann (zum Format der Weltkonferenzen Schechter 2005; zu ihrer weltgesellschaftlichen Bedeutung zur weltgesellschaftlichen Bedeutung von UN-Weltkonferenzen vgl. Heintz u.a. 2015: 241ff.). Im Zuge dieses Prozesses zeichnet sich nicht nur eine diskursive Re-Akzentuierung, sondern auch eine »Diversifizierung der indigenen Welt« und eine »Indigenisierung der Leistungsrollen« ab.

Zur sachlichen und sozialen Institutionalisierung des Indigenen

Die Kategorie der »indigenen Völker« hatte ihren ersten Auftritt in dem Abschlussdokument der ersten UN-Weltkonferenz zum Kampf gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung (1978) in Genf (s.o.). In früheren Konferenzen zu den Themen Menschenrechte (1968), Umwelt (1972) Bevölkerung (1984), Frauen (1975, 1980) und »least developed countries« (1981) taucht das Adjektiv »indigenous« entweder nicht auf, oder es wurde

83 Der Bezug zu neoliberalen Diskursen und Praktiken wird in zweierlei Hinsicht hergestellt: Auf der einen Seite sind es vorwiegend nicht mehr staatliche Entwicklungsprojekte, sondern Aktivitäten internationaler Konzerne, die die Integrität indigener Völker und ihrer Länder bedrohen. Auf der anderen Seite werden gemeinschaftliche Sozialorganisation und naturverbundene Lebensweisen in der globalisierungskritischen Bewegung als Alternative zu Profitorientierung gepriesen.

im unspezifischen Sinne von »einheimisch« verwendet.⁸⁴ Seit etwa Mitte der 1980er Jahre verbreitete sich die Kategorie dann auch jenseits der Antirassismuskonferenzen – erst zögerlicher, seit Anfang der 1990er Jahre nachdrücklicher. So enthält etwas das Abschlussdokument der dritten UN-Weltfrauenkonferenz 1985 in Nairobi Verweise auf die Subkategorie der »indigenen Frauen« als eine von »especially vulnerable and underprivileged groups of woman«. Sie finden sich in vielgesichtiger Gesellschaft, die auch »rural and urban poor women, women in areas affected by armed conflicts, foreign intervention and international threats to peace; elderly women, young women; abused women, destitute women, women victims of trafficking and women in involuntary prostitution, women deprived of their traditional means of livelihood, women who are sole supporters of families; physically and mentally disabled women, women in detention/refugee and displaced women; migrant women; minority women (UN Doc. A/Conf. 116/28/Rev. 1: OP 41)

umfasst. In sachlicher Nähe zu Diskriminierungsverbot und Entwicklungsdenken sind es bestimmte Erfahrungen der Benachteiligung und des Ausschlusses sowie die »inferior and exploited condition of the majority of women« (ebd.: 42), die auch indigene Frauen in das Blickfeld der Weltkonferenz rücken ließen. In Paragraph 302 wird für die Personengruppe der »Minority and indigenous women« noch einmal wie folgt präzisiert: »These women suffer the full burden of discrimination based on race, colour, descent, ethnic and national origin and the majority experienced serious economic deprivation. As women, they are therefore doubly disadvantaged« (ebd.: OP 302).

Interessanterweise wird im Deklarationstext eine gewisse Distanz zum Gegenstand markiert, indem in der Überschrift das Adjektiv »indigenous« – nicht aber der Begriff »minority« – in Anführungszeichen gesetzt wurde. Die Kategorie scheint also noch nicht reibungslos in den politischen

84 Dabei lassen sich wiederum zwei Verwendungsweisen unterscheiden. Auf der einen Seite wird der Begriff genutzt, um das »Einheimische« vom »Westlichen«, »Modernen« abzugrenzen, wenn etwa auf »indigenous methods« verwiesen wird, die es zu berücksichtigen gilt. Die Zuspitzung auf eine bestimmte Kategorie von Völkern mit Kolonialerfahrung fällt hier weg (vgl. etwa UN Doc. A/CONF. 70/15). Auf der anderen Seite wird der Begriff im Kontext von Migration genutzt, um »Einheimische« von »Migranten« zu unterscheiden (vgl. UN Doc. E/CONF. 60/19; UN Doc. A/CONF. 94/35). Mit zunehmender Institutionalisierung der Kategorie im hier interessierenden Sinne traten diese beiden Verwendungsweisen in den Hintergrund.

Sprachgebrauch übergegangen zu sein. Ähnliche Techniken der Distanzierung⁸⁵ finden sich in den Konferenzdokumenten der 1990er Jahre nicht mehr, was als Indiz für eine zunehmende Institutionalisierung und Normalisierung der Kategorie gewertet werden kann. Nun wird die Forderung, Problemlagen indigener Personen zu berücksichtigen, quer durch nahezu alle Themenbereiche und ohne explizite Distanzbekundungen formuliert: Gleichgültig, ob der Schwerpunkt der Konferenz vorwiegend auf Umwelt, Menschenrechten, Bevölkerung, sozialer Entwicklung oder Frauen liegt, »indigenous people«, »indigenous communities« oder »indigenous groups« werden entweder in gesonderten Paragraphen als relevante, distinkte Einheiten thematisiert oder aber als standardisierte Unterscheidung in einem Atemzug mit anderen benachteiligten Gruppen reproduziert.⁸⁶ Die stärkere Bezugnahme auf Indigene scheint in direktem Zusammenhang damit zu stehen, dass die Vereinten Nationen das Jahr 1993 zum »International Year on the World's Indigenous People« erklärt und zum internationalen Einsatz für die Lösung der Probleme indigener Gemeinschaften in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, Entwicklung, Erziehung und Gesundheit aufgerufen hatten (UN Doc. A/RES/45/164). Einmal in den Beobachtungsroutinen verankert, zielt die institutionelle Logik der Weltorganisation auf das »Mainstreaming« der Kategorie ab. Auf diesen Aufruf, Indigene stärker in den Blick zu nehmen, reagierten auch die Weltkonferenzen. So weist etwa die Präambel der Abschlusserklärung der zweiten UN-Weltkonferenz zu Menschenrechten 1993 in Wien explizit auf das Gedenkjahr hin (UN Doc. A/CONF. 157/23: PP 13). Im Rahmen der Konferenz fanden zudem entsprechende Feierlichkeiten statt.

Die Verortung der Kategorie in erweiterten thematischen Feldern geht mit ihrer neuen Perspektivierung einher, die nicht mehr primär die »Schwächen« indigener Völker – Diskriminierungen, Benachteiligungen und Vulnerabilitäten – in den Blick rückt, sondern auch deren »Stärken«.

85 Eine ähnliche Technik konnte in der ILO-Konvention Nr. 107 beobachtet werden. Dort markierten nicht Anführungszeichen, sondern die Formulierung »regarded as« Distanz.

86 Eine Ausnahme bildet die zweite UN-Konferenz über »Least Developed Countries« 1990 in Paris. In diesem Diskussionskontext standen sehr lange die am wenigsten entwickelten Länder als solche im Fokus, und weniger ihre interne Differenzierung. Taucht das Adjektiv »indigenous« auf, wird es genutzt, um die Unterscheidung zwischen dem Einheimischen und dem Fremden zu markieren. Erst das Abschlussdokument der letzten UN-Weltkonferenz zu Least Developed Countries, die im Jahre 2011 in Istanbul stattfand, wird auf die Kategorie der indigenen Völker im hier interessierenden Sinne Bezug genommen (vgl. UN Doc A/CONF. 219/7).

Indigener Differenz wird sowohl ein *Eigenwert* als auch ein *Mehrwert* zugeschrieben. So erkennt etwa das Abschlussdokument der Wiener Weltmenschensrechtskonferenz »the inherent dignity«⁸⁷ sowie »the value and diversity of their distinct identities, cultures and social organization« (UN Doc. A/CONF. 157/23: OP 20) an. Gleichzeitig hebt es »the unique contribution of indigenous people to the development and plurality of society« (UN Doc. A/CONF. 32/41: OP 20) hervor. In ganz ähnlichem Wortlaut »lobt« auch die Abschlusserklärung der dritten Antirassismus-Konferenz 2009 in Durban die »invaluable contributions of indigenous peoples to political, economic, social, cultural and spiritual development throughout the world to our societies« (UN Doc. A/CONF. 189/12: PP 10).

Indigene Völker werden hier also als Träger distinkter Kultur anerkannt und aufgewertet. Zudem wird ihre besondere Bedeutung für ein nicht-indigenes gesellschaftliches Außen herausgestellt, zu dessen Teil sie gleichzeitig erklärt werden. Eine Steigerung erfährt diese Lesart, wo im Rahmen eines Diskurses um »cultural diversity« nicht einzelne nationale Gesellschaften, sondern die Menschheit als Ganze den Bezugsrahmen darstellt (vgl. etwa UNESCO Doc. 20c/25). Auf den Punkt gebracht wurde diese Ausrichtung auf kulturelle Vielfalt etwa die »Universal Declaration on Cultural Diversity« (UNESCO Doc. 20c/25), die die *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization* (UNESCO) 2001 verabschiedete. Unter dem Titel »Cultural diversity: the common heritage of humanity« verkündete diese:⁸⁸

»Culture takes diverse forms across time and space. This diversity is embodied in the uniqueness and plurality of the identities of the groups and societies making up humankind. As a source of exchange, innovation and creativity, cultural diversity is as necessary for humankind as biodiversity is for nature. In this sense, it is the common heritage of humanity and should be recognized and affirmed for the benefit of present and future generations« (ebd.: Art. 1).

87 Zur Diskussion des Würdebegriffes im Zusammenhang mit Indigenen vgl. Kap. 6.

88 Die Aufwertung kultureller Vielfalt ist bereits in der von Franz Boas inspirierten Anthropologie der 1950er Jahre zu beobachten. Ihren Eingang in die weltpolitische Sprache fand sie in den 1970er Jahren während des Kampfes gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung. So betont bereits die 1978 von der UNESCO verabschiedete »Declaration on Race and Racial Prejudice« (UNESCO Doc. 20c/20 Rev.), dass »all peoples and all human groups, whatever their composition or ethnic origin, contribute according to their own genius to the progress of the civilizations and cultures which, in their plurality and as a result of their interpenetration, constitute the common heritage of mankind« (ebd.: PP 6).

Kulturelle Diversität wird hier sogar – in expliziter Parallele zur biologischen Diversität – zu einer *Notwendigkeit* erklärt. Der Schutz dieses »common heritage of humanity« impliziere auf der Ebene von Nationalstaaten die Einführung von »cultural pluralism« als politischen Grundsatz, »[that] gives policy expression to the reality of cultural diversity« (ebd.: Art. 2). Gleichzeitig erfordere er auch »a commitment to human rights and fundamental freedoms, in particular the rights of persons belonging to minorities and those of indigenous peoples« (ebd.: Art. 4).

Eine besondere – und besonders interessante – Wendung erhält dieser Aspekt im Kontext der UN-Weltkonferenzen zu Umwelt und nachhaltiger Entwicklung (zur Verbindung von Umweltdiskurs und Indigenen vgl. auch Muehlebach 2001; Morgan 2004: 492ff.). Wenngleich indigene Aktivisten diesem Themenfeld bereits in den 1970er Jahren zugewandt waren und teilweise auch an der ersten »United Nations Conference on the Human Environment« 1974 in Stockholm teilgenommen hatten (vgl. Kap. 4.2.1), fand die Kategorie erst 20 Jahre später Eingang in das Abschlussdokument der »United Nations Conference on Environment and Development«, die 1992 in Rio veranstaltet wurde.⁸⁹ Indigene werden darin auf der einen Seite als Gruppe beschrieben, die von den Folgen von Umweltverschmutzungen angesichts ihrer »traditional and direct dependence on renewable resources and ecosystems« (UN Doc. A/CONF. 151/26/Rev. 1 (Vol. I): 26.3; wortgleich in UN Doc. A/CONF. 199/20: 25. E) besonders betroffen ist. Folglich sollten

»the lands of indigenous people and their communities« [...] be protected from activities that are environmentally unsound or that the indigenous people concerned consider to be socially and culturally inappropriate« (UN Doc. A/CONF. 151/26/Rev. 1 (Vol. I): 26.3: a) ii).

Auf der anderen Seite wird Indigenen jedoch gerade im Umweltdiskurs eine besondere Expertise und Vorbildfunktion zugeschrieben. Sie erscheinen als »Beschützer« (»custodians«, »stewards«) der natürlichen Umwelt und Biodiversität. Während die »westliche« Lebensweise, die auf stetige Modernisierung und (ungebremstes) Wachstum hin ausgerichtet galt, im Diskurs um *nachhaltige* Entwicklung als (selbst)zerstörerisch problematisiert

⁸⁹ Die enge Verbindung von Indigenen- und Umweltdiskurs wurde allerdings bereits im indigenen Aktivismus der 1970er Jahre hergestellt und mit einer Modernisierungskritik verknüpft (vgl. etwa UN NGO-Conference on Discrimination against Indigenous Populations in the Americas 1977b: Art. 11).

wurde (vgl. nur Escobar 1995: 192ff.), erhob man die indigene Lebensweise aufgrund ihrer besonderen Nachhaltigkeit zu einem positiv konnotierten Gegenmodell.⁹⁰ Als Brückenkonzept zwischen Indigenen und Umwelt diente dabei das diskursive Element eines spezifischen Wissens, das mal als »traditional«, mal als »indigenous« und mal als »local knowledge« bezeichnet wird (vgl. etwa Muehlebach 2001; Escobar 1998; Dove 2006). Die Grundannahme besteht darin, Indigene hätten – so formuliert es das Abschlussdokument der Umweltkonferenz in Rio – »over many generations a holistic traditional scientific knowledge of their lands, natural resources and environment« entwickelt (UN Doc. A/CONF. 151/26/Rev. 1 (Vol. I): 26.1). Angenommen wird also die Existenz eines spezifischen Erfahrungswissens, das sich in enger Auseinandersetzung mit dem Land herausgebildet hat und von Generation zu Generation übertragen wurde.⁹¹ Dessen Beitrag anzuerkennen verpflichtet sich die internationale Gemeinschaft:

»We commit ourselves to respecting the contributions of indigenous peoples to ecosystem management and sustainable development, including knowledge acquired

90 Explizit wird diese Lesart etwa von Maurice F. Strong vertreten, dem Generalsekretär der *United Nations Conference on Environment and Development*. So betont er in seiner Rede, Indigene seien »custodians [...] of some of the world's most important and vulnerable ecosystems – tropical forests, deserts and arctic regions«, die »the ethic of love and respect for the Earth« tief in ihren Wertsystemen verankert hätten (UN Doc. A/CONF. 151/26/Rev. 1 (Vol. I): 50). Auch das Abschlussdokument der fünften UN-Weltkonferenz zum Thema Bevölkerung und Entwicklung, die 1994 in Kairo stattfand, verweist auf das »International Year of the World's Indigenous People« und zitiert es als Beleg dafür, dass »the perspectives of indigenous people have gained increasing recognition« (A/CONF.171/13 Rev.1: OP 6.22). Dass diese Interpretation erst im Begriff war, sich zu institutionalisieren, deutet allerdings etwa die Abschlusserklärung der »International Conference on Population and Development« aus dem Jahr 1994 an. Sie kommuniziert ein bestimmtes Maß an Distanz, indem es lediglich hervorhebt, dass »Indigenous people believe that recognition of their rights to their ancestral lands is inextricably linked to sustainable development« und »call for increased respect for indigenous culture, spirituality, lifestyles and sustainable development models« (A/CONF. 171/13 Rev. 1: OP 6.22; Hervorhebung H.B.). Die Perspektiven und Forderungen indigener Bevölkerungen werden hier sozusagen referiert, aber noch nicht als eigene übernommen.

91 Dass dieses Wissen in der zitierten Passage als *holistic traditional scientific knowledge* bezeichnet wird, ist allerdings ungewöhnlich: »Indigenes Wissen« gewinnt gerade im Unterschied zum klassisch »wissenschaftlichem« Wissen seine Kontur (so etwa explizit UN Doc. A/CONF. 199/20: OP 109). Im Unterschied zu »universellem und objektivem« westlichem Wissen gilt indigenes Wissen als nicht generalisierungsfähig, sondern unauflöslich an spezifisches Land und an seine Träger gebunden (vgl. Muehlebach 2001: 434).

through experience in hunting, gathering, fishing, pastoralism and agriculture, as well as their sciences, technologies and cultures« (UN Doc. A/CONF. 189/12: OP 35).

In den 2000er Jahren blieben Indigene als relevante weltgesellschaftliche Kategorie präsent – und traten, wenngleich das Format der Weltkonferenz nun seine besten Jahre bereits hinter sich hatte, im Jahre 2014 ins Zentrum einer eigenen Weltkonferenz (vgl. Kap. 1).⁹² Die positive Konnotation »indigener Völker« wurde zunehmend in die Form verbindlicher, auch kollektiver Indigenenrechte gegossen: Während die Wiener Weltkonferenz 1993 die Menschenrechte indigener Individuen bekräftigte, sich jedoch mit Blick auf die Anerkennung distinkter Rechtsansprüche vergleichsweise verhalten zeigte (UN Doc. A/CONF. 157/23: OP 20), verkündeten die Delegationen der dritten Antirassismuskonferenz 2001 in Durban offensiv: »We fully recognize the rights of indigenous peoples« (UN Doc. A/CONF. 189/12: OP 23).⁹³ Die Weltkonferenz zu indigenen Völkern im Jahre 2014 wählte ebenfalls genuine Indigenenrechte als zentralen Bezugspunkt (UN Doc. A/Res/69/2), wobei sie im Unterschied zu den Vorgängerkonferenzen bereits auf die »Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« rekurrieren konnte (UN Doc. A/RES/61/295; zur Verbindung von Indigenen und (Menschen-)Rechten vgl. ausführlich Kap. 6).

Zweitens gehen die zunehmende Verankerung der Kategorie und die Herausbildung spezialisierter Kommunikationszusammenhänge mit einer Differenzierung der indigenen Welt einher. Die Beobachtung von multiplen Diskriminierungserfahrungen, etwa aufgrund von Geschlecht *und* Herkunft (s.o.), die in den Sozialwissenschaften unter dem Stichwort der »Intersektionalität« untersucht wird, führt zu einer »Kreuzung kategorialer Kreise« und lässt Subkategorien entstehen. Die kategoriale Vielfalt des Indigenen offenbart sich eindrucklich in dem Abschlussdokument der

92 Allerdings enthält die im Jahre 2000 von der UN-Generalversammlung verabschiedete »Millennium Declaration« keine Verweise auf Indigene (UN Doc. A/RES/A/RES/55/2).

93 Eine Besonderheit der Konferenz bestand darin, dass sie das Thema Kolonialismus vergleichsweise stark in den Vordergrund rückte und Wiedergutmachungen forderte. In diesem Zusammenhang wird auch die koloniale Erfahrung indigener Völker betont und die Sammelkategorie der »Africans and people of African descent, Asians and people of Asian descent and indigenous peoples« (vgl. etwa UN Doc. A/CONF. 189/12: OP 13) eingeführt, welche Indigene explizit in die Nähe anderer kolonialisierter Völker rückt und gleichzeitig von Minderheiten entfernt.

Weltkonferenz zu indigenen Völkern, das auf die unterschiedlichen Problemlagen von »indigenen Menschen mit Behinderungen« (UN Doc. A/Res/69/2: OP 9f.), »indigenen älteren Menschen« (ebd.: OP 10), »indigenen Frauen« (ebd.: OP 10, 17), »indigenen Mädchen« (ebd.: OP 19), »indigenen Kindern« (ebd.: OP 10, 14) und »indigenen Jugendlichen« (ebd.: OP 10, 15) eingeht. Auf der anderen Seite zeichnet sich vermehrt (parallel zur Differenzierung der Staatenwelt) eine regionale Differenzierung der indigenen Welt ab, die nicht nur die Ebene der Fremdbeobachtung, sondern auch die der Selbstorganisation berührt (s.u.).

Das führt zu einem letzten Trend: Der Weg der *Partizipation* und *Mitbestimmung*, der bereits durch die Politik der offenen Türen der UN-Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen eingeschlagen worden war, wurde weiter beschritten und ausgebaut. So sind die Teilnahmebedingungen für die Treffen relevanter Gremien wie etwa dem *Permanent Forum on Indigenous Issues*, dem *Expert Mechanism* oder der »World Conference on Indigenous Peoples« für indigene Teilnehmerinnen besonders niedrigschwellig.⁹⁴ Vor allem aber werden auch Leistungsrollen vermehrt mit indigenen Individuen besetzt (zur Unterscheidung vgl. etwa Stichweh 2000: 88). Während die Expertinnen der Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen kaum indigener Herkunft waren, avancierte Indigenität in den Folgejahren zu einem mehr oder weniger formalisierten Kriterium: So werden nur acht der 16 Mitglieder des *Permanent Forum on Indigenous Issues* von Regierungen nominiert und auf Grundlage der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen vergeben. Die restlichen acht ernennt der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrates auf Vorschlag indigener Organisationen. Auch hier wird auf die Repräsentation der »indigenen Welt« wert gelegt – »to give broad representation to the world's indigenous peoples« stammt je ein Vertreter aus Afrika, Asien, Zentral- und Südamerika und der Karibik, der Arktis, Zentral- und Osteuropa, der russischen Föderation, Zentralasien und Transkaukasien; Nordamerika und dem Pazifik (vgl. UN Doc.

⁹⁴ Dieser Prozess ist bei weitem noch nicht abgeschlossen: Im Kontext der UN-Weltkonferenz zu indigenen Völkern wurde die Forderung erhoben, indigenen Repräsentanten die Teilnahme an allen Sitzungen von UN-Gremien zu ermöglichen, insofern diese Themen berühren, die für Indigene relevant sind. Diese wurde Ende 2015 bestätigt (UN Doc. A/RES/70/232: OP 19); Anfang 2016 wurden entsprechende Konsultationen aufgenommen; vgl. <https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/participation-of-indigenous-peoples-at-the-united-nations.html> [letzter Zugriff: 16.6.2016].

E/RES/2000/22: 1).⁹⁵ Bei der Besetzung der Expertenrollen des *Expert Mechanism* ist die Auswahl indigener Experten nicht verbindlich, wird jedoch empfohlen. Auch die Position des Sonderberichterstatters hatten nach Rudolfo Stavenhagen (2001–2008), einem renommierten mexikanischen, nicht-indigenen Anthropologen, mit James Anaya (2008–2014) und Victoria Tauli-Corpuz (seit 2014) Personen indigener Herkunft inne. Die stärkere Einbeziehung indigener Experten ins UN-System spiegelt deren Inklusion ins System formaler Bildung wider. Entscheidend ist allerdings nicht nur der gleichberechtigte Zugang, sondern vor allem auch die Anerkennung und Aufwertung indigener Differenz: Indigene nehmen hier die Rolle der »Experten ihrer Selbst« ein,⁹⁶ die nicht nur über formale Bildungsabschlüsse, sondern auch über »indigene Erfahrungen« und »indigenes Wissen« verfügen. Neben »institutionalisiertem kulturellen Kapital«, so könnte man in Anlehnung an Bourdieu (1992) formulieren, gewinnt auch »indigenes symbolisches Kapital« an Bedeutung.

5.2 Vom Ziehen und Wandeln kategorialer Grenzen

Das Indigene hat sich – unter den Labels »indigenous populations«, »indigenous people« bzw. »indigenous peoples« – seit den 1970er Jahren als relevante Personenkategorie im Kontext der Vereinten Nationen etablieren können und ist zu einem festen Bestandteil des weltgesellschaftlichen Beobachtungsfundus avanciert. Dieser Prozess der Institutionalisierung war begleitet von einer Reflektion des Wesens des Indigenen: Was hält die Kategorie zusammen und was unterscheidet sie von anderen? Der erste Teil der folgenden Überlegungen behandelt frühe Versuche, Indigene zu definieren. Er legt die gesellschaftliche Einbettung sich als »neutral« präsentierender Definitionen offen und identifiziert den Bedeutungsgewinn

⁹⁵ Vgl. <https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/about-us/members.html>. Der achte Sitz rotiert zwischen Afrika, Asien und Zentral- und Südamerika.

⁹⁶ Ganz in diesem Sinne begründete der erste Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe über indigene Bevölkerungen seine Entscheidung für eine Politik der offenen Türen rückblickend: »At that time, almost no indigenous organizations had consultative status with ECOSOC, and it was difficult to get. In the role as Chairman however, the present author took the decision that in order to fulfill the mandate [...] there would be a need to have the best possible experts present, and the best experts would be the indigenous representatives themselves« (Eide 2009: 34).

von Selbstbeschreibungen als zentralen Trend, der schließlich in dem *Verzicht* auf eine offizielle formale Definition seine radikale Zuspitzung fand (Kap. 5.2.1). Die Öffnung kategorialer Grenzen erlebte in den 1990er Jahren ihre – ungeahnte und ungeahnt folgenreiche – Fortsetzung, als Gruppierungen in Asien und Afrika auf sich selbst die Beschreibung als »indigene Völker« anlegten und kategoriale Mitgliedschaft für sich in Anspruch nahmen. Jenseits von definitonischen Bestimmungen zeichnete sich also eine Ausweitung der Kategorie über den Mechanismus der *Diffusion von Selbstbeschreibungen* ab. Das Teilkapitel diskutiert Voraussetzungen und Folgen der kategorialen Grenzverschiebung und lotet das Zusammenspiel von diskursiver Neuakzentuierung und kategorialer Globalisierung aus (Kap. 5.2.2).

5.2.1 Definitionsversuche und Definitionsverzicht

Gerade vor dem Hintergrund, dass Indigene im Kontext der Vereinten Nationen auf keine kategoriale Geschichte zurückblicken konnten, war eine Definition des Gegenstandes vor allem in den 1970er und 1980er Jahren ein zentrales Anliegen. Zwar hatte es die UNO, als sie »indigene Bevölkerungen« dann als eine relevante Kategorie in den Blick nahm, mit einer anderweit *schon institutionalisierten, schon globalisierten, schon generalisierten* Kategorie zu tun: Sie war im lateinamerikanischen Kontext und in der ILO bereits etabliert (vgl. Kap. 3), und der sich internationalisierende indigene Aktivismus verschaffte ihr nicht nur eine neue Präsenz, sondern eine ganz eigene Faktizität (vgl. Kap. 4). Im organisationalen Umfeld der UNO jedoch musste sie an etablierte Beobachtungsroutinen angeschlossen und definitonisch bestimmt werden. Eine Beschäftigung mit frühen Definitionsversuchen führt unmittelbar zu der umfangreichen *Study on Discrimination of Indigenous Populations*, in der UN-Sonderberichterstatteur Martinez Cobo in den 1970er und 1980er Jahren die indigene Welt analytisch zu durchdringen suchte (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7 und Add. 1–4, vgl. Kap. 5.1.1). Da sich im internationalen politischen Diskurs im Laufe der Jahrzehnte eine weitgehende Distanz gegenüber dem Vorhaben durchgesetzt hat, Indigene überhaupt formal zu bestimmen, und etwa die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker auf eine Definition ganz verzichtet, wird die Cobo-Studie noch immer gerade *wegen* ihrer Definitionsversuche ausgiebig rezipiert.

Genau genommen enthält die Studie zwei Ansätze: eine frühe Arbeitsdefinition aus dem Jahr 1972, die als Voraussetzung für »a certain degree of comparability in the content of the information collected« interpretiert wird (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/L. 566: § 21),⁹⁷ und einen späteren Entwurf aus dem Jahre 1983, der eigentlich, gewissermaßen als Ergebnis der Studie, eine verbindliche Definition »from the international point of view« repräsentieren sollte (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1983/21/Add. 8).⁹⁸ Ich kontrastiere im Folgenden die beiden Definitionsvorschläge: Wie wurden die kategorialen Grenzen der Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« 1972 und 1983 gezogen? Wie haben sich die Vorstellungen vom Indigenen in diesem Zeitraum verändert, der einerseits vergleichsweise kurz ist, andererseits jedoch einen Bedeutungsgewinn der Kategorie des Indigenen wie auch eine wachsende Einflussnahme des indigenen Aktivismus zu verzeichnen hatte?

Im Jahre 1972 schlug Cobo vor, »indigenous populations« – wie er die Zielgruppe ganz im Einklang mit den zeitgenössischen Debatten begrifflich fasste – wie folgt zu definieren:

»Indigenous populations are composed of the existing descendants of the peoples who inhabited the present territory of a country wholly or partially at the time when persons of a different culture or ethnic origin arrived there from other parts of the

97 Die Auseinandersetzung mit der Frage der Definition indigener Bevölkerungen soll, so wird in dem Bericht aus dem Jahre 1972 differenziert, vier Stufen umfassen (UN Doc. E/N. 4/Sub. 2/L. 566: § 19): erstens die Erstellung einer Arbeitsdefinition (s.o.), zweitens die Identifikation von Bevölkerungsgruppen in den einzelnen Ländern, die der Kategorie zugewiesen werden können; diese Bestimmung findet vor allem in den einzelnen Länderberichten statt. Drittens sieht der Bericht einen umfassenden Vergleich von Definitionen vor, die in unterschiedlichen nationalen Kontexten genutzt werden. Dieser Vergleich wird in Kapitel V der Studie unternommen, welches auf 70 Seiten verschiedene Definitionskriterien differenziert, diskutiert und über ihre Verwendung in verschiedenen Staaten Auskunft gibt (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1982/2/Add. 6). Schließlich solle aus diesen Vorarbeiten eine allgemeine Definition abgeleitet werden (s.o.). Ich gehe im Folgenden nur auf die erste und letzte der beiden Stufen ausführlicher ein.

98 Damit entsprach der Sonderberichterstatter einer Erwartung, die bereits 1971 formuliert worden war: Aus der detaillierten Auseinandersetzung mit dem Gegenstand solle eine fundierte Definition abgeleitet werden (UN Doc. E/N. 4/Sub. 2/L. 566: § 19 d). Allerdings verhehlt Cobo kaum sein »definitorisches Unbehagen«, mit dem er sich der Aufgabe nähert: »The Special Rapporteur has felt tempted to say nothing more, feeling that he has already presented all the elements at his disposal on this particular subject. [...] However [...] he feels that he must do his duty« (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1983/21/Add. 8: § 365). Diese Distanzierung kann bereits als Hinweis auf den nahenden Bedeutungsverlust expliziter Definitionen gelten.

world, overcame, and, by conquest, settlement or other means, reduced them to a non-dominant or colonial condition; who today live more in conformity with their particular social, economic and cultural customs and traditions than with the institutions of the country of which they now form part, under a State structure which incorporates mainly the national, social and cultural characteristics of other segments of the population which are predominant« (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/L. 566: § 34).

Im Kern schließt diese Definition an eine etablierte Vorstellung vom Indigenen an: Indigene Bevölkerungen sind Nachfahren der vorkolonialen Bevölkerung eines bestimmten Gebietes, die ihr Leben nach eigenen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Sitten und Traditionen ausrichten – also kulturell distinkte Populationen im Kontext von Staaten. Allerdings ist diese Bestimmung des Indigenen frei von den negativen Konnotationen, die für den integrationistischen Diskurs der ILO der 1950er Jahre charakteristisch waren: Verweise auf die »Primitivität« der Indigenen sind ebenso verschwunden wie die Subdifferenzierung indigener Bevölkerungen anhand ihres Grades bereits erreichter Integration in »tribal« und »semi-tribal populations« (328 UNTS 247: Art. 2). Vielmehr durchzieht die Definition, wie auch die begleitenden Paragraphen, die diese näher ausführen und kontextualisieren, eine latente Kolonialismuskritik: Eroberung und Besiedlung hätten in der »imposition of political, economic and cultural dependence of a »metropolitan« Power which exploited land, goods and peoples to its own advantage« resultiert (ebd.: § 41). Die Marginalisierung indigener Bevölkerung finde ihre Fortsetzung »under a State structure which incorporates mainly the national, social and cultural characteristics of other segments of the population which are predominant« (ebd.: § 34). Cobo geht nicht so weit, auch die aktuelle Position indigener Bevölkerungen in unabhängigen Nationalstaaten explizit als »colonial condition« zu benennen, wie es im Kontext des aktivistischen Diskurses gängig war. Dennoch ist es aus seiner Perspektive die »non-neutral state structure« (§ 44) und nicht die »Primitivität« der Indigenen, die »protective measures in their favour, affording them special rights and services« (ebd.) notwendig machten.

Die Grenzen der Kategorie scheinen auf den ersten Blick recht eng gezogen, insofern Cobo die Situation des Überseekolonialismus in den Fokus rückt, bei der die Eroberer »of a different culture or ethnic origin [...] from other parts of the world« seien (ebd.: § 34); anderenfalls handle es sich um ein »problem between indigenous populations« (ebd.: § 39). Dieser engen Bestimmung zum Trotz thematisiert die Cobo-Studie auch die Indigenen Skandinaviens sowie asiatische (nicht aber afrikanische) Gruppierungen. Im

Unterschied zu dem Ansatz der ILO werden diese nicht in die Nachbarkategorie der »tribalen Bevölkerungen« ausgelagert, sondern ohne weitere Problematisierung innerhalb der Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« verortet.⁹⁹ Die Differenzierung zwischen »tribalen« und »indigen-tribalen Bevölkerungen« wurde nicht aufgegriffen. Vielmehr werden auch »rein tribale Bevölkerungen« nach und nach unter dem Label der »indigenen Bevölkerungen« subsumiert (vgl. Kap. 5.2.2).

Als Cobo 1983 einen zweiten Definitionsversuch präsentierte, tat er das ganz ausdrücklich vor dem Hintergrund eines erstarkenden indigenen Aktivismus und offizieller Institutionalisierungsbemühungen innerhalb der neu gegründeten Arbeitsgruppe zu Indigenen.¹⁰⁰ Diese sei auch der Ort, an dem eine offizielle Definition zu erarbeiten sei; Cobo sieht seine eigene Aufgabe in der Formulierung von »only tentative concepts and criteria for placing on the table a merely preliminary and provisional efforts on the basis of what are felt to be the relevant criteria« (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1983/21/Add. 8: §§ 366f.). Diese lauten:

»Indigenous communities, peoples and nations are those which, having a historical continuity with pre-invasion and pre-colonial societies that developed on their territories, consider themselves distinct from other sectors of the societies now prevailing in those territories, or part of them. They form at present non-dominant sectors of society and are determined to preserve, develop and transmit to future generations their ancestral territories, and their ethnic identity, as the basis for their continued existence as peoples, in accordance with their own cultural patterns, social institutions and legal systems« (ebd.: § 379).

⁹⁹ Cobo merkt in einem Zusatzparagrafen an, »isolated or marginal populations«, die nicht über genuine Kolonialisierungserfahrungen verfügten, »should also be regarded as covered by the notion of indigenous populations« (ebd.: § 45). Als Begründung für diese klassifikatorische Zuordnung verweist Cobo auf den Aspekt der frühen Besiedlung von Gebieten, die Beibehaltung spezifischer Sitten und Traditionen »which are similar to those characterized as indigenous« (ebd.: § 45 c) und die Dominanz »fremder« staatlicher Strukturen.

¹⁰⁰ In einleitenden Bemerkungen, die der Definition vorangehen, nimmt Cobo – affirmativ und nahe am aktivistischen Sprachgebrauch – auf eine Reihe von Rechten Bezug, die im Indigenendiskurs formuliert wurden, etwa »the right of indigenous peoples themselves to define what and who is indigenous« (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1983/21/Add. 8: § 369), »historical rights to their lands« (ebd.: § 373), »right to be different and to be considered as such« (ebd.) und schließlich das »right to continue to exist, to defend their lands, to keep and to transmit their culture, their language, their social and legal institutions and their systems and their way of life, which have been illegally and unjustifiably attacked« (ebd.: § 374).

Trotz der offensichtlichen Parallelen zu dem ersten Definitionsvorschlag – etwa dem Verweis auf vorkoloniale Gesellschaften, eigene Institutionen und Strukturen oder eine gegenwärtig nicht-dominante Position – zeigen sich auch neue Akzentsetzungen. Diese bilden den Einfluss des indigenen Aktivismus ab: Cobo spricht beispielsweise nicht mehr von »indigenen Bevölkerungen«, sondern von »indigenen Gemeinschaften, Völkern und Nationen« oder betont die Bedeutung, die Länder der Ahnen und ethnische Identität für den Fortbestand *als Völker* haben. Er aktualisiert damit eine typische Argumentationsfigur des indigenen Aktivismus, die den Vorwurf des Ethnozids impliziert (vgl. Kap. 6).

Damit einher ging ein Trend zur »De-Essentialisierung«.¹⁰¹ So gewinnt in dieser Arbeitsdefinition das *Verhältnis indigener Bevölkerungen zu sich selbst* an Bedeutung. Wenngleich »objektive« Züge wie eine nicht-dominante Position im staatlichen Gefüge und eigene »kulturelle Muster, soziale Institutionen und Rechtssysteme« erwähnt werden, sind es auch »subjektive« Aspekte wie *Selbstbeobachtung* von Differenz (»consider themselves distinct«), der *Wunsch* zu deren Aufrechterhaltung (»determined to preserve, develop and transmit«) sowie *Identität* (»ethnic identity«), die als zentrale Merkmale hervorgehoben werden. Die Schwerpunktverlagerung zur *Selbstbeschreibung*, spiegelt ein konstruktivistisches Verständnis von Ethnizität, welches sich im Anschluss an Frederik Barth (1969) in der zeitgenössischen Anthropologie zu etablieren begann: »Social scientists«, betont Cobo, »have reached the conclusion that ethnic groups can be characterized only by the distinctions which they themselves perceive between themselves and other groups with which they have to interact« (ebd.: § 375). Für das Anliegen einer Definition indigener Völker impliziert dies, dass von der Ebene der Beobachtung erster Ordnung auf die Ebene der Beobachtung zweiter Ordnung umgestellt wird: Die Aufgabe lautet nicht mehr in erster Linie, »objektive« kategoriale

101 Auch mit Blick auf das für die Kategorien konstitutive Merkmal der Beziehung zu vorkolonialen Gesellschaften ist eine Akzentverschiebung zu beobachten: Indigene werden nicht mehr als »existing descendants of the peoples« bezeichnet (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/L.566: § 34), sondern als jene, die eine »historical continuity with [...] societies« aufweisen. Das essentialistisch konnotierte Konzept der »Abstammung« erklärt Cobo in einigen erläuternden Bemerkungen nur zu einer von verschiedenen Ausdrucksformen, die diese Kontinuität annehmen kann (ebd.: § 380 b) – neben »occupation of ancestral land« (a.), »culture in general« (c.), »language« (d.), und »residence in certain parts of the country, or in certain regions of the world« (e.). Diese ohnehin sehr breite Liste, die unterschiedlichste Anschlussmöglichkeiten anbietet, wird schließlich durch den Verweis auf »other relevant factors« (ebd.: § 380) noch weiter geöffnet.

Grenzziehungskriterien zu bestimmen, sondern vielmehr, »(inter-)subjektive« Grenzziehungsprozesse zu beobachten. Cobo geht in seinen Überlegungen noch einen Schritt weiter, indem er – ganz in Einklang mit aktivistischen Forderungen – »the sovereign right and power to decide who belongs to them, without external interference« betont, die den indigenen Gemeinschaften zukämen (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1983/21/Add. 8: § 382).

Diese Tendenz zur Anerkennung eines Rechts auf Selbstbeschreibung indigener Völker verfestigte sich in den folgenden Jahren im internationalen politischen und rechtlichen Diskurs – und gipfelte schließlich in dem Verzicht auf festlegende Fremdbeschreibungen, die als Verletzung des Rechts auf Selbstbeschreibung interpretiert werden. Zwar war das Anliegen, die Zielgruppe zu definieren, in den ersten Sitzungen der *UN Working Group on Indigenous Populations* unübersehbar – schließlich würde kategoriale Zugehörigkeit über den Anspruch oder Nicht-Anspruch auf die zu proklamierenden Indigenenrechte entscheiden (zu den Diskussionen der 1980er Jahre vgl. etwa Barsh 1986; Sanders 1989). Dennoch wurden schon in den 1980er Jahren Stimmen laut, die sich explizit gegen die Aufnahme einer formalen Definition in den Deklarationstext aussprachen, und das waren vor allem die Stimmen indigener Aktivistinnen (vgl. Barsh 1986: 375f.). Im Jahr 1996 formulierten diese eine gemeinsame Erklärung, in der sie für eine Abstinenz der Deklaration in Sachen Definition plädierten, obschon sie die von Cobo vorgeschlagene Arbeitsdefinition im Prinzip bestätigten: »We categorically reject any attempts that Governments define Indigenous Peoples. We further endorse the Martinez Cobo report [...] in regard to the concept of ›indigenous« (zitiert in UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1996/21). Wenngleich diese Position bis zuletzt nicht unwidersprochen geblieben ist, verfestigte und generalisierte sie sich im Lauf der 1990er Jahre auch über die Reihen der Aktivisten hinaus. Der 2007 verabschiedete Text der »Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« schließlich enthält keine Definition, sondern verlagert in Artikel 33 die Bestimmung von Indigenität in den Kompetenzbereich der Selbstbeschreiber: »Indigenous peoples have the right to determine their own identity or membership in accordance with their customs and traditions« (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 33.1).

Der Verzicht auf eine verbindliche internationale Definition kann als Radikalisierung der sich bereits in den 1980er Jahren abzeichnenden »Subjektivierung« des Indigenen interpretiert werden. Gleichzeitig steht er

für eine *Öffnung und Dynamisierung kategorialer Grenzen*, die der Kategorie der »indigenen Völker« ein enormes *Globalisierungspotenzial* bereitstellt, welches seit den 1990er Jahren in nie dagewesenem Maß ausgeschöpft wurde. Die Globalisierung der Kategorie und ihre Rückwirkungen auf Mechanismen kategorialer Grenzziehung stehen im Zentrum des folgenden Teilkapitels.

5.2.2 Zur Globalisierung und Neu-Akzentuierung der Kategorie

Am 3. August 1989 hielt Moringe Ole Parkipuny, tansanischer Maasai und zu jener Zeit Mitglied des Parlaments, als erster afrikanischer Repräsentant während einer der Sitzungen der *Working Group on Indigenous Populations* eine Rede (zum Folgenden vgl. etwa Muehlebach 2001: 437ff.; Hodgson 2011: 25ff.) – und übertrug die Kategorie des Indigenen auf afrikanische Völker. Auch in unabhängigen afrikanischen Nationalstaaten gäbe es

»peoples who have continued [...] to resist assimilation impositions. They have not become any more amenable to state control now than under European colonial regimes. For that defiance they received the stigma of resisting modernization and even of being incapable of adopting »civilized« ways. [...] It is specifically indigenous African cultures which are well known to have firm roots in value systems, languages, lifestyles [that] are profoundly different from those of the mainstream population« (Moringe Parkipuny, KIPOC, Organization of Pastoral Peoples in Tanzania, zitiert nach Muehlebach 2001: 437).

Er verweist also auf die Existenz distinkter Völker im Kontext unabhängiger Nationalstaaten, die aufgrund ihres Widerstandes gegen – koloniale und staatliche – Assimilationsbemühungen Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt seien. Sie seien, so betont er im weiteren Verlauf seiner Rede, durch staatliche Maßnahmen wie die Einrichtung von Naturschutzgebieten und Nationalparks in ihrer besonderen Lebensweise bedroht, die in ureigener Weise mit Land und Boden verbunden sei (vgl. ebd.). Die Zugehörigkeit dieser Völker zur generalisierten Kategorie der »indigenen Völker« wird nicht nur implizit, sondern explizit hergestellt, und zwar als das Ergebnis eines spezifischen Lernprozesses, während dessen die Indigenen Afrikas

»have learned from our sisters and brothers that we are indeed one extended family with a shared plight, a unified value system, and a deep-rooted determination to recover through restoration to humanity, the respect to Mother Earth and the fundamental human right to cultural diversity« (Moringe Parkipuny, KIPOC, Organization of Pastoral Peoples in Tanzania, zitiert nach ebd.).

Beschworen wird die Mitgliedschaft in einer *globalen* indigenen Gemeinschaft, deren Einheit als Familie der »Mutter Erde« symbolisch imaginiert wird.

Diese »Familie« gewann im Laufe der 1990er Jahre rapide an neuen Mitgliedern. Es wurde zur Regel, dass indigene Organisationen und Völker aus Asien, (etwa Indien, Bangladesch, Pakistan, Myanmar, Vietnam oder Indonesien), Afrika (etwa Ruanda, Marokko, Algerien oder Kenia) sowie kleine Völker aus Sibirien oder dem Kaukasus bei den Treffen der Arbeitsgruppe vertreten waren. Während zu Beginn der 1990er Jahre noch fast 90 Prozent der indigenen Delegierten aus Amerika stammten, fiel ihr Anteil Mitte der 1990er Jahre auf unter 40% (vgl. Kemner 2013b: 217). 1993 war nur eine afrikanische NGO anwesend, 2002 waren es mehr als 26, die entweder gelegentlich oder regelmäßig an den Treffen der Arbeitsgruppe teilnahmen (vgl. Hodgson 2011: 32). Deren Anwesenheit war auf Dauer gestellt - »it looks as if these new indigenous groups at the WGIP are here to stay« (Muehlebach 2001: 436) – und reflektiert die *Genese* neuer kategorialer Einheiten:

»diverse peoples throughout the world are self-consciously claiming an indigenous identity, often for the first time in history. That is, — »aboriginal«, minority peoples who in other contexts may identify as Kumeayaay, Hopi, Shavante, Dayak, Batwa, Tarahumara, Inuit, Taureg, Dogrib, Khanty, Sami, Yolgnu, etc. or any other of over 4,000 so-called —tribes« scattered across the globe are, individually and together, doing something radical. They are *becoming* indigenous« (Levi/Maybury-Lewis 2012: 33, Hervorhebung im Original).

Dieser Radikalität und einiger skeptischer Stimmen zum Trotz hat sich die Erwartung, dass sich die »indigene Welt« fast über den ganzen Globus erstreckt, in den 2000er Jahren auch über Selbstbeschreibungen hinaus institutionalisiert.¹⁰² Auch wenn die Indigenität einzelner Kollektive im Einzelfall bestritten werden mag, hat sich die Kategorie der »indigenen Völker« als *globale* Personenkategorie institutionalisieren können, die einen weltweiten Beobachtungshorizont aufspannt. Im Kontext der UNO spiegelt sich diese Entwicklung beispielsweise in der (offiziellen) Differenzierung in die sieben sozio-kulturellen Regionen »Afrika«, »Asien«, »Zentral- und

102 Allerdings können Bezugnahmen auf die Kategorie der »indigenen Völker« auch nur selektiv realisiert und wieder fallengelassen werden. So zeigt Hodgson (2011), wie Massai-Aktivist:innen, die auf internationaler Ebene eine Vorreiterrolle innehatten, im nationalen Kontext angesichts massiver Widerstände der tansanischen Regierung begannen, ihre Forderungen auf weniger konfrontative Deutungen zu stützen (ebd.: 157ff.).

Südamerika und die Karibik«, »Arktis«, »Osteuropa, russische Föderation, Zentralasien und Transkaukasien«, »Nordamerika« und »Pazifik«, die die Differenzierung der Staaten in die Regionalgruppen »Afrika«, »Asien«, »Osteuropa«, »Lateinamerika und Karibik« und »Westeuropa und andere Länder« ergänzt.¹⁰³

Wie aber ist das rapide Wachstum der »indigenen Familie« über den etablierten Beobachtungsraum der Kategorie hinaus zu erklären? Wie konnte die Kategorie »[b]eyond the ›Columbus Context‹« (Saugestad 2008) hinauswachsen – obwohl sich die Kolonialisierungserfahrungen afrikanischer und asiatischer Völker vom Rest der »indigenen Welt« unterscheiden? Diese Fragen untersuche ich in zwei Schritten. In einem ersten Schritt werden Prozesse systematisiert, die einer Diffusion kategorialer Selbstbeschreibungen zugrunde liegen. In einem zweiten Schritt wird gezeigt, wie die Akte der kategorialen Selbstzuweisung kommunikativ bestätigt wurden und zu einer konzeptionellen Neuaakzentuierung beigetragen haben. In diesem Zusammenhang diskutiere ich die Frage, wie kategoriale Grenzen trotz ihrer Flexibilisierung kommunikativ aufrechterhalten werden (können).

Globalisierung und die Diffusion kategorialer Selbstbeschreibungen

Die »kategorialen Neuankömmlinge« aus Asien und Afrika stießen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur »indigenen Familie« und verfügten dabei bereits über mehr oder weniger etablierte indigene Identitäten. Die »Indigenisierung« des asiatischen Kontinents spiegelte die Verfestigung eines Trends, der sich bereits in den 1970er und 1980er Jahren angedeutet hatte: Asiatische Indigenenorganisationen hatten sich in den 1970er Jahren um eine Mitgliedschaft im *World Council of Indigenous Peoples* bemüht, die ihnen zunächst allerdings wegen angeblicher organisatorischer Hindernisse verwehrt blieb (vgl. Sanders 1977: 13). Im Laufe der 1980er Jahre verdichteten sich jedoch die Beziehungen zwischen *World Council* und dem *Pacific Asia Council*, einem regionalen Zusammenschluss indigener Völker. In den frühen 1990er Jahren wurde mit dem *Asia Indigenous Peoples Act* ein weiteres

103 Das Problem des »lumping and splitting« wiederum stellt sich auch auf der Ebene dieser regional konnotierten Subkategorien. So illustriert etwas Hodgson (2011) anschaulich, wie nord- bzw. ostafrikanische Repräsentantinnen teilweise nicht nur den Status »indigen«, sondern auch dem Status »afrikanisch« des jeweiligen Gegenübers mit Skepsis begegneten (ebd.: 48ff.).

indigenes Netzwerk gegründet (vgl. Kingsbury 1998: 416ff.). Auch bei den Treffen der *UN Working Group on Indigenous Populations* (UNWGIP) waren asiatische Indigene bereits Ende der 1980er Jahren vertreten. Auch aus der Sicht der Fremdbeschreiber wurde die »Indigenität« asiatischer Gruppen recht früh anerkannt: Wenngleich einige asiatische Staaten, allen voran China, Indien, Bangladesch, Myanmar und Indonesien, die Existenz indigener Völker in ihren Territorien bestritten (vgl. ebd.), deckte etwa die Cobo-Studie den asiatischen Kontinent bereits ab. Auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR eröffnete der Zerfall der Sowjetunion indigenen Gruppen neuen Spielraum für politische Aktivitäten, der zumindest teilweise auf der Selbstbeschreibung als »indigen« beruhte. So hatte die *Inuit Circumpolar Conference* bereits seit ihrer Gründung 1977 einen Sitz für sowjetische Inuit reserviert, die allerdings erst seit 1989 teilnehmen konnten. Seit Beginn der 1990er Jahre erschienen russische Indigene auch auf der internationalen Bühne und nahmen an einschlägigen Treffen teil (vgl. etwa Dahl 2009: 62ff.). Dass sich Gruppen im Inneren von afrikanischen Staaten als »indigen« zu beschreiben begannen, ist hingegen ein jüngeres Phänomen. Bis Ende der 1980er Jahre gab es praktisch keinen Aktivismus, der »indigene Identitäten« aktualisierte. In der Cobo-Studie wurden afrikanische Staaten nicht erfasst – allerdings empfahl der Sonderberichterstatter »the careful consideration of the idea that a separate study dealing with indigenous populations in African countries or regions be undertaken« (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1983/21/Add. 8: § 302). Dieser Vorschlag rief zunächst keine Resonanz hervor. So konstatierte der zeitgenössische Beobachter Douglas Sanders noch in einem 1989 publizierten Aufsatz:

»No one is currently promoting that idea. No representative groups in Africa have appeared at the working group sessions in Geneva. African material does not appear in the publications of the European support organizations, apart from some information on the San or Bushmen« (Sanders 1989: 418; vgl. Kap. 5.2).

Dies sollte sich im Laufe der 1990er Jahre merklich ändern. Moringe Ole Parkipunys Rede vor der UNWGIP markierte nur den Beginn einer verstärkten Präsenz afrikanischer Indigener auf internationaler Ebene (vgl. nur Igoe 2006; Saugestad 2008; Hodgson 2009, 2011; Ndahinda 2011).

Wie ist jedoch die Ausweitung des kategorialen Horizonts in Richtung Afrika und Asien zu erklären? Welches sind die Bedingungen und Mechanismen, unter denen kategoriale Selbstbeschreibungen diffundierten? Angesichts unterschiedlicher regionaler Bedingungen und komplexer und facettenreicher Diffusionsprozesse, der je nach Region, Land und Volk einer

unterschiedlichen Dynamik folgten, können diese Fragen hier nicht im Detail beantwortet werden (für Regionalstudien vgl. nur Li 2000; Igoe 2006; Hodgson 2009; 2011; Hathaway 2010; Tyson 2011; Gerharz 2014; Tsutsui 2017). Im Folgenden skizziere ich lediglich einige allgemeine Trends.

Ein Teil der Nationalstaaten Afrikas, Asiens und vor allem die aus der Sowjetunion hervorgegangenen Staaten durchlebten in den 1990er Jahren einen massiven sozialen Wandel – dass die Zweiteilung der Welt in einen West- und einen Ostblock an ihr Ende gekommen war, entfaltete auch jenseits des sowjetischen Imperiums eine weitreichende Dynamik. So waren auf der einen Seite in verschiedenen Staaten vermehrte Demokratisierungsbestrebungen zu verzeichnen. Auf der anderen Seite florierten ethnonationalistische Bewegungen – eine Tendenz, die den allgemeinen Bedeutungsgewinn ethnischer Grenzziehungen spiegelt (vgl. etwa die Beiträge in Ganguly 2009; Geschiere 2009). Beide Entwicklungen begünstigten die Entstehung bzw. vermehrte politische Aktivitäten von indigenen Organisationen in der ehemaligen Sowjetunion und einigen afrikanischen Ländern: Der Wegfall restriktiver staatlicher Strukturen eröffnete erstens neue Spielräume, sich politisch zu betätigen (vgl. etwa Dahl 2009; Geschiere 2009; Hodgson 2011: 74ff.). Zweitens begünstigte der Bedeutungsgewinn ethnischer Grenzziehungen die Proliferation indigener Identitäten. Dass alternative Konzepte, wie etwa das der Klassenzugehörigkeit, an Bedeutung verloren hatten, mündete in eine gesteigerte Anschlussfähigkeit des Indigenitätskonzeptes. Allerdings impliziert die Bedeutung *ethnischer* Identitäten noch nicht, dass es notwendigerweise das Kriterium der »Indigenität« ist, welches zur Grundlage von Selbstbeschreibungen gemacht wird.¹⁰⁴ Im Gegenteil: Angesichts der Tatsache, dass »zeitliche Priorität« als ein zentraler konzeptioneller Baustein von »Indigenität« sich im Falle afrikanischer und asiatischer Staaten auf den ersten Blick kaum als Element zur Unterscheidung *verschiedener* afrikanischer Gruppen anbot, mag sein Bedeutungsgewinn in diesen regionalen Kontexten eher überraschen. Um ihn zu erklären ist der Blick auch auf internationale Zusammenhänge zu richten. Ich gehe im Folgenden auf die Institutionalisierung der Kategorie im Kontext internationaler Organisationen, die Präsenz einer internationalen Indigenenbewegung sowie das diskursive Umfeld kurz ein.

1. »Indigene Völker« als *institutionalisierte Kommunikationsofferte*: Während die Kategorie der »indigenen Völker« in den 1970er Jahren noch im Entstehen

104 »Indigenität« im hier skizzierten engeren Sinne kann als eine Spielart einer globalen Konjunktur des »Autochthonen« gelten (vgl. Geschiere 2009: 6).

begriffen war, kann für die 1990er Jahre eine leichtere kommunikative Verfügbarkeit unterstellt werden. Sie hatte sich bereits als abstrakte, generalisierte, globale Kategorie im Kontext internationaler Organisationen etabliert, und ihre Verbreitung wurde durch Initiativen wie die Proklamation eines »International Year of the World's Indigenous People« seitens der Vereinten Nationen aktiv gefördert. Der höhere Grad weltgesellschaftlicher Institutionalisierung kann also *per se* als Faktor interpretiert werden, der die Diffusion von Selbstbeschreibungen begünstigt. Die Institutionalisierung der Kategorie der Indigenen erhöhte jedoch nicht nur ihre Sichtbarkeit, sondern auch ihre Attraktivität – und zwar in zweierlei Hinsicht. Auf der einen Seite erfuhr die kategoriale Selbstbeschreibung als »indigen« angesichts ihrer Assoziation mit genuinen Rechtsansprüchen eine Aufwertung. Auf der anderen Seite erwiesen sich »Indigenität« und »kulturelle Differenz« als Konzepte mit hohem symbolischem Kapital, das sich – etwa über das Akquirieren von Spendengeldern – in ökonomisches Kapital umwandeln ließ. Deshalb aktualisierten gerade indigene Gruppierungen, die sich als NGOs organisierten und den Rationalitäten und Logiken dieses wachsenden Sektors folgten, ihre Indigenität (vgl. etwa Igoe 2006: 411ff.; Ndahinda 2014: 31ff.). Der Anschluss an die Kategorie der »indigenen Völker« sollte jedoch nicht vorschnell allein auf »strategische Überlegungen« zurückgeführt werden (vgl. auch Li 2000: 150) – die Präsenz der Kategorie eröffnete zugleich gesteigerte Möglichkeiten, sich durch Vergleichsprozesse in ihrem Licht neu zu erkennen. Sie resultierte, so lässt sich in Anschluss an Ian Hacking (1986) formulieren, in einem »making up indigenous *peoples*«. Gleichzeitig stellte sie einen identitären Anknüpfungspunkt bereit, der zur Grundlage aktiv kommunizierter Imaginationen einer indigenen Weltgemeinschaft genutzt werden *kann*.

2. *Bewegungsakteure und die Realisierung von Anschlüssen*: Dass eine (attraktive) Kommunikationsofferte zur Verfügung steht, impliziert folglich nicht, dass diese auch genutzt wird (für einen instruktiven Vergleich vgl. ebd.). Auch wenn lokale Bedingungen und Pfadabhängigkeiten beeinflussen, ob und wie globale Diskurse auf lokaler Ebene Wirkung entfalten (für das Beispiel der Frauenrechte vgl. Heintz u.a. 2006), scheinen Bewegungsakteure zum kategorialen *sense-making* und zur Diffusion kategorialer Selbstbeschreibungen auf dem asiatischen und afrikanischen Kontinent beigetragen haben. Das waren erstens internationale nicht-indigene Unterstützungsorganisationen, die in ihrer Rolle als »browker« (vgl. Tarrow 2005: 103ff.) die indirekte Diffusion von Selbstbeschreibungen initiierten. So sah

es etwa die in Dänemark ansässige *International Working Group for Indigenous Affairs* (IWGIA) als eine ihrer Aufgaben an, die Selbstorganisation von lokalen Gruppen anzuregen und deren internationale Vernetzung zu unterstützen. Eine besonders aktive Rolle übernahm die IWGIA in verschiedenen afrikanischen Ländern, in denen eine Organisation auf der Grundlage einer Selbstbeschreibung als »indigen« bisher kaum zu beobachten war (vgl. Dahl 2009: 65ff.; Hodgson 2002: 29ff.). Bereits 1990 sprach sich Espen Wæhle, ein Vorstandsmitglied der IWGIA, dafür aus, das Konzept der Indigenität auf bestimmte afrikanische Gruppen anzuwenden. Drei Jahre später fand mit Unterstützung der IWGIA in Dänemark eine »Conference on Indigenous Peoples in Africa« statt, der im Laufe der 1990er Jahre weitere Konferenzen, Workshops und Schulungen folgten. Diese machten afrikanische Aktivisten häufig erstmals mit der Indigenenbewegung und ihrer Präsenz in internationalen Organisationen vertraut (vgl. ebd.: 30).

Zweitens blieb die direkte Begegnung und Vernetzung von »alten« und »neuen« Indigenen ein relevanter Faktor für die Diffusion und Verfestigung kategorialer Selbstbeschreibungen (vgl. auch Kap. 4). Teilweise gingen direkte Begegnungen zwischen Aktivisten unterschiedlicher Herkunft der *öffentlichen Kommunikation* indigener Identitäten voraus: So reisten Repräsentanten der japanischen Ainu in den 1970er und 1980er Jahren nach Nordamerika, Südostasien und Skandinavien (vgl. Tsutsui 2017: 1064), und auch der tansanische Delegierte Moringe Ole Parkipuny kam bereits Ende der 1970er Jahre während einer USA-Reise mit amerikanischen Indigenen zusammen (vgl. Hodgson 2011: 28). In den 1990er Jahren wurden direkte Kontakte auch auf formaler Ebene initiiert, etwa in Form regelrechter Austauschprogramme: Dort besuchten sich ostafrikanische Massai und australische Aborigines oder auch skandinavische Sami einander mehrere Wochen lang in der jeweiligen Heimat (vgl. ebd.: 105f.). Schließlich waren es auch die kommunikativen Arenen im Umfeld internationaler Organisationen, die »globale Kontaktchancen« erhöhten und zur Verfestigung von indigenen Selbstbeschreibungen beitrugen. In den rückblickenden Beschreibungen der Teilnehmer wird dabei die wechselseitige Erfahrung von Ähnlichkeit einhellig als (unerwartet) relevanter Faktor herausgestellt (vgl. etwa Hodgson 2011: 28; Dodson 1998, zitiert nach Niezen 2003: 47; vgl. auch Kap. 4).

3. *Diskurse um Umwelt und nachhaltige Entwicklung*: Dass die Selbstbeschreibung als »indigenes Volk« auch jenseits der etablierten Grenzen der Kategorie auf fruchtbaren Boden gefallen ist, mag schließlich auch mit der

diskursiven Neuakzentuierung zusammenhängen, die die Kategorie durch ihre Assoziation mit dem Umweltdiskurs erlebte. So kam es immer häufiger zu Allianzen zwischen Indigenen und Nichtregierungsorganisationen aus dem Umweltsektor (vgl. etwa Escobar 1998; Muehlebach 2001). Beispielsweise war das in England ansässige *International Institute for Environment and Development*, welches sich vor allem um ökologische Nachhaltigkeit bemühte, in den Prozess des *capacity building* afrikanischer Indigener involviert (vgl. Hodgson 2002: 31). Während der Aspekt der Kolonialisierungserfahrungen eher die Differenzen zwischen »alten« und »neuen Indigenen« zum Vorschein bringt, ermöglicht ein Fokus auf eine besondere Beziehung zu Land und Boden, die mit einer nachhaltigen Lebensweise und ganzheitlichen Kosmvisionen einhergeht, die Beobachtung von *Ähnlichkeiten*: Sie begünstigt die Diffusion kategorialer Selbstbeschreibungen und lässt kategoriale Mitgliedschaft nachvollziehbar werden. Entsprechend waren es vor allem afrikanische Indigene, die in ihren Stellungnahmen besonders extensiv argumentative Strategien nutzten, die an die Diskurse um Umwelt und nachhaltige Entwicklung anschlossen: »They needed to make arguments other than those relying on clear-cut histories of (European) settler colonialism, and on concomitant land claims« (Muehlebach 2001: 436).

Rückkopplungen und Grenzverschiebungen

Indigene Selbstbeschreibungen diffundierten – begünstigt durch nationale und internationale Entwicklungen – in den 1990er Jahren über die bereits etablierten Grenzen der Kategorie hinaus. Wenngleich die Selbstbeschreibung als »indigen« zu einem zentralen Kriterium für Indigenität avanciert ist, bleiben Selbstbeschreibungen allerdings folgenlos, wenn sie erstens nicht kommuniziert¹⁰⁵ und zweitens nicht von relevanten Anderen – etwa: weltgesellschaftlichen Dritten, indigenen peers oder auch Staaten – geteilt und bestätigt werden. »Indigenes Volk« ist allerdings kein Status, der offiziell vergeben wird, denn es gibt (etwa im Unterschied zu Staaten oder der Kategorie der »least developed countries«) keine verbindliche Liste

105 Eine Ausnahme (und damit ein besonders interessanter Fall) sind die *uncontacted tribes*, also Gemeinschaften, die in abgelegenen Gebieten in fast vollständiger Isolation leben. Diese sind nur Thema, aber nicht Teil weltgesellschaftlicher Kommunikationen und aktualisieren keine Selbstbeschreibungen als »indigene Völker«, erscheinen aber dennoch als prototypische Vertreter der Kategorie.

indigener Völker. Vielmehr repräsentiert das »becoming indigenous peoples« einen Prozess der kommunikativen Verfestigung, der zumindest einen Konsens hinsichtlich der Indigenität eines Volkes unterstellt.

Im Falle der neuen afrikanischen und asiatischen Indigenen vollzog sich dieser Prozess keinesfalls reibungslos. Gerade von staatlicher Seite war Abwehr eine verbreitete Reaktion: Vor allem Vertreter afrikanischer und asiatischer Staaten bestritten häufig die Existenz indigener Völker in ihren Territorien mit alt bekannten und neu akzentuierten Argumenten (vgl. nur Kingsburry 1998; Ndahinda 2011). So wiederholten etwa afrikanische Repräsentanten das Argument, während der Entkolonialisierung des afrikanischen Kontinentes seien »modern nations of ancient peoples« entstanden, und missbilligten Versuche, »to look for ›indigenous populations‹ within indigenous nations« (UN Doc. E/CN. 4/1996/84: § 27). Die Ausstattung von bestimmten, als indigen beschriebenen Gruppen mit einem Set spezifischer Indigenenrechte verstärkte Ungleichheit und schaffe neue Differenzen, anstatt sie abzumildern. Die Stärkung ethno-nationalistischer Tendenzen sei insgesamt eine Bedrohung der nationalstaatlichen Einheit (vgl. etwa Ndahinda 2011: 62). Diese Skepsis wurde zuweilen auch von globalen Experten der Vereinten Nationen geteilt. Ganz in diesem Sinne legte etwa Alfonso Martinez, Sonderberichterstatter der *UN Working Group on Indigenous Populations*, 1995 eine *Study on Treaties, Agreements and other Constructive Arrangements between States and Indigenous Peoples* (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1995/27) vor, in der er für eine konservative Auslegung der Kategorie plädierte (vgl. auch Ndahinda 2011: 28ff.). Die Studie spannt einen globalen Beobachtungshorizont auf, indem sie es sich zur Aufgabe machte, »all regions of the world« (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1995/27: § 38) abzudecken und diskutiert Fälle aus den USA und Kanada, der Pazifikregion, Lateinamerika und Australien. Erwähnt werden auch »some African and Asian cases« – im Einzelnen »Burma/Myanmar, the role of European charter companies in South Asia and West Africa, the San of Botswana, the Ainu of Japan, and the Indigenous peoples of Siberia« (ebd.). Allerdings berücksichtigte der Sonderberichterstatter Martinez diese in seiner Studie nicht ebenso ausführlich wie die »alten Indigenen« – vielmehr stellte er ihre Indigenität grundsätzlich infrage (ebd.: §§ 72–90). Grundsätzlich bezweifelte er »the relevance of the concept of ›indigenesness‹ to refer to any possible case of ›State-oppressed peoples‹ – including ›minorities‹ – in the particular context of today’s Afro-Asian and Pacific States« (ebd.: § 73).

Anstatt eines inflationären Gebrauches der Kategorie, die auf alle möglichen Gruppen ausgedehnt werden könnte, forderte er »to reestablish a clear-cut distinction« (ebd.: § 73): Die kategoriale Grenze zwischen »Indigenen Völkern« und »Minderheiten« müsse bewahrt bzw. wieder in Kraft gesetzt werden: »Indigenous peoples [...] are not »minorities« under United Nations usage and possible practical action [...]. By the same token, ethnic and national minorities are not be considered »Indigenous peoples in the United Nations context« (ebd.: § 81).

Martinez' Kritik – dies ist bemerkenswert – bezog sich nicht allein auf die zeitgenössischen Tendenzen zur Ausweitung kategorialer Grenzen auf der Ebene der Selbstbeschreibung, sondern rekurrierte bereits auf die von Sonderberichterstatte Cobo Mitte der 1980er Jahre vorgeschlagene Arbeitsdefinition:¹⁰⁶

»Martinez Cobo's attempt to extend his »working definition« to all cases brought to his attention in the course of his mandate, he tended to *lump together* situations that this Special Rapporteur believes should be differentiated because of their intrinsic *dissimilarities*« (ebd.: § 77; Hervorhebung H.B.).

Alfonso Martinez problematisierte also ein (seiner Meinung nach) ungerechtfertigtes »lumping« von zwei Kategorien, während er selbst stark für ein kategoriales »splitting« plädierte: Die »intrinsic dissimilarities« zwischen dem Phänomen der »territorial expansion by Indigenous nations into adjacent areas« und der »organized colonization, by European powers, of peoples inhabiting, since time immemorial, territories on other continents« (ebd.: § 78) sollten (wieder) in den Vordergrund gerückt werden. Die starke Betonung der kolonialen Erfahrung habe Auswirkungen auf die Klassifikation von »[s]tate-oppressed groups/minorities/peoples in Africa and Asia« gezeitigt (ebd.: § 88), die sich selbst als »indigene Völker« beschrieben. Aus Martinez' Perspektive handelte es sich bei ihnen um Minderheiten, deren Anliegen daher auch im Kontext der *UN Working Group on Minorities* behandelt werden müssten, welche im Jahre 1995 neu gegründet worden war (vgl. auch Nahinda 2011: 29f.). Von den Innovationen auf der Ebene der *Selbstbeschreibung* zeigte sich Martinez also denkbar unbeeindruckt. Er hielt, allen Globalisierungstendenzen zum Trotz, an den etablierten Grenzen der

106 In Cobos erstem Definitionsvorschlag aus den 1970er Jahren hingegen ist der Verweis auf die Situation des Überseekolonialismus sehr viel präziser (vgl. Kap. 5.1.2).

Kategorie der »indigenen Völker« fest und betonte das »objektive« Kriterium der kolonialen Erfahrung.¹⁰⁷

Die geradezu gegensätzliche Reaktion lässt sich hingegen an dem *Working Paper on the Concept of »Indigenous People«* (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/AC. 4/1996/2) demonstrieren, das die damalige Vorsitzende der Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen, Erica-Irene Daes, im Jahre 1996 vorlegte. Es fasste nicht nur den Diskussionsstand zusammen, die sie in der Frage einer adäquaten Definition indigener Völker bis dahin erreicht hatte (vgl. Kap. 5.2.1), sondern präsentierte auch einen eigenen Versuch, die Grenzen der Kategorie zu fixieren. Ähnlich wie Martinez verortet Daes »indigene Völker« in Relation zu den Nachbarkategorien der »Minderheit« und des »Volkes«. Im Unterschied zu Martinez fixiert sie die kategorialen Grenzen des Indigenen jedoch auf eine Weise, die die »neuen Indigenen« Asiens und Afrikas auf der *indigenen Seite* der Unterscheidung ansiedelt. Diese Klassifikation gewinnt ihre Plausibilität angesichts eines *neu akzentuierten* Konzeptes des Indigenen. Während Martinez' konservative Interpretation vor allem die koloniale Erfahrung betonte, identifizierte Daes vier weichere kategoriale Grenzziehungskriterien. Zuerst verweist sie auf »[p]riority in time, with respect to the occupation and use of a specific territory; (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/AC. 4/1996/2: § 69 a). Diese definitorische Komponente kann als klassisch gelten – und wurde häufig als Argument *gegen* die Ausweitung des Beobachtungsraumes Richtung Afrika hervorgebracht, insofern es sich kaum zu eignen scheint, um zwischen verschiedenen afrikanischen Völkern, Gruppen und Minderheiten zu differenzieren. Diese Spannung versuchte Daes aufzulösen, indem sie anregte, nicht das gesamte nationalstaatliche Territorium zur Bezugseinheit zu erklären, sondern kleinere territoriale Bezugseinheiten in den Blick zu nehmen: Indigene Völker seien als »groups« zu denken, »which are native to their own specific ancestral territories within the borders of the existing State« – und weniger als »persons that are native generally to the region in which the State is located« (ebd.: § 65). Zweitens betont Daes das Element der »cultural distinctiveness«, welche »the aspects of language, social organization, religion and spiritual values, modes of production, laws and institutions« (ebd.: § 69 b) abdecke. Ähnlich wie Cobo hebt sie dabei die freiwillige Perpetuierung hervor; im Unterschied zu ihm bringt sie die Existenz

107 Seine Skepsis gegenüber den »neuen Indigenen« versuchte Martinez während der Sitzungen der UN-Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen, der er vorsah, kaum zu verhehlen, was für eine etwas angespannte Stimmung sorgte (vgl. Hodgson 2011: 35ff.).

»eigener« Sozialformen auf den Begriff der »kulturellen Differenz« (»cultural distinctiveness«) – und schließt damit an ein zentrales Element des zeitgenössischen Diskurses an (s.o.). Neben diesen »objektiven Kriterien« betont Daes, ebenfalls im Anschluss an Cobo, an dritter Stelle die »self-identification [...] as a distinct collectivity« als zentrales Kennzeichen von Indigenität (ebd.: § 69 c). Den Aspekt der Selbstidentifikation überträgt sie von der individuellen auf die kollektive Ebene: Ob es sich bei einem Kollektiv um ein »indigenes« Volk handelt, hänge auch davon ab, ob es sich als solches beschreibe. Entsprechende Selbstverortungen afrikanischer bzw. asiatischer Gruppen, so die mitschwingende Botschaft, seien durchaus ernst zu nehmen. Viertens identifiziert Daes »[a]n experience of subjugation, marginalization, dispossession, exclusion or discrimination, whether or not these conditions persist« (ebd.: § 69 d.) als Merkmal indigener Völker. Damit skizziert sie ein breites Spektrum an gegenwärtigen und vergangenen Unrechtserfahrungen. Ob der Ursprung dieser Erfahrungen im klassischen Übersee-Kolonialismus liegt oder ob es benachbarte Bevölkerungsgruppen sind, die als Aggressoren auftraten, solle keine Rolle spielen.¹⁰⁸ Die Grenzziehungskriterien, die Daes präsentiert, sind derart gewählt bzw. akzentuiert, dass sie eine besondere Flexibilität kategorialer Grenzen zulassen. Vor allem der Selbstbeschreibung, der kulturellen Differenz und dem breit angelegten Konzept von Marginalisierungserfahrungen wohnt eine besondere Globalisierungsfähigkeit inne (vgl. dazu auch Ndahinda 2002: 32) – zumal Daes betont, dass nicht alle Faktoren auf alle indigenen Völker gleichermaßen zutreffen müssen: »they represent factors which may be present, to a greater or lesser degree, in different regions and in different national and local contexts« (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/AC. 4/1996/2: § 70).¹⁰⁹

Diese Neuakzentuierung der kategorialen Grenzen kann als die *Reflexion und Bestätigung* von Prozessen interpretiert werden, die im Begriff waren, sich auf der Ebene der Selbstbeschreibungen zu vollziehen oder dies bereits getan hatten: Gemeinschaften aus Afrika und Asien aktualisierten ihre

108 Aus Daes' Perspektive, die sich auch in diesem Punkt von Martinez' Position unterscheidet, ist die Differenzierung zwischen »long-distance aggression« und »short-distance aggression« ungerechtfertigt. Sie beruhe auf der empirisch unzutreffenden Unterstellung, »cultural difference« sei »a simple linear function of distance, such that mere proximity creates a presumption of shared values« (ebd.: § 63).

109 Aus dieser Perspektive nimmt die Kategorie die Form einer polythetischen Klassifikation an: Nicht alle Grenzziehungskriterien müssen gleichermaßen auf alle kategorisierten Einheiten anwendbar sein (vgl. Levi/Maybury-Lewis 2012).

Selbstbeschreibung als »indigen«, sie erhoben in internationalen Foren schon seit längerem ihre Stimme und hatten durch ihre körperliche Präsenz bereits den Status einer kaum bestreitbaren Faktizität erhalten. Während Martinez diesen Entwicklungen zum Trotz *kontrafaktisch* an den etablierten kategorialen Grenzen festhielt, reagierte Daes *kognitiv* erwartend (zur Unterscheidung von kognitiven und normativen Erwartungsstilen vgl. Luhmann 1983: 42ff.): Die Fremdbeschreibung folgt den Selbstbeschreibungen der »Neuankömmlinge«, die sich auf der indigenen Seite der Unterscheidung zwischen »Indigenen Völkern« und »Minderheiten« verorten. Die »kategoriale Migrationsbewegung« hat allerdings nicht die Auflösung der kategorialen Grenzen zur Folge. Vielmehr werden die Kriterien flexibel an die neue Situation angepasst.¹¹⁰

Es war genau dieser kognitive Erwartungsstil, der sich in den nächsten Jahren durchzusetzen begann: Es institutionalisierte sich der globale Konsens, dass sich die »indigene Welt« nahezu über den ganzen Globus erstreckte, und diese Erwartung fand mannigfaltige Formen der strukturellen und semantischen Absicherung.¹¹¹ Dabei ging die Globalisierung der Kategorie der »indigenen Völker« mit einer Neuakzentuierung der kategorialen

110 Flexibilität allerdings ist nicht mit Beliebigkeit zu verwechseln. Der Expansion der kategorialen Grenzen zum Trotz bleibt die gleichzeitige Regulation des Zuganges Gegenstand einer kontinuierlichen Grenzziehungsarbeit, und die Selbstbeschreibung als »indigen« kann sich nicht in jedem Fall als verbindlich durchsetzen. In einem der bekannteren Fälle waren es Repräsentanten der namibischen *Rehoboth Baster*-Gemeinschaft, Nachkommen vorwiegend niederländischer und französischer Siedler und einheimischer namibischer Frauen, die den Status als »indigenes Volk« für sich in Anspruch nahmen (vgl. Niezen 2003: 21f.; Ndahinda 2011: 88ff.). Während der Sitzung der Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen im Jahre 1999 klagten sie, nach der Unabhängigkeit Namibias im Jahre 1990 seien sie ihres Rechts auf Selbstregierung beraubt worden. Mit dieser Deutung stießen sie jedoch weder bei den Fremdbeschreibern noch bei den indigenen Peers auf Zustimmung: Diese verließen den Sitzungssaal, als der Repräsentant zu sprechen begann, und nahmen ihre Plätze erst wieder ein, nachdem er geendet hatte. Sie sahen sich nicht mit kategorial Ähnlichen konfrontiert, sondern mit einer dominanten weißen Minderheitengruppe (vgl. Niezen 2003: 22f.). »Illegitim« Bezugnahmen auf das Konzept der Indigenität sind auch in nationalen Kontexten zu beobachten, allerdings häufig ohne auf internationaler Ebene Resonanz zu erzeugen (vgl. etwa Larson/Aminzade 2007).

111 So stellt etwa der erste Bericht zum »State of the World's Indigenous Peoples« aus dem Jahr 2009 (UN Doc. ST/ESA/328) nicht mehr die *Indigenität* von afrikanischen und asiatischen Völkern infrage, wohl aber die Anwendbarkeit von klassischen Definitionsversuchen, die vor allem die koloniale Erfahrung akzentuieren: »These earlier definitions of indigenity *make sense* when looking at the Americas, Russia, the Arctic and many parts of the Pacific. However, this definition *makes less sense* in most parts of Asia and

Grenzziehungskriterien einher, bei der kulturelle Differenz und eine besondere Beziehung zur natürlichen Umwelt in den Vordergrund rückten. Ganz in diesem Sinne fixierte auch die globale Indigenenbewegung ihre kategorialen Grenzen: Die Vertreterinnen der »[i]ndigenous Peoples and Nations [...] representing the 7 global geo-political regions«, die sich 2013 zur Vorbereitung der UN-Weltkonferenz zu indigenen Völkern im norwegischen Alta versammelten, proklamierten im ersten präambularen Paragraphen der gemeinsamen Abschlusserklärung:

»As the original and distinct Peoples and Nations of our territories we abide by natural laws and have our own laws, spirituality and world views. We have our own governance structures, knowledge systems, values and the love, respect and lifeways, which form the basis of our identity as Indigenous Peoples and our relationship with the natural world« (Global Indigenous Preparatory Conference 2013: OP 1).

Wenngleich im Verlauf der Deklaration *auch* die koloniale Erfahrung betont wird, sind es primär bestimmte Spielarten der Gesellschaftsorganisation, der Wahrnehmung und Deutung von Welt sowie die besondere Beziehung zur natürlichen Umwelt, die als zentrale Eigenschaften und einende Elemente der indigenen Welt hervorgehoben werden. Die Neuaufwertung und Flexibilisierung der kategorialen Grenzen wiederum spiegelt nicht nur kategoriale Expansionsbewegungen auf der Ebene von Selbstbeschreibungen, sondern auch einen Wandel weltgesellschaftlicher Diskurse: Weltdeutungen, die antikolonial-antirassistisch grundiert waren und vor allem strukturelle Ungleichheiten im Blick hatten, verloren an Relevanz im Vergleich zu Diskursen, die »Kultur« als zentrale Beobachtungskategorie betonen, »kulturelle Rechte« gewähren sowie »kulturelle« und »biologische Diversität« als Ideal proklamieren. Dieser diskursive Wandel kann auf der einen Seite als ein zentrales Element gelten, das die weltgesellschaftliche Institutionalisierung und Globalisierung der Kategorie der »indigenen Völker« begünstigt hat. Auf der anderen Seite birgt er Gefahren für das emanzipatorische Potential aktivistischer Forderungen, etwa wenn kulturelle Rechte an die Stelle starker Forderungen nach Selbstbestimmung treten (vgl. etwa Engle 2010, 2011) oder ein »neoliberaler Multikulturalismus« kulturelle Vielfalt preist, er jedoch gleichzeitig neoliberale Logiken der Ausbeutung bestätigt (vgl. Hale 2002, 2005) oder im

Africa, where the colonial powers did not displace whole populations of peoples and replace them with settlers of European descent« (ebd.: 6; Hervorhebungen H.B.).

Kontext des Umweltdiskurses das rassistische Motiv des »noblen Wilden« nachdrücklich reproduziert wird.

5.3 Zwischenfazit

»Takahi (Taíno – Latin America), Aweh (South Africa), Kia ora (New Zealand), Buorre beavivi (Saami – Norway and Sweden), Hao (Lakota – North America), Kopisanangani (Dusun – Sabah, Malaysia)« (UN Doc. A/69/PV. 4: 2):

Anlässlich der Eröffnung der ersten UN-Weltkonferenz zu Indigenen Völkern begrüßte Ban Ki-moon, Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Generalversammlung in einigen indigenen Sprachen. Dann fuhr er fort:

»This is the most important week of the year at the United Nations, and this Conference is one of our most important events because it connects so much of our most critical work. Indigenous peoples are concerned about issues that top the global agenda. They are deeply connected to Mother Earth, whose future is at the heart of the Climate Summit opening tomorrow. Indigenous peoples are central to our discourse on human rights and global development. The Assembly's deliberations and decisions will reverberate across the international community with concrete effects in the lives of indigenous people. The success of this Conference is integral to progress for all humankind« (ebd.).

Die Aufmerksamkeit, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen den indigenen Völkern der Welt zukommen lässt, belegt noch einmal nachdrücklich: »Indigene Völker« haben in den letzten Jahrzehnten ihren Platz im »organisatorischen Zentrum der Weltgesellschaft« gefunden. Die Einberufung der Konferenz repräsentiere, so betonte Sam Kahamba Kutesa, Sekretär der Konferenz, die »culmination of the dynamic interface between the United Nations and the indigenous peoples of the world over the past 50 years« (ebd.). Auch abseits dieses herausragenden Ereignisses hatten sich indigene Völker in den Beobachtungsroutinen und institutionellen Strukturen der Vereinten Nationen verankert: Während es in den frühen 1970er Jahren vor allem der globale Kampf gegen Rassismus war, in dessen Kontext indigene Anliegen auf Resonanz stießen, gelang diesen spätestens seit den 1990er Jahren der Anschluss an unterschiedlichste Themenfelder – etwa dem Umwelt-, dem Menschenrechts- und dem Entwicklungsdiskurs. Gleichzeitig etablierten sich spezialisierte Beobachtungsinstanzen, die indigene Problemlagen intensiv bearbeiteten und für einen hierarchischen

Aufstieg innerhalb der Struktur der Weltorganisation sorgten. Neben der Kategorie waren jedoch auch die kategorisierten Einheiten von einer kaum zu übersehenden Prominenz und Präsenz: Die Teilnahme indigener Repräsentanten institutionalisierte sich als generalisierte Erwartung, die nicht nur die Partizipation bei zentralen Ereignissen, sondern auch die Besetzung von Leistungsrollen mit indigenen Expertinnen betraf. Im Zuge dieses Institutionalierungsprozesses zeichnete sich eine soziale Vermischung von Selbst- und Fremdbeschreibern, aber auch eine sachliche Angleichung von Selbst- und Fremdbeschreibungen ab, die sich nicht zuletzt in dem begrifflichen Übergang von »indigenous populations« über »indigenous people« zu »indigenous peoples« niederschlug: Indigene wandelten sich von »nicht integrierten« Bevölkerungsgruppen zu selbstbestimmten, kulturell differenten und äußerst positiv bewerteten Völkern, denen ein Korpus genuiner Rechte zugesprochen wurde. Damit wurden zentrale Elemente der im frühen indigenen Aktivismus aktualisierten Selbstbeschreibungen generalisiert und zum Teil des weltgesellschaftlichen Deutungsvorrats. Allerdings veränderten sich auch die Interpretationen einer globalen Indigenenbewegung, als neue Diskurse an Bedeutung gewannen: So rückte etwa die kolonialismuskritische Lesart der 1970er Jahre zugunsten von Selbstverortungen in den Hintergrund, die kulturelle Differenz, ökologische Lebensweise und kulturelle Rechte betonten.

Dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Teilnehmerinnen der Weltkonferenz auch mit »Aweh« und »Kopisanangani« – also in der Sprache eines asiatischen und eines afrikanischen indigenen Volkes – begrüßte, verweist auf eine zweite Dimension des Institutionalierungsprozesses der Kategorie der »indigenen Völker«: Die Selbst- und Fremdbeschreibung als »indigen« hatte auch den afrikanischen und asiatischen Kontinent durchdrungen. In den 1980er Jahren waren es vor allem Völker und Nationen in Nord- und Südamerika, Australien, Neuseeland, Skandinavien und im Ansatz auch in Asien, die sich auf der Grundlage der Selbstbeschreibung als »indigen« organisiert hatten. Auch die globalen Fremdbeschreiber identifizierten »indigene Bevölkerungen« vorwiegend in diesen Regionen. In den 1990er Jahren allerdings vergrößerte sich die »indigene Familie«, als auch »neue« Indigene aus Afrika, der ehemaligen UdSSR und aus Asien indigene Identitäten aktualisierten und während der Treffen der UN-Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen vermehrt in Erscheinung traten. Es zeichnete sich also eine »kategoriale Globalisierung« ab, die sich vorwiegend als Diffusion von *Selbstbeschreibungen* vollzog.

Skeptischen Stimmen zum Trotz wurden diese Selbstbeschreibungen von relevanten Anderen kommunikativ bestätigt und es verfestigte sich die Erwartung, dass die Kategorie der »indigenen Völker« auch Ausprägungen in Afrika und Asien umfasse. Das Spektrum regional konnotierter Subkategorien wurde entsprechend erweitert und strukturiert im zeitgenössischen Diskurs die Beobachtung und Organisation der indigenen Welt. Weshalb konnte sich diese globalisierte Variante des Indigenen trotz aller internen Differenzen, Widerständen und Globalisierungshürden durchsetzen? Ich systematisiere abschließend drei Aspekte.

Erstens bildet die kategoriale Globalisierungsbewegung einen Prozess indigener Selbstermächtigung ab. Forderungen nach einem Recht auf Selbstbestimmung, das sich gegen macht- und gewaltvolle Fremdbeschreibungen richtet und auch ein Recht auf Selbstbeschreibung umfasst, wurden von indigenen Aktivisten bereits in den 1970er Jahren vorgebracht. In den 1980er Jahren fanden diese Eingang in die Versuche internationaler Experten, das Wesen indigener Bevölkerungen zu bestimmen. So enthält etwa die Arbeitsdefinition indigener Völker, die der Sonderberichterstatte Martínez Cobo im Jahre 1983 formulierte, an prominenter Stelle »subjektive Faktoren« zur Bestimmung kategorialer Grenzen. Dieser Prozess radikalisierte sich, als in der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker auf eine offizielle Definition verzichtet wurde. Die Kommunikation und Anerkennung indigener Selbstbeschreibungen erscheinen vor diesem Hintergrund als Ausdruck eines Rechts, das von außenstehenden Akteuren schwerlich legitimer Weise ignoriert oder zurückgewiesen werden kann. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jede beliebige Gruppe den Status als »indigenes Volk« vollkommen wahllos für sich in Anspruch nehmen könnte. Entscheidend bleibt die kommunikative Bestätigung dieses Anspruches durch relevante Andere, allen voran indigenen peers. Auch wenn das Spektrum kategorialer Grenzziehungskriterien sich erweitert und flexibilisiert hat, bleibt die *Plausibilisierung von Ähnlichkeiten* entscheidend für die Anschlussfähigkeit und den Folgenreichtum kategorialer Kommunikationen.

Dieses Argument, dass die Legitimierung indigener Akteure ins Zentrum stellt, lässt sich zweitens durch Überlegungen ergänzen, die an der Eigenlogik von Kategorien und Kategorisierungsprozessen ansetzen. So habe ich argumentiert, dass dem Beobachtungsinstrument der Kategorie eine Tendenz zur Ausweitung der kategorialen Grenzen innewohnt. Kategorien setzen eine Art Suchmechanismus in Gang, der die Beobachtung von

kategorialen Ähnlichkeiten wahrscheinlich macht. Dieser generative Effekt von Kategorien lässt sich auch für die Ebene der Selbstbeschreibungen nachweisen. Die breite Verfügbarkeit einer (positiv konnotierten) Kommunikationsofferte als »indigenes Volk« resultierte in der Verbreitung indigener Selbstbeschreibungen. Das Argument lässt sich an dieser Stelle differenzieren: So scheint die vorgängige Institutionalisierung einer Kategorie nicht nur die Diffusion von Selbstbeschreibungen zu begünstigen, sondern auch eine *Voraussetzung* für deren Anerkennung zu sein. Erst wenn eine Kategorie sich bereits als legitime Weise der Weltbeobachtung etabliert hat und ihr »kategorialer Kern« ein gewisses Maß an Festigung erfahren hat, werden Verschiebungen im kategorialen Grenzbereich möglich. Mit anderen Worten: Das kategoriale »lumping and splitting« muss sich zunächst erfolgreich vollzogen haben, damit es zur Einbeziehung von Einheiten kommen kann, die sich nicht nur in relevanten Aspekten ähneln, sondern sich auch in maßgeblicher Hinsicht unterscheiden.

Dass es im Fall der afrikanischen und asiatischen Indigenen gelungen ist, Ähnlichkeiten (z.B. Erfahrungen der Diskriminierung und eine besondere Beziehung zur natürlichen Umwelt) mehr Bedeutung zuzuschreiben als Unterschieden (z.B. Geschichten der Kolonisation und Position im staatlichen Gefüge) und somit die kategoriale Einheit zu wahren, kann drittens mit einem Wandel weltgesellschaftlicher Diskurse erklärt werden. Auch wenn den Debatten um Entkolonialisierung und das Verbot rassistischer Diskriminierung in den 1970er Jahren sowohl für das Entstehen einer internationalen Indigenenbewegung als auch für deren Erfolg im Umfeld internationaler Organisationen eine entscheidende Rolle zukam, scheint die (sachliche, soziale und räumliche) Konjunktur des Indigenen durch den Bedeutungsgewinn globaler Diskurse um Umwelt und Kultur gefördert worden zu sein, die in der Idee der (biologischen und kulturellen) Vielfalt ihre Verbindung finden. Das kategoriale »lumping« afrikanischer und asiatischer Indigener war also auch deshalb erfolgreich, weil das diskursive Klima die Beobachtung relevanter Ähnlichkeiten begünstigte, während Differenzen weniger im Lichte diskursiver Aufmerksamkeit standen. Dass die Kategorie der »Indigenen Völker« eine besonders hohe Mannigfaltigkeit aufweist, die durch die Inklusion der »neuen Indigenen« noch um ein Vielfaches gesteigert wird, scheint die Einheit der Kategorie gerade angesichts einer weltgesellschaftlichen Aufwertung von Vielfalt nicht zu gefährden, sondern sie im Gegenteil mit einer zusätzlichen Legitimation

auszustatten: Je höher ihre interne Diversität ist, so könnte man abschließend behaupten, desto größer ist auch ihr Beitrag zur kulturellen, sprachlichen und biologischen Diversität.

6. Zur »Vermenschenrechtlichung« des Indigenen – und zur »Indigenisierung« der Menschenrechte

Nach Jahrzehnten intensiver und kontroverser Verhandlungen nahm die UN-Generalversammlung die »Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« (UNDRIP, UN Doc. A/Res. 61/295) am 13. September 2007 mehrheitlich an – allerdings mit elf Enthaltungen sowie den Gegenstimmen der USA, Kanadas, Australiens und Neuseelands (zur Deklaration vgl. nur die Beiträge in Minde u.a. 2007; Charters/Stavenhagen 2009; Allen/Xanthaki 2011; kritisch Engle 2011).¹¹² Die Verabschiedung der Deklaration wurde von indigenen Repräsentanten und nicht-indigenen Beobachterinnen begrüßt: »This *universal human rights instrument* is celebrated globally as a symbol of triumph and hope. While it is not legally binding on States, and does not, therefore, impose legal obligations on governments, the Declaration carries considerable moral force«,¹¹³ betont etwa die *International Work Group for Indigenous Affairs* auf ihrer Internetseite. Die damalige Präsidentin der UN-Generalversammlung, Sheikha Haya Rashed Al Khalifa, stellte bei der Verabschiedung der Deklaration heraus, dass

»the importance of this document for indigenous peoples and, more broadly, for the human rights agenda, cannot be underestimated. By adopting the Declaration, we are also taking another major step forward towards *the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms for all*.¹¹⁴

Auch Dalee Sambo Dorough unterstreicht in seinem Beitrag zu der UN-Studie »State of the World's Indigenous Peoples«:

»The United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples is an extraordinary document, reflecting the important balance between *individual and collective*

¹¹² Inzwischen haben auch diese Staaten den Deklarationstext bestätigt.

¹¹³ <http://www.iwgia.org/human-rights/international-human-rights-instruments/undeclaration-on-the-rights-of-indigenous-peoples> [letzter Zugriff: 25.5.2016; Hervorhebung H.B.).

¹¹⁴ <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=23794#.V0VU3uRvCaQ> (letzter Zugriff: 25.5.2016; Hervorhebung H.B.).

indigenous human rights as well as the legitimate interests and concerns of state governments« (UN Doc. ST/ESA/328: 198; Hervorhebung H.B.).

Mit der Verabschiedung der Erklärung sind indigene Völker, so belegen diese Zitate, nicht nur im Zentrum der Weltgesellschaft angekommen, sondern auch im Mittelpunkt eines globalen Menschenrechtsdiskurses: Trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit wird die Deklaration implizit in die Reihe der »universellen Menschenrechtsdokumente« eingegliedert – etwa neben den Pakt über zivile und politische Rechte (999 UNTS 171), die Frauenrechtskonvention (1249 UNTS 13) oder die Behindertenrechtskonvention (2515 UNTS 3). Sie repräsentiere nicht nur einen Fortschritt für indigene Völker, sondern auch für das Projekt der *Menschenrechte für alle*. Gleichzeitig wird eine Besonderheit des Dokumentes angesprochen: Es enthält nicht nur *individuelle*, sondern auch *kollektive Menschenrechte*, etwa »the right to self-determination« (UN Doc. A/Res. 61/295: Art. 3), »the right to maintain and strengthen their distinct political, legal, economic, social and cultural institutions« (ebd.: Art. 5) oder »the right to the lands, territories and resources« (ebd.: Art. 26.1). Indigene Völker werden zu Trägern genuiner, auch kollektiver Menschenrechte erklärt.

Diese Verknüpfung von indigenen Völkern und universellen Menschenrechten steht im Zentrum dieses Kapitels (vgl. auch Bennani 2015). Wenngleich die Geschichte des indigenen Aktivismus vielfach als eine Geschichte seines Kampfes für Menschenrechte erzählt wird, mache ich im Folgenden die *Kontingenz* ihrer Verbindung zum Ausgangspunkt. Menschenrechte werden als jene Rechte definiert, die *allen Individuen* überall und zu jeder Zeit gleichermaßen allein aufgrund ihrer Gattungszugehörigkeit zukommen – unabhängig davon, ob sie tatsächlich realisiert sind, repräsentieren Menschenrechte universelle, individuelle, angeborene und unveräußerliche Rechtsansprüche.¹¹⁵ Die Verbindung von Indigenenkategorie und Menschenrecht ist nicht *zwingend*, sondern in zweierlei Hinsicht geradezu *unwahrscheinlich*. Erstens legt die Bestimmung von Menschenrechten als Rechte, die *allen* Menschen unterschiedslos zukommen, die Vermutung nahe, deren Verhältnis zu Personenkategorien würde durch Desinteresse gekennzeichnet sein: Während das Recht an sich mannigfache kategoriale Differenzierungen – etwa in Bürger, Sozialhilfeberechtigte, eingetragene Vereine oder Unternehmen – kennt, scheint das *Menschenrecht* seine Kraft

115 Vgl. etwa <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Pages/WhatareHumanRights.aspx> [letzter Zugriff: 19.6.2016].

aus einer einzigen basalen Unterscheidung zu ziehen: der Differenz zwischen Menschen und Nicht-Menschen (vgl. etwa Donnelly 2013: 46). Auch wenn die Grenzen der Kategorie der Menschheit sehr viel flexibler und kontingenter sind, als sie sich dem Alltagsdenken präsentieren (vgl. Lindemann 2009), entscheidet kategoriale Zugehörigkeit über Rechtsansprüche, während im Inneren der Kategorie nicht differenziert wird. Menschenrechte stehen geradezu exemplarisch für die generalisierte Norm der *Gleichheit*, welche als zentrales Element weltgesellschaftlicher Erwartungen gelten kann (vgl. etwa Verschraegen 2002: 278ff.; Elliott 2007). Die Einheiten, die innerhalb der Kategorie der »Menschheit« verortet werden, sind zweitens, so die gängige Auffassung, menschliche Einzelwesen – Individuen, deren Rechte und Eigenständigkeit von den Ein- und Übergriffen von Gruppen freigestellt oder zumindest davor geschützt werden müssen. Wiederum gilt: Das *Recht* kennt unterschiedliche Kollektive – Familien, Vereine, Völker –, um die herum sich spezifische rechtliche Erwartungen herausbilden, etwa im Familien-, Vereins- und Völkerrecht. Das *Menschenrecht* hingegen zeichnet sich durch seine grundsätzlich individualistische Ausrichtung aus (vgl. aus unterschiedlichen Theorieperspektiven Luhmann 1965; Elliott 2007; Joas 2011; für einen instruktiven Vergleich vgl. Heintz 2015). Es betrifft alle, aber eben nur Menschen und erhebt menschliche *Würde* zur Grundlage von Ansprüchen (vgl. etwa Lohmann 2010; Donnelly 2013: 121ff.). Damit repräsentieren Menschenrechte neben *Gleichheit* ein weiteres Kernelement der Weltkultur, nämlich einen *Individualismus*, der das Individuum als Heiligtum der Moderne begreift (vgl. im Anschluss an Durkheim Joas 2011; zur neoliberalen Spielart des Individualismus vgl. instruktiv Heintz 2015: 49ff.).

Während Menschenrechte zentrale Institutionen und Prinzipien der Weltkultur verkörpern, scheint sich die globale Kategorie der »indigenen Völker« angesichts dieser Überlegungen nicht ohne weiteres mit ihnen vereinen zu lassen: Sie repräsentiert eine Kategorie der Differenz, und zwar eine, die nicht *Individuen*, sondern *Kollektive* einbezieht – und folglich nicht nur individuelle, sondern auch kollektive Rechte in das Menschenrechtsdenken einführt. Dass indigenen Kollektivrechten in der Deklaration also der Status universeller Menschenrechte zugesprochen wird, deutet auf ein besonderes, besonders innovatives und besonders erklärungsbedürftiges Phänomen. Wie – und warum – vollzog sich also die Assoziation von Indigenen und Menschenrechten? Wie wurden trotz der skizzierten Widerstände Anschlüsse hergestellt und die Spannungen zwischen *Gleichheit* und

Differenz bzw. zwischen *Individualismus* und *Kollektivismus* überwunden? Welche Implikationen birgt die »Vermenschenrechtlichung« des Indigenendiskurses – und welche Art sind die Konsequenzen der »Indigenisierung der Menschenrechte«?

Ausgehend von der Grundannahme, dass Antworten auf diese Frage in der *Geschichte* der Kategorie und ihrer spezifischen *Konstitution* zu suchen sind, nähere ich mich den gestellten Fragen in drei Schritten. Zunächst greife ich die oben angedeuteten Problemstellungen – die Unterscheidung zwischen Recht und Menschenrecht, das Verhältnis von Kategorie und Menschenrecht und die Beziehung von Kollektiv und Menschenrecht – auf und präsentiere einige forschungspraktische und analytische Vorüberlegungen. Davon ausgehend plädiere ich für ein differenziertes, flexibilisiertes und empirisiertes Verständnis von Menschenrechten (Kap. 6.1). Im zweiten Schritt wird der Blick noch einmal in die kategoriale Vergangenheit gerichtet, und zwar auf den ILO-Diskurs der 1950er Jahre sowie auf den aktivistischen Diskurs der 1970er Jahre. Gezeigt werden soll, dass die Beobachtung der indigenen Welt in diesen frühen Institutionalisierungsphasen durch alternative Beobachtungsschemata dominiert wurde und an das Menschenrechtsdenken nur partiell angeknüpft wurde. In diesem Zusammenhang wird auch herausgearbeitet, wie die jeweiligen kategorialen Grenzziehungen einen Anschluss an das zeitgenössische Menschenrechtsdenken zuließen (Kap. 6.2). Der Schwerpunkt der Analyse liegt auf dem zeitgenössischen »indigenen Menschenrechtsdiskurs«, der sich bis in die 2000er Jahre verfestigte und in der »UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« exemplarisch abgebildet ist. Auf der Grundlage ihrer Analyse unterscheide ich verschiedene Varianten, wie spezifische Indigenenrechte im Kontext allgemeiner Menschenrechte konzipiert und begründet werden (Kap. 6.3). Im Zwischenfazit wird die Argumentation in ihren Grundlinien nochmals zusammengefasst. Dabei werden einige inner- und außerkategoriale Ursachen systematisiert, warum die kollektive Kategorie der »indigenen Völker« trotz verschiedener Widerstände zu einer menschenrechtsrelevanten Unterscheidung geworden ist, die kategoriale Mitgliedschaft mit Rechtsansprüchen verbindet (Kap. 6.4).

6.1 Recht und Menschenrecht, Kategorie und Kollektiv – analytische Vorüberlegungen

6.1.1 Zur wissenssoziologischen Analyse von Menschenrechten

Wenn Menschenrechte Rechte sind, die *allen*, aber *nur* Individuen auf der Grundlage ihrer Gattungszugehörigkeit unterschiedslos zugesprochen werden, lässt sich die Frage nach dem Verhältnis von Menschenrechten und indigenen Kollektiven normativ beantworten – indem man kollektiven Indigenenrechten den Status als *Menschenrechte* per se abspricht.¹¹⁶ Allerdings widerspricht diese kategoriale Zuschreibung einem Konsens, der sich innerhalb des politisch-rechtlichen Feldes spätestens mit der Verabschiedung der »Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« institutionalisiert hat. Mir geht es im Folgenden darum zu zeigen, wie dieser Konsens entstehen und sich ein Verständnis von Menschenrechten herausbilden konnte, das indigene Kollektive als Rechtsträger anerkennt, ohne sie in ihre individuellen Einzelteile zu zerlegen. Damit wird eine etablierte Perspektive, die vor allem in der politischen Theorie den Blick auf das Verhältnis von individuellen und kollektiven Menschenrechten bestimmt, geradezu auf den Kopf gestellt. Diese erläutert etwa der politische Philosoph Peter Jones (1999) in seinen Überlegungen zu *Human Rights, Group Rights and Peoples' Rights*:

»when this article asks whether a group right can be a human right, the question is whether it can be a human right so understood. *The inquiry is not whether international instruments categorize group rights as human rights in fact, but, if they do, whether that categorization is defensible*« (Jones 1999: 83; Hervorhebung H.B.).

Ich wähle stattdessen die umgekehrte Fragerichtung und interessiere mich nicht dafür, ob diese Kategorisierung zu rechtfertigen ist, sondern wie sie sich etablieren konnte. Das Ziel einer historisch sensibilisierten, wissenssoziologisch interessierten Analyse von Menschenrechten ist es – im Unterschied zu einer normativen oder funktionalen Herangehensweise –, genau diese Prozesse der *sozialen Herstellung* von Menschenrechten zu rekonstruieren, zu kontextualisieren und sie als Produkte ihres gesellschaftlichen Umfeldes zu verstehen (vgl. auch Moyn 2010; Eckel 2014; sowie die Beiträge in Hoffmann 2010; Madsen/Verschraegen 2013; Eckel/Moyn 2014; Heintz/Leisering 2015; für Indigenenrechte instruktiv Morgan 2011).

¹¹⁶ Sie lässt sich freilich auch beantworten, indem man ihnen – unter Bezugnahme auf andere Argumente – den Status als Menschenrechte wiederum zuspricht.

Eine derartige Analyse von Menschenrechten birgt (mindestens) drei »Gefahren«: die Überakzentuierung von *Kontinuitäten*, die Überakzentuierung von *Diskontinuitäten* und eine *kategoriale Vorentscheidung* über das Wesen der Menschenrechte. Erstens, so hat Samuel Moyn (2010) besonders nachdrücklich betont, wies die klassische Menschenrechts-Historiographie eine Tendenz auf, die Geschichte der Menschenrechte als Prozess der kontinuierlichen Entfaltung einer Idee zu präsentieren. Dies führte häufig zu einer »Ex-Post Vermenschenrechtlichung« von Themen (vgl. für das Beispiel der Antisklavereibewegung instruktiv Grant 2010). Die aktuelle Bedeutung der Menschenrechte wurde in die Vergangenheit projiziert und immer schon und überall Menschenrechte entdeckt: »Buddha and Jesus now become human rights activists« (Cmiel 2004: 119). Zweitens kann der Versuch, die Überbetonung von Kontinuität zu vermeiden, genau in sein Gegenteil umschlagen. Die zentrale These von Moyn und weiteren Vertretern der »neuen Historiographie der Menschenrechte« postuliert den radikalen Bedeutungssprung – »[t]he breakthrough« (Eckel/Moyn 2014) – der Menschenrechtssemantik in den 1970er Jahren (vgl. ebd.). Genau dieser Datierung wurde zumindest in ihrem Allgemeinheitsanspruch widersprochen: Vorläufer und Entwicklungslinien würden »for the sake of the argument« ausgeblendet (vgl. etwa Cargas 2016: 422ff.; Pendas 2012). Drittens, so wurde ebenfalls Moyn entgegengehalten, gewinne die These einer Diskontinuität ihre Konturen vor dem Hintergrund eines restriktiven Begriffes von Menschenrechten, der diese faktisch mit individuellen, vorwiegend zivilen und politischen Rechten gleichsetzt. Nur wenn etwa dem Recht auf Selbstbestimmung der Völker der Status als Menschenrecht verwehrt wird, können die 1960er Jahre plausibel als *vor-menschenrechtliche* Phase klassifiziert werden (vgl. Heintz 2015: 27f.). Dieser Aspekt verweist auf ein grundsätzliches forschungspraktisches Problem, das sich bei der Analyse von Menschenrechtssemantiken ergibt, nämlich die Bestimmung und Operationalisierung des Gegenstandes. Legt man sich von vornherein – normativ – auf ein bestimmtes (etwa ein individualistisches) Konzept von Menschenrechten fest, droht gerade ein zentrales Merkmal des zeitgenössischen Menschenrechtsdiskurses aus dem Blick zu geraten: seine Offenheit, Flexibilität und die Tendenz zur Expansion, die nicht nur den Aspekt der Rechtsinhalte, sondern auch den der Rechtsträger berührt. Verzichtet man dagegen auf entsprechende Vorannahmen, verschwimmt der Gegenstand

und es besteht die Gefahr, die Analyse lediglich an Begrifflichkeiten auszurichten, deren Bedeutungsgehalt wiederum keinesfalls fixiert ist (vgl. etwa Cmiel 2004: 119ff.).

Die skizzierten Gefahren versuche ich bei meiner folgenden Analyse möglichst zu umschiffen. Daher gehe ich von einer grundsätzlichen Kontingenz menschenrechtlicher Beobachtungen aus und rücke vor allem im Rahmen meiner historischen Rekonstruktion auch diskursive Alternativen in den Blick. Die Analyse soll mögliche und widersprüchliche Verbindungen zum Menschenrechtsdenken im Auge behalten und versuchen, Vorannahmen über das Wesen der Menschenrechte zu vermeiden. Um die spezifische Fragestellung nach dem Verhältnis von Kategorie und Menschenrecht greifbar und empirisch beobachtbar zu machen, schlage ich ein analytisches Schema vor, das verschiedene Spielarten der Bezugnahme systematisiert. Zur »Operationalisierung« von Menschenrechten nutze ich eine Reihe von Indizien – etwa die Identifikation typischer und bereits institutionalisierter menschenrechtlicher Semantiken, den Rückgriff auf menschenrechtliche Begründungsfiguren, die sich häufig naturalisierender Annahmen bedienen, oder die Angliederung an menschenrechtlich konnotierte Produktionskontexte wie etwa UN-Menschenrechtskommission bzw. -rat sowie die Verankerung in menschenrechtlichen Verträgen. Grundlage der empirischen Analyse ist eine beschränkte Auswahl an Dokumenten (ILO-Konvention Nr. 107, zentrale Dokumente des indigenen Aktivismus,¹¹⁷ UNDRIP und Entwürfe), denen ein vergleichsweise hohe Repräsentativität und Verbindlichkeit zugeschrieben werden kann. Ambivalenzen, Uneindeutigkeiten, Widersprüche und Diskontinuitäten stehen dabei gerade für die Prozesshaftigkeit und Reversibilität derart de-essentialisierter Menschenrechte.

117 Berücksichtigt wurden aktivistische Texte aus den 1970er und frühen 1980er Jahren, die unter der Überschrift »Other International Action« in der *Study on Discrimination on Indigenous Populations* (UN. Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex I–VII) abgedruckt sind. Es handelt sich damit um Initiativen und Texte, die eine *internationale* Ausrichtung aufweisen und von den globalen Fremdbeschreibungsakteuren als relevant rezipiert wurden.

6.1.2 Zwischen Gleichheit und Differenz – zu Kategorien im Menschenrecht

Wenngleich der Gleichheitsgrundsatz der Menschenrechte eine ausgeprägte Ignoranz des Menschenrechtsdenkens gegenüber spezifischen Personenkategorien vermuten lassen könnte, widerspricht dieser Annahme ein empirischer Trend im internationalen Menschenrechtsdiskurs, der sich seit einigen Jahrzehnten beobachten lässt. Verschiedene Humandifferenzierungen sind von großer Präsenz (vgl. ebd.; Baisley 2012; Normand/Zaidi 2008) und stehen sogar im Zentrum von Menschenrechtsdokumenten – etwa zu Frauen (1249 UNTS 13), Kindern (1577 UNTS 3), Menschen mit Behinderungen (2512 UNTS 3), Migrantinnen und Migranten (2220 UNTS 3) oder eben indigenen Völkern (UN Doc. A/RES/61/295). Wie aber passen kategoriale Differenzmarkierung und menschenrechtliche Gleichheitsunterstellung zusammen? Ich unterscheide im Folgenden drei Formen der Beziehung von Kategorie und Menschenrecht, die die Spannung von Differenz und Gleichheit auf unterschiedliche Weise lösen.

1. *Das Diskriminierungsverbot – differente Diskriminierungsverfahren, gleiche Rechte.* Die »Einheit der Menschheitskategorie« ist die normative Grundlage des Menschenrechtsdenkens – und gleichzeitig ein historisches Produkt. Ihre kategorialen Grenzen erweiterten sich, auch in der Folge emanzipatorischer Bewegungen, sukzessive und sind auch heute keineswegs unumstößlich. Es war und ist eine verbreitete politische Strategie, bestimmten Menschen aufgrund kategorialer Eigenschaften ihr Menschsein abzuspochen, die allerdings in unterschiedlichem Ausmaß institutionalisiert und wissenschaftlich legitimiert ist. Rassismus ist wohl eines der krassesten Beispiele für kommunizierten kategorialen Ausschluss (vgl. etwa Koller 2009: 24f.). Der Versuch, zuvor aufgrund von spezifischen Personenmerkmalen Ausgeschlossene einzubeziehen, steht für eine erste mögliche Verbindung von Menschenrecht und personaler Differenzierung. Er verdichtet sich in der Idee des *Diskriminierungsverbotes* (zur inklusiven Funktion von Menschenrechten aus differenzierungstheoretischer Perspektive vgl. Luhmann 1965; Verschaegen 2002, 2013). Ganz in diesem Sinne proklamiert die »Universal Declaration on Human Rights« die Gleichheit aller Menschen sowie universelle Menschenrechte, die für alle Menschen Geltung haben sollen (UN Doc. A/810: Art. I; zur Aushandlung vgl. Morsink 1999b: 92ff.) – und zwar unabhängig von unterscheidenden Merkmalen wie Geschlecht, sozialem Status, Hautfarbe, Rasse und Status der Gebiete, in denen sie wohnen: »Everyone is entitled to all the rights and freedoms set

forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status« (UN Doc. A/810: Art. 2).

Explizit wird dabei auch auf *das* zentrale zeitgenössische Exklusionskriterium Bezug genommen, welches sich auf die politische Differenzierung der Welt in abhängige und unabhängige Gebiete stützt (vgl. Morsink 1999b: 96ff.):¹¹⁸

»Furthermore, no distinction shall be made on the basis of the political, jurisdictional or international status of the country or territory to which a person belongs, whether it be independent, trust, non-self-governing or under any other limitation of sovereignty« (UN Doc. A/810: Art. 2).

Die Betonung bestimmter Personenmerkmale reflektiert dabei spezifische Ausschluss- und Unrechtserfahrungen, die keinesfalls in der Vergangenheit zu suchen sind, sondern teilweise die gegenwärtige politische Lage widerspiegeln. So wurden etwa die Kriterien »Rasse«, »Hautfarbe« und »politischer Status« zu einer Zeit prominent, in der das politische System noch primär in Imperien gegliedert war und Rassismus noch offen denk-, sag- und praktikierbar war (zu den einzelnen Merkmalen vgl. Morsink 1999b: 102ff.).

Das Verbot des Ausschlusses bestimmter Personen aufgrund kategorialer Eigenschaften ist ein konstantes Element des Menschenrechtsdenkens – wenngleich die Liste der genannten Kriterien sich je nach Kontext, aber auch im Zeitverlauf änderte. Auf der einen Seite sind neue Kriterien dazu gekommen, Behinderung etwa oder auch Indigenität. Auf der anderen Seite haben andere Kriterien ihre Bedeutung verloren und scheinen im Diskurs eher seltener auf, etwa die Unterscheidung nach dem politischen Status der Gebiete, in dem die Menschen leben, welche mit der Quasi-Durchsetzung des Nationalstaates als universelle Form der politischen Organisation *de facto* an Bedeutung verloren hatte. Was die Merkmale jedoch eint, ist die Tatsache, dass sie nur insofern menschenrechtsrelevant erscheinen, als sie zur Grundlage von Ausschlusserfahrungen wurden. Das Bezugsproblem ist der Einschluss der Ausgeschlossenen in eine generalisierte Kategorie der

118 Eine Differenzierung des globalen rechtlichen Raumes, wie er in der Etablierung eines »colonial codes« im Kontext der ILO der 1930er Jahre zum Ausdruck kommt, wird damit ausdrücklich überwunden (vgl. Kap. 3.1). Forderungen nach so genannten »colonial clauses«, die von westlichen Staatenvertretern und Kolonialmächten vorgebracht wurden und einen zumindest temporären Ausschluss der kolonialen Bevölkerung aus rechtlichen Verpflichtungszusammenhängen vorsahen, hatten sich nicht durchsetzen können (vgl. etwa Liang 1951; Burke 2010: 39ff.).

Menschheit – und damit in den Kreis der legitimen Trägerinnen gleicher Rechte. Es geht also um das »undoing«, nicht um das »doing differences« (Hirschauer 2014). So sind es auch Personenmerkmale, also *Kriterien*, anhand derer unterschiedliche Kategorien aufgespannt werden, und nicht die *Kategorien* selbst, welche aktualisiert werden. Die Rede ist von »Geschlecht« und noch nicht von »Frauen«, oder von »Rasse« und (noch) nicht von »Africans and people of African descent, Asians and people of Asian descent and indigenous peoples« (vgl. etwa UN Doc. A/CONF. 189/12: OP 13). Die Bestimmung kategorialer Grenzen und die Plausibilisierung globaler Kategorien über das konstitutive Kriterium hinaus sind von untergeordneter Bedeutung.

2. *Affirmative Maßnahmen – Ungleichbehandlung im Dienste der Herstellung von Gleichheit*: Das Diskriminierungsverbot kombiniert eine basale Gleichheitsannahme mit der Aufforderung, dass Differenzen nicht beobachtet bzw. nicht rechtlich fixiert werden sollten. Kriterien, auf denen Diskriminierung und Ausschluss beruhten, wurden nur aktualisiert, um ihre rechtliche Bedeutungslosigkeit gewissermaßen im gleichen Atemzug einzufordern. Angesichts faktischer Benachteiligung und Diskriminierung bestimmter Personengruppen erfuh der Gedanke des Diskriminierungsverbotes jedoch eine besondere Wendung, die ich als zweite Spielart der Beziehung von Menschenrechten und Kategorie unterscheiden möchte. Dem Konzept der »affirmativen Maßnahmen« (»affirmative measures«) liegt die Auffassung zugrunde, dass faktische Diskriminierungslagen nicht allein durch das Mittel der rechtlichen Gleichstellung behoben werden könnten. Vielmehr müssten Personen, die aufgrund besonderer kategorialer Merkmale aus dem Kreis der etablierten Rechtsträger ausgeschlossen sind oder waren und bei denen die Ungleichheitserfahrungen nachwirkten, besonders gefördert werden. In dieser spezifischen Auslegung des Diskriminierungsverbotes wird das Ziel rechtlicher und faktischer Gleichheit mit der *gezielten Ungleichbehandlung* von besonders benachteiligten Personengruppen kombiniert: Im Zuge von »affirmative measures« sollen Personen, die einer strukturellen Benachteiligung unterliegen, in die Lage versetzt werden, ihre Rechte tatsächlich in Anspruch nehmen zu können (vgl. etwa Lerner 2003: 182ff.).

Eine frühe – aber bei weitem nicht die einzige – Formulierung dieser Idee findet sich in Artikel 4.1 der »International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination« (ICERD, 660 UNTS 195), die 1969 in Kraft trat (vgl. Kap. 5.1.1):

»Special measures taken for the sole purpose of securing adequate *advancement* of *certain racial or ethnic groups or individuals requiring such protection* as may be necessary in order to ensure such groups or individuals *equal enjoyment or exercise of human rights and fundamental freedoms* shall not be deemed racial discrimination, provided, however, that such measures do not, as a consequence, lead to the maintenance of separate rights for different racial groups and that they *shall not be continued after the objectives for which they were taken have been achieved*« (660 UNTS 195: Art. 4.1; Hervorhebungen H.B.).

Diese Formulierung ist in verschiedener Hinsicht aufschlussreich. Erstens zeigt sich, wie durch die Umwertung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes in affirmative Maßnahmen der Fokus – notwendigerweise – von dem Kriterium hin zu der »benachteiligten Seite« der kategorialen Unterscheidung rückt. So wird nicht nur die Benachteiligung auf der Grundlage von »Rasse« verboten, sondern auch die Förderung von »*certain racial or ethnic groups or individuals requiring such protection*« angemahnt. Vor allem letztere Formulierung impliziert zweitens eine starke Kontextsensitivität: Der Anspruch auf besondere Förderung wird nicht generell für alle Mitglieder einer globalen Personenkategorie erhoben, sondern bezieht sich nur auf »einige«, die eines »besonderen Schutzes« *bedürfen* (»*requiring such protection*«). Dies führt zu einem dritten Aspekt, der besonders charakteristisch ist: Die Idee affirmativer Maßnahmen begründet keinesfalls einen dauerhaften Rechtsanspruch, sondern betont vielmehr ihre eigene zeitliche Beschränkung. Sie sollen nur zum Einsatz kommen, bis gleiche Bedingungen geschaffen sind. Dauerhafte Sonderrechte für einzelne Personengruppen werden explizit als diskriminierend ausgeschlossen. Ungleichbehandlung wird also temporalisiert und in den Dienst der Herstellung von Gleichheit gestellt (vgl. auch Sabbagh 2011). Dieses Ziel schließt ein Denken in Fort- und Rückständigkeit keinesfalls aus – darauf verweist die Formulierung »*adequate advancement*«.

3. *Pluralisierung der Menschenrechte – respezifizierte Rechte für differente Personenkategorien*: Diese Überlegung führt zu der dritten Variante, in welcher Beziehung Personenkategorien und Menschenrechte zueinander stehen – nämlich der Ausformulierung von rechtlichen Erwartungen mit Blick auf bestimmte Kategorien von Personen, wie sie etwa in der Ausarbeitung und Verabschiedung von Menschenrechtsverträgen für bestimmte Personenkategorien zum Ausdruck kommt (vgl. etwa Mégret 2008; Baisley 2012).¹¹⁹

¹¹⁹ Es hat sich noch kein einheitlicher Sprachgebrauch etabliert, um diese Rechte zu bezeichnen. Einige Autoren sprechen – unpräzise – von »Gruppenrechten«. Andere nutzen

Im Unterschied zu affirmativen Maßnahmen betreffen diese nicht (nur) zeitlich begrenzte Übergangsmaßnahmen, sondern dauerhafte rechtliche Ansprüche und resultierten in einer Vervielfältigung und »Pluralisierung der Menschenrechte« (Mégré 2008). Der »innovative Gehalt« dieser Ansprüche changiert von Recht zu Recht und auch von Personenkategorie zu Personenkategorie:¹²⁰ So werden teilweise die etablierten Menschenrechte lediglich bestätigt. Ähnlich wie die Diskriminierungsmerkmale verweisen auch diese Rechtsbegründungen auf vergangene oder noch gegenwärtige Exklusionen. In anderen Fällen hingegen werden bestehende Menschenrechte auf die bestimmte Situation bzw. auf genuine Diskriminierungslagen von Kategorien von Personen hin zugeschnitten oder auch »neue« Inhalte eingefügt. Diese Anpassung resultiert in einer unterschiedlichen Ausweitung des rechtlichen (Bedeutungs-)Gehaltes. Dieser kann von einem Recht auf die Einleitung affirmativer Maßnahmen und die Präzisierung kategorienspezifischer Implementierungsmaßnahmen über leichte Adaptionen bis hin zu einer substantiellen Erweiterung des Katalogs menschenrechtlicher Ansprüche reichen (vgl. Baisley 2012: 369f.). In diesen Fällen wird die *kategoriale Differenz* in eine *rechtliche Differenz* überführt. Die Verortung dies- oder jenseits kategorialer Grenzen impliziert unterschiedliche rechtliche Ansprüche (vgl. auch Mitnick 2004: 220ff.): Nur Frauen, nicht aber Männer können von bestimmten Quotenverfahren profitieren; nur Menschen mit Behinderungen, nicht aber »Kranke« können das Recht auf eine persönliche Assistenz, die Inklusion in die Gesellschaft ermöglicht, geltend machen (2515 UNTS 3: Art. 19b); und nur indigene Völker, nicht aber Minderheiten haben das Recht auf traditionelle Medizin und Gesundheitspraktiken (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 24.1).

Während sowohl das Diskriminierungsverbot als auch die Idee der affirmativen Maßnahmen an den Gleichheitsgrundsatz der Menschenrechte

im Anschluss an Will Kymlicka (1996) den Begriff der »gruppendifferenzierten Rechte« (»group differentiated rights«), der allerdings sehr stark mit Minderheiten assoziiert ist (vgl. ebd.: 26ff.). Um auch andere Kategorien von Rechtsträgern in den Blick zu bekommen, wählt Elizabeth Baisley (2012) die Bezeichnung »nach Status differenzierte Rechte« (»Status-Differentiated Rights«). Da mir der Begriff »Status« hier nicht passend erscheint und dem Theorem der »Kategorie« in meinen Überlegungen eine entscheidende Rolle zukommt, verwende ich im Folgenden die Begriffe »kategorienspezifische Rechte« bzw. »für Personenkategorien respezifizierte Rechte«.

120 Verschiedene Personenkategorien unterscheiden sich mit Blick auf die Frage, welche der Relationierungen vorherrschend ist und wie stark sie die klassischen Menschenrechte mit Sinn anreichern (für eine Auswertung verschiedener Menschenrechtsdokumente vgl. Baisley 2012: 369f.).

anknüpfen können bzw. aus diesem ihre Plausibilität gewinnen, stellen distinkte Menschenrechte für Personenkategorien eine größere Herausforderung dar. Es lassen sich zwei Argumente unterscheiden, mit denen der Anschluss diskursiv hergestellt wird: Die Spannung eher verbergend wird erstens betont, auf Personenkategorien respezifizierte Rechte repräsentierten nicht »Sonderrechte«, sondern eben lediglich eine Anpassung der etablierten Menschenrechte an spezifische Problemlagen und den Ausgleich bestehender Nachteile. Es ginge also eher um eine Entfaltung und Differenzierung der Idee universeller Menschenrechte. Diese Argumentationsfigur wird zweitens zum Teil mit einer stärkeren Kritik an dem etablierten Menschenrechtsdiskurs verknüpft, indem dessen proklamierter Universalismus als verschleierter (westlicher) Partikularismus entlarvt wird: Der »Mensch« der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte repräsentiere lediglich den weißen, gesunden, zur Vernunft begabten, erwachsenen Mann – und auf dieses Ideal seien die menschenrechtlichen Inhalte zugeschnitten. Die Exklusion von Personenkategorien, die diesem Ideal nicht entsprächen, vollziehe sich nicht nur über deren Ausschluss aus dem Kreise der Rechtsträger – ein Defizit, das man mittels Diskriminierungsverbot und affirmativer Maßnahmen aufzufangen versuchte. Sie perpetuiere sich vielmehr in Form der menschenrechtlichen *Inhalte*, die der Diversität der Menschheit und ihren männlichen und weiblichen, gesunden und kranken, alten und jungen, europäischen, asiatischen und afrikanischen Gesichtern in keiner Weise gerecht würden – eben weil sie etwa den öffentlichen und nicht den privaten Raum (vgl. etwa Bunch 1990; Binion 1995; Moore 2003) oder das Individuum und nicht die Gemeinschaft ins Zentrum rückten (vgl. etwa Mutua 2002). Die Erweiterung des Rechtskataloges repräsentiere damit nicht nur die reine Entfaltung des menschenrechtlichen Kerngedankens, sondern auch die Korrektur verfestigter Engführungen.

Dem Phänomen einer Respezifikation von Rechten liegt also die Annahme zugrunde, dass die Kategorie der Menschheit in menschenrechtlich relevante Subkategorien globaler Reichweite untergliedert werden kann, die auf Kategorien konstitutiver Unterscheidungen und damit assoziierter Unrechtserfahrungen beruhen. Die Institutionalisierung kategorien-spezifischer Menschenrechte reflektiert die *Ungleichheit des Gleichheitsgrundsatzes*, dem durch die Anerkennung *differenter Rechte* entgegengewirkt werden kann. Die Differenzierung der Menschheitskategorie korreliert mit der Differenzierung von (auf Dauer gestellten) Rechten. Dabei ist der Prozess der kategorialen – und rechtlichen – Differenzierung keinesfalls abgeschlossen:

»neue« Personenkategorien wie die der »older people« (vgl. UN Doc. A/C.3/65/L.8/Rev.1), der »people of African descent« (vgl. UN Doc. E/CN.4/RES/2002/68) oder der »people with albinism« (vgl. UN Doc. A/HRC/RES/24/33) beginnen sich mehr oder weniger nachdrücklich als menschenrechtsrelevante Unterscheidungen zu etablieren. Die »Pluralisierung der Menschenrechte« als historisch jüngste und anspruchsvollste Variante der Verbindung von Recht und Personenkategorie repräsentiert auf der einen Seite eine ganz eigene Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes. Auf der anderen Seite kann sie als Ausdruck eines *gesteigerten Individualismus* interpretiert werden: Die Differenzierung der Menschheitskategorie ermöglicht es, Identitäten mit wachsendem Singularitätsanspruch zu aktualisieren und deren Schutz zum Recht zu erklären (vgl. auch Boli/Elliott 2008; zur Funktion von Menschenrechten, ein differenziertes Rollenspiel zu gewährleisten, vgl. auch Luhmann 1965).

6.1.3 Kollektivkategorien im Menschenrecht

Humandifferenzierungen, die im Menschenrechtsdiskurs hervorgehoben werden, repräsentieren in der Regel Kategorien, die einzelne *Individuen* aufgrund bestimmter Personenmerkmale klassifizieren. Auch wenn die Frage diskutiert wurde, inwiefern diese Kategorien als soziale Gruppen interpretiert werden können (vgl. etwa Young 1995), bleiben die rechtlichen Ansprüche, die mit ihnen assoziiert sind, individuelle. In wenigen – besonders kontroversen und aus dieser Perspektive natürlich außerordentlich interessanten – Fällen sind es jedoch auch *Kategorien von Kollektiven*, die als menschenrechtsrelevante Unterscheidungen in den Diskurs Eingang gefunden haben. In diesem Zusammenhang lassen sich zwei unterschiedliche Konstellationen unterscheiden.

Im Zuge des Kampfes um nationale Unabhängigkeit hat sich erstens die Kategorie des »Volkes« (»people«) als menschenrechtliche Kategorie etablieren können (vgl. etwa Cassese 1996; Fisch 2011; Quane 1998, 2011; Reus-Smit 2001: 535). Bereits die 1960 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete »Declaration on the granting of independence to colonial countries and peoples« (UN Doc. A/RES/1514 (XV)), die als Ausdruck einer Delegitimierung der imperialen Weltordnung interpretiert werden kann, stellte einen Zusammenhang zwischen Selbstbestimmung und Menschenrechten her. So skandalisiert sie »[t]he subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation« eindeutig als

»a denial of fundamental human rights« (ebd.: OP 1) und proklamiert: »All peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development« (ebd.: OP 2).

Der Status dieses Rechts als Menschenrecht wird durch seine Aufnahme in die beiden Pakte zu den zivilen und politischen resp. Den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten bekräftigt (993 UNTS 3: Art. 1; 999 UNTS 171: Art. 1).¹²¹ Begründet wird er – ganz in Einklang mit der engen Verknüpfung von Nation, Identität und Menschenrechten (vgl. Koenig 2005) – häufig über das Verhältnis von Selbstbestimmungsrecht und individuellen Menschenrechten:

»[h]uman rights and fundamental freedoms can only exist truly and fully when self-determination also exists. Such is the fundamental importance of self-determination as a human right and a prerequisite for the enjoyment of all the other rights and freedoms« (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/405/Rev. 1: § 59).

In seiner ursprünglichen Fassung zielt das Recht auf Selbstbestimmung also auf die *Herstellung* unabhängiger Nationalstaaten – und entsprechend restriktiv wurde der Zugang zu der Kategorie gehandhabt (vgl. Kap. 6.3).

Davon zu unterscheiden sind zweitens Kategorien, die Kollektive *innerhalb nationalstaatlicher* Strukturen als menschenrechtlich relevante Unterscheidungen in den Blick nehmen. Kollektive Einheiten werden zu Rechtsträgern, die Staaten gegenüber kollektive Rechtsansprüche geltend machen können. Im Kontext des Menschenrechtsregimes der Vereinten Nationen sind das vor allem »nationale oder ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten« und »indigene Völker«. Erstere weisen eine vergleichsweise lange (mensen-)rechtliche Geschichte auf (vgl. etwa Mazower 1997) und wurden bereits in dem »Internationalen Pakt über zivile und politische Rechte« als distinkte Kategorie berücksichtigt:¹²²

121 In den beiden Pakten wird das oben zitierte Recht auf Selbstbestimmung noch um zwei Komponenten erweitert: Absatz 2 ergänzt das Recht auf politische Selbstbestimmung um ein Recht auf wirtschaftliche Selbstbestimmung im Sinne einer freien Verfügung über natürliche Ressourcen (vgl. etwa Leemann 2013). Absatz 3 enthält einen klaren Aufruf an Staaten, die noch die Verwaltung von abhängigen Gebieten innehaben, das Recht auf Selbstbestimmung umzusetzen.

122 »Minderheiten« sind auch in der 1948 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Genozidkonvention thematisiert worden, die im Unterschied zur zeitgleich verabschiedeten »Universal Declaration on Human Rights« sogar rechtliche Verbindlichkeit besaß (vgl. Morsink 1999a). Wie auch im Fall der AEMR werden die Erfahrung des Nationalsozialismus und die Vernichtung der Juden als auslösende Momente betrachtet. Im

»[i]n those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practice their own religion or to use their own language« (999 UNTS 171: Art. 27).

Wenngleich in diesem Paragrafen in einem ersten Schritt »Minderheiten« als Kollektive eingeführt werden, werden deren *individuelle Mitglieder* als Rechtsträger reklamiert. In einem ersten Entwurf des Paragrafen durch die *Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities* hieß es noch, »ethnic, religious or linguistic minorities« (zitiert nach Pritchard 2001: 173) solle das entsprechende Recht nicht verwehrt werden. Angesichts der individualistischen Ausrichtung des Menschenrechtsdiskurses fand diese Formulierung jedoch keine Mehrheit und wurde durch den Passus »persons belonging to« ergänzt. Allerdings wurde die Ergänzung »in community of the other members of the group« eingefügt, um den kollektiven Charakter des Paragrafen zumindest ein wenig beizubehalten (vgl. ebd.: 173f.; vgl. zur Diskussion auch UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/384/Rev. 1). Die Kategorie der »Angehörigen von Minderheiten« bewegt sich also zwischen einer Kategorie, die Individuen klassifiziert, und einer Kategorie, die Kollektive klassifiziert. Jüngere Entwicklungen, die in der Verabschiedung der »UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities« (UN Doc. A/Res/47/135) oder in einer kollektivistischen Neuinterpretation individueller Menschenrechte zum Ausdruck kommen, belegen indes eine stärkere Interpretation von »Minderheiten« als kompakte Einheiten (vgl. etwa Koenig 2005). »Indigene Völker« hingegen finden in der (rechtlich unverbindlichen) »UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« ausdrücklich als Kollektive Anerkennung, denen auch kollektive Rechte zugesprochen werden (hierzu unten noch ausführlich).

Die beiden Kollektivkategorien stehen für zwei verschiedene Konzeptionen kollektiver Akteure und ihrer Rechte. Im Fall der »Mitglieder von Minderheiten« verläuft die Legitimation von Rechtsansprüchen zumeist über das *Individuum*: Als zutiefst soziales Wesen kann der Mensch sich und

Unterschied dazu liegt der Fokus auf einem Kollektiv – und dem Verbot der Zerstörung einer »national, ethnical, racial, or religious group, as such« (78 UNTS 277: Art. II). Der im internationalen Sprachgebrauch noch wenig etablierte Begriff der »human rights« kam in dem Konventionstext nicht vor – und auch in Überblicken über Menschenrechtsverträge wird die Genozidkonvention kaum aufgeführt; in Überblickswerken zu Menschenrechten taucht sie ebenfalls kaum auf und fristet im Vergleich zu der nahezu omnipräsenten AEMR eine marginale Existenz.

seine Würde nur dann entfalten, wenn auch die Gemeinschaften geschützt werden, denen er sich zugehörig fühlt. Im Fall der »indigenen Völker« (und ansatzweise auch der »kollektiv interpretierten Minderheiten«) ist es hingegen das *Kollektiv*, dem ein moralischer Eigenwert zugeschrieben wird (vgl. ähnlich Jones 1999: 83ff.). »Sakrales Objekt« ist in diesem Fall nicht das Individuum, sondern das Kollektiv, etwa Nation oder Volk (zu »alternativen Sakralisierungen« vgl. Joas 2011: 101ff.). Dieses wird jedoch nicht – in kulturrelativistischer Manier – gegen die Idee der Menschenrechte ausgespielt, sondern *innerhalb* des Menschenrechtsdiskurses verortet und mit eigenen (kollektiven) Rechten ausgestattet (vgl. etwa Engle 2000). Dies sind die besonders kontroversen Fälle, insofern ein potentieller Konflikt zwischen individuellen Rechten und kollektiven Rechten antizipiert wird (für ein differenziertes Verständnis des Verhältnisses von individuellen und kollektiven Rechten vgl. Kymlicka 1996: 34ff.).

6.2 »Indigene Völker« und Menschenrechte – getrennte Wege und erste Begegnungen

»Indigene Menschenrechte« sind, so habe ich argumentiert, ein unwahrscheinliches Produkt der gesellschaftlichen Herstellung von Recht. Den Prozess ihrer Entstehung rekonstruiere ich nun vor dem Hintergrund der bisherigen analytischen Vorüberlegungen.

6.2.1 Kategorie und (Menschen-)Recht im Kontext der ILO-Konvention Nr. 107

Indigene spielten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Kontext der Vereinten Nationen keine besondere Rolle (vgl. Kap. 5). Allerdings, so wurde im ersten, empirisch-rekonstruktiven Teil der Studie gezeigt, gewann die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen in unabhängigen Ländern« im institutionellen Umfeld der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ihre Konturen – und zwar als generalisierte Kategorie, die einen potentiell globalen Beobachtungsraum eröffnete (vgl. Kap. 3). Wenngleich es vor allem der Entwicklungs- und Integrationsdiskurs sowie das nachhaltig institutionalisierte Ziel der Herstellung unabhängiger, kulturell homogener Natio-

nalstaaten waren, die ihre Institutionalisierung und Globalisierung erleichterten, etablierte sich die Kategorie bereits in den 1950er Jahren als *rechtliche Kategorie*, die sogar ins Zentrum einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention gestellt wurde. Diese analysiere ich im Folgenden mit Blick auf ihre diskursive Einbettung.

Zur Marginalität der Menschenrechte – und der Bedeutung von Entwicklung

Vor den 1970er Jahren hatten sich Menschenrechte, so lautet eine Grundthese der Vertreter der neueren Historiographie der Menschenrechte, noch nicht als zentrale Beobachtungskategorie und normativer Bezugspunkt in der internationalen Politik etablieren können (s.o.). Diese Annahme scheint sich für den Fall der Indigenenrechte zu bestätigen: Explizite menschenrechtliche Semantiken sind in der ILO-Konvention Nr. 107 äußerst rar – die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 wird beispielsweise nicht erwähnt, wenngleich sie bereits als normativer Bezugspunkt zur Verfügung gestanden hätte. Die Marginalität von menschenrechtlichen Bezügen zeigt sich besonders eindrücklich, wenn man das Dokument mit seiner revidierten Version aus dem Jahre 1989 kontrastiert, die stärker menschenrechtlich gerahmt ist (1650 UNTS 383). So verweist etwa deren Präambel explizit auf die »Universal Declaration of Human Rights«. Zudem zeigt sich ein begrifflicher Wandel: Wo 1957 unspezifisch von »rights« die Rede ist, taucht 1989 standardmäßig der Begriff »human rights« bzw. »fundamental human rights« auf – und zwar auch in Passagen, in denen die inhaltlichen Aussagen von 1957 im Grundsatz erhalten blieben. Die ursprüngliche Konvention aus den 1950er Jahren hingegen proklamiert lediglich im Paragraf 4 ihrer Präambel ausdrücklich ein universelles Recht.¹²³

Die »Menschenrechtsferne« der Konvention beschränkt sich jedoch nicht auf fehlende Verweise und Anschlüsse, sondern berührt grundlegender die »innere Logik« des Dokuments. So scheint es weniger der Glaube an angeborene Rechte als vielmehr das Streben nach (individueller

123 Proklamiert wird »the right of all human beings to pursue both their material well-being and their spiritual development in conditions of freedom and dignity, of economic security and equal opportunity« (328 UNTS 247: PP 4). In dieser Formulierung, die den Gründungsvertrag von Philadelphia der ILO zitiert, wird ein universelles wirtschaftliches Recht formuliert, das ganz explizit allen Menschen zugesprochen wird (zur Rolle der ILO bei der Etablierung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten vgl. Maul 2007).

und nationalstaatlicher) Entwicklung zu sein, das den diskursiven Hintergrund bereitstellt (zur Bedeutung des Entwicklungsdiskurses im Kontext der Indigenenpolitik der ILO vgl. Rodríguez-Piñero 2005, Kap. 3). Der Konvention liegt in diesem Zusammenhang eine einfache Annahme zugrunde: Wollen Staaten sich entwickeln und damit einer zentralen weltgesellschaftlichen Erwartung entsprechen, müssen sie auch ihre Bevölkerung – gerade die »Problemgruppen« – entwickeln und in das Wirtschaftssystem einbeziehen, sodass diese ihre Produktivkräfte zur vollen Entfaltung bringen können: Es geht auch um »the advancement of individual usefulness and initiative« (328 UNTS 247: Art. 3). Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen indigener Bevölkerungen wird nicht nur »for humanitarian reasons«, sondern auch »in the interest of the countries concerned« (ebd.: PP 6) angestrebt. Folglich sollen staatliche Maßnahmen eingeleitet werden, »promoting the social, economic and cultural development of these populations and raising their standard of living« (ebd.: 2.2 b). »Entwicklung« war auch, aber nicht nur ökonomisch konnotiert. Gerade für den Fall der »indigenen Bevölkerungen«, die als besonders »traditionell«, wenn nicht »primitiv« galten, erschien eine mangelnde »kulturelle Entwicklung« als Barriere für die wirtschaftliche Entwicklung des Einzelnen und des Ganzen. Entsprechend wurde »kulturelle Entwicklung« als Voraussetzung für »wirtschaftliche Entwicklung« interpretiert und beispielsweise dem Aspekt der Bildung ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Entwicklung, Rechte, Sondermaßnahmen

Diese beiden Ausprägungen eines Entwicklungsdefizits werden zudem auf spezifische Weise auf die Idee rechtlicher Gleichheit bezogen: Fehlende Entwicklung gilt als *Ursache* für rechtliche Ungleichheit. Zwar wird in dem Rechtstext (im Prinzip) die Idee gleicher staatsbürgerlicher Rechte vertreten – und damit eine recht innovative Stoßrichtung gewählt, die mit dem Gleichheitsgebot der Menschenrechte vereinbar ist (zur Anschlussfähigkeit von integrationistischer Perspektive und frühem Menschenrechtsdiskurs vgl. auch Rodríguez-Piñero 2005: 193ff.).¹²⁴ Auf der anderen Seite werden

¹²⁴ Der Gedanke der Rechtsgleichheit ist in der Konvention an verschiedenen Stellen präsent und verweist auf die innovativen Anteile der Konvention, die durchaus auf der Höhe der Zeit sind: So formuliert die Konvention trotz ihrer integrationistischen Grundausrichtung bereits die Erwartung an Partizipationsmöglichkeiten für betroffene Bevölkerungs-

Defizite bei der Umsetzung nicht als »Diskriminierung«, sondern als »Entwicklungsproblem« interpretiert: Es sei ihre »social, economic or cultural situation«, die indigene Bevölkerungen daran hindere, »fully from the rights and advantages enjoyed by other elements of the population« zu profitieren (328 UNTS 247: PP 5). Deshalb sollten Staaten »measures for [...] enabling the said populations to benefit on an equal footing from the rights and opportunities which national laws or regulations grant to the other elements of the population« (ebd.: Art. 2.2 a) einleiten. Diese Problembeschreibung schließt den Kreis zwischen Entwicklungs- und Rechtsdiskurs: Entwicklung und Integration erscheinen als Voraussetzung für den vollen Genuss gleicher Staatsbürgerrechte, insofern sie dazu »befähigen« und »Hindernisse beseitigen«. In die Zukunft verlagert wird allerdings nicht nur der *Genuss*, sondern – zumindest im Ansatz – auch der *Anspruch* auf gleiche Rechte. In diese Richtung lässt sich zumindest die Beschreibung eines der Konventionsziele als »the fostering of individual dignity« interpretieren. Individuelle Würde wird hier nicht, wie es für das Menschenrechtsdenken charakteristisch ist, als angeborenes, unveräußerliches Gut interpretiert, das die Grundlage und Begründung aller Menschenrechte repräsentiert.¹²⁵ Vielmehr erscheint sie – zumindest mit Blick auf indigene Bevölkerungen – als steigerungsfähig: »Primitive« Indigene entsprechen (noch) nicht dem Ideal eines vernünftigen, entwickelten, mit Würde ausgestatteten Bürgers, der seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ohne Einschränkungen umsetzen kann. Ganz in diesem Sinne ist es auch noch sagbar, dass Indigene »the rights granted to all citizens« nur »according to their *individual capacity*« ausführen könnten (ebd.: Art 7.3; Hervorhebung H.B.). Zumindest einigen von ihnen wird die entsprechende Fähigkeit also abgesprochen.

Um indigene Bevölkerungen nun in die Lage zu versetzen, vollständig von staatsbürgerlichen Rechten zu profitieren und sich umfassend in den

gruppen (ebd.: Art. 5). Vor allem mit Blick auf die Rechte von Arbeitnehmern wird das Diskriminierungsverbot ausdrücklich betont (ebd.: Art. 15), ebenso wie auch das Thema Landrechte aufgegriffen wird (ebd.: Art. 11, 12).

125 In der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird an verschiedenen Stellen auf die »inherent dignity« aller Menschen verwiesen; die beiden Kernmensenrechtskonventionen präzisieren das Verhältnis als ein kausales: »these rights derive from the inherent dignity of the human person« (993 UNTS 3: PP 2; 999 UNTS 181). Auch die Abschlusskonferenz der Weltmensenrechtskonferenz in Wien stellte 1993 ganz in diesem Sinne fest: »all human rights derive from the dignity and worth inherent in the human person« (UN Doc. A/CONF. 157/23: PP 2).

nationalstaatlichen Mainstream zu integrieren, wird in der Konvention das Mittel der Sondermaßnahmen popularisiert (ebd.: Art. 3.1, 15.1, 17 und 22.1). Wer also der Kategorie der Indigenen angehört – und damit *definitionsgemäß* nicht entwickelt und integriert sein *kann* (vgl. Kap. 3) – wird einem besonderen Schutz und einer besonderen Förderung unterstellt. Dabei ist für die Ausgestaltung dieser Maßnahmen nicht nur die Definition kategorialer Mitgliedschaft, sondern auch die Wesensbestimmung der klassifizierten Kollektive von besonderer Bedeutung. Die Maßnahmen sollen an indigene Charakteristika angepasst sein und »the cultural and religious values and [...] the forms of social control existing among these populations« weitestgehend berücksichtigen – zumindest bis sie »by appropriate substitutes which the groups concerned are willing to accept« (ebd.: Art. 4) ersetzt werden könnten. Diese *zeitliche Begrenzung* bleibt das zentrale Merkmal der skizzierten Maßnahmen: »[S]pecial measures shall be adopted for the protection of the institutions, persons, property and labour of these populations« – allerdings nur »[s]o long as the social, economic and cultural conditions of the populations concerned prevent them from enjoying the benefits of the general laws of the country to which they belong« (328 UNTS 247: Art. 3.1; für den Bereich der beruflichen Ausbildung ähnlich auch Art. 17.3).

In der ILO-Konvention Nr. 107 werden also die Themenbereiche Entwicklung, Integration und Rechtsgleichheit zusammengeführt und auf spezifische Weise miteinander verknüpft. Das Grundanliegen ist ein inklusives und egalitäres. *Differenz* wird auf diese Weise allerdings vor allem als *Defizit* beobachtet, das dem Ziel der Gleichheit entgegensteht: Aufgrund wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bedingungen können Indigene von ihren gleichen Staatsbürgerrechten nicht profitieren. Um dieses Problem zu beheben, werden spezifische Maßnahmen des Schutzes und der Integration skizziert. Für diese ist entscheidend, dass sie auf der einen Seite an kulturelle Charakteristika angepasst sein sollen, auf der anderen Seite jedoch einer zeitlichen Beschränkung unterliegen. Die Konvention etabliert *keine dauerhaften Rechtsansprüche für indigene Kollektive*. Vielmehr wird der kollektive Charakter indigener Sozialorganisation genauso als zeitlich beschränktes Phänomen betrachtet wie die Sondermaßnahmen, die auf indigene Bevölkerungen zugeschnitten werden: Sind sie erfolgreich, wird die Zielgruppe ihre distinkten Eigenschaften, die ihre Indigenität gerade erst begründen, ablegen. Ausgestattet mit einem »modernisierten Verstand« und den Fähigkeiten und Kenntnissen, die das moderne Individuum benötigt,

haben sie die Grenzen der Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« bereits überschritten. Mit dem Verschwinden von indigenen Bevölkerungen und dem damit assoziierten »indigenen Problem« verlieren gleichzeitig auch die Sondermaßnahmen ihre Berechtigung.

6.2.2 Kategorie und (Menschen-)Recht im Kontext des frühen indigenen Aktivismus

Der indigene Aktivismus der 1970er Jahre kann als Reaktion auf das assimilatorische Projekt der Nationalstaaten interpretiert werden und kumulierte in einer Bewegung, die sich auf Grundlage der Selbstbeschreibung als »indigene Völker« zu internationalisieren begann. Als emanzipatorische Bewegung erhob sie die Stimme gegen Unterdrückung und staatliche Integrationsversuche (vgl. Kap. 4). So war die politische Rhetorik der frühen Aktivistinnen und Aktivisten stark durch Semantiken von *Recht* und *Unrecht* geprägt – und der Gegensatz zwischen »indigenen Opfern« und »westlichen Tätern« wurde ganz explizit formuliert. »[T]he white man«, »land owners, the multi-national concerns and governments«, »colonists, usurpers and intruders« (WCIP 1977a, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex III) oder »oppressors occupying our lands« (International NGO Conference 1977c: OP 5, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex IV.B.) wurden offen angeklagt. In kaum je übertroffener Deutlichkeit betonte etwa der »First Congress of India Movements of South America« in seiner Resolution zu »Indian Culture« im Jahre 1980: »the European invasion and all forms of colonization have had and have an ethno-genocidal character of classic barbarism, of individualism and dehumanization« (First Congress of India Movements of South America 1980: OP 4, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex V, PP 4). Die aktivistische Forderung lautete folglich weder »Integration von Bevölkerungen«, noch »individuelle Menschenrechte«, sondern »Selbstbestimmung der Völker«. Diese Idee ist in den aktivistischen Texten der Zeit, die stark durch den anti-kolonialen Zeitgeist geprägt sind, sehr prominent gewesen (vgl. Engle 2010; zur Differenzierung aktivistischer Positionen ebd.: 46ff.). Ganz in diesem Sinne war es etwa ein zentrales Anliegen der »Draft Declaration of Principles for the Defense of the Indigenous Nations and Peoples of the Western Hemisphere«, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der »International NGO Conference on Discrimination against Indigenous Populations« (1977b) verabschiedet hatten, sowohl »indigenous peoples« bzw. »nations«

als auch »indigenous groups« den Status als Völkerrechtssubjekte (»subjects of international law«) zuzuweisen. Diesen »shall be accorded such degree of independence as they may desire in accordance with international law« (ebd.: OP 4). Diese völkerrechtliche Perspektive durchzieht das Dokument – etwa, wenn Artikel 5 fordert:

»Treaties and other agreements entered into by indigenous nations or groups with *other States* [...] shall be recognized and applied in the same manner and according to the same international laws and principles as the treaties and agreements entered into by *other States*« (ebd.: OP 5; Hervorhebung H.B.).

Die Verfasser weisen indigenen Völkern damit den gleichen Status wie Nationalstaaten zu. Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts werden gleichzeitig zu einem Gegenstand von internationalem Interesse erklärt: Wann immer Staaten »derogate from the indigenous nations' or groups' right to exercise self-determination«, sollen diese Handlungen zum »proper concern of existing international bodies« (ebd.: OP 7) werden. Ganz in diesem Sinne fordern »the Representatives of the Lakota Nation« im Kontext der NGO-Konferenz ausdrücklich »a hearing before the Committee on Decolonization«, das den »[l]egal Status of American Indians under international law«, die »[v]iolations of United Nations covenants and agreements«, »[t]reaty recognition by the United Nations« und »[l]and reform, autonomy and increased land base« untersuchen sollte (International NGO Conference 1977d: OP 1, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex IV.C). Dass das Komitee für Entkolonialisierung als adäquates Gremium genannt wird, belegt das Selbstverständnis als Volk, die Interpretation des Rechts auf Selbstbestimmung in seiner *kolonialen Dimension* und die enge Anlehnung an den Entkolonialisierungsdiskurs. Noch 1985 forderte ein Zusammenschluss von Indigenenorganisationen parallel zu der Rhetorik anti-kolonialer Befreiungsbewegungen: »Indigenous nations and peoples may engage in self-defense against State actions in conflict with their right to self-determination« (Indian Law and Resource Center u.a. 1985: OP 18, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex III).

Neben dem Recht auf Selbstbestimmung aller (und damit auch: indigener) Völker wurden im frühen aktivistischen Diskurs zumindest teilweise auch spezifische Indigenenrechte formuliert. Während der aktivistische Diskurs im Umfeld des *International Indian Treaty Council*, aber auch von lateinamerikanischen Organisationen und Konferenzen wie der »Conference of Barbados II« (1977) oder dem »First Congress of India

Movements of South America« (1980) durch den Marxismus bzw. die Ideologie des *Indianismo* geprägt war und keine explizit rechtliche Ausrichtung besaß (vgl. Kap. 4.2; E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5: Annex I–V), enthalten die Dokumente der *Inuit Circumpolar Conference* und des *World Council of Indigenous Peoples* (WCIP) häufig Referenzen auf den Bereich des Rechts. Teilweise werden bereits erste Rechtskataloge erstellt (vgl. ebd.).

Die Abschlusserklärung der ersten Generalversammlung des WCIP proklamierte 13 Rechte, die *allen*, aber *nur* indigenen Völkern (als Kollektive) zukommen sollten (WCIP 1977a, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex III). Diese decken im Großen und Ganzen drei Themenbereiche ab, die sich teilweise überschneiden: Selbstbestimmung, Kultur und Land. Neben dem explizit formulierten »[r]ight to self-determination« (ebd.: OP II.1) wird auch das Recht auf Selbstorganisation (ebd.: OP II.6) sowie auf die Anerkennung und Partizipation indigener repräsentativer Organisationen formuliert (ebd.: OP 9). Auch die (nationale und internationale) Finanzierung von Entwicklungsprojekten, die in indigener Hand liegen sollen, wurde fixiert (ebd.: OP 10, 12). Neben (politischer und wirtschaftlicher) Selbstbestimmung wird zudem – ganz im Einklang mit dem zeitgenössischen aktivistischen Diskurs – die Forderung nach kultureller Selbstbestimmung erhoben. Bereits an zweiter Stelle wird ein »[r]ight to maintain our culture, language and traditions in freedom« proklamiert (ebd. OP II.2), das in den Schlussparagrafen 13 und 14 noch einmal aufgegriffen wird. Unterschieden werden das »[r]ight to respect our indigenous culture in all its modes of expression« (ebd.: OP II.13) und das »[r]ight of an appropriate education in accordance with our culture«, und zwar »without any foreign elements« (ebd.: OP II.14). Ein Großteil der Paragrafen berührt schließlich das Thema der Landrechte, welches eng mit Fragen der Selbstbestimmung und der Entwicklung verknüpft ist. Die Prominenz von Land und Boden wird bereits in der Formulierung eines »Fundamental Principle« betont, das der Proklamation der einzelnen Rechte vorangestellt ist. Darin werden »[i]ndigenous Peoples« als »rightful owners of the land, whether they hold formal title deeds, issued by the colonists and usurpers, or not« (ebd.) bezeichnet. Es sei an den Kolonisatoren, ihre Ansprüche zu belegen. »This principle should be considered as a fundamental element of legal justice« (ebd.). Entsprechend wird das »[r]ight to recover the land« betont, »which rightfully and to millenary traditions belongs to us, but which has been robbed from us by the foreign intruders« (ebd.: OP 4). Detailliert sind Rechte auf kollektiven Landbesitz (ebd.: OP 5), die Verwaltung von

Land und natürlichen Ressourcen (ebd.: OP 6), die Bereitstellung von Land für eine eigenständige Entwicklung (ebd. OP 7) und die Nutzung von natürlichen Ressourcen (ebd.: OP 8) ausformuliert.

Auch wenn diese kollektiven Rechtsansprüche offensichtlich vom anti-kolonialen Diskurs inspiriert sind, finden sich auch deutliche Bezüge auf menschenrechtliches Denken. So verknüpft die Deklaration, die den unmissverständlichen Titel »Declaration on Human Rights« trägt, indigene Völker und Menschenrechte auf zweierlei Weise: Sie beklagt erstens die Verletzung von »human rights such as we understand them and as they have been explained by the official agencies of the United Nations«. In drastischer Sprache heißt es etwa:

»Here is not the question of ordinary political persecution, but of the white man's use of medieval methods to encroach upon and exterminate the indigenous peoples and take over their lands. This is possible thanks to the complicity between the land owners, the multi-national companies and the governments« (ebd.: PP 3).

Insbesondere auf den lateinamerikanischen Kontext wird eingegangen, wo »[o]utright massacres have been taken place, in the style of those enacted by the conquerors and usurpers in the 15th and 16th century« (ebd.: PP 5). Die fehlende Umsetzung anerkannter menschenrechtlicher Verträge erscheint jedoch nur als ein Teilproblem. Denn zweitens werden die etablierten Menschenrechte als solche problematisiert, insofern sie »do not take account of the true situation and rights of the Indigenous Peoples« (ebd.: I). Diese Engführung versucht die Deklaration zu korrigieren, indem sie eine ganze Bandbreite an genuinen Indigenenrechten proklamiert (s.o): »We, therefore, wish to make clear those irrevocable and inborn rights which are due to us in our capacity as Aborigines« (ebd.: II). Diesen Rechten wird auf der einen Seite – ganz im Einklang mit einer menschenrechtlichen Argumentation – als »unwiderruflichen und angeborenen« Rechten ein besonderer moralischer Status zugebilligt. Auf der anderen Seite ist es nicht das Menschsein bzw. die menschliche Würde, die diesen Status begründet, sondern die »capacity as Aborigines«, und folglich sind es nicht alle Menschen, sondern nur Indigene, die diese Rechte beanspruchen können.¹²⁶

¹²⁶ Aktivistische Bezüge auf menschenrechtliche Argumentationen sind vor allem dann zu erwarten, wenn internationale Organisationen angesprochen werden bzw. den Rahmen bereitstellen. So verortet sich etwa die »Draft Declaration of Principles for the Defense of the Indigenous Nations and Peoples of the Western Hemisphere«, das Abschlussdokument der »International NGO Conference on the Discrimination of indigenous populations in the Americas«, im Kontext der »activities of the United Nations for the

Mit der Konzentration auf genuine indigene Kollektivrechte, die Anspruch auf den Status als Menschenrechte erheben, hatte der *World Council* einen Weg eingeschlagen, der sich in den folgenden Jahren im Prinzip generalisieren und als verbindlich durchsetzen sollte. An seinem Ende steht die Verabschiedung der »UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples«, die eine Reihe indigener, auch kollektiver Menschenrechte formuliert. Dieser Weg und vor allem die Frage, wie Kollektivkategorie und Menschenrecht miteinander verbunden wurden, stehen im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen.

6.3 Zur Herstellung indigener Menschenrechte: Die »UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples«

Im Jahre 1971 skizzierte der UN-Sonderberichterstatter zur Diskriminierung indigener Bevölkerungen Martinez Cobo die Ziele der Vereinten Nationen mit Blick auf die bisher noch kaum beachtete Kategorie der »indigenen Bevölkerungen«. Erstens gehe es darum, die Diskriminierung mit Blick auf »any of the rights and freedoms set forth in the Universal Declaration of Human Rights« zu verhindern; und zweitens um die Einleitung von Sondermaßnahmen »to place them on an equal footing with other persons or groups in the real and effective enjoyment of such rights and freedoms«, und zwar über formale rechtliche Gleichheit hinaus (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/L. 566: § 17). Diese Zielbestimmung repräsentiert zwei klassische Arten, wie Personenkategorien und Menschenrechten zueinander in Beziehung gesetzt werden: das Diskriminierungsverbot sowie die Idee der affirmativen Maßnahmen, die unterschiedliche Behandlung im Dienste der Herstellung von Gleichheit legitimieren (vgl. Kap. 6.1). Als die *Working Group on Indigenous Populations* der UN sich über zehn Jahre später konstituierte und sich das Projekt einer indigenen Rechtserklärung vornahm,

promotion and encouragement of respect for human rights and fundamental freedoms« (International NGO Conference 1977b: PP 1, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/476/Add. 5, Annex IV.A.). Im Unterschied zu der Erklärung des WCIP begründet sie die aktivistischen Forderungen jedoch erstens über das Individuum und dessen »fundamental right [...] to practice and perpetuate the cultures, societies and nations into which they are born«. Zweitens wird der »Indigenität« der Individuen bzw. Völker interessanterweise keinerlei zusätzliches legitimatorisches Potential zugeschrieben. Bezugspunkt sind gleiche Völkerrechte, nicht differente Indigenenrechte.

war ihr Ziel ein ehrgeizigeres, nämlich »standards concerning the rights of indigenous populations« zu erarbeiten (UN Doc. E/RES/1982/34: OP 2). Menschenrechte sollten also auf die unterschiedlichen Charakteristika und Problemlagen einer bestimmten sozialen Kategorie zugeschnitten werden (zum Verhandlungsprozess vgl. etwa Daes 2011; Eide 2009; Henriksen 2009; Carmen 2009; Chávez 2009).

Während der Sitzung der Arbeitsgruppe (und ihrer Folgegremien) trafen Expertinnen, die sich den politischen Interessen ihrer Herkunftsstaaten verpflichtet sahen, auf Repräsentanten indigener Völker, die ihre aktivistischen Forderungen einbrachten. Es waren jedoch nicht nur unterschiedliche Interessen, sondern zugleich zwei unterschiedliche diskursive Logiken, die zusammenprallten: der bisher vor allem individualistisch ausgerichtete Menschenrechtsdiskurs auf der einen Seite und der Diskurs um Entkolonialisierung und Selbstbestimmung auf der anderen Seite, der (noch) nicht primär menschenrechtlich geprägt war. Die Debatten um die Gewährung des Status eines »Volkes« und die Aufnahme eines Rechts auf Selbstbestimmung in den Katalog der Indigenenrechte kann auch als Symbol für diese unterschiedlichen Perspektiven interpretiert werden. Als etwa Mitte der 1980er Jahre der *World Council of Indigenous Peoples* (WCIP 1984, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1985) und ein Zusammenschluss von *Indian Law and Resource Center, Four Directions Council, National Aboriginal and Islander Legal Service, National Indian Youth Council, Inuit Circumpolar Conference* und *International Indian Treaty Council* (1985) der Arbeitsgruppe (eigene) Rechtsdeklarationen vorlegten, die als Basis für die Ausarbeitung der UN-Deklaration über Indigenenrechte dienen sollten, waren diese einerseits insofern an das Vorhaben angepasst, als sie neutraler formuliert waren und auch auf etablierte menschenrechtliche Inhalte Bezug nahmen (vgl. Minde 2007: 28ff.; Daes 2011: 14f.). Auf der anderen Seite waren die Textentwürfe stark von der antikolonialen Unabhängigkeits- und »Dritte Welt«-Bewegung geprägt und der Idee der (externalen) Selbstbestimmung verpflichtet (Indian Law and Resource Center u.a. 1985, in: UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1985, Annex III). Ganz im Duktus der Zeit und von nationalen Befreiungsbewegungen inspiriert wurde so etwa die »self-defense against State actions in conflict with their right to self-determination« als legitim erachtet (ebd.: OP 18). Dass auch Einheiten im Inneren von Nationalstaaten sich dieses Repertoires bedienten, war im Kontext internationaler Organisationen zu diesem Zeitpunkt ein Novum und stieß zunächst auf Ablehnung, auch wenn die Ansprüche mehr und mehr menschenrechtlich

begründet wurden (vgl. etwa Indigenous Peoples Preparatory Meeting 1986: OP 1; zu unterschiedlichen Begründungen für das Recht auf Selbstbestimmung vgl. auch Morgan 2011: 122ff.; Mende 2015: 172ff.). Ein erster Entwurf eines »Set of Draft Preambular Paragraphs and Principles for Insertion into a Universal Declaration on Indigenous Rights« aus dem Jahre 1988 sparte den Bereich der Selbstbestimmung zunächst aus (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1988/25). Die auf dieser Grundlage ausgearbeitete »Draft United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« hingegen, die sechs Jahre später an die UN-Menschenrechtskommission weitergeleitet wurde, erklärte ausdrücklich »indigene Völker« zu Rechtsträgern und formulierte ein uneingeschränktes Recht auf Selbstbestimmung sowie weitere kollektive Indigenenrechte (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1994/2/Add. 1; zum Vergleich der beiden Dokumente vgl. Engle 2011).¹²⁷ Diese und weitere kontroverse Inhalte hatten zur Folge, dass bis zur Verabschiedung der Deklaration durch Menschenrechtsrat und UN-Generalversammlung im Jahre 2007 mehr als zehn weitere Jahre ins Land gingen (zur letzten Etappe der Verhandlungen vgl. etwa Henriksen 2009; Carmen 2009; Chávez 2009).

Die Endfassung der »Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« (UN Doc. A/RES/61/295) formuliert schließlich in 46 operativen Paragraphen ein umfangreiches Spektrum an Indigenenrechten. Sie greift klassische zivile, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf und respezifiziert sie auf indigene Erfahrungen und Besonderheiten hin, was teilweise für eine maßgebliche Neuauslegung ihres Bedeutungsgehaltes gesorgt hat. Darüber hinaus formuliert der Text Rechtsinhalte, die im aktivistischen Diskurs seit den 1970er Jahren präsent waren und den Menschenrechtskatalog der Vereinten Nationen substantiell erweitern, etwa Landrechte oder das Recht auf eigene Institutionen. Schließlich wird auch das Recht auf Selbstbestimmung indigener Völker anerkannt. Träger der Rechte sind auf der anderen Seite »indigene Völker«, also Kollektive innerhalb eines nationalstaatlichen Zusammenhangs – darin unterscheidet sich der Text von anderen UN-Menschenrechtsdokumenten. Auf der anderen Seite wird jedoch auch eine Reihe von Rechten indigener Individuen formuliert – und darin unterscheidet sich die Deklaration wiederum von den frühen Texten des indigenen Aktivismus. Der Deklarationstext bildet also

127 Ihre Beschreibung als »Universal Declaration«, die Erinnerungen an die »Universal Declaration on Human Rights« aus dem Jahre 1948 wachruft, war allerdings nicht mehrheitsfähig. Der Zusatz wurde entfernt.

gleichzeitig eine Kollektivierung des Menschenrechtsdiskurses *und* eine Vermenschenrechtlichung des indigenen Aktivismus ab (vgl. dazu kritisch Engle 2011).

Die Frage, auf welche Art und Weise Kategorie und Menschenrechte zusammengeführt wurden, steht im Zentrum des folgenden Teilkapitels. Anhand ausgewählter Rechtsinhalte diskutiere ich, wie »indigene Völker« an menschenrechtliche Grundsätze angeschlossen wurden und diese gleichzeitig erweiterten. Meine Analyse stützt sich auf die Endfassung der Erklärung über die Rechte indigener Völker sowie einige Vorentwürfe. Ausgewertet wurden konsensual verabschiedete Formulierungen – und weniger die Positionen der Beteiligten und die diplomatischen Mittel zur Herstellung von Konsens (vgl. dazu aber instruktiv Mende 2015a: 121ff.; Morgan 2011: 122ff.).

Menschenrecht und Kategorie – drei Varianten einer Beziehung

Eine grundlegende Möglichkeit, Kategorie und (Menschen-)Recht zueinander in Beziehung zu setzen, besteht in dem *Verbot*, kategorialen Grenzziehungen mit Blick auf die Gewährung der Menschenrechte Bedeutung zuzuschreiben. Diskriminierungsverbot und Gleichheitsgrundsatz gehören zu den Kernprinzipien des Menschenrechtsdiskurses und werden auch in der Deklaration über die Rechte indigener Völker hervorgehoben. Bereits der erste Artikel der Deklaration verkündet:

»Indigenous peoples have the right to the full enjoyment, as a collective or as individuals, of all human rights and fundamental freedoms as recognized in the Charter of the United Nations, the Universal Declaration of Human Rights and international human rights law« (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 1).

Artikel 2 proklamiert ganz in diesem Sinne:

»Indigenous peoples and individuals are free and equal to all other peoples and individuals and have the right to be free from any kind of discrimination, in the exercise of their rights, in particular that based on their indigenous origin or identity« (ebd.: Art. 2).

Betont wird hier also der uneingeschränkte Anspruch der Indigenen auf alle bereits etablierten Menschenrechte sowie das Recht auf Nicht-Diskriminierung, wobei »indigene Herkunft oder Identität« – und nicht etwa: »Rasse«, »ethnische Zugehörigkeit« oder »Hautfarbe« – nun ganz explizit als Merkmal genannt wird, aufgrund dessen nicht diskriminiert

werden darf. Indigene werden damit fraglos *innerhalb* der Kategorie der »Menschheit« verortet, die den Zugang zu gleichen Rechten eröffnet. Gleichzeitig handelt es sich bei den »indigenen Einheiten« sowohl um indigene *Einzelwesen* als auch um indigene *Kollektive*: Das Recht auf Menschenrechte wird indigenen Völkern »as a collective or as individuals« zugeschrieben, und es wird unterstrichen, Indigene Völker und Individuen seien »free and equal to all other peoples«. Indigene Völker werden damit ebenso fraglos innerhalb der Kategorie der »Völker« angesiedelt. Bereits die ersten beiden Paragraphen, die eigentlich einen »Klassiker« des menschenrechtlichen Denkens für den Fall der Indigenen neu formulieren, sind also auf besondere Weise innovativ: Die Kategorie der Menschheit, so könnte man sagen, enthält Individuen, aber auch Konstellationen von Individuen, die mehr sind als die Summe ihrer Teile. Folglich werden auch *kollektive Menschenrechte* denkbar.¹²⁸

Über diese allgemeinen Festlegungen hinaus – und ganz im Sinne von Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot – greift die Deklaration einige etablierte Rechtsinhalte auf und bekräftigt deren Geltung auch für Indigene. Es handelt sich überwiegend um Rechte, die in der Vergangenheit verletzt wurden und immer noch verletzt werden, etwa das Recht auf Nationalität (Art. 6), auf Zugang zum Bildungssystem (Art. 14.2) oder auf Kultur (Art. 11). Im Zuge dieser Bekräftigung werden die Rechtsinhalte häufig »kollektiviert« – und dabei bereits in ihrem Bedeutungsgehalt verändert. So werden beispielsweise neben den individuellen Rechten auf Leben, körperliche und geistige Integrität, Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 7.1) auch das kollektive Recht auf ein Leben in Freiheit, Frieden und Sicherheit sowie das Verbot von Genozid formuliert (Art. 7.2). Neben *Gleichheitsgebot* und *Diskriminierungsverbot* und der Bekräftigung einzelner

128 Die Frage, ob kollektive Indigenenrechte Menschenrechte sind, wurde in der Deklaration allerdings offengelassen. So formuliert der 21. präambulare Paragraph »that indigenous individuals are entitled without discrimination to all human rights recognized in international law, and that indigenous peoples possess collective rights which are indispensable for their existence, well-being and integral development as peoples« (UN Doc. A/RES/61/295: 21). Der Artikel bestätigt unmissverständlich den gleichen Anspruch aller indigenen Individuen auf Menschenrechte. Mit Blick auf Kollektivrechte ist er bewusst offen formuliert und lässt auch die Lesart zu, dass diese kollektiven Indigenenrechte *nicht* als Menschenrechte zu klassifizieren seien. Entscheidend ist allerdings, welche dieser Lesarten sich über Anschlusskommunikationen verfestigen wird. Bislang wird die »United Declaration on the Rights of Indigenous Peoples« als Menschenrechtsdokument interpretiert, dessen innovatives Potential vor allem in der Anerkennung kollektiver Menschenrechte liegt.

Rechte ist auch die Idee der *Sondermaßnahmen* in der Deklaration von großer Bedeutung. In insgesamt 15 Paragraphen wird gefordert, »effective measures« (an wenigen Stellen auch: »appropriate« oder »specific measures«) einzuleiten. Im Unterschied zur klassischen Idee der »affirmative measures«, die auch in der frühen Indigenenpolitik der ILO ihren Niederschlag fand, zielen diese Maßnahmen jedoch *nicht* nur auf die Herstellung von Gleichheit ab und unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung. Sie erscheinen vielmehr als Dauereinrichtungen, um Differenz und Vielfalt herbeizuführen bzw. aufrechtzuerhalten.¹²⁹

Charakteristisch für die Deklaration ist schließlich vor allem die dritte, anspruchsvollste Weise, Kategorie und Recht in Bezug zu setzen: Das innovative Potential liegt in einer Reihe von Rechten, die Ansprüche an kategoriale Mitgliedschaft koppeln und in einer Neukzentuierung und Ausweitung rechtlicher Ansprüche resultieren. Hier lassen sich unterschiedliche Fälle differenzieren. Ich zeige zunächst anhand der Beispiele des Rechts auf Gesundheit und des Rechts auf Selbstbestimmung, wie etablierte Menschenrechte auf die indigenen Rechtsträger zugeschnitten werden. Daran anschließend wird anhand von Landrechten und dem Recht auf eigene Institutionen erläutert, wie »neue«, kollektive Rechtsinhalte in den Katalog der Menschenrechte aufgenommen wurden.

Menschenrechte – reinterpretiert und respektifiziert

Eine Bekräftigung etablierter Menschenrechte geht häufig mit deren Reinterpretation und Kollektivierung einher. Dies lässt sich etwa am Beispiel des 24. Artikels illustrieren, der ein Recht auf Gesundheit formuliert. Darin wird indigenen Individuen ein gleiches Recht auf Gesundheit zugesprochen, und zwar in Anlehnung an Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (vgl. 993 UNTS 3: Art 12): »Indigenous individuals have an equal right to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health« (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 24.2). Zudem wird der Zugang indigener Individuen zu den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitssystems zu deren Recht erklärt: »Indigenous individuals also have the right to access, without any discrimination, to all social and health services« (ebd.: Art. 24.1). Angesichts

¹²⁹ Ein Spezifikum der Deklaration ist ferner, dass sie auch in die Vergangenheit gerichtet ist und adäquate Maßnahmen der Kompensation von vergangenem Unrecht zum Recht erklärt (Art. 28).

der Gesundheitssituation indigener Bevölkerungen, die im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen sehr viel schlechter ist, werden Staaten zweitens aufgefordert, »the necessary steps with a view to achieving progressively the full realization of this right« (Art. 24.2) einzuleiten. Diese drei Aspekte bilden die ersten beiden Spielarten ab, Kategorie und Menschenrechte miteinander in Beziehung zu setzen (vgl. Kap. 6.1). Sie verweisen auf die Gebote der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Idee, Maßnahmen zu deren Umsetzung einzuleiten. Über diese beiden Dimensionen geht der Artikel jedoch hinaus, indem er betont: »Indigenous peoples have the right to their traditional medicines and to maintain their health practices, including the conservation of their vital medicinal plants, animals and minerals« (Art. 24.2).

Es wird also nicht nur indigenen Individuen ein Recht auf Gesundheit zugesprochen, sondern auch indigenen Völkern das Recht, dieses auf ihre eigene Art und Weise zu verwirklichen. Die Ausdeutung ist ziemlich weitreichend: Sie berührt auch den Erhalt der (natürlichen) Voraussetzungen für medizinische Praktiken, an deren Horizont auch die Diskurse um Biodiversität und kulturelle Eigentumsrechte auftauchen. Sie beruht auf der Annahme kultureller Differenz und der Existenz eigener, traditioneller Formen der Medizin, die eine Alternative zu der sich universalistisch gebenden Schulmedizin darstellen. Und sie impliziert die Annahme, dass es *Völker*, nicht *Individuen* sind, denen traditionelle Medizin zugerechnet werden kann und die folglich als Träger dieses Rechts zu verstehen sind. Die Formulierung eines kollektiven Rechts auf traditionelle Medizin bedeutet eine weitreichende Respezifikation des Rechts auf Gesundheit, die sowohl der (unterstellten) kulturellen Differenz indigener Völker als auch ihrem kollektiven Charakter Rechnung trägt.

In ähnlicher Weise – wenn auch sehr viel kontroverser – lässt sich das Recht auf Selbstbestimmung der Völker nicht nur als Bekräftigung, sondern auch als Reinterpretation eines bereits anerkannten kollektiven Menschenrechtes deuten. Artikel 3 proklamiert unmissverständlich: »Indigenous peoples have the right to self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development« (ebd.: Art. 3).

Dieser Paragraph ist höchst innovativ, weil er erstmalig ein Selbstbestimmungsrecht für *Kollektive im Inneren von Nationalstaaten* formuliert. Im Kontext der Deklaration allerdings zeichnen sich in zweierlei Hinsicht

Reinterpretationen dieses Rechtes ab: Das Recht auf externe Selbstbestimmung wird für indigene Völker erstens eingeschränkt. Zwar reproduziert der Deklarationstext den Wortlaut der Selbstbestimmungsparagrafen aus Zivil- und Sozialpakt – und trägt damit einer Forderung der indigenen Repräsentantinnen Rechnung, die meinten, jegliche sprachliche Abweichung repräsentiere eine Diskriminierung, die dem Gebot der Gleichheit aller Völker widerspreche (vgl. Quane 2011: 266). Die Aufnahme des Artikels im Wortlaut der Menschenrechtspakete war jedoch nur im Kontext eines »package deal approach« zu verwirklichen: Im Austausch wurde eine Reihe von Paragrafen und Formulierungen aufgenommen, die das *Souveränitätsprinzip* unabhängiger Staaten stärkten. Artikel 46.1, der erst in der letzten Verhandlungsrunde aufgenommen worden war, hebt hervor:

»Nothing in this Declaration may be interpreted as implying for any State, *people*, group or person any right to engage in any activity or to perform any act contrary to the Charter of the United Nations or construed as authorizing or encouraging any action which *would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States*« (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 46.1; Hervorhebung H.B.).

Durch die Aufnahme dieses Paragrafen, der die Prinzipien der territorialen Integrität und politischen Einheit betont, wird die Interpretation des Rechts auf Selbstbestimmung als Recht auf externe Selbstbestimmung erschwert und seine »entkolonialisierende« Wirkung eingeschränkt (vgl. auch Quane 2011: 267ff.).

Damit einher geht zweitens eine Respezifikation der »internen« Dimensionen des Rechts auf Selbstbestimmung, die sowohl die Rechte (und Ansprüche) indigener Völker gegenüber dem Staat als auch das Verhältnis von indigenen Völkern und ihren individuellen indigenen Mitgliedern berührt, welche gleichzeitig Staatsbürger sind. Einschlägig ist in diesem Zusammenhang Artikel 4, in dem es heißt:

»Indigenous peoples, in exercising their right to self-determination, have the right to autonomy or self-government in matters relating to their internal and local affairs, as well as ways and means for financing their autonomous functions« (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 4).

Die Formulierung bleibt vor allem gemessen an dem Vorentwurf der Deklaration aus dem Jahr 1994 vage. Dieser präziserte »culture, religion, education, information, media, health, housing, employment, social welfare, economic activities, land and resources management, environment and entry

by non-members« (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1994/2/Add. 1: 31) als Bereiche, in denen Formen der internen Selbstbestimmung greifen sollten. Auf diese Festlegung wollten sich einige Regierungsvertreter jedoch nicht einlassen, sodass die Passage gestrichen wurde (vgl. Quane 2011: 270).¹³⁰ Eine weitere Spielart des Rechts auf Selbstbestimmung kann in der Forderung des Rechts auf »prior informed consent« ausgemacht werden. Dieser Begriff bezeichnet den Grundsatz, dass staatliche Maßnahmen, die indigene Völker direkt betreffen, der vorherigen Zustimmung indigener Völker bzw. ihrer Repräsentanten oder repräsentativen Institutionen bedürfen, welche obendrein auf umfassender Information zu beruhen hat. Hinweise auf dieses Recht durchziehen den operativen Teil der Deklaration – in Zusammenhang mit Land(-Rechten) (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 10, 28 und 29), Eigentum (ebd.: Art. 11) sowie Verwaltungs- und rechtlichen Maßnahmen (ebd.: Art. 19). Das Konzept geht über Partizipation hinaus, da explizite Zustimmung vorausgesetzt wird – und war während der Verhandlungen ein Stein des Anstoßes für die Repräsentanten einiger Staaten.¹³¹ Die Erklärung über die Rechte indigener Völker erfindet das Recht auf Selbstbestimmung nicht, sondern schließt an ein etabliertes völkerrechtliches Prinzip an. Allerdings überträgt es das Recht auf eine neue Kategorie von Rechtsträgern und reaktentuiert seine Inhalte. Die Neuauslegung des Rechts, so hat Karen Engle (2011) überzeugend gezeigt, repräsentiert nicht nur einen *Kompromiss* zwischen Akteuren mit divergierenden Interessen, sondern bildet sehr viel grundlegender einen *Deutungswandel* der Idee der Selbstbestimmung ab.

Indigenenrechte als Menschenrechte

Das Spektrum eigener »Indigenenrechte« deckt nicht nur etablierte Menschenrechte ab, die auf die Kategorie der Indigenen hin respezifiziert und in ihrem Bedeutungsgehalt angepasst wurden, sondern umfasst auch »neue«

130 Der Vorentwurf aus dem Jahre 1986 ging an dieser Stelle noch weiter, da er die Erhebung von Steuern (»internal taxation«, E/CN. 4/Sub. 2/1988/25: OP 23) noch ausdrücklich als Mittel der Finanzierung in Betracht zog.

131 Das Recht auf »prior informed consent« bleibt kontrovers: So bestätigte etwa die kanadische Delegation die Abschlusserklärung der ersten UN-Weltkonferenz über indigene Völker zwar, mit Blick auf Artikel 3 jedoch, der das Recht auf »prior informed consent« beinhaltet, brachte sie Vorbehalte zum Ausdruck; vgl. http://www.canadainternational.gc.ca/pmny-mponu/canada_un-canada_onu/statements-declarations/other-autres/2014-09-22_wcipd-padd.aspx?lang=eng [letzter Zugriff: 17.5.2016].

Rechtsinhalte, die bisher kaum in einen menschenrechtlichen Rahmen gerückt wurden.¹³² Zu denken ist hier erstens an eine Reihe von Landrechten (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 10, 25–30 und 32): Artikel 25 thematisiert die »distinctive spiritual relationship with their traditionally owned or otherwise occupied and used lands, territories, waters and coastal seas and other resources«, die als Grundlage weiterführender Landrechte verstanden werden kann (ebd.: Art. 25). Artikel 26 formuliert Landrechte im engeren Sinne, allerdings in einer Weise, die recht weite Interpretationsspielräume eröffnet. Er differenziert nach der Intervention einiger Staaten zwischen Land, das historisch als indigenes Land angesehen werden kann, und Land, über das indigene Völker aktuell *verfügen* (ebd.: Art. 26). Für ersteres wird ein nicht weiter spezifiziertes Recht »to the lands, territories and resources which they have traditionally owned, occupied or otherwise used or acquired« erklärt (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 26.1). Dass an dieser Stelle weder von »Besitz« noch von »Nutzung« oder »Kontrolle« die Rede ist, kann als Ergebnis eines »ambiguous compromise« (Gilbert/Doyle 2011: 298) interpretiert werden, der nationalstaatlichen Verordnungen und Gesetzen einen weiten Spielraum eröffnet. Für den Fall der Gebiete, über die indigene Völker gegenwärtig auf Grundlage einer traditionellen Beziehung oder einer staatlichen Zuweisung verfügen, ist dieser Spielraum eingeschränkt, und die rechtlichen Ansprüche sind genauer ausformuliert. Es geht um »the right to own, use, develop and control the lands, territories and resources that they possess by reason of traditional ownership or other traditional occupation or use, as well as those which they have otherwise acquired« (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 26.2).¹³³ Die Frage, wie mit vergangenen Verletzungen von Landrechten umgegangen werden soll, wird schließlich im 28. Artikel ausgeführt, der Kompensation und Wiedergutmachung vorsieht (ebd.: Art. 28). Es werden in der Deklaration also Aspekte aufgegriffen, die bereits in den 1970er Jahren zu den Forderungen der frühen Indigenenbewegung zählten, jedoch nicht zu den klassischen menschenrechtlichen Inhalten gehören – schon gar nicht in einer kollektivrechtlichen Variante. Auch wenn

132 Allerdings sind Landrechte bereits ein wichtiger Bestandteil der ILO-Konvention Nr. 169 (1650 UNTS 383: Art.: 13–19).

133 Der Vorentwurf aus den 1980er Jahren hatte noch ausdrücklich »the right of ownership and possession of the lands which they have traditionally occupied« (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1988/25: OP 12) proklamiert – hier ist also unmissverständlich von »Eigentum« und »Besitz« die Rede. Auch in dem Entwurf von 1994 waren die Landrechte noch konkreter und weitreichender formuliert (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1994/2/Add.1: Art. 26).

die Deklaration an einigen Stellen hinter den Erwartungen indigener Aktivisten zurückblieb, ist doch ein »neues« kollektives Menschenrecht aufgenommen worden, das weit über klassische Vorstellungen von *individuellem* Eigentum und Besitz hinausgeht (vgl. auch Baisley 2012: 376f.).

Auch das (kollektive) Recht auf eigene Institutionen, das in Artikel 5 der Deklaration formuliert wird, kann zweitens als weitreichende rechtliche Innovation interpretiert werden. Anerkannt wird »the right to maintain and strengthen their distinct political, legal, economic, social and cultural institutions, while retaining their right to participate fully, if they so choose, in the political, economic, social and cultural life of the State« (UN Doc. A/RES/61/295: Art 5).

Der Paragraph kombiniert ein Recht auf den freien und uneingeschränkten Zugang zu *staatlichen* Institutionen mit einem Recht, *indigene* Institutionen beizubehalten und zu stärken. Im Grundsatz schließt er damit an die Idee eines Rechts auf (kulturelle, sprachliche und religiöse) Differenz an, das für Angehörige von nationalen oder ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten bereits in Artikel 27 des Zivilpaktes völkerrechtlich anerkannt worden ist (UNTS 171: Art. 27). Während dieses sich jedoch auf den Bereich der »expressiven Kultur«, also Elemente wie Sprachen, Kleidung, Essen, Traditionen oder Familienformen beschränkt, geht die Anerkennung von Differenz im Fall der indigenen Völker weit darüber hinaus. So ist die Liste der Güter und Praktiken, deren Schutz, Revitalisierung, Aufrechterhaltung und Stärkung in der Deklaration zum Recht erklärt wird, denkbar lang und differenziert.¹³⁴ Vor allem aber berührt das Recht auf Differenz auch den Bereich »instrumenteller Kultur«, der beispielsweise Arbeitsteilung, Struktur des Staates, Erziehungs- oder Gesundheitssystem umfasst (Meyer 2000: 245) – also letztlich differenzierte gesellschaftliche Bereiche, die als »kulturalisierte« Variante universalistischer Vorbilder erscheinen.¹³⁵ Das

134 Sie umfasst »archaeological and historical sites, artefacts, designs, ceremonies, technologies and visual and performing arts and literature« (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 11.1), »spiritual and religious traditions, customs and ceremonies« (ebd.: Art 12.1); »histories, languages, oral traditions, philosophies, writing systems and literatures« (ebd.: Art. 13.1); »sciences, technologies and cultures, including human and genetic resources, seeds, medicines, knowledge of the properties of fauna and flora, oral traditions, literatures, designs, sports and traditional games and visual and performing arts« (ebd.: Art. 31.1).

135 Der Blick auf das Indigene ist stark kulturell konnotiert: In den 46 Artikeln der Erklärung über die Rechte indigener Völker sind die Stichwörter »culture« oder »cultural« ganze 30 Mal aufzufinden. Der Begriff »tradition« (bzw. »traditional« oder »traditionally«) kommt 28 Mal vor, von »customs« ist weitere neun Mal die Rede (zu verschiedenen Konzeptionen von Kultur vgl. Engle 2010: 141ff.). Zum Vergleich: Die Antirassismuskonvention enthält

Recht auf Differenz wird also über eigene »soziale und kulturelle Institutionen« hinaus auf die gesellschaftlichen Kernbereiche Politik, Recht und Wirtschaft ausgeweitet. Die Erwartungen sind in verschiedenen Artikeln weiter ausdifferenziert – so thematisiert etwa Artikel 18 Politik, Artikel 11 Recht, Artikel 20 Wirtschaft, Artikel 24 das Bildungssystem, Artikel 24 Medizin und Artikel 16 die Medien. Die Deklaration formuliert damit letztlich das Recht indigener Völker, nicht nur als eigene »Kulturen«, sondern als eigene »Gesellschaften« zu bestehen. Allerdings – so betont Artikel 34 unmissverständlich – sind es etablierte menschenrechtliche Standards, die dem Spielraum ihrer »institutional structures and their distinctive customs, spirituality, traditions, procedures, practices and, [...] juridical systems or customs« klare Grenzen setzen (ebd.: Art. 34).

Kategoriale Grenzen im Menschenrecht

Die Erklärung über die Rechte indigener Völker erweitert also den Korpus etablierter Menschenrechte, indem sie auf der einen Seite Rechtsinhalte neu auslegt und auf der anderen Seite neue Rechtsinhalte aufgreift. Kategoriale Grenzen und Rechtsinhalte sind auf spezifische Weise miteinander verknüpft. Erstens, und das ist ein Spezifikum aller kategorial respezifizierten Menschenrechte, sind kategoriale *Mitgliedschaft* und Rechtsanspruch aufs engste gekoppelt: Nur wer sich innerhalb der Kategorie der »indigenen Völker« verortet und auch von anderen dort angesiedelt wird, kann die in der Deklaration ausformulierten Rechte legitimerweise für sich in Anspruch nehmen. Wer als »Minderheit«, nicht aber als »indigenes Volk« gilt, kann beispielsweise nach zeitgenössischem Rechtsverständnis zwar sein Recht auf seine eigene Kultur, nicht aber auf ein distinktes Rechtssystem geltend machen (zu dem Potential der Indigenenrechte für Minderheiten vgl. Kymlicka 2011). Zweitens stehen kategoriale Grenzen jedoch nicht nur für die Einbeziehung in einen *eigenen* rechtlichen Raum, sondern repräsentieren

nur vier Verweise (25 Artikel, 660 UNTS 195), der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte acht (31 Artikel, 993 UNTS 3), die Frauenrechtskonvention sieben (30 Artikel, 1249 UNTS 13), und in der Wanderarbeiterkonvention, die deutlich länger ist, sind es 16 Referenzen (93 Artikel, 2220 UNTS 3). Dieser Befund lässt sich allerdings auch auf die allgemeine Konjunktur von »Kultur« bzw. »kulturellen Rechten« zurückführen. So wurde etwa 2009, zwei Jahre nach Verabschiedung der »Declaration on the rights of indigenous peoples«, die Position eines *Independent expert in the field of cultural rights* eingerichtet (UN Doc. A/HRC/RES/10/23).

historische und noch immer vorhandene Exklusionen. Diese hatten sowohl die Form eines kategorischen Ausschlusses aus der Kategorie der »Menschheit« als auch die Gestalt einer Abwertung indigener Differenz angenommen, wenn, wie im Kontext des frühen ILO-Diskurses, Integration und Assimilation zur Voraussetzung für den Genuss »moderner« Menschenrechte erklärt wurden. Dem stellt die Deklaration drittens ein Verständnis von *indigenen Menschenrechten* gegenüber, das Differenz zum Recht erklärt und die Mannigfaltigkeit menschenrechtlicher Ansprüche in den Blick rückt. Auch hier sind die Grenzen der Kategorie der »indigenen Völker« und des Rechts miteinander verwoben: Gerade in jenen Themenfeldern, in denen die Deklaration ein besonders hohes Innovationspotential aufweist, scheinen kategoriale Grenzen gewissermaßen in Rechtsform gegossen. So spiegelt der Rechtskatalog kategoriale Grenzziehungskriterien wider, etwa Diskriminierungserfahrungen, eine besondere Beziehung zu Land und natürlicher Umwelt, eine spezifische Art und Weise der Gesellschaftsorganisation sowie die Identität als »indigene Völker«, deren Beseitigung bzw. Aufrechterhaltung zum Recht erklärt wird. Dieses enge Verhältnis von Kategorie und Recht berührt schließlich auch die Frage nach der spezifischen Legitimation spezifischer indigener Menschenrechte. Vor dem Hintergrund eines allgemein formulierten »right of all peoples to be different, to consider themselves different, and to be respected as such« (ebd.: PP 2) wird in der Präambel der Deklaration über die Rechte indigener Völker *Indigenität* zur Grundlage indigener Rechte erklärt: »the inherent rights of indigenous peoples [...] derive from their political, economic and social structures and from their cultures, spiritual traditions, histories and philosophies« (UN Doc. A/RES/61/295: PP 7).

»Indigene Struktur und Kultur« begründen hier also jene Indigenenrechte, die gleichzeitig die Aufrechterhaltung, Stärkung und Fortdauer indigener (kultureller und struktureller) Differenz begründen (vgl. ähnlich Mende 2015b: 232). Dieser Zusammenhang ist sprachlich parallel zum etablierten Menschenrechtsdiskurs formuliert worden, in welchem sich die Formulierung durchgesetzt hat, dass »the rights inherent to all human beings«¹³⁶ »derive from the inherent dignity of the human person« (999 UNTS 171: PP 2; 993 UNTS 3: PP 2; ähnlich auch UN Doc. A/CONF.

136 <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Pages/WhatAreHumanRights.aspx> [letzter Zugriff: 15.6.2016].

157/23: PP 2).¹³⁷ Wo im Falle der allgemeinen Menschenrechte die Essenz des »Mensch-Seins« auf den Begriff der Würde hin verdichtet wird, steht im Falle der Indigenenrechte kein gleichermaßen kondensiertes Kürzel zur Verfügung. Dennoch werden »political, economic and social structures and [...] cultures, spiritual traditions, histories and philosophies« zur Grundlage einer Legitimation, die ohne den »Umweg über das Individuum« auskommt und das indigene Kollektiv als emergente Einheit ins Zentrum stellt.¹³⁸ Dessen spezifische Rechte werden explizit anerkannt. Allerdings, so betont vor allem der letzte operative Artikel der Deklaration – er war während der letzten Verhandlungsrunden nach einer Intervention besonders skeptischer staatlicher Repräsentanten eingeführt worden –, bilden Gleichheitsgrundsatz und etablierte (individuelle) menschenrechtliche Prinzipien den Rahmen, in dem sich indigene Menschenrechte ausgestalten lassen (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 46.2). Letztere sollen im Konfliktfall begrenzt werden können (vgl. auch Engle 2011: 156f.).

6.4 Zwischenfazit

Menschenrechte und indigene Völker erscheinen als ungleiches Paar, das trotz verschiedener Widerstände doch zusammengefunden hat – und sich gegenseitig zu beeinflussen begann. Ich habe seine Geschichte, notwendigerweise verkürzend, in drei Etappen erzählt, die mit unterschiedlichen Phasen der kategorialen Institutionalisierung korrelieren. Ich fasse diese zunächst noch einmal zusammen, bevor abschließend einige systematische Überlegungen zu den Bedingungen für ihre erfolgreiche Beziehung angestellt werden.

137 In beiden Fällen wird der Begriff der »derive« gewählt, um das Verhältnis von Rechtsgrundlage und Recht zu bestimmen. Er wurde erst in den 1990er Jahren in den Text der Deklaration über die Rechte indigener Völker aufgenommen. In dem Vorentwurf aus den späten 1980er Jahren ging es noch darum, »to promote and protect *those rights and characteristics which stem from indigenous history, philosophy of life, traditions and social structures, especially as these are tied to the lands which the groups have traditionally occupied*« (UN Doc. E/CN. 4/SUB. 2/1988/25: PP 3, Hervorhebungen H.B.).

138 Wenngleich die Grundlage indigener Rechtsansprüche keine vergleichbare semantische Verdichtung erfährt, wird zumindest an einer Textstelle der Begriff der »dignity« im Zusammenhang mit indigenen »cultures, traditions, histories and aspirations« verwendet (UN Doc. A/RES/61/295: Art. 15).

Seit den späten 1930er Jahren hatte sich die Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« als Kategorie der Fremdbeschreibung institutionalisiert. Es waren vor allem die Experten der ILO, die die Welt auf der Grundlage der Unterscheidung zwischen indigenen und nicht-indigenen Bevölkerungen in den Blick nahmen. Das »indigene Problem«, das sie identifizierten, war jedoch weniger ein menschenrechtliches Problem indigener Individuen oder Kollektive. Es war der Diskurs um Entwicklung, verstanden als nationalstaatliche Integration, der die frühe Beschäftigung mit dem Indigenen anleitete. Gerade in Kombination mit dem integrationistischen Paradigma war dieser an frühe menschenrechtliche Überlegungen anschlussfähig: Es wurden gleiche Staatsbürgerrechte auch für Indigene im Prinzip anerkannt – allerdings galt ein individueller und kollektiver Entwicklungsprozess als Bedingung dafür, dass Indigene ihre gleichen Staatsbürgerschaftsrechte auch in Anspruch nehmen können. Die Anerkennung indigener Differenz war damit ein temporäres Problem. Die Kollektivkategorie der »indigenen Bevölkerungen« würde letztlich in ihre gleichen und gleichberechtigten individuellen Mitglieder zerlegt. Gegen diese dominanten Fremdbeschreibungen lehnte sich eine sich rapide internationalisierende indigene Bewegung auf, die in den 1970er Jahren entstand. Sie fußte auf der Selbstbeschreibung als indigene *Völker* und schöpfte ihre zentralen Interpretationsfiguren aus dem antikolonialen Diskurs. (Kollektive) Rechte auf Selbstbestimmung, Land und kulturelle Autonomie avancierten zu zentralen Forderungen. Diese wurden auf der einen Seite als Völkerrechte im engeren Sinne reklamiert, die durchaus auch Sezessionsbestrebungen enthielten. Andererseits wurden Versuche unternommen, diese der Sprache internationaler Organisationen anzunähern und sie menschenrechtlich zu begründen. So formulierte etwa der *World Council on Indigenous Peoples* eine Reihe von kollektiven Indigenenrechten, die er als Ergänzung des individualistisch orientierten Menschenrechtskataloges interpretierte. Wenngleich das Thema *kollektiver* Rechtsansprüche umstritten war, betonten die Vereinten Nationen seit den 1980er Jahren, dass eine Respezifikation der allgemeinen Menschenrechte für Indigene notwendig sei. Es etablierte sich die Vorstellung, dass nicht nur die allgemeinen Menschenrechte indigener Völker bekräftigt und affirmative Maßnahmen zu deren Umsetzung eingeleitet werden müssten. Auch der Korpus der Menschenrechte solle auf indigene Völker zugeschnitten werden. Die »Declaration on the Rights of Indigenous Peoples«, welche erst im Jahre 2007 verabschiedet wurde, vereinte schließlich drei Spielarten der Beziehung von indigenen Völkern

und Menschenrechten. Dabei ist es die *Reproduktion* von Indigenität, die im Zentrum indigener Rechtsansprüche steht.

Aus der Perspektive einer neuen Historiographie der Menschenrechte überrascht die skizzierte »Vereinigung« von Indigenen und Menschenrechten, die sich spätestens in den frühen 1980er Jahren manifestierte, kaum: Bis in die 1970er Jahre waren es alternative Diskurse, die Aussicht auf globale Besserung verkörperten, allen voran Entwicklung und nationale Unabhängigkeit. Diese blieben jedoch nicht von unhinterfragt. Ihr Bedeutungsverlust war von dem Aufstieg des individuellen Menschenrechtsdiskurses begleitet, der als Träger der universalistischen Prinzipien von Gleichheit und Individualismus von nun an als globale *lingua franca* die Weltbeobachtung inspirieren sollte (vgl. nur Moyn 2010; vgl. Kap. 6.1). Während die »Vermenschenrechtlichung des Indigenen« im Nachhinein geradezu erwartbar erscheint, vermag die Tatsache, dass sie *nicht* mit einer Individualisierung und Entdifferenzierung der Kategorie einhergegangen ist, schon mehr zu überraschen: Das Indigene wurde nicht menschenrechtlich kompatibel gemacht und in seine individuellen Einzelteile zerlegt. Vielmehr ist – zumindest in Ansätzen – eine Indigenisierung, Kulturalisierung und Kollektivierung der Menschenrechte zu beobachten. Abschließend systematisiere ich vier Aspekte, die dazu beigetragen haben.

1. »Außermenschenrechtliche« *Genese der Kategorie*: Der Ort, an dem die Kategorie der (Angehörigen von) »Minderheiten« im Kontext der internationalen Politik an Realitätsgehalt und Kontur gewann, war von jeher der Diskurs um (individuelle) Menschenrechte. Widerstände gegen die Aufnahme dieser kategorialen Differenz ins Menschenrechtsdenken ließen sich durch eine *Individualisierung* der Kategorie abmildern. Im Unterschied dazu institutionalisierte sich die Kategorie des Indigenen zunächst in »menschenrechtsfernen« Zusammenhängen: dem integrationistischen Diskurs der ILO, der allerdings ebenfalls auf Individualisierung und Integration abzielte, und dem aktivistischen Diskurs der 1970er Jahre, der auf einer starken Identität als (kolonialisierte) Völker beruhte. Als die Vereinten Nationen begannen, die Kategorie aus der menschenrechtlichen Perspektive von Diskriminierungsverbot und affirmativen Maßnahmen zu betrachten, waren sie schnell mit einer vergleichsweise starken aktivistischen Bewegung konfrontiert. Gerade die Konstitution der Kategorie und der mit ihr assoziierten Forderungen im Kontext des indigenen Aktivismus stattete diese mit einer gewissen »Robustheit« aus, sodass sie sich gegenüber Versuchen der Individualisierung als relativ stabil erweisen konnte.

2. *Globalität und Faktizität*: In diesem Zusammenhang mag ebenfalls entscheidend gewesen sein, dass die Kategorie sich bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt als generalisierte Kategorie zu institutionalisieren begann, die einen potentiell globalen Beobachtungsraum eröffnete. Wenngleich dieser erst in den 1990er Jahren mit dem »Entstehen« neuer indigener Völker in Asien und Afrika seine bisher maximale Ausdehnung erreichte, erschienen indigene Problemlagen bereits in den 1980er Jahren nicht als regionales Sonderproblem, sondern als generalisiertes Menschenrechtsproblem, das sich auf generalisierte Muster zurückführen ließ. Zwar erregten massive Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika besondere Aufmerksamkeit und entfalteten ein kaum übertroffenes Skandalisierungspotential – diese wurden jedoch nicht als radikal different, sondern als kategorial ähnlich eingestuft und lösten ein allgemeineres Interesse an der Kategorie der »indigenen Bevölkerungen« aus. Indigene Völker präsentierten sich also zu einem recht frühen Zeitpunkt als relevante, generalisierte Subdifferenzierung der Menschheit, die es nahelegte, generalisierte Rechtsansprüche auszuarbeiten. Verstärkt wurde dieser Effekt durch die Konstitution einer internationalen Indigenenbewegung, die sich durch eine außergewöhnliche Sichtbarkeit und Präsenz auszeichnete. Indigene Völker und ihre Problemlagen waren nicht abstrakt – sie waren konkret und wurden durch die körperliche Anwesenheit und sprachliche Vergegenwärtigung im Kontext internationaler Gremien unmittelbar erfahrbar.

3. *Gruppen und Gruppenrechte in der postkolonialen Welt*: Der weltgesellschaftliche Bedeutungsgewinn von indigenen Kollektiven ist allerdings kein singuläres Phänomen, sondern kann vor dem Hintergrund einer gesteigerten weltgesellschaftlichen Anerkennung von subnationalen Kollektiven und kultureller Differenz interpretiert werden. Erstens, so hat Matthias Koenig (2005) überzeugend nachgewiesen, resultierte die Ausweitung des nationalstaatlichen Prinzips im Zuge der Entkolonialisierungsbewegung der 1960er Jahre in einer Entkopplung von Staatsbürgerschaft, individuellen Rechten und nationaler Identität. Waren im klassischen Menschenrecht staatsbürgerliche Mitgliedschaft und Rechtsanspruch eng gekoppelt, treten in jüngerer Zeit vermehrt subnationale Kollektive als identitäre Anknüpfungspunkte und rechtlich relevante Einheiten in Erscheinung. Die zunehmende Anerkennung von »neuen« Minderheiten wie etwa Migrantinnen sowie die kollektivistische Reinterpretation ihrer Rechte kann genauso als Ausdruck dieses Trends interpretiert werden wie die Institutio-

nalisierung von Indigenenrechten. Zweitens – und damit zusammenhängend – lässt sich der Bedeutungsgewinn dieser Gruppen, deren kategoriale Grenzen in erster Linie kulturell konnotiert sind, auf einen allgemeinen Bedeutungsgewinn von »Kultur« als zentrale Beobachtungskategorie interpretieren. »Multikulturalismus« und »kulturelle Diversität« avancierten zu einem zentralen weltgesellschaftlichen Wert, den es zu schützen und auch rechtlich abzusichern galt (vgl. Heintz u.a. 2015: 260ff.; Heintz 2015: 51ff.).

4. »Radikale« *kulturelle Differenz*. Gerade wenn man indigene Völker allerdings mit den Nachbarkategorien der »Minderheiten« oder »Migranten« vergleicht, fällt auf, dass indigene Rechtsansprüche besonders explizit kollektivistisch konnotiert sind und besonders weit reichen – bis in die Sphären von Selbstbestimmung, Landrechten und eigenen Institutionen. Diese Tatsache kann nicht nur auf die Stärke der Indigenenbewegung zurückgeführt werden, sondern auch auf die Spezifika der Kategorie. »Indigene Völker« sind nicht nur in *Relation*, sondern in radikalem *Kontrast* zur westlichen Moderne konstruiert (vgl. ähnlich auch Kymlicka 2001): Sie erscheinen als die Verkörperung kultureller Differenz, die nicht nur den Bereich der expressiven, sondern auch der instrumentellen Kultur abdeckt (s.o.). Im Unterschied zu anderen »radikal distinkten Einheiten«, die in jüngerer Zeit hervorgetreten sind – man denke nur an »islamistische Gruppen« – sind indigene Völker jedoch durchweg positiv konnotiert. Sie stehen für Naturverbundenheit, Einheitlichkeit, Nachhaltigkeit, Spiritualität und Vielfalt. Diese Charakteristika allerdings repräsentieren nicht (mehr) die Negativfolie, sondern ein – nicht selten verklärtes – Alternativmodell, das zumindest im Ansatz Lösungen für zentrale Probleme der Moderne, allen voran Klimawandel und Umweltverschmutzung, bereitzuhalten scheint. Dabei ist es gerade die starke Betonung von *kollektiver* Sozialorganisation und der die Grenzen von Mensch und Umwelt transzendierenden Beziehung zu Land, die es plausibel erscheinen lässt, dass der bestehende Korpus an Menschenrechten für indigene Völker kaum auszureichen scheint. Ganz in diesem Sinne betont die Studie zum »State of the World's Indigenous Peoples«:

»indigenous concepts are not confined to human beings but include all living things, underscoring an essential, unique element of the relationship of indigenous peoples to nature and their natural world that has permeated indigenous identity and is at the core of their world views and perspectives« (UN Doc. ST/ESA/328: 190).

Das »Andere der Weltgesellschaft« bedarf (auch) »anderer Rechte«: »The narrow view of rights attaching only to individuals is regarded as wholly

insufficient for the distinct cultural context of indigenous peoples« (ebd.). Damit ist es die spezifische Art und Weise, wie kategoriale Grenzen fixiert werden, auf der eine *rechtliche* Differenzierung beruht. Gleichzeitig führt diese zu einer Stärkung der kategorialen Differenz, insofern sie sie mit neuem normativem Gehalt anreichert und durch die Adaption einer menschenrechtlichen Argumentation dauerhaft festigt: Indigene Völker und ihre Rechte reichen nicht nur weit in die Vergangenheit, sondern verweisen vor allem in die Zukunft.

7. Fazit

Als die ILO im Jahre 1953 ihre Studie zu *Indigenous Peoples. Living and Working Conditions of Aboriginal Populations in Independent Countries* veröffentlichte, führte sie erstmals ganz unterschiedliche Völker, Gemeinschaften und Gruppen aus Nord- und Südamerika, Australien, Neuseeland und einigen asiatischen Staaten in einem geteilten Raum der Beobachtung und des Vergleiches zusammen – auch wenn sich diese »Vereinigung« zunächst nur auf geduldigem Papier und ohne Wissen und Zustimmung der Klassifizierten vollzog. Hintergrund waren nationale und internationale Bemühungen um die »Integration« indigener Bevölkerungen in den nationalstaatlichen Mainstream. Mehr als 60 Jahre später, im September 2014, traf sich die »indigene Welt« anlässlich der ersten »UN World Conference on Indigenous Peoples«, allerdings unter veränderten Vorzeichen: Repräsentanten indigener Völker aus Lateinamerika und Karibik, Nordamerika, Pazifik, nun aber auch aus Asien und Afrika nahmen die Rolle als anerkannten »Experten« ein, die ihre genuinen Rechte auf Selbstbestimmung, differente Institutionen und Land formulierten. Sie präsentierten sie als Alternative zu einer westlichen Moderne, deren ökologische Selbstzerstörung kaum aufzuhalten scheint. Indigene Völker konnten sich also innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums im Rahmen weltgesellschaftlicher Beobachtungsroutinen einen Platz schaffen und avancierten vom »Objekt« zum »Subjekt« internationaler Politik und internationalen Rechts (Barsh 1994). Erstens wurde die Kategorie der »indigenen Völker« von einer defizitär konnotierten Kategorie der Fremdbeschreibung, die vor allem Experten und politische Akteure zur Klassifikation des »vormodernen Anderen« nutzten, zu einer selbstbewusst vorgetragenen Kategorie der Selbstbeschreibung. Diese diente zweitens nicht nur als abstraktes Unterscheidungskriterium, sondern vielmehr als identitätspolitischer Anker für die Imagination einer globalen indigenen Gemeinschaft. Die »indigene Welt« hat drittens seit den 1990er Jahren eine beträchtliche Ausweitung erfahren und schließt nun auch Völker

in Afrika und Asien in ihren Beobachtungsraum ein. Das Konzept der »Indigenität« wurde dabei schließlich mehr und mehr von seinen negativen Konnotationen befreit: Was noch in 1950er Jahren als »Rückständigkeit« interpretiert wurde, die es im Zuge von Maßnahmen der Entwicklung und Integration zu überwinden galt, wird seit den 1990er Jahren als Beitrag zu »kultureller und biologischer Diversität« gepriesen und zu einem genuinen Menschenrecht erklärt.

Dieser Prozess der Institutionalisierung und des konzeptionellen Wandels, der sich in der Gegenüberstellung von ILO-Studie und UN-Weltkonferenz abbildet, wird meistens als Erfolgsgeschichte einer sich globalisierenden Indigenenbewegung erzählt. Macht man jedoch die Unwahrscheinlichkeit globaler Kategorienbildung zum Ausgangspunkt, wird die Herausbildung und Generalisierung einer Kategorie der Selbstbeschreibung selbst zu einem erklärungswürdigen Phänomen, das im Kontext einer umfassenderen Geschichte kategorialer Institutionalisierung zu verstehen ist. Diese Geschichte habe ich aus einer theoretischen Perspektive rekonstruiert, die Soziologie der Kategorisierung, Weltgesellschaftsforschung und historische Soziologie zusammenführt. Dabei erwies sich das Beispiel der »indigenen Völker« als besonders instruktiver Fall, um die Institutionalisierung globaler Kategorien zu analysieren: Es handelt sich um eine *junge* Kategorie, die sich erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts in der internationalen Politik herauszubilden begann. Sie ist eine höchst *dynamische* Kategorie, die in ihrer kurzen Geschichte einen entscheidenden Wandel durchlaufen hat. Ferner kann sie als eine *globale* Kategorie interpretiert werden, die verschiedene Bewegungen der räumlichen Expansion durchlief. Schließlich kann die weltgesellschaftliche Institutionalisierung dieser Kategorie in verschiedener Hinsicht als besonders *unwahrscheinlich* gelten, scheint sie doch weltkulturelle Prinzipien geradezu herauszufordern.

Im Folgenden fasse ich einige zentrale Ergebnisse der Analyse zusammen, indem ich auf der einen Seite Einblicke in die Prozesse der Herausbildung und Institutionalisierung globaler Kategorien gebe, deren *Übertragbarkeit* auf andere Fälle zu prüfen ist. Auf der anderen Seite wird die *Singularität* der kategorialen Geschichte »indigener Völker« aufmerksam gemacht.

Zur Kontingenz von Kategorien und kategorialer Grenzziehungsarbeit

Kategorien, so lautet die zentrale Annahme einer wissenssoziologisch inspirierten Soziologie der Klassifikation, bilden »Wirklichkeit« nicht nur ab, sondern *schaffen* eine sozial voraussetzungs- und folgenreiche Ordnung der Dinge – und der Menschen. Heute gehören »indigene Völker« ganz selbstverständlich in die Reihe von globalen Personenkategorien, die in der internationalen Politik und im internationalen Recht besondere Aufmerksamkeit erhalten. Deren Institutionalisierung erforderte jedoch eine Grenzziehungsarbeit, durch die unterschiedliche Akteure die kategoriale Unterscheidung herstellten, reproduzierten und veränderten. Erst Mitte des 20. Jahrhunderts wurden »indigene Bevölkerungen in unabhängigen Ländern« zu einem eigenständigen Bereich, der von den »einheimischen Bevölkerungen in abhängigen Gebieten« politisch und rechtlich unterschieden wurde. Auch wenn beide in der Logik des noch immer deutungsmächtigen Zivilisierungsdenkens als »vormodern« und »rückständig« abgewertet wurden, institutionalisierte sich eine Grenze, die auf der einen Seite Bevölkerungsgruppen in ganz unterschiedlichen *Staaten* in einem rechtlichen Raum verortete und auf der anderen Seite Bevölkerungsgruppen in *Kolonien* ausschloss (vgl. Kap. 3.1). Angesichts der Gegenwärtigkeit des Kolonialismus allerdings konnten »vormoderne Bevölkerungen« in den wenigen jungen postkolonialen Staaten Asiens und Afrikas nicht ohne weiteres im Rahmen der Kategorie der »indigene Bevölkerungen« verortet werden, sodass (zumindest zeitweise) zwischen »tribal populations« und »tribal populations regarded as indigenous« unterschieden wurde. Diese Differenz blieb jedoch im Kontext der ILO-Konvention Nr. 107 (und auch der Nachfolgekonzvention Nr. 169) ohne rechtliche Relevanz (vgl. Kap. 3.2). Während die Kategorie der »tribalen Bevölkerungen« sich im internationalen politischen Diskurs nicht durchsetzen konnte, gewann das Konzept der »Indigenität« in den 1970er Jahren an Bedeutung. Auf der Grundlage der Selbstbeschreibung als »indigene Völker« konstituierte sich eine internationale Bewegung, die Aktivistinnen aus Nord- und Südamerika, Australien, Neuseeland und Skandinavien zusammenführte. Auch wenn der Begriff »indigen« bisher eher abwertend gebraucht worden war, setzte er sich nun als Selbstbeschreibung durch – und zwar gegen eine Reihe alternativer aktivistischer Konzepte wie »blackness« oder »Klasse« (vgl. Kap. 4). Die kategoriale Eigenständigkeit wurde in den Folgejahrzehnten weiter gefestigt.

Seit 1980er Jahren erzeugte die Kategorie im Umfeld der Vereinten Nationen mehr und mehr Resonanz, wo sie neben der bereits etablierten Kategorie der »Angehörigen von nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten« ihren Platz einnahm (vgl. Kap. 5). Mit der Verabschiedung der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker, die allen, aber eben nur indigenen Völkern und Individuen auch kollektive Rechtsansprüche zuweist, scheint ihr Status als kaum hinterfragte Subdifferenzierung der Menschheit ein weiteres Mal abgesichert worden zu sein (vgl. Kap. 6).

Die Voraussetzung dafür, dass Kategorien sich institutionalisieren, ist, dass *Ähnlichkeiten* im Inneren der Kategorie relevanter erscheinen als *Unterschiede*. Verschiedene Einheiten werden also aufgrund der Annahme geteilter Charakteristika in einem Rahmen verortet und mit einem geteilten Label versehen. Das Wesen einer Kategorie bestimmt sich gleichzeitig in *Differenz* zum kategorialen Außen, die besonders betont wird. Die mannigfachen Prozesse des »lumping« und »splitting« sowie die (verschriftlichten, performativen und strukturellen) Formen ihrer Plausibilisierung und übersituativen Absicherung standen im Mittelpunkt der Analyse. Grenzziehungsarbeit wurde hierbei in ihrem (welt-)gesellschaftlichen Kontext untersucht und an Sprecherpositionen – Experten im Umfeld von internationalen Regierungsorganisationen, indigene Repräsentantinnen, nicht-indigene Unterstützerorganisationen – zurückgebunden. Wenngleich »Kontinuität mit den frühesten Bewohnern eines Gebietes« den substantiellen Kern auszumachen scheint, berühren die unterstellten Gemeinsamkeiten darüber hinaus eine Reihe mehr oder weniger explizierter Begleitannahmen. Diese sind keinesfalls stabil, sondern können sich wandeln: So wurde etwa aus der vom lateinamerikanischen *Indigenismo* inspirierten Perspektive die »mangelnde Integration in den Nationalstaat« zum entscheidenden Faktor, der »indigene Bevölkerungen in unabhängigen Ländern« zu einer relevanten Kategorie nationalen und internationalen politischen Handelns werden ließ – und gleichzeitig »integrierte, moderne, entwickelte« Nachfahren der ersten Bewohner eines Gebietes aus den kategorialen Grenzen entließ (vgl. Kap. 3). Die Narration einer »Vierten Welt«, die im frühen indigenen Aktivismus Indigene nicht nur im Verhältnis zu den Kolonisatoren, sondern auch zur »Dritten Welt« unabhängiger, postkolonialer Staaten fokussierte, rückte hingegen die koloniale Erfahrung sowie eine eigene, genuin indigene Kosmvision ins diskursive Licht (vgl. Kap. 4). Seit den 1990er Jahren zeichnete sich schließlich ein konzeptioneller Wandel

ab, der die besondere Beziehung zu Land sowie eine nachhaltige Lebensweise als relevante Eigenschaft indigener Völker ins Blickfeld rückte und das Element der Selbstbeschreibung als »indigen« stärkte. Die antikonkoloniale Konnotation des Begriffes trat in den Hintergrund. Diese Reakzentuierung ermöglichte nun auch das »lumping« von indigenen Völkern in Asien und Afrika, die bisher aufgrund spezifischer Kolonialisierungserfahrungen aus dem kategorialen Rahmen zu fallen schienen und vorwiegend als »Minderheiten« klassifiziert worden waren (vgl. Kap. 5; zur »Globalisierung« s.u.). Die Einheit der Kategorie der »Zuerst-Dagewesenen« wurde also in Abgrenzung zu dem konstitutiven kategorialen Gegenüber, den »Später-Gekommenen«, aber auch in Relation zu einer Reihe von »Nachbarkategorien« wie den »tribalen Bevölkerungen« und den »Minderheiten« hergestellt.

Kategoriales »lumping« und »splitting«, das Ähnlichkeiten über Unterschiede stellt, ist ein voraussetzungs- und folgenreiches Unterfangen. Ich habe in diesem Buch unterschiedliche Bedingungen differenziert, die zu seinem Gelingen beitragen. Erstens, und das ist entscheidend, scheinen kategoriale Ähnlichkeiten dann eine besondere Wirkung entfalten zu können, wenn sie an etablierte Weltdeutungen anknüpfen. Dass sich »indigene Bevölkerungen in unabhängigen Ländern«, die »Vierte Welt« und die »indigenen Völker der Welt« als Bestandteile einer – sich ständig wandelnden – kategorialen Ordnung der Welt etablieren konnten, ist mit ihrer Anschlussfähigkeit an weltgesellschaftliche *Diskurse* um Entwicklung und kulturell homogene Nationalstaatlichkeit, Entkolonialisierung und Selbstbestimmung oder kulturelle und biologische Diversität zu erklären. Die Kommunikation von kategorialen Ähnlichkeiten gewinnt an Plausibilität, wenn sie sich in eine bestehende Beobachtungsordnung einfügen lässt. So gerieten etwa Unterschiede hinsichtlich der Kolonialgeschichte, der Gesellschaftsorganisation oder der Umweltbedingungen in den Hintergrund, wo das Problem »fehlender Integration« oder die Vorzüge einer »nachhaltigen Lebensführung« in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gestellt wurden. Zweitens, und dies gilt in besonderem Maße für Kategorien der (identitären) Selbstbeschreibung, müssen Ähnlichkeiten nicht nur behauptet, sondern erfahren werden. Während die Annahme fehlender sozio-kultureller Entwicklung für die Experten der ILO ausreichte, um höchst unterschiedliche Völker auf verschiedenen Erdteilen in einem geteilten rechtlichen Raum zu verorten, erscheinen die Erwartungen an kategoriale Ähnlichkeiten

anspruchsvoller, sollten diese zur Grundlage eines politischen Projektes werden.

In diesem Zusammenhang habe ich die Bedeutung *direkter Begegnungen* für die Erfahrung und Sinnzuweisung von Ähnlichkeiten herausgestellt. Wenn Protagonistinnen der frühen Indigenenbewegung erste transnationale Kontakte mit Aktivistinnen schildern, wird die Konfrontation mit Ähnlichkeiten der Lebenslagen, des Kampfes, aber auch der Weltsicht als einschneidende Erfahrung betont. In einem aktivistischen Umfeld, das sich durch Offenheit für internationale Einflüsse und Mobilität auszeichnet, scheinen *wechselseitige Vergleiche* für die Generalisierung, Verfestigung und Diffusion der Kategorie der »indigenen Völker« also von besonderer Bedeutung zu sein. Zugleich ermöglichen es »globale Interaktionen«, Einheit nicht nur performativ herzustellen, sondern auch, ans kategoriale Außen gerichtet, sie wirksam zu verkörpern. Die globalen Zusammenkünfte, bei denen sich die Kategorie gewissermaßen materialisiert, verleihen ihr einen besonderen Wirklichkeitsakzent. Neben direkten Begegnungen sind drittens auch *strukturelle Voraussetzungen und Folgen* der Kategorienbildung in den Fokus gerückt worden. So wurde hier beispielsweise herausgearbeitet, dass das »splitting« einer nicht weiter differenzierten Kategorie der »Unzivilisierten« in »indigene Bevölkerungen in unabhängigen Ländern« und »Bevölkerungen von abhängigen Gebieten« der dominanten Ordnung des weltpolitischen Systems folgte (vgl. Kap. 3) und die weltweite Diffusion des Nationalstaates auch als Hintergrundbedingung für kategoriale Globalisierungsbewegungen interpretiert werden kann. Gleichzeitig ziehen Strukturbildungen, die an kategoriale Grenzziehungsprozesse anknüpfen, teilweise unbeabsichtigte Folgen nach sich: So war es zum Beispiel die bereits vollzogene Institutionalisierung einer internationalen Kategorie der Fremdbeschreibung im Umfeld des assimilatorischen Paradigmas, die Gelegenheiten für die direkte Begegnung indigener Aktivisten eröffnet hatte (vgl. Kap. 4). »Klassifikationskämpfe«, die zwischen den Repräsentanten von indigenen Völkern und Staaten ausgetragen wurden, trugen schließlich dazu bei, dass kategoriale Grenzziehungen sich tiefer in weltgesellschaftliche Beobachtungsroutinen eingruben – auch wenn sie dabei mit neuen Bedeutungen und Rechten assoziiert wurden, kam es zu einer Verfestigung, nicht zu einer Auflösung kategorialer Grenzen. Dies verweist auf die Eigendynamik der Prozesse kategorialer Institutionalisierung. So hat etwa die stetige Aktualisierung von Unterscheidungen auch zur Folge, dass

explizite Grenzziehungsarbeit in den Hintergrund tritt. Kategoriale Ähnlichkeiten werden mehr und mehr vorausgesetzt und nicht mehr ausdrücklich thematisiert: Während die ILO-Konvention Nr. 107 (1957) noch den Versuch enthält, die Zielgruppe der rechtlichen Erwartungen definitorisch zu bestimmen, nahm die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (2007) ein halbes Jahrhundert später von einem solchen Vorhaben Abstand. Das kategoriale »lumping« und »splitting« bedarf keiner (offiziellen) Erklärung mehr.

Globalisierungsdynamiken

Der Prozess der Institutionalisierung der Kategorie der »indigenen Völker« war von einer stetigen Ausweitung der kategorialen Grenzen begleitet, die hier als »Globalisierung« begrifflich gefasst wurde. Wenngleich der »kategoriale Kern« konstant Indigene in den klassischen Siedlerstaaten Nord- und Südamerikas sowie in Australien und Neuseeland ausmachte, kam es in den 1970er und 1990er Jahren zu bemerkenswerten Grenzverschiebungen, als auch Völker in Skandinavien, Asien und Afrika »indigen wurden«. Angesichts der Annahme, dass zunehmende innerkategoriale Diversität die Plausibilität kategorialer Grenzen vor besondere Herausforderungen stellt, erscheinen derartige Globalisierungsbewegungen als eher unwahrscheinlich. Allerdings ließen sich am Beispiel der Kategorie der »indigenen Völker« Mechanismen und Bedingungen identifizieren, die kategoriale Globalisierung begünstigen.

Die Kategorie als Suchmechanismus

Kategorien repräsentieren eine Ordnung, die auf der Unterscheidung von Ähnlichkeit und Differenz beruht. Sind diese hochgradig institutionalisiert, führen sie gewissermaßen den Zwang zur Unterscheidung mit sich – sind sie weniger institutionalisiert, verführen sie zumindest zur (kontext-abhängigen) Unterscheidung. Dies bedeutet, dass die Einheiten vor dem Hintergrund eines kategorialen Rasters auf der einen oder anderen Seite der Grenze verortet werden und Irritationen entstehen, sobald eine Einordnung nicht oder nicht einfach möglich wird. Die (beginnende) Institutionalisierung einer neuen Unterscheidung kann dann zur Folge haben, dass

die Welt (neu) auf das Vorkommen dieser Einheiten befragt wird und Ausprägungen der Kategorie »entdeckt« werden bzw. in neuem Licht erscheinen. Diese Überlegung lässt sich am Beispiel der frühen Institutionalisierungsphase illustrieren. Entscheidend war hier ein »regionaler Trigger«: Vermittelt über ihr lateinamerikanisches Regionalbüro kam die ILO in Kontakt mit einer spezifischen Problembeschreibung, die sich im Umfeld des lateinamerikanischen *Indigenismo* hatte etablieren und generalisieren können. Die ILO adaptierte die Kategorie, die sich in hohem Maße als anschlussfähig an die grundlegenden Prinzipien und die zunehmend entwicklungspolitische Ausrichtung der Organisation erwies. Sie identifizierte sie jedoch nicht als Kategorie, die *regionale* Spezifika abbildet, sondern begann, den kategorialen Beobachtungshorizont auszuweiten. Dieser Prozess wurde durch Konkurrenzbeziehungen im Feld internationaler Organisationen begünstigt: Die ILO grenzte sich von dem auf den amerikanischen Kontinenten agierenden *Instituto Indigenista Interamericano* ab, indem sie nicht nur ihren spezifischen, praktischen Ansatz betonte, sondern auch ihren *internationalen* Kompetenzbereich und die daraus erwachsene Expertise. Dem Selbstverständnis als internationale Organisation gemäß begann sie die ganze Welt auf das Vorkommen der Kategorie hin »abzutasten« – und regte bei den Mitgliedsstaaten eine Selbstreflexion an, indem diese etwa in Fragebögen dazu aufgefordert wurden, über die Existenz und Situation indigener Bevölkerungen Auskunft zu geben oder zur Frage der Definition Stellung zu beziehen. Internationale und nationale Beobachter begannen, »indigene Bevölkerungen« in unterschiedlichen regionalen Kontexten – nicht nur in Nord- und Südamerika, Australien und Neuseeland, sondern auch in asiatischen Staaten – zu identifizieren. Die Kategorie fungierte gewissermaßen als Form, in die sich die reichhaltige Wirklichkeit einfügen ließe. Wo diese nicht ganz zu passen schien, wie im Fall der »tribalen Bevölkerungen«, wurde zumindest zeitweise eine verwandte »Ausweichform« geschaffen.

Die Diffusion von Selbstbeschreibungen

Die Globalisierungsdynamik der Kategorie der »indigenen Völker« ist zweitens auf den Mechanismus der Diffusion von *Selbstbeschreibungen* zurückzuführen. Im Anschluss an Jan Hacking (1986, 2002) habe ich argumentiert, dass die Verfügbarkeit institutionalisierter Beschreibungen die Transformation von Subjekten und die »Produktion« neuer kategorialer

Einheiten anregen kann. Für den Fall der Kategorie der »indigenen Völker« ließen sich genau diese Prozesse auf der Ebene der Selbstbeschreibung identifizieren: Bereits in den 1970er Jahren begannen Sami-Aktivist:innen, deren Engagement bislang auf dem Selbstverständnis als »ethnische Minderheit« fußte, sich vermehrt als »indigenes Volk« zu verstehen. In den 1990er Jahren diffundierten kategoriale Selbstbeschreibungen auch auf den asiatischen und afrikanischen Kontinent aus, und »becoming indigenous« wurde zu einem weit verbreiteten und rezipierten Phänomen. Angelehnt an Überlegungen aus dem Umfeld der Diffusionsforschung wurden im vorliegenden Buch unterschiedliche Wege differenziert, die kategoriale Selbstbeschreibungen eingeschlagen haben: Von Bedeutung waren vor allem in der Frühphase des indigenen Aktivismus erstens *direkte Begegnungen*, die es ermöglichten, Ähnlichkeiten unmittelbar zu erfahren. In einem Kontext, der noch wenig anhand der kategorialen Unterscheidung strukturiert war, war diese Erfahrung für Generalisierungs- und Diffusionsprozesse entscheidend. Der Begriff »indigenous peoples« begann sich als generalisierte Beschreibung im aktivistischen Diskurs zu verfestigen und erzeugte auch bei ethnischen Gruppen Resonanz, die bisher »Indigenität« nicht ins Zentrum ihrer Selbstbeschreibungen gerückt hatten. Zweitens wurden die internationale Vernetzung aktivistischer Akteure sowie die Verbreitung kategorialer Selbstbeschreibungen durch den Einsatz von nicht-indigenen Unterstützungsorganisationen befördert, die als »broker« finanzielle und argumentative Ressourcen bereitstellten. Seit den 1960er Jahren initiierten sie immer wieder Begegnungen zwischen Aktivist:innen aus unterschiedlichen Weltregionen und trugen damit auch dazu bei, dass sich eine gemeinsame Selbstbeschreibung verfestigte. Auch für die Verbreitung der Kategorie der »indigenen Völkern« auf dem afrikanischen Kontinent in den 1990er Jahren war der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen entscheidend. So organisierte beispielsweise die *International Work Group on Indigenous Affairs* eine Reihe von Workshops, die afrikanische Aktivist:innen mit dem Konzept der »Indigenität« sowie den internationalen politischen Strukturen, innerhalb denen es verankert war, vertraut machten. Im Unterschied zu den 1970er Jahren war die Kategorie der »indigenen Völkern« zu diesem Zeitpunkt bereits als institutionalisierte Kommunikationsofferte weithin verfügbar. Sie besaß mittlerweile einen dauerhaften Platz auf der Agenda internationaler Organisationen, die internationale Indigenenbewegung hatte an Einfluss gewonnen, und das Projekt, einen Katalog

indigener Menschenrechte auszuarbeiten, wurde immer weiter vorangetrieben. Wenngleich direkte Begegnungen und nicht-indigene »broker« für die Diffusion und Stabilisierung indigener Selbstbeschreibungen entscheidend blieben, kann die Globalisierungsbewegung der 1990er Jahre drittens (auch) als *top-down*-Prozess interpretiert werden, der sich über indirekte Diffusionskanäle vollzog: Während es in der kategorienkonstituierenden Phase die Konfrontation mit dem direkten aktivistischen Gegenüber war, die zur Verbreitung bzw. Verfestigung von Selbstbeschreibungen beitrug, gewann während des Institutionalisierungsprozesses ein abstrakteres Konzept an Sichtbarkeit. Kategoriale Selbstbeschreibungen konnten daran anschließen, und es bildeten sich zudem neue Strukturen heraus, die Kontaktchancen erhöhten und die Imagination einer »globalen indigenen Gemeinschaft« begünstigten.

Zur Öffnung und Neuausrichtung der kategorialen Grenzen

Kategoriale *Globalisierung* steht, das hat die Analyse ebenfalls aufgezeigt, in einem engen Verhältnis zu konzeptionellem *Wandel*. Durch den Mechanismus der Entdeckung »neuer« Einheiten – auf der Ebene der Fremdbeschreibungen, der Selbstbeschreibungen oder im Wechselspiel von beiden – dehnte sich der Beobachtungsraum über seine etablierten Grenzen hinweg aus. Eingeschlossen wurden nun auch »neue«, unerwartete Einheiten wie die »Sami«, »Tuareg« oder »Ainu«. Die Indigenen Afrikas und Asiens unterschieden sich von den »etablierten Indigenen« in Siedlerstaaten dahingehend, dass ihre kategorialen Gegenüber eben keine Nachfahren europäischer Kolonisatoren sind, sondern die Erfahrung der Kolonisation teilen. Damit ist auch die Frage nach der zeitlichen Priorität weniger eindeutig zu beantworten, und kategoriales »lumping« präsentiert sich hier als besondere Herausforderung. In den 1950er Jahren schien dieses allerdings noch nicht vollständig zu gelingen: Zwar erlaubte es die dominante Wahrnehmung als »indigenes Problem« nicht-integrierter Bevölkerungen, auch entsprechende Bevölkerungsgruppen in jungen postkolonialen Staaten in den Fokus einer internationalen Studie zu rücken. Im Zuge der Verrechtlichung der Kategorie allerdings wurden diese in die (eigens geschaffene) Nachbarkategorie der »tribalen Bevölkerungen« ausgelagert. 50 Jahre – und einige Institutionalisierungsschritte – später hingegen gestanden auch globale Experten indigenen Völkern des afrikanischen und asiatischen Kontinents diesen Status zu.

Dass das »lumping« der »neuen Indigenen« aller Unterschiede zum Trotz nun erfolgreich war, habe ich auf drei Aspekte zurückgeführt. Erstens hat die zunehmende Anerkennung eines indigenen Rechts auf Selbstbeschreibung zu einer Flexibilisierung der kategorialen Grenzziehungsmechanismen geführt und gleichzeitig neue Ansprüche auf Indigenität legitimiert. Zweitens war die kategoriale Differenz in den 1990er Jahren – im Unterschied zu den 1950er Jahren – schon derart fest in den weltgesellschaftlichen Beobachtungsroutinen verankert, dass die Aufnahme neuer Gruppierungen die Kategorie nicht mehr grundsätzlich destabilisieren konnte. So weisen *regional* konnotierte Subdifferenzierungen eher auf den hohen Institutionalierungsgrad der Kategorie hin. Schließlich kann auch in diesem Zusammenhang die Anschlussfähigkeit an zeitgenössische weltgesellschaftliche Diskurse als Element hervorgehoben werden, das die Anerkennung der »neuen Indigenen« (mit-)erklärt: Während vor dem Hintergrund der Diskurse um rassistische Diskriminierung bzw. Entkolonialisierung deren »Indigenität« nicht unmittelbar einleuchtete, gewann sie angesichts des Bedeutungsgewinns der Themenfelder »Umwelt« und »Kultur« an Plausibilität. Dass Völker in Afrika und Asien nun mehr und mehr innerhalb der Grenzen der Kategorie der »indigenen Völker« verortet wurden, wirkte sich wiederum auf das Konzept des Indigenen und die Kriterien aus, anhand dessen seine Grenzen gezogen wurden. Diese sind – gewissermaßen kognitiv erwartend – vielfältig und neu ausgerichtet worden. In den Fokus gerückt werden nun vor allem eine besondere Beziehung zu Land sowie eine besonders nachhaltige Lebensweise.

Dass die kategorialen Grenzen poröser wurden, impliziert schließlich keinesfalls eine Beliebigkeit kategorialer Mitgliedschaften. Auch wenn Verschiebungen an den kategorialen Rändern zu beobachten sind, und »Selbstbeschreibung« zu einem zentralen Kriterium für die Zuweisung des Status als »indigenes Volk« avanciert ist, bleibt der Zugang reguliert – das zeigte etwa das Beispiel der namibischen *Rebobo* Baster-Gemeinschaft, deren Repräsentanten, die Nachkommen vorwiegend niederländischer und französischer Siedler und einheimischer Frauen, ihre »Indigenität« vor internationalen Gremien geltend zu machen versuchten. Dieser Anspruch wurde klar zurückgewiesen. Zwar hat die Unterscheidung zwischen Kolonisierten und Kolonisatoren im zeitgenössischen Indigenen-Diskurs an unmittelbarer Bedeutung verloren. Der Versuch, die kategoriale Unterscheidung gewissermaßen auf den Kopf zu stellen, blieb jedoch erfolglos.

Indigene Völker als Kategorie der Differenz und Diversität

Am Beispiel der »indigenen Völker« habe ich die facettenreichen Prozesse des »lumping« und »splitting« erkundet, die der Institutionalisierung von globalen Personenkategorien zugrunde liegen. Bedingungen für deren erfolgreiche Verankerung in internationalen Kommunikationszusammenhängen wurden in weltgesellschaftlichen Strukturen, Diskursen und Akteurskonstellationen ausgemacht. Gleichzeitig habe ich das Augenmerk auf die Eigenlogik von Kategorien gerichtet, denen aufgrund ihrer »Lupenwirkung« eine Tendenz zur Verfestigung und Steigerung innewohnt – was allerdings ein »unmaking differences« (Stefan Hirschauer) nicht grundsätzlich ausschließt. Die »generativen Effekte« von Kategorien wurden wiederum als zentrales Moment kategorialer Globalisierung skizziert: Wenn immer neue Einheiten – auch jenseits des etablierten Beobachtungsraumes – auf der Grundlage einer kategorialen Unterscheidung klassifiziert werden, führt dies zur Herausbildung globaler Kategorien. Kategoriale Globalisierung kann sich, so habe ich unterschieden, über *vertikale*, aber auch über *horizontale* Prozesse der Beobachtung und des Vergleiches vollziehen, wenn auf der Grundlage der kontingenten Beobachtung von Ähnlichkeit und Differenz immer neue Einheiten in den Beobachtungsraum einbezogen werden. Die Diffusion von Selbstbeschreibungen wurde als zentraler Globalisierungsmechanismus identifiziert, der entscheidende Impulse (auch) in direkten Interaktionen bezogen hat. Diese Mechanismen der Globalisierung sind am Beispiel der »Indigenen Völker« herausgearbeitet worden, lassen sich jedoch auch für die Analyse weiterer globaler Personenkategorien nutzen, die sich – verschiedenen Widerständen zum Trotz – als relevante Unterscheidungen in globalen Zusammenhängen verankert haben oder im Begriff sind, dieses zu tun – etwa »Frauen«, »Menschen mit Behinderungen«, »Menschen mit Albinismus«, »Menschen afrikanischer Herkunft« oder »LGTB people«. Wenngleich deren *Globalisierung* nur selten aus *klassifikationssoziologischer* Perspektive untersucht wurde (vgl. aber Müller 2016; Krings 2017), scheinen einige allgemeine Trends offensichtlich, etwa eine Flexibilisierung und Expansion kategorialer Grenzen, eine Bewegung der Entobjektivierung und ein Bedeutungsgewinn von Selbstbeschreibungen, die Formierung globaler sozialer Bewegungen, die auf generalisierten Kategorien der Selbstbeschreibung aufbauen und Institutionalisierung vorantreiben, sowie – damit einhergehend – eine Aufwertung kategorialer Differenz, die in jüngerer Zeit vor allem die Form ihrer menschenrechtlichen Anerkennung im Rahmen eines »Rechts auf Differenz« annimmt.

Allerdings, das hat die Rekonstruktion der globalen Kategorie der »indigenen Völker« auch gezeigt, haben Kategorien ihre je eigenen Geschichten – und je eigene Züge, die Globalisierung sowohl erschweren als auch ermöglichen. Für den Fall der »indigenen Völker« habe ich *Differenz* und *Diversität* als Aspekte herausgestellt, welche ihre weltgesellschaftliche Institutionalisierung zunächst einmal unwahrscheinlich machen: Die Kategorie der »indigenen Völker« erscheint erstens als »unerwartete Fremde« in einer individualistischen Weltkultur, insofern sie sich geradezu als Antithese zu zentralen weltgesellschaftlichen Prinzipien präsentiert. Das Problem spitzt sich in der Anerkennung *kollektiver indigener Menschenrechte* zu. Zweitens erscheinen die Einheiten, die sie umfasst, als derart vielfältig und damit auch unterschiedlich, dass eine Stabilisierung kategorialer Grenzen geradezu unwahrscheinlich wirkt: *Innerkategoriale* Unterschiede scheinen nicht ausgeblendet, sondern im Gegenteil ausdrücklich beobachtbar gemacht. Die Analyse der kategorialen Geschichte konnte allerdings zeigen, dass »indigene Völker« sich nicht trotz, sondern vielmehr gerade *wegen* ihrer Konstitution als Kategorie der *Differenz* und *Diversität* erfolgreich institutionalisieren konnte. Erstens erregten »indigene Bevölkerungen« zunächst in einem Kontext Aufmerksamkeit, der auf die Beseitigung der kategorialen Differenz hin orientiert war. Die kategoriale Institutionalisierung indes vollzog sich vor dem Hintergrund eines Wandels weltkultureller Erwartungen, der Vielfalt nicht als Makel, sondern als weltgesellschaftliche Erwartung einrahmt. Dass Indigene geradezu im Gegensatz zur modernen Weltkultur konstruiert werden und sich gängigen Erwartungen zu entziehen scheinen, stattete die Kategorie mit einer Art Extra-Legitimität aus, was auch in der (exklusiven) Anerkennung kollektiver Menschenrechte für Indigene zum Ausdruck kommt. Angesichts eines weltkulturellen Diskurses um kulturelle und biologische Diversität erscheint zweitens innerkategoriale Vielfalt als Ressource. Nachdem die Kategorie sich als relevante Subdifferenzierung der Menschheit etablieren konnte, stand der Ausdehnung der kategorialen Grenzen nichts mehr im Wege. Im Gegenteil: Die zunehmende Diversität und Vielfalt, die die Kategorie der »indigenen Völker« vor allem im Zuge der Ausdehnung ihrer Grenzen auf die asiatischen und afrikanischen Kontinente erfuhr, erscheint aus dieser Perspektive nicht als *Bedrohung* kategorialer Einheit, sondern als *Grundlage*. Die globale Kategorie der »indigenen Völker« fand ihre Einheit in der Vielfalt.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

- Allen, Chadwick (1998), Blood as narrative/narrative as blood: declaring a Fourth World, *Narrative* 6, H. 3, S. 236–255.
- Allen, Stephen/Alexandra Xanthaki (Hg.) (2011), *Reflections on the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, Oxford.
- Anaya, James (2009), The human rights of indigenous peoples, *International protection of human rights*, S. 273–300.
- Anderson, Benedict R. (1991), *Imagined communities. Reflections on the origin and spread of nationalism*, überarb. und erweit. Aufl., London/New York.
- Anghie, Antony (2006), The evolution of international law: colonial and postcolonial realities, *Third World Quarterly* 27, H. 5, S. 739–753.
- Anghie, Antony (2007), *Imperialism, sovereignty, and the making of international law*, Cambridge/New York.
- Babaa, Khalid I. (1965), The »third force« at the United Nations, *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 362, S. 81–91.
- Baisley, Elizabeth (2012), Status-Differentiated Rights, *Journal of Human Rights* 11, H. 3, S. 365–383.
- Banton, Michael (1992), The nature and causes of racism and racial discrimination, *International Sociology* 7, H. 1, S. 69–84.
- Barsh, Russel Lawrence (1983), Indigenous North America and contemporary international law, *Oregon Law Review* 62, S. 84–90.
- Barsh, Russel Lawrence (1986), Indigenous peoples: an emerging object of international law, *The American Journal of International Law* 80, H. 2, S. 369–385.
- Barsh, Russel Lawrence (1994), Indigenous peoples in the 1990s: from object to subject of international law?, *Harvard Human Rights Journal* 7, S. 33–86.
- Barth, Boris/Jürgen Osterhammel (Hg.) (2005), *Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Konstanz.
- Barth, Fredrik (1969), *Ethnic groups and boundaries: The social organization of cultural difference*, London.
- Bellier, Irène (2012), Les peuples autochtones aux Nations Unies: un nouvel acteur dans la fabrique des normes internationales, *Critique internationale* 54, H. 1, S. 61–80.

- Bellier, Irène/Martin Preaud (2011), Emerging issues in indigenous rights: transformative effects of the recognition of indigenous people, *International Journal of Human Rights* 16, H. 3, S. 474–488.
- Bellier, Irène/Veronica González-González (2015), Peuples autochtones. La fabrique onusienne d'une identité symbolique, *Mots. Les Langues du politique* 18, S. 131–150.
- Bennani, Hannah (2015), Indigenenrechte sind Menschenrechte – zur Institutionalisierung einer globalen Kategorie und ihrer Verortung im Feld der Menschenrechte, in: Heintz/Leisering (Hg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft*, S. 317–350.
- Bennett, John W. (1996), Applied and action anthropology: ideological and conceptual aspects, *Current anthropology* 37, H. 1, S. 23–53.
- Berger, Mark T. (2004), After the Third World? History, destiny and the fate of Third Worldism, *Third World Quarterly* 25, H. 1, S. 9–39.
- Berkovitch, Nitza (1999), *From motherhood to citizenship. Women's rights and international organizations*, Baltimore.
- Bernstein, Mary (2005), Identity politics, *Annual Review of Sociology* 31, S. 47–74.
- Binion, Gayle (1995), Human rights: a feminist perspective, *Human Rights Quarterly* 17, S. 509–526.
- Blauner, Robert (1969), Internal colonialism and ghetto revolt, *Social problems* 16, H. 4, S. 393.
- Blauner, Robert (1972), *Racial oppression in America*, New York u.a.
- Boli, John (2005), Contemporary Developments in World Culture, *International Journal of Comparative Sociology* 46, S. 383–404.
- Boli, John/Michael A. Elliott (2008), Facade diversity: the individualization of cultural difference, *International Sociology* 23, H. 4, S. 540–560.
- Boli, John/George M. Thomas (1997), World culture in the world polity: a century of international non-governmental organization, *American Sociological Review* 62, H. 2, S. 171–190.
- Bourdieu, Pierre (1992), *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre (2005), *Die männliche Herrschaft*, Frankfurt am Main.
- Bowker, Geoffrey C./Susan Leigh Star (1999), *Sorting things out. Classification and its consequences*, Cambridge (Mass.).
- Britt, Lory/David Heise (2000), From shame to pride in identity politics, in: Sheldon Stryker/Timothy J. Owens/Robert W. White (Hg.), *Self, identity, and social movements*, Minneapolis, S. 252–271.
- Brown, Dee (1970), *Bury my heart at Wounded Knee*, New York.
- Brubaker, Rogers (2002), Ethnicity without groups, *Archives Européennes de Sociologie* 43, H. 2, S. 163–189.
- Brubaker, Rogers (2004), *Ethnicity Without Groups*, Cambridge.
- Brubaker, Rogers (2016), *Trans. Gender and race in the age of unsettled identities*, Princeton (NJ).

- Brubaker, Rogers/Frederick Cooper (2000), Beyond »identity«, *Theory and Society* 29, H. 1, S. 1–47.
- Brysk, Alison (1996), Turning weakness into strength: the internationalization of Indian rights, *Latin American Perspectives* 23, H. 2, S. 38–57.
- Brysk, Alison (2000), *From tribal village to global village. Indian rights and international relations in Latin America*, Stanford (Cal.).
- Bunch, Charlotte (1990), Women's Rights as Human Rights: Toward a Re-Vision of Human Rights, *Human Rights Quarterly* 12, H. 4, S. 486–498
- Bunch, Charlotte/Niamh Reilly (1995), The global campaign. Violence against women violates human rights, in: Margaret A. Schuler (Hg.), *From basic needs to basic rights: women's claims to human rights*, Washington, S. 529–541.
- Burke, Roland (2010), *Decolonization and the evolution of international human rights*, Philadelphia.
- Calhoun, Craig J. (1991), Indirect relationships and imagined communities: large scale social integration and the transformation of everyday life, in: Pierre Bourdieu/James S. Coleman (Hg.), *Social theory for a changing society*, Boulder/New York, S. 95–120.
- Calhoun, Craig J. (1994), *Social theory and the politics of identity*, Oxford/Cambridge (Mass.).
- Carey, Jane (2014), A »happy blending«? Maori networks, anthropology and »native« policy in New Zealand, the Pacific and beyond, in: Jane Carey/Jane Lydon (Hg.), *Indigenous networks. Mobility, connections and exchange*, New York, S. 184–219.
- Cargas, Sarita (2016), Questioning Samuel Moyn's revisionist history of human rights, *Human Rights Quarterly* 38, H. 2, S. 411–425.
- Carmen, Andrea (2009), International Indian Treaty Council report from the battle field – the struggle for the Declaration, in: Charters/Stavenhagen (Hg.), *Making the declaration work*, S. 86–96.
- Carmichael, Stokely/Charles Hamilton (1969), *Black power*, Berkeley.
- Casanova, Pablo Gonzalez (1965), Internal colonialism and national development, *Studies in Comparative International Development* 1, H. 4, S. 27–37.
- Cassese, Antonio (1996), *Self-determination of peoples. A legal reappraisal* (Nachdruck), Cambridge.
- Charters, Claire/Rodolfo Stavenhagen (Hg.) (2009), *Making the declaration work. The United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, Kopenhagen/[New Brunswick (NJ)].
- Chávez, Luis Enrique (2009), The Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. Breaking the impasse: the middle ground, in: Charters/Stavenhagen (Hg.), *Making the declaration work*, S. 96–108.
- Cmiel, Kenneth (2004), The recent history of human rights, *The American Historical Review* 109, H. 1, S. 117–135.
- Coates, Ken S. (2004), *A global history of indigenous peoples. Struggle and survival*, Basingstoke/Hampshire.

- Cobb, Daniel M./Loretta Fowler (2007), *Beyond red power. American Indian politics and activism since 1900*, Santa Fe (N.M.).
- Cortassel, Jeff (2003), Who is indigenous? »Peoplehood« and ethnonationalist approaches to rearticulating indigenous identity, *Nationalism and Ethnic Politics* 9, H. 1, S. 75–100.
- Costa, Ravi de (2006), Identity, authority, and the moral worlds of indigenous petitions, *Comparative Studies in Society and History* 48, H. 3, S. 669–698.
- Crossen, Jonathan (2014), *Decolonization, indigenous internationalism, and the World Council of Indigenous Peoples*, Dissertation Waterloo (Ontario/Kanada).
- Daes, Erica-Irene (2011), The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: background and appraisal, in: Allen/Xanthaki (Hg.), *Reflections*, S. 11–41.
- Dahl, Jens (2009), *IWGLA. A history*, Kopenhagen.
- Deloria, Vine (1969), *Custer died for your sins. An Indian manifesto*, Norman.
- Derrida, Jacques (2001), *Writing and difference*, London.
- Deverre, Christian/Raul Reissner (1980), Les figures de l'indien-problème. L'évolution de l'indigénisme mexicain, *Cahiers Internationaux de Sociologie* 68, S. 149–169.
- Donnelly, Jack (2013), *Universal human rights in theory and practice*, Ithaca u.a.
- Dove, Michael R. (2006), Indigenous people and environmental politics, *Annual Review of Anthropology* 35, S. 191–208.
- Drori, Gili S./John W. Meyer/Hokyu Hwang (Hg.) (2006), *Globalization and organization. World society and organizational change*, Oxford.
- Dunbar-Ortiz, Roxanne (1984), The Fourth World and indigenism: politics of isolation and alternatives, *Journal of Ethnic Studies* 12, H. 1, S. 79–105.
- Dunbar-Ortiz, Roxanne (2006), The first decade of indigenous peoples at the United Nations, *Peace & change* 31, H. 1, S. 58.
- Eckel, Jan (2010), »Unter der Lupe«. Die internationale Menschenrechtskampagne gegen Chile in den siebziger Jahren, in: Hoffmann (Hg.), *Moralpolitik*, S. 368–397.
- Eckel, Jan (2014), *Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern*, Göttingen.
- Eckel, Jan/Samuel Moyn (Hg.) (2014), *The breakthrough. Human rights in the 1970s*, Philadelphia.
- Eckert, Andreas (2009), 125 Jahre Berliner Afrika-Konferenz: Bedeutung für Geschichte und Gegenwart, in: *GIGA German Institute of Global and Area Studies*, https://www.giga-hamburg.de/de/system/files/publications/gf_afrika_0912.pdf.
- Eide, Asbjørn (2009), The indigenous peoples, the Working Group on Indigenous Populations and the adoption of the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, in: Charters/Stavenhagen (Hg.), *Making the declaration work*, S. 32–48.
- Elliott, Michael A. (2007), Human rights and the triumph of the individual in world culture, *Cultural Sociology*, Jg. 1, S. 343–363.

- Elliott, Michael A. (2011), The institutional expansion of human rights, 1863–2003: a comprehensive dataset of international instruments, *Journal of Peace Research* 48, H. 4, S. 537–546.
- Engle, Karen (2000), Culture and human rights: the Asian values debate in context, *New York University Journal of International Law and Politics* 291, S. 291–333.
- Engle, Karen (2010), *The elusive promise of indigenous development. Rights, culture, strategy*, Durham (NC).
- Engle, Karen (2011), On fragile architecture: the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples in the context of human rights, *European Journal of International Law* 2, S. 141–163.
- Erueti, Andrew (2011), The international labour organization and the internationalisation of the concept of indigenous peoples, in: Allen/Xanthaki (Hg.), *Reflections*, S. 93–121.
- Escobar, Arturo (1995), *Encountering development. The making and unmaking of the Third World*, Princeton (NJ).
- Escobar, Arturo (1998), Whose knowledge, whose nature? Biodiversity, conservation and the political ecology of social movements, *Journal of Political Ecology* 5, S. 53–82.
- Fanon, Frantz (2008), *Black skin, white masks*, Neuauflage, New York u.a.
- Fialho, Djalita (2012), Altruism but not quite: the genesis of the least developed country (LDC) category, *Third World Quarterly* 33, H. 5, S. 751.
- Fisch, Jörg (2011), *Die Verteilung der Welt. Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, München.
- Fischer, Karin/Susan Zimmermann (Hg.) (2008), *Internationalismen. Transformation weltweiter Ungleichheit im 19. und 20. Jahrhundert*, Wien.
- Fixico, Donald L. (1986), *Termination and relocation. Federal Indian policy, 1945–1960*, Albuquerque.
- Fourcade, Marion (2016), Ordinalization: Lewis A. Coser Memorial Award for Theoretical Agenda Setting 2014, *Sociological Theory* 34, H. 3, S. 175–195.
- Ganguly, Rajat (2009), *Ethnic conflict*, London.
- Garfinkel, Harold (1963), A conception of and an experiment with trust as a condition of stable, concerted action, in: O. J. Harvey (Hg.), *Motivation and social interaction: cognitive approaches*, New York, S. 187–238.
- Garfinkel, Harold (1967), *Studies in ethnomethodology*, Cambridge.
- Gerharz, Eva (2014), Indigenous activism in Bangladesh: translocal spaces and shifting constellations of belonging, *Asian Ethnicity* 15, H. 4, S. 552–570.
- Geschiere, Peter (2009), *The perils of belonging. Autochthony, citizenship, and exclusion in Africa and Europe*, Chicago.
- Giddens, Anthony (1990), *The consequences of modernity*, Stanford (Cal.).
- Go, Julian (2004), Racism and colonialism: meanings of difference and ruling practices in America's Pacific empire, *Qualitative Sociology* 27, H. 1, S. 35–58.
- Goffman, Erving (1975), *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt am Main.

- Goffman, Erving (1986), *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*, Frankfurt am Main.
- Goodwin, Jeff/James M. Jasper (2014), *The social movements reader. Cases and concepts*, Hoboken (NJ).
- Graham, Laura R./Glenn Penny (Hg.) (2014), *Performing indigeneity. Global history and contemporary experiences*, Lincoln.
- Grant, Kevin (2010), Die Menschenrechte und die Abschaffung der Sklaverei, in: Hoffmann (Hg.), *Moralpolitik*, S. 199–225.
- Greve, Jens/Bettina Heintz (2005), Die »Entdeckung« der Weltgesellschaft. Entstehung und Grenzen der Weltgesellschaftstheorie, in: Heintz/Münch/Tyrell (Hg.), *Weltgesellschaft*, S. 89–119.
- Hacking, Ian (1986), Making up people, in: Thomas C. Heller/Christine Brooke-Rose (Hg.), *Reconstructing individualism. Autonomy, individuality, and the self in Western thought*, Stanford (Cal.), S. 222–237.
- Hacking, Ian (2002), The looping effect of human kinds, in: Dan Sperber/David Premack/Ann James Premack (Hg.), *Causal cognition. A multidisciplinary debate*, Oxford, S. 351–383.
- Hale, Charles R. (2002), Does multiculturalism menace? Governance, cultural rights and the politics of identity in Guatemala, *Journal of Latin American Studies* 34, S. 485–524.
- Hale, Charles R. (2005), Neoliberal multiculturalism: the remaking of cultural rights and racial dominance in Central America., *Political and Legal Anthropology Review* 28, H. 1, S. 10–19.
- Hall, Anthony J. (2003), *The American empire and the Fourth World. The Bowl with One Spoon*, Montreal/London/Ithaca.
- Hannum, Hurst (1988), New developments in indigenous rights, *Virginia Journal of International Law* 28, S. 649–678.
- Harrits, Gitte Sommer/Marie Østergaard Møller (2011), Categories and categorization: towards a comprehensive sociological framework, *Distinktion: Scandinavian Journal of Social Theory* 12, H. 2, S. 229–247.
- Hasse, Raimund/Georg Krücken (2005), *Neo-Institutionalismus*, 2., vollständig überarb. Aufl., Bielefeld.
- Hathaway, Michael (2010), The emergence of indigeneity: public intellectuals and an indigenous space in Southwest China, *Cultural Anthropology* 25, H. 2, S. 301–333.
- Haver, Peter (1982), The United Nations Sub-Commission on the Prevention of Discrimination and the Protection of Minorities, *Columbia Journal of Transnational Law* 21, S. 103.
- Heartfield, James (2011), *The Aborigines' Protection Society. Humanitarian imperialism in Australia, New Zealand, Fiji, Canada, South Africa, and the Congo, 1836–1909*, London.
- Heerten, Lasse (2014), The dystopia of postcolonial catastrophe: self-determination, the Biafran war of secession, and the 1970s human rights movement, in: Jan

- Eckel/Samuel Moyn (Hg.), *The breakthrough. Human rights in the 1970s*, Philadelphia, S. 15–33.
- Heintz, Bettina (2010), Numerische Differenz. Überlegungen zu einer Soziologie des (quantitativen) Vergleichs, *Zeitschrift für Soziologie* 39, H. 3, S. 162–181.
- Heintz, Bettina (2012), Welterzeugung durch Zahlen. Modelle politischer Differenzierung in internationalen Statistiken, 1948–2010, in: Cornelia Bohn/Arno Schubbach/Leon Wansleben (Hg.), *Welterzeugung durch Bilder (Soziale Systeme, Sonderband)*, Stuttgart, S. 7–39.
- Heintz, Bettina (2014), Die Unverzichtbarkeit von Anwesenheit. Zur weltgesellschaftlichen Bedeutung globaler Interaktionssysteme, in: Bettina Heintz/Hartmann Tyrell (Hg.), *Interaktion – Organisation – (Welt)Gesellschaft revisited. Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen (Zeitschrift für Soziologie, Sonderband)*, Stuttgart, S. 229–250.
- Heintz, Bettina (2015), Die Weltgesellschaft und ihre Menschenrechte: Eine Herausforderung für die Soziologie?, in: Dies./Leisering (Hg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft*, S. 22–64.
- Heintz, Bettina (2016), »Wir leben im Zeitalter der Vergleichung.« Perspektiven einer Soziologie des Vergleichs, *Zeitschrift für Soziologie* 45, H. 5, S. 305–323.
- Heintz, Bettina (2017): Kategoriale Ungleichheit und die Anerkennung von Differenz, in: Hirschauer (Hg.), *Un/doing differences*, S. 79–119.
- Heintz, Bettina/Hannah Bennani/Marion Müller (2015), Die Aushandlung der Menschenrechte. Ein Vergleich der beiden Menschenrechtskonferenzen in Teheran (1968) und Wien (1993), in: Heintz/Leisering (Hg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft*, S. 236–282.
- Heintz, Bettina/Britta Leisering (Hg.) (2015), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Semantischer Wandel und rechtliche Institutionalisierung*, Frankfurt am Main/New York.
- Heintz, Bettina/Dagmar Müller/Heike Schiener (2006), Menschenrechte im Kontext der Weltgesellschaft: die weltgesellschaftliche Institutionalisierung von Frauenrechten und ihre Umsetzung in Deutschland, der Schweiz und Marokko, *Zeitschrift für Soziologie* 35, H. 6, S. 424–448.
- Heintz, Bettina/Richard Münch/Hartmann Tyrell (Hg.) (2005), *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen (Zeitschrift für Soziologie, Sonderband 34)*, Stuttgart.
- Heintz, Bettina/Eva Nadai (1998), Geschlecht und Kontext. De-Institutionalisierungsprozesse und geschlechtliche Differenzierung, *Zeitschrift für Soziologie* 27, H. 2, S. 75–93.
- Heintz, Bettina/Tobias Werron (2011), Wie ist Globalisierung möglich? Zur Entstehung globaler Vergleichshorizonte am Beispiel von Wissenschaft und Sport, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 63, H. 3, S. 359–394.
- Henriksen, John B. (2009), The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: some key issues and events in the process, in: Charters/Stavenhagen (Hg.), *Making the declaration work*, S. 78–86.

- Hertzberg, Hazel W. (1971), *The search for an American Indian identity. Modern Pan-Indian movements*, Syracuse.
- Hester, Stephen/Peter Eglin (1997), *Culture in action. Studies in membership categorization analysis*, Washington (D.C.).
- Hilson, Mary (2008), *The nordic model. Scandinavia since 1945*, London.
- Hirschauer, Stefan (1989), Die interaktive Konstruktion von Geschlechtszugehörigkeit, *Zeitschrift für Soziologie* 18, H. 2, S. 100–118.
- Hirschauer, Stefan (2014), Un/doing differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten, *Zeitschrift für Soziologie* 43, H. 3, S. 170–191.
- Hirschauer, Stefan (2017a), Humandifferenzierung. Modi und Grade sozialer Zugehörigkeiten, in: Ders. (Hg.), *Un/doing differences*, S. 29–55.
- Hirschauer, Stefan (Hg.) (2017b), *Un/doing differences. Praktiken der Humandifferenzierung*, Weilerswist.
- Hirschauer, Stefan/Tobias Boll (2017), Un/doing differences. Zur Theorie und Empirie eines Forschungsprogrammes, in: Hirschauer (Hg.) (2017), *Un/doing differences*, S. 100–118.
- Hobsbawm, Eric J./Terence O. Ranger (1983), *The invention of tradition*, Cambridge/New York.
- Hodgson, Dorothy L. (2002), Introduction: Comparative perspectives on the indigenous rights movement in Africa and the Americas, *American Anthropologist* 104, H. 4, S. 1037–1049.
- Hodgson, Dorothy L. (2009), Becoming indigenous in Africa, *African Studies Review* 52, H. 3, S. 1–32.
- Hodgson, Dorothy L. (2011), *Being Maasai, becoming indigenous. Postcolonial politics in a neoliberal world*, Bloomington (Ind.).
- Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.) (2010), *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen.
- Holley, Harold (1954), Indigenous peoples: living and working conditions of aboriginal populations in independent countries (Book Review), *International Affairs (Royal Institute of International Affairs)* 30, H. 4, S. 538.
- Holzer, Boris/Fatima Kastner/Tobias Werron (2014), *From globalization to world society. Neo-institutional and systems-theoretical perspectives*, London.
- Humphrey, John P. (1968), The United Nations Sub-Commission on the Prevention of Discrimination and the Protection of Minorities, *The American Journal of International Law* 62, H. 4, S. 869–888.
- Hwang, Hokyū (2006), Planning development: globalization and the shifting locus of planning, in: Gili S. Drori/John W. Meyer/Hokyū Hwang (Hg.), *Globalization and organization. World society and organizational change*, Oxford, S. 69–90.
- Igoe, J. (2006), Becoming indigenous peoples: difference, inequality, and the globalization of east African identity politics, *African Affairs* 105, H. 420, S. 399–420.
- International Labour Office (1953), *Indigenous peoples: living and working conditions of aboriginal populations in independent countries*, Genf.

- Jenkins, Richard (2000), Categorization: identity, social process and epistemology, *Current sociology* 48, H. 3, S. 7–25.
- Jenkins, Richard (2008), *Social identity*, London/New York.
- Joas, Hans (2011), *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, Berlin.
- Jones, Peter (1999), Human rights, group rights, and peoples' rights, *Human Rights Quarterly* 21, H. 1, S. 80–107.
- Junod, Edouard (1922), Le bureau international pour la défense des indigènes, *Revue Internationale de la Croix-Rouge* 4, S. 27–43.
- Keck, Margaret E./Kathryn Sikkink (1998), *Activists beyond borders. Advocacy networks in international politics*, Ithaca.
- Kelle, Udo (2013), Computergestützte Analyse qualitativer Daten, in: Uwe Flick (Hg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, Reinbek bei Hamburg, S. 485–502.
- Kemner, Jochen (2013), »We the indigenous peoples of the world«: pan-ethnic unity and the challenge of diversity for the early transnational indigenous movement, in: Eric Javier Bejarano/Marc-André Grebe/David Grewe u.a. (Hg.), *Mobilizando etnicidad. Mobilizing ethnicity: competing identity politics in the Americas: past and present*, Frankfurt am Main, S. 201–225.
- Kemner, Jochen (2014), Fourth World activism in the First World: the rise and consolidation of european solidarity with indigenous peoples, *Journal of modern European history* 12, H. 1, S. 262–279.
- Kim, Stefani (2014), UN, *Indigenous organizations prepare for world conference*, 3.6.2016, <http://www.nativepeoples.com/Native-Peoples/September-October-2014/United-Nations-and-Indigenous-Organizations-Prepare-for-World-Conference>.
- Kingsbury, Benedict (1998), »Indigenous Peoples« in international law: a constructivist approach to the Asian controversy, *The American Journal of International Law* 92, H. 3, S. 414–457.
- Koenig, Matthias (2005), Weltgesellschaft, Menschenrechte und der Formwandel des Nationalstaats, in: Heintz/Münch/Tyrell (Hg.), *Weltgesellschaft*, S. 374–393.
- Koenig, Matthias (2015), Neo-institutionalistische Weltgesellschaftstheorie und die Perspektiven einer historischen Soziologie der Menschenrechte, in: Heintz/Leisering (Hg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft*, S. 98–130.
- Koller, Christian (2009), *Rassismus*, Paderborn.
- Koskenniemi, Martti (2002), *The gentle civilizer of nations. The rise and fall of international law 1870–1960*, Cambridge.
- Krings, Matthias (2017), Albinismus. Rekodierungen einer Humankategorie in historisch variablen Rahmungen, in: Hirschauer (Hg.), *Un/doing differences*, S. 358–391.
- Kuckartz, Udo (2012), *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, Weinheim.
- Kuper, Adam (2003), The return of the native, *Current anthropology* 44, H. 3, S. 389–402.
- Kymlicka, Will (1996), *Multicultural citizenship. A liberal theory of minority rights*, Oxford.

- Kymlicka, Will (2001), Theorizing indigenous rights, in: Ders. (Hg.), *Politics in the vernacular. Nationalism, multiculturalism, and citizenship*, Oxford/New York, S. 120–132.
- Kymlicka, Will (2011), Beyond the Indigenous/Minority Dichotomy?, in: Allen/Xanthaki (Hg.) *Reflections*, S. 183–208.
- Lamont, Michèle/Christopher A. Bail (2005), Sur les frontières de la reconnaissance: les catégories internes et externes de l'identité collective, *Revue Européenne de Migrations Internationales* 21, H. 2, S. 61–90.
- Lamont, Michèle/Virág Molnár (2002), The study of boundaries in the social sciences, *Annual Review of Sociology* 28, S. 167–195.
- Laqua, Daniel (Hg.) (2011), *Internationalism reconfigured. Transnational ideas and movements between the World Wars*, London/New York.
- Laraña, Enrique/Hank Johnston/Joseph R. Gusfield (1994), *New social movements. From ideology to identity*, Philadelphia.
- Larson, Erik W./Ronald Aminzade (2007), Nation-states confront the global: discourses of indigenous rights in Fiji and Tanzania, *Sociological Quarterly* 48, H. 4, S. 801–831.
- Laqueur, Thomas W. (1992), *Auf den Leib geschrieben: Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*, Frankfurt am Main.
- Lee, Sharon M. (1993), Racial classifications in the US census: 1890–1990, *Ethnic & Racial Studies* 16, H. 1, S. 75–94.
- Leemann, Ramon (2013), *Entwicklung als Selbstbestimmung. Die menschenrechtliche Formulierung von Selbstbestimmung und Entwicklung in der UNO, 1945–1986*, Göttingen.
- Lerner, Natan (2003), *Group rights and discrimination in international law*, Den Haag/New York/Norwell (Mass.).
- Levi, Jerome M./Biorn Maybury-Lewis (2012), Becoming indigenous. Identity and heterogeneity in a global movement, in: Gillette Hall/Harry Anthony Patrinos (Hg.), *Indigenous peoples, poverty, and development*, New York, S. 73–118.
- Lewis, Oscar/Ernest E. Maes (1945), Base para una nueva definición práctica del indio, *América Indígena* 5, H. 2, S. 107–118.
- Li, Tania M. (2000), Articulating indigenous identity in Indonesia: Resource politics and the tribal slot, *Comparative Studies in Society and History* 42, H. 1, S. 149–179.
- Liang, Yuen-Li (1951), Colonial clauses and federal clauses in United Nations multilateral instruments, *The American Journal of International Law* 45, H. 1, S. 108–128.
- Lightfoot, Sheryl R. (2016), *Global indigenous politics. A subtle revolution*, London.
- Lindemann, Gesa (2009), Gesellschaftliche Grenzsysteeme und soziale Differenzierung, *Zeitschrift für Soziologie* 38, H. 2, S. 94–112.
- Lohmann, Georg (2010), Die rechtsverbürgende Kraft der Menschenrechte. Zum menschenrechtlichen Würdeverständnis nach 1945, *Zeitschrift für Menschenrechte* 4, H. 1, S. 46–64.
- Lothian, Kathys (2005), Seizing the time. Australian aborigines and the influence of the black panther party, 1969–1972, *Journal of Black Studies* 35, H. 4, S. 179–200.

- Loveman, Mara (2014), *National colors. Racial classification and the state in Latin America*, Oxford.
- Loveman, Mara/Jeronimo O. Muniz (2007), How Puerto Rico Became White: Boundary Dynamics and Intercensus Racial Reclassification, *American Sociological Review* 72, H. 6, S. 915–939.
- Luhmann, Niklas (1965), *Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie*, Berlin.
- Luhmann, Niklas (Hg.) (1983), *Rechtssoziologie*, Opladen.
- Luhmann, Niklas (1987), *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas (2005), Die Weltgesellschaft, in: Ders., *Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*, Wiesbaden, S. 51–71.
- Madsen, Rask Mikael/Gert Verschraegen (Hg.) (2013), *Making human rights intelligible. Towards a sociology of human rights*, Oxford.
- Manela, Erez (2007), *The Wilsonian moment. Self-determination and the international origins of anticolonial nationalism*, Oxford/New York.
- Manners, Robert A. (1955), Review: Indigenous peoples: living and working conditions of aboriginal populations in independent countries, *American Anthropologist* 57, H. 3, S. 655–657.
- Manuel, George/Michael Posluns (1974), *The fourth world. An Indian reality*, Don Mills (Ontario).
- Marquard, Leo (1957), *South Africa's colonial policy*, Johannesburg.
- Martí, Salvador Puig (2010), The emergence of indigenous movements in Latin America and their impact on the Latin American political scene: interpretive tools at the local and global levels, *Latin American Perspectives* 37, H. 6, S. 74–92.
- Maul, Daniel (2007a), *Menschenrechte, Sozialpolitik und Dekolonisation. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1940–1970*, Essen.
- Maul, Daniel (2007b), The international labour organization and the struggle against forced labour from 1919 to the present, *Labour History* 48, H. 4, S. 477–500.
- Maybury-Lewis, David (?2001), Becoming indian in lowland South America, in: Greg Urban/Joel Sherzer (Hg.), *Nation-states and Indians in Latin America*, Tucson (Arizona), S. 207–236.
- Maynard, John (2014), Marching to a different beat: the influence of the international black diaspora on aboriginal Australia, in: Jane Carey/Jane Lydon (Hg.), *Indigenous networks. Mobility, connections and exchange*, New York, S. 262–273.
- Mazower, Mark (1996), Ende der Zivilisation und Aufstieg der Menschenrechte. Die konzeptionelle Trennung Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Heinz-Gerhard Haupt/Jürgen Kocka (Hg.), *Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*, Frankfurt am Main.
- Mazower, Mark (1997), Minorities and the League of Nations in Interwar Europe, *Daedalus* 126, S. 47–63.
- Mazower, Mark (2004), The strange triumph of human rights, 1933–1950, *The Historical Journal* 47, H. 2, S. 379–398.

- McAdam, Doug/Dieter Rucht (1993), The cross-national diffusion of movement ideas, *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 528, S. 56–74.
- McGregor, Russell (2009), Another nation: aboriginal activism in the late 1960s and early 1970s, *Australian Historical Studies* 40, H. 3, S. 343–360.
- McGregor, Russell (2011), *Indifferent inclusion. Aboriginal people and the Australian nation*, Canberra.
- Mégret, Frédéric (2008), The disabilities convention: human rights of persons with disabilities or disability rights?, *Human Rights Quarterly* 30, H. 2, S. 494–516.
- Mende, Janne (2015a), *Kultur als Menschenrecht? Ambivalenzen kollektiver Rechtsforderungen*, Frankfurt am Main.
- Mende, Janne (2015b), The imperative of indigeneity: indigenous human rights and their limits, *Human Rights Review* 16, S. 221–238.
- Merlan, Francesca (2009), Indigeneity global and local, *Current anthropology* 50, H. 3, S. 303–333.
- Meyer, John W. (2000), Globalization. Sources and effects on national states and societies, *Cultural Sociology* 15, H. 2, S. 233–248.
- Meyer, John W. (2010), World Society, institutional theories, and the actor, *Annual Review of Sociology* 36, S. 1–20.
- Meyer, John W./John Boli/George M. Thomas/Franzisco O. Ramirez (1997), World Society and the Nation-State, *American Journal of Sociology* 103, H. 1, S. 144–181.
- Meyer, John W./Ronald L. Jepperson (2000), The »actors« of modern society: the cultural construction of social agency, *Sociological Theory* 18, H. 1, S. 100–120.
- Miers, Suzanne (2003), *Slavery in the twentieth century. The evolution of a global pattern*, Walnut Creek (Cal.).
- Minde, Henry (2004), The challenge of indigenism: the struggle for sami land rights and self-government in Norway, 1960–1990, in: Svein Jentoft/ders./Ragnar Nilsen (Hg.), *Indigenous peoples. Resource management and global rights*, Delft/Bristol, S. 75–103.
- Minde, Henry (2007), The destination and the journey. Indigenous peoples and the United Nations from the 1960s through 1985, in: ders./Matthias Åhrén/Asbjørn Eide (Hg.), *The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. What made it possible? The work and process beyond the final adoption*, Kautokeino, S. 9–38.
- Minde, Henry/Mattias Åhrén/Asbjørn Eide (Hg.) (2007), *The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. What made it possible? The work and process beyond the final adoption*, Kautokeino.
- Mitnick, Eric J. (2004), Three models of group-differentiated rights, *Columbian Human Rights Law Review* 35, S. 215–258.
- Moore, Catherine (2003), Women and domestic violence: the public/private dichotomy in international law, *The International Journal of Human Rights* 7, H. 4, S. 93–128.

- Morgan, Rhiannon (2004), Advancing indigenous rights at the United Nations: Strategic framing and its impact on the normative development of international law, *Social & Legal Studies* 13, H. 4, S. 481–500.
- Morgan, Rhiannon (2007), On political institutions and social movement dynamics: The case of the United Nations and the global indigenous movement, *International political science review* 28, H. 3, S. 273–292.
- Morgan, Rhiannon (2011), *Transforming law and institution. Indigenous peoples, the United Nations and human rights*, Farnham.
- Morning, Ann (2008), Ethnic classification in global perspective: A cross-national survey of the 2000 census round, *Population Research and Policy Review* 27, H. 2, S. 239–272.
- Morrison, Rowena Dickins (2014), *High level plenary meeting of the UN General Assembly, the World Conference on Indigenous Peoples (22./23. September 2014)*. SOGIP-Scales of governance and Indigenous Peoples (online), 28.5.2016, <http://www.sogip.ehess.fr/spip.php?article593>.
- Morsink, Johannes (1999a), Cultural genocide, the Universal Declaration, and minority rights, *Human Rights Quarterly* 21, S. 1009–1060.
- Morsink, Johannes (1999b), *The Universal Declaration of Human Rights. Origins, drafting and intent*, Philadelphia.
- Moyn, Samuel (2010), *The last utopia. Human rights in history*, Cambridge.
- Muehlebach, Andrea (2001), »Making place« at the United Nations: indigenous cultural politics at the UN Working Group on Indigenous Populations, *Cultural Anthropology* 16, H. 3, S. 415–448.
- Muehlebach, Andrea (2003), What self in self-determination? Notes from the frontiers of transnational indigenous activism, *Identities: Global Studies in Culture and Power* 10, S. 241–268.
- Müller, Marion (2009), *Fußball als Paradoxon der Moderne. Zur Bedeutung ethnischer, nationaler und geschlechtlicher Differenzen im Profifußball*, Wiesbaden.
- Müller, Marion (2011), Intersektionalität und Interdependenz – zur Systematisierung und Konzeptualisierung der Wechselwirkungen von Geschlecht, Klasse und Rasse/Ethnizität, *Soziologische Revue* 34, H. 3, S. 298–309.
- Müller, Marion (2014), »The evils of racism and the wealth of diversity« – zum Bedeutungswandel der Rassenkategorie in den UN-Weltkonferenzen gegen Rassismus, *Zeitschrift für Soziologie* 23, H. 6, S. 402–420.
- Müller, Marion (2016), »Race«, »Gender«, »Disability« in der Weltgesellschaft: Drei globale Personenkategorien und ihr Bedeutungswandel in der internationalen Politik, unpublizierte Antrittsvorlesung vom 20.10.2016, Universität Tübingen.
- Müller, Marion (2017a), »You're not part of it.« Die Konstruktion von Unvergleichbarkeit behinderter Menschen im (Hochleistungs-)Sport, in: Marion Müller/Christian Steuerwald (Hg.), »Gender«, »Race« und »Disability« im Sport. Von Muhammad Ali über Oscar Pistorius bis Caster Semenya, S. 243–282.

- Müller, Marion (2017b), Unvergleichbarkeitskonstruktionen im Sport. Von Frauen mit Hyperandrogenismus und Männern mit Carbonprothesen, in: Hirschauer (Hg.), *Un/doing differences*, S. 205–234.
- Mutua, Makau (2002), *Human rights. A political and cultural critique*, Philadelphia.
- Nagel, Joane (1996), *American Indian ethnic renewal. Red power and the resurgence of identity and culture*, New York.
- Nassehi, Armin (2017), Humandifferenzierung und gesellschaftliche Differenzierung. Eine Verhältnisbestimmung, in: Hirschauer (Hg.), *Un/doing differences*, S. 55–79.
- Ndahinda, Felix M. (2011), *Indigenoussness in Africa. A contested legal framework for empowerment of »marginalized« communities*, Den Haag/Berlin/Heidelberg.
- Niezen, Ronald (2003), *The origins of indigenism. Human rights and the politics of identity*, Berkeley.
- Normand, Roger/Sarah Zaidi (2008), *Human rights at the UN. The political history of universal justice*, Bloomington.
- Pedersen, Susan (2006), The meaning of mandates system: an argument, *Geschichte und Gesellschaft* 32, S. 560–582.
- Pedersen, Susan (2007), Back to the League of Nations. Review essay, *American Historical Review* 112, S. 1091–1117.
- Pendas, Devin O. (2012), Toward a new politics? On the recent historiography of human rights, *Contemporary European History* 21, H. 1, S. 95–111.
- Porter, Theodore M. (1986), *The rise of statistical thinking, 1820–1900*, Princeton (NJ).
- Pritchard, Sarah (2001), *Der völkerrechtliche Minderbeitenschutz. Historische und neuere Entwicklungen*, Berlin.
- Quane, Helen (1998), The United Nations and the evolving right to self-determination, *International and Comparative Law Quarterly* 47, H. 3, S. 537–572.
- Quane, Helen (2011), The UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: new directions for self-determination and participatory rights?, in: Allen/Xanthaki (Hg.), *Reflections*, S. 259–289.
- Rainger, Roland (1980), Philanthropy and science in the 1930's: the British and Foreign Aborigines' Protection Society, *Man, New Series* 15, H. 4, S. 702–717.
- Rens, Jef (1961), The Andean programme, *International Labour Review* 84, H. 6, S. 423–461.
- Rens, Jef (1963), The development of the Andean programme and its future, *International Labour Review* 88, H. 6, S. 547.
- Reus-Smit, Christian (2001), Human rights and the social construction of sovereignty, *Review of international studies* 27, S. 519–538.
- Robinson, Scott (1994), The aboriginal embassy: an account of the protests of 1972, *Aboriginal History* 18, H. 1/2, S. 49–63.
- Rodríguez-Piñero, Luis (2005), *Indigenous peoples, postcolonialism, and international law. The ILO regime, 1919–1989*, Oxford.

- Rottenburg, Richard/Sally Engle Merry/Sung-Joon Park/Johanna Mungler (Hg.) (2015), *The world of indicators. The making of governmental knowledge through quantification*, Cambridge.
- Ryser, Rudolf C. (1993), *The legacy of grand chief George Manuel*, <http://www.cwis.org/manuel.htm>.
- Sabbagh, Daniel (2011), The paradox of decategorization: deinstitutionalizing race through race-based affirmative action in the United States, *Ethnic and Racial Studies* 34, H. 10, S. 1665–1681.
- Sanders, Douglas (1977), *The formation of the World Council of Indigenous Peoples*, Kopenhagen.
- Sanders, Douglas (1980), *Background Information on the World Council of Indigenous Peoples: The Formation of the World Council of Indigenous Peoples*, <http://www.cwis.org/fwdp/International/wcinfo.txt>.
- Sanders, Douglas (1983), The re-emergence of indigenous questions in international law, *Canadian Human Rights Yearbook* 1, H. 3, S. 3–30.
- Sanders, Douglas (1989), The UN Working Group on Indigenous Populations, *Human Rights Quarterly* 11, S. 406–433.
- Saugestad, Sidsel (2008), Beyond the »columbus context«: new challenges as the indigenous discourse is applied to Africa, in: Henry Minde (Hg.), *Indigenous peoples. Self-determination, knowledge, indigeneity*, Delft, S. 157–173.
- Schaap, Andrew/Gary Foley/Edwina Howell (2016), *The aboriginal tent embassy. Sovereignty, black power, land rights and the state*, London.
- Schechter, Michael G. (2005), *United Nations global conferences*, London/New York.
- Scheuzger, Stephan (2009), *Der Andere in der ideologischen Vorstellungskraft. Die Linke und die indigene Frage in Mexiko*, Frankfurt am Main.
- Simmel, Georg (1985) [1911], Das Relative und das Absolute im Geschlechter-Problem, in: Dahme, Heinz-Jürgen/Klaus Christian Köhnke (Hg.), *Georg Simmel. Schriften zur Philosophie und Soziologie der Geschlechter*, Frankfurt am Main, S. 159–176.
- Sluga, Glenda (2013), *Internationalism in the age of nationalism*, Philadelphia.
- Smith, Linda T. (2012), *Decolonizing methodologies. Research and indigenous peoples*, London.
- Smith, Paul C./Robert A. Warrior (1996), *Like a hurricane. The Indian movement from Alcatraz to Wounded Knee*, New York.
- Snow, Alpheus H. (1919), *The question of aborigines in the law and practice of nations*, Washington.
- Sowa, Frank (2015), *Indigene Völker in der Weltgesellschaft. Die kulturelle Identität der grönländischen Inuit im Spannungsfeld von Natur und Kultur*, Bielefeld.
- Speich Chassé, Daniel (2013), *Die Erfindung des Bruttosozialprodukts. Globale Ungleichheit in der Wissensgeschichte der Ökonomie*, Göttingen.
- Speich Chassé, Daniel (2015), Die »Dritte Welt« als Theorieeffekt. Ökonomisches Wissen und globale Differenz, *Geschichte und Gesellschaft* 41, H. 4, S. 580–613.

- Stamatopoulou, Elsa (1994), Indigenous peoples and the United Nations – human rights as a developing dynamic, *Human Rights Quarterly* 16, H. 1, S. 58–81.
- Starr, Paul (1992), Social categories and claims in the liberal state, *Social Research* 59, H. 2, S. 263–295.
- Stastny, Angelique/Raymond Orr (2014), The influence of the US Black Panthers on indigenous activism in Australia and New Zealand from 1969 onwards, *Australian Aboriginal Studies* 2, S. 60–74.
- Stichweh, Rudolf (2000), *Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen*, Frankfurt am Main.
- Stichweh, Rudolf (2008), Das Konzept der Weltgesellschaft. Genese und Struktur- bildung eines globalen Gesellschaftssystems, *Rechtstheorie* 39, S. 329–355.
- Strang, David/John W. Meyer (1993), Institutional conditions for diffusion, *Theory and Society* 22, H. 3, S. 487–511.
- Swepton, Lee (1999), A new step in the international law on indigenous and tribal peoples: ILO convention No. 169 of 1989, *Oklahoma City University Law Review* 15, H. 3, S. 677–714.
- Taffe, Sue (2005), *Black and white together. The federal council for the advancement of aborigines and torres strait islanders, 1958–1973*, St. Lucia (Queensland).
- Tarrow, Sidney G. (2005), *The new transnational activism*, New York.
- Tennant, Chris (1994), Indigenous peoples, international institutions, and the international legal literature from 1945–1993, *Human Rights Quarterly* 16, H. 1, S. 1–57.
- Tratschin, Luca (2016), *Protest und Selbstbeschreibung. Selbstidentifizierung und Umwelt- verhältnisse sozialer Bewegungen in der Weltgesellschaft*, Bielefeld.
- Tsutsui, Kiyoteru (2017), Human Rights and Minority Activism in Japan: Transformation of Movement Actorhood and Local-Global Feedback Loop, *American Journal of Sociology* 122, H. 4, S. 1050–1103.
- Tsutsui, Kiyoteru/Claire Whitlinger, Claire/ Alwyn Lim (2012), International Human Rights Law and Social Movements: States’ Resistance and Civil Society’s Insistence, *Annual Review of Law and Social Science* 8, 367–396.
- Tyrell, Hartmann (2008), Zwischen Interaktion und Organisation: Gruppe als Systemtyp, in: Ders., *Soziale und gesellschaftliche Differenzierung. Aufsätze zur soziologischen Theorie*, hg. von Bettina Heintz, André Kieserling, Stefan Nacke und René Unkelbach, Wiesbaden, S. 39–54.
- Tyson, Adam (2011), Being special, becoming indigenous: dilemmas of special adat rights in indonesia, *Asian Journal of Social Science* 39, H. 5, S. 652–673.
- Valkonen, Jarno/Sanna Valkonen/Timo Koivurova (2017), Groupism and the politics of indigeneity: A case study on the Sami debate in Finland, *Ethnicities* 17, H.4, S. 526–545.
- Verschraegen, Gert (2002), Human rights and modern society: a sociological analysis from the perspective of systems theory, *Journal of Law and Society* 29, S. 258–281.
- Verschraegen, Gert (2013), Differentiation and inclusion: a neglected sociological approach to fundamental rights, in: Rask Mikael Madsen/Gert Verschraegen

- (Hg.), *Making human rights intelligible. Towards a sociology of human rights*, Oxford, S. 61–81.
- Wade, Peter (1997), *Race and ethnicity in Latin America*, Chicago (Ill.).
- Weber, Max (1972) [1922], *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5., überarb. Aufl. (Studienausgabe), Tübingen.
- Wilkinson, Charles F. (2006), *Blood struggle. The rise of modern Indian nations*, New York.
- Willemsen-Diaz, Augusto (2009), How indigenous peoples' rights reached the UN, in: Charters/Stavenhagen (Hg.), *Making the declaration work*, S. 16–32.
- Willke, Helmut (2006), *Global Governance*, Bielefeld.
- Wimmer, Andreas (2008), Elementary strategies of ethnic boundary making, *Ethnic and Racial Studies* 31, H. 6, S. 1025–1055.
- Wobbe, Theresa (2000), *Weltgesellschaft*, Bielefeld.
- Wobbe, Theresa (2012), Making up People: Berufsstatistische Klassifikation, geschlechtliche Kategorisierung und wirtschaftliche Inklusion um 1900 in Deutschland, *Zeitschrift für Soziologie* 41, H 1, S. 41–57.
- Wobbe, Theresa (2015), Das Globalwerden der Menschenrechte in der ILO: Die universelle Deutung von Arbeitsrechten und ihr sozio-struktureller Kontext von den 1930er bis 1950er Jahren, in: Heintz/Leisering (Hg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft*, S. 283–316.
- Wobbe, Theresa/Léa Renard/Katja Müller (2017), Nationale und globale Deutungsmodelle des Geschlechts im arbeitsstatistischen sowie arbeitsrechtlichen Klassifikationssystem: Ein vergleichstheoretischer Beitrag (1882–1992), *Soziale Welt* 68, H. 1, S. 63–86.
- Wolff, Stephan (¹⁰2013), Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Uwe Flick (Hg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, Reinbek bei Hamburg, S. 502–514.
- Yanow, Dvora (2003), *Constructing »race« and »ethnicity« in America. Category-making in public policy and administration*, Armonk (NY).
- Young, Iris Marion (1990), Polity and group difference: a critique of the ideal of universal citizenship, in: Cass R. Sunstein (Hg.), *Feminism & political theory*, Chicago, S. 250–274.
- Young, Iris Marion (1995), Geschlecht als serielle Kollektivität: Frauen als soziales Kollektiv, in: Katharina Pühl (Hg.), *Geschlechterverhältnisse und Politik*, Frankfurt am Main, S. 221–262.
- Young, Iris Marion (1997), Together in difference: transforming the logic of group political conflict, in: Will Kymlicka (Hg.), *The rights of minority cultures*, Oxford, S. 155–176.
- Zerubavel, Eviatar (1996), Lumping and splitting: notes on social classification, *Sociological Forum* 11, H. 3, S. 421–433.
- Zerubavel, Eviatar (1999), *Social mindscapes. An invitation to cognitive sociology*, Cambridge (Mass.).
- Zimmermann, Susan (2008), Sonderumstände in Genf. Die ILO und die Welt der nicht-metropolitanen Arbeit der Zwischenkriegszeit, in: Karin Fischer/Susan

Zimmermann (Hg.), *Internationalismen. Transformation weltweiter Ungleichheit im 19. und 20. Jahrhundert*, Wien, S. 147–171.

Quellen

Völkerrechtliche Verträge

League of Nations Treaty Series (einsehbar unter *United Nations Treaty Collections*, URL: https://treaties.un.org/pages/FileSearch.aspx?tab=LON&clang=_en, [letzter Zugriff: 6.9.2017]):

60 LNTS 253/ [1927] ATS 11, League of Nations: Slavery Convention. Convention to Suppress the Slave Trade and Slavery, 25.9.1926.

United Nations Treaty Series (einsehbar unter *United Nations Treaty Collections*, URL: https://treaties.un.org/Pages/AdvanceSearch.aspx?tab=UNTS&clang=_en [letzter Zugriff: 6.9.2017]):

1 UNTS XVI, UN: Charter of the United Nations, 24.10.1945.

78 UNTS 147, UN GA: Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 9.12.1948.

328 UNTS 247, ILO: Convention 107. Concerning the Protection and Integration of Indigenous and Other Tribal and Semi-Tribal Populations in Independent Countries, 26.6.1957.

660 UNTS 195, UN GA: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 21.12.1965, UN Doc. A/6014.

993 UNTS 3, UN GA: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16.12.1966.

999 UNTS 171, UN GA: International Covenant on Civil and Political Rights, 16.12.1966.

1249 UNTS 13, UN GA: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 18.10.1979, UN Doc. A/34/46.

1577 UNTS 3, UN GA: Convention on the Rights of the Child, 20.10.1989, Doc. A/44/49.

1650 UNTS 383, ILO: Convention 169. Concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries, 27.6.1989.

2220 UNTS 3, UN GA: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families, 18.12.1990, UN Doc. A/RES/45/158.

2515 UNTS 3, UN GA: Convention on the Rights of Persons with Disabilities, 13.12.2006.

ILO-Konventionen (einschbar bei NORMLEX, Information System on International Labour Standards, URL: [CO29, ILO: Forced Labour Convention, C29, 28.6.1930.](http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12000:15273311572739:::P12000_INSTRUMENT_SORT:4, [letzter Zugriff: 6.9.2017]):</i></p></div><div data-bbox=)

CO50, ILO: Recruiting of Indigenous Workers Convention, 20.6.1936.

CO64, ILO: Contracts of Employment (Indigenous Workers) Convention, Convention concerning the Regulation of Written Contracts of Employment of Indigenous Workers, 27 June 1939.

CO65, ILO: Penal Sanctions (Indigenous Workers) Convention, Convention concerning Penal Sanctions for Breaches of Contracts of Employment by Indigenous Workers, 27.6. 1939.

Offizielle UN-Dokumente

United Nations Office at Geneva (UNOG) – Archiv (teilweise einschbar im Elektronischen Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen, URL: <https://documents.un.org/prod/ods.nsf/home.xsp> [letzter Zugriff: 6.9.2017]):

UN Doc. A/CONF. 157/23, UN World Conference on Human Rights: Vienna Declaration and Programme of Action, 12.7.1993.

UN Doc. A/CONF. 219/7, Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries: Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9.–13.5.2011.

UN Doc. A/RES/195 (III), UN GA: Study of the social problems of aboriginal populations and other under-developed social groups of the American continent, 11.5.1949.

UN Doc. A/CONF. 151/26/Rev. 1 (Vol. I), United Nations Conference on Environment and Development: Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Rio de Janeiro, 3.–14.6.1992.

UN Doc. A/69/PV.4, UN GA: Official Records, Sixty-ninth session, 4th plenary meeting, Monday, 22 September 2014, 9 a.m., New York.

UN Doc. A/810, UN GA: Universal Declaration on Human Rights, 10.12.1948.

UN Doc. A/C. 3/65/L. 8/Rev. 1, UN GA, Third Committee: Social development: follow-up to the International Year of Older Persons: Second World Assembly on Aging, 16. November 2010.

- UN Doc. A/CONF. 116/28/Rev. 1, UN World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15. – 26.7.1985.
- UN Doc. A/CONF. 119/26, 2nd UN World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination: Report of the 2nd World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1.–12. August 1983, 23.9.1983.
- UN Doc. A/CONF. 171/13 Rev. 1, International Conference on Population and Development: Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5.–13.9.1994.
- UN Doc. A/CONF. 189/12, UN World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance: Report of the UN World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance, Durban, 31. August – 8. September 2001, 1.1.2002.
- UN Doc. A/CONF. 199/20, UN World Summit on Sustainable Development: Report of the World Summit on Sustainable Development Johannesburg, South Africa, 26. August – 4. September 2002.
- UN Doc. A/CONF. 32/41: International Conference on Human Rights: Final Act of the International Conference on Human Rights, Teheran, 22. April – 13. Mai 1968.
- UN Doc. A/CONF. 70/15, HABITAT, Report of HABITAT: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31. Mai – 11. Juni 1976.
- UN Doc. A/CONF. 92/40, UN World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination: Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14.–25. August 1978, 22.11.1978.
- UN Doc. A/HRC/27/66, UN HRC: Promotion and protection of the rights of indigenous peoples in disaster risk reduction, prevention and preparedness initiative. Study by the Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples, 2007.
- UN Doc. A/HRC/4/32, UN HRC: Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights and fundamental freedoms of indigenous people, Rodolfo Stavenhagen, 27.2.2007.
- UN Doc. A/HRC/RES/10/23, UN HRC: Independent expert in the field of cultural rights, 26.3.2009.
- UN Doc. A/HRC/RES/24/33, UN HRC: Technical cooperation for the prevention of attacks against persons with albinism, 8.10.2013.
- UN Doc. A/HRC/RES/6/36, UN HRC: Expert mechanism on the rights of indigenous peoples, 14.12.2007.
- UN Doc. A/RES/1514 (XV), UN GA: Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, 12.12.1960.
- UN Doc. A/RES/18/1904, UN GA: United Nations Declaration on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 20.11.1963.

- UN Doc. A/RES/41/128: UN GA, Declaration on the Right to Development, 4.12.1986.
- UN Doc. A/RES/45/164, UN GA: International Year for the World's Indigenous People, 18.12.1990.
- UN Doc. A/RES/47/135, UN GA: Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, 18.12.1992.
- UN Doc. A/RES/47/75, UN GA: International Year for the World's Indigenous People, 1993, 24.3.1992.
- UN Doc. A/RES/55/2: UN GA, United Nations Millennium Declaration, 18.9.2000.
- UN Doc. A/RES/61/295, UN GA: United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 2.10.2007.
- UN Doc. A/RES/65/198, UN GA: Indigenous issues, 3.3.2011.
- UN Doc. A/RES/69/2, UN GA: Outcome document of the high-level plenary meeting of the General Assembly known as the World Conference on Indigenous Peoples, 25.9.2014.
- UN Doc. A/RES/70/232, UN GA: The rights of indigenous peoples, 23.12.2015.
- UN Doc. A/RES/1589 (L), GA: The problem of indigenous populations, 21.5.1971.
- UN Doc. A/RES/S-6/3201, GA: Declaration on the Establishment of a New International Economic Order, 1.5.1974.
- UN Doc. CCPR/C/21/Rev. 1/Add. 5, UN Human Rights Committee: CCPR General Comment Nr. 23: Article 27 (Rights of Minorities), 8.4.1994.
- UN Doc. E/CN. 4/1996/84, Commission on Human Rights: Report of the Working Group established in accordance with Commission on Human Rights resolution 1995/32 of 3 March 1995, 4.1.1996.
- UN Doc. E/CN. 4/RES/2002/68, UN CHR: Racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, 25.4.2002.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1983/21/Add. 1, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Study of the Problem of Discrimination Against Indigenous Populations, Final report (last part) submitted by the Special Rapporteur, Mr. José Martínez Cobo, 28.6.1983.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1983/21/Add. 8, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Study of the Problem of Discrimination Against Indigenous Populations, Final report (last part) submitted by the Special Rapporteur, Mr. José Martínez Cobo, 30.9.1983.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1985, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Discrimination against indigenous peoples. Report of the Working Group on Indigenous Populations, 27.8.1985.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7 und Add. 1–4, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Study of the Problem of Discrimination Against Indigenous Populations, Final report submitted by the Special Rapporteur, Mr. José Martínez Cobo, 1.1.1986.

- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1988/25, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Study of the Problem of Discrimination Against Indigenous Populations, A Working Paper by Ms. Erica Irene Daes Containing a Set of Draft Preambular Paragraphs and Principles for Insertion into a Universal Declaration on Indigenous Rights, 21.6.1988.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1994/2/Add. 1, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Draft United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 26.8.1994.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1995/27, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Discrimination against indigenous people, Study on treaties, agreements and other constructive arrangements between States and indigenous populations. Second progress report submitted by Mr. Miquel Alfonso Martinez, Special Rapporteur, 31.7.1995.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1996/21, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Discrimination against indigenous peoples. Report of the Working Group on Indigenous Populations on its fourteenth session, Geneva, 29. Juli – 2. August 1996, 16.8.1996.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/307, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Study on Racial Discrimination in the Political, Economic, Social and Cultural Spheres by Hernán Santa Cruz, 1968.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/370/Rev. 1, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Study on Racial Discrimination by Hernán Santa Cruz, 1976.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/384/Rev. 1, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Study on the Rights of Persons belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, 1979.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub.2/405/Rev. 1, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: The Right to Self Determination. Implementation of United Nations Resolutions, by Hector Gros Espiell, Special Rapporteur of the Sub Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, 1980.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/AC. 4/1996/2, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Working Paper by the Chairperson-Rapporteur, Mrs. Erica-Irene A. Daes, on the concept of »indigenous people«, 10.6.1996.
- UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/L. 566, UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities: Study of the problem of discrimination against indigenous populations, Preliminary report submitted by the Special Rapporteur, Mr. Jose R. Martinez Cobo, 29.6.1972.
- UN Doc. E/CONF. 60/19, UN World Population Conference: Report of the United Nations World Population Conference, Bucharest, 19.–30. August 1974.
- UN Doc. E/RES/1982/34, ECOSOC: Study of the problem of discrimination against indigenous populations, 7.5.1982.

- UN Doc. E/RES/2000/22, ECOSOC: Establishment of a Permanent Forum on Indigenous Issues, 28.7.2000.
- UN Doc. ST/ESA/328, Department of Economic and Social Affairs Division for Social Policy and Development Secretariat of the Permanent Forum on Indigenous Issues: State of the World's Indigenous Peoples, 2009, United Nations Publication Sales Nr. 09.VI.13.
- UNESCO Doc. 20c/20 Rev., UNESCO: Declaration on Race and Racial Prejudice, 27 November 1978.
- UNESCO Doc. 20C/25, UNESCO: UNESCO Universal Declaration on Cultural Diversity, in: Records of the General Conference, 31st Session, Paris, 15. Oktober – 3. November 2001, Vol. 1, Resolutions, S. 62–63, 2.11.2001.

Diverses

- Conference of Barbados I, 1971: For the Liberation of the Indians, 30 January 1971, URL: <http://www.nativeweb.org/papers/statements/state/barbados1.php> [letzter Zugriff: 7.6.2016]
- DESA SPFII 2015, Department of Economic and Social Affairs Division for Social Policy and Development Secretariat of the Permanent Forum on Indigenous Issues: State of the World's Indigenous Peoples, Vol. II, Indigenous Peoples' access to health services, 2015, »advance copy«, URL: <https://issuu.com/unpublications/docs/9789211303346> [letzter Zugriff: 1.6.2016].
- Deutsches Reichsgesetzblatt, einsehbar bei: Österreichische Nationalbibliothek ALEX, Historische Rechts- und Gesetzestexte online, URL: http://alex.onb.ac.at/tab_dra.htm [letzter Zugriff: 6.9.2017]
- Global Indigenous Preparatory Conference for the United Nations High Level Plenary Meeting of the General Assembly to be known as the World Conference on Indigenous Peoples, 2013: Alta Outcome Document, 12.6.2013, URL: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/wc/AdoptedAlta_outcomedoc_EN.pdf [letzter Zugriff 26.8.2017].
- Indians of all tribes, 1968: Letter, 16.12.1969, URL: <http://www.historyisaweapon.com/defcon1/alcatrazproclamationandletter.html> [letzter Zugriff: 6.6.2016].
- Indigenous Peoples Preparatory Meeting, 1986: Statement on Self-Determination by the Participants at the Indigenous Peoples Preparatory Meeting, 1986, URL: <http://cwis.org/GML/UnitedNationsDocuments> [letzter Zugriff: 18.5.2016].
- International NGO Conference on Discrimination against Indigenous Populations in the Americas, 1977a: Official Report by International Indian Treaty Council, Special Issue Treaty Council News, October 1977, Vol. 1, Nr. 7, URL: http://ipdpowwow.org/%201977_conference%20ITTC%20Report%20copy.pdf [letzter Zugriff: 12.6.2016].

Danksagung

Auf dem Weg zur Fertigstellung dieses Buches haben mich viele Menschen begleitet. Ich danke allen, und im Besonderen: Bettina Heintz für Inspiration und soziologische Sozialisation und dafür, dass sie nicht nur mein Projekt, sondern auch mich beim (Er-)wachsen begleitet hat, mit größtem Sachverstand, viel Humor und immer offenem Ohr; Daniel Speich Chassé und Marion Müller für kluge Anmerkungen und hilfreiche Perspektivierung; Martin Bühler, Sophia Cramer, Clemens Eisenmann, Andrea Glauser, Christian Hilgert, Sebastian Hoggenmüller, Sven Kette, Britta Leisering, Hannah Mormann, Ralf Rapior, Miriam Tag und Luca Tratschin sowie den übrigen TeilnehmerInnen der Bielefelder, Luzerner und Feuerbacher Kolloquien für Diskussionen, Denkanstöße und Freundschaft; den Mitherausgebern der Buchreihe »Studien zur Weltgesellschaft – World Society Studies«, Boris Holzer und Matthias Koenig, sowie meinen KorrekturleserInnen für hilfreiche Anmerkungen zu dem Manuskript in seinen verschiedenen Stadien; Christoph Roolf für das kompetente Korrektorat und Isabell Trommer vom Campus-Verlag für die Betreuung des Gesamtprojekts; der Deutschen Forschungsgemeinschaft für finanzielle Unterstützung und ein inspirierendes Arbeitsumfeld im Rahmen des DFG-Graduiertenkollegs »Weltgesellschaft – die Herstellung und Darstellung von Globalität« und des Projektes »Die Beobachtung der Welt. Der Beitrag von internationalen Statistiken und UN-Weltkonferenzen zur Entstehung einer globalen Vergleichsordnung, 1949–2009«; der Universität Luzern für einen großzügigen Zuschuss zu den Druckkosten; und schließlich meiner Familie sowie meiner Freundin Verena für Rückhalt und Unterstützung jeglicher Art. Gewidmet ist dieses Buch meiner Tochter Zora.

Tübingen, im August 2017

Hannah Bennani

